This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 046 880
HARVARD
LAW
LIBRARY

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Hungary, Laws, Statutes, etc. Codes, Penal

Wechsel-, Handels-

und

Concurs-Gesetzbuch

für Ungarn,

nach den neuen allerhöchsten Verordnungen

und

nach den in Kraft gelassenen Gesetz-Artikeln XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX, vom Jahre 1840, und nach den Gesetz-Artikeln VI und VII : 1844.

Zusammengestellt durch

Alexander Ritter,

beeideter Landes- und Gerichts-Advokat zu Pesth.

Pesth.

Verlag von Gustav Heckenast.

1852.

APR 17 1933

Vorwort.

Nachdem der größte Theil des sich mit Wechselangelegenheiten beschäftigenden Publikums in Ungarn, die handel- und gewerbtreibende Klasse nemlich, der deutschen Zunge angehörend, ihre Geschäfts-Angelegenheiten größtentheils in der deutschen Sprache verrichtet, auch es für eben diese jetzt erwähnte Klasse von größter Wichtigkeit ist, die gegenwärtig bestehenden diesfälligen Gesetze, so wie ihre Rechte und Obliegenheiten kennen zu lernen; — diesem zu Folge fand ich es für zweckmäßig, jetzt, wo die allgemeine Wechselordnung, zu Folge des von Sr. k. k. Apostolischen Majestät am 25. Jänner 1851 allergnädigst erlassenen Patentes, auch in Ungarn in Wirksamkeit getreten ist, und die Bestimmungen des Gesetzartikels XV vom Jahre 1840, und VI: 1844 nicht nur größtentheils in ihrer Kraft gelassen, sondern auch, durch die am 25. Jänner 1850 Nr. 53 erlassene, und durch Se. k. k. Apostolische Majestät allergnädigst sanktionirte Justizministerial-Verordnung, noch bedeutend ausgedehnt wurden, — diese sämmtlichen gegenwärtig in Ungaru in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen, sammt dem hierauf bezüglichen Stempelgesetz, in einen Band zusammen-

gefügt, dem deutschen Publikum in diesem Werke zu unterbreiten, welches nicht nur dem Richter und Advokaten, sondern auch den Handel- und Gewerbtreibenden in ihren diesfälligen Angelegenheiten als sicherer Wegweiser dienen wird. — Da ich mich bei der Herausgabe dieses Werkes des durch Herrn Gustav v. Szeniczey, Wechselgerichts Notär zu Pesth, in ungarischer Sprache herausgegebenen Werkes: „Közönséges Váltórendszabály" bediente, erachtete ich nur noch für zweckmäßig, dieses gegenwärtige Werk durch die Einschaltung und Hinzufügung der Konkursgesetze und der Gesetzartikel XVI., XVII., XVIII., XIX., XX.: vom Jahre 1840, „von den Handelsleuten" lautend, vermehren und erweitern zu müssen. Pesth, am 20. April 1852.

Der Verfasser.

Die allgemeine Wechſelordnung für das Kaiſerthum Oeſterreich iſt zu Folge des am 25. Jänner 1850 von Sr. k. k. Apoſtoliſchen Majeſtät erlaſſenen allergnädigſten Patentes, vom 1. Mai 1850 angefangen, in allen Kronländern in Wirkſamkeit getreten.

In denjenigen Kronländern aber, in welchen das ungariſche Wechſelrecht vom Jahre 1840 in Wirkſamkeit iſt, tritt das in dem erſten Theile des XV. ungariſchen Geſetzartikels vom Jahre 1840 enthaltene Wechſelrecht, und die auf dieſen erſten Theil bezüglichen Beſtimmungen des VI. ungariſchen Geſetzartikels vom Jahre 1844 — mit Ausnahme der in den §§. 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 135 und 193—200 des erſten Theiles des XV. Geſetzartikels vom Jahre 1840, und der §§. 2 und 28 des VI. Geſetzartikels vom Jahre 1844 enthaltenen Vorſchriften, — welche hiemit ausdrücklich aufrecht erhalten wurden, — außer Kraft.

Der II. Theil des XV. ungariſchen Geſetzartikels vom Jahre 1840, ſo wie die auf denſelben Bezug habenden Beſtimmungen des VI. Artikels vom Jahre 1844 bleiben, mit Ausnahme des §. 22 des letzten Artikels, in Wirkſamkeit, — in ſoweit dieſelben nicht durch die neue Gerichtsordnung außer Kraft geſetzt ſind.

Allgemeine Wechſelordnung.

Erſter Abſchnitt.

Von der Wechſelfähigkeit.

Art. 1. Wechſelfähig iſt jeder, welcher ſich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechſelſchuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechſelverbindlichkeit mit ſeiner Perſon und ſeinem Vermögen. Jedoch iſt der Wechſelarreſt nicht zuläſſig:

1. gegen die Erben eines Wechſelſchuldners;
2. aus Wechſelerklärungen, welche für Korporationen oder andere juriſtiſche Perſonen, für Aktiengeſellſchaften oder in Angelegenheiten ſolcher Perſonen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig ſind, von den Vertretern derſelben ausgeſtellt werden;
3. gegen alle jene Perſonen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern beſtehenden beſonderen geſetzlichen Vorſchriften der Schuldenarreſt überhaupt nicht ſtattfindet.

Art. 3. Finden ſich auf einem Wechſel Unterſchriften von Perſonen, welche eine Wechſelverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, ſo hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechſelverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abſchnitt.

Von gezogenen Wechſeln.

I. Erforderniſſe eines gezogenen Wechſels.

Art. 4. Die weſentlichen Erforderniſſe eines gezogenen Wechſels ſind:

1. die in den Wechſel ſelbſt aufzunehmende Bezeichnung, als

Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista, a piacére etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato) auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
   (Gesetzartikel VI: 1844. §. 2.)
   „Alles, was auf Wechseln mit hebräischen Buchstaben geschrieben steht, ist ungültig."
8. Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an die Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniße, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt, und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

(Gesetzartikel XV : 1840 §. 39.)

„Auch wenn der Wechsel gänzlich falsch ist, haben die Indossamente Rechtskraft. Wurde aber ein an sich echter Wechsel verfälscht, so treten die Rechtswirkungen der Indossamente gegen jene Indossanten, welche den Wechsel vor seiner Verfälschung indossirt haben, für jenes Maaß von Verbindlichkeit, welches ursprünglich vor der Verfälschung im Wechsel enthalten war, ein; jene Indossanten jedoch, die nach der Verfälschung den Wechsel indossirten, werden mit der ganzen Verbindlichkeit, die in dem verfälschten Wechsel enthalten ist, belastet."

(Gesetzartikel XV : 1840 §. 40.)

„Ist ein Wechsel verfälscht, so wird angenommen, daß die Indossamente der Verfälschung vorangegangen, wenn nicht das Gegentheil bewiesen wird". —

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung" „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vor-

behalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an die Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Prokura", oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

„(Gesetzartikel XV : 1840 1. Th. §. 54.)"

„Für die Christen findet an einem Sonntage oder den gebotenen Feiertagen, für die Israeliten aber an einem Samstage und ihren im nachstehenden §. angeführten Feiertagen die Verpflichtung zur Präsentation, und zur Außerung über die Acceptation nicht Statt. Fällt demnach der letzte Tag der im vorigen §. erwähnten Zeitfristen auf

einem dieser Tage, so kann die Präsentation oder die Aeußerung in Betreff der Acceptation auf den nächstfolgenden Werktag verschoben werden."

„(Gesetzartikel XV : 1840 §. 55.)"

„Die israelitischen Feiertage sind, außer dem allwochentlichen Samstag, folgende:

a. Pessach, das Osterfest, oder das Fest des ungesäuerten Brotes, am 15., 16., 21. und 22. des Monats Nison, (gewöhnlich im April) die Zwischentage, nemlich der 17., 18., 19. und 20. sind halbe Festtage, an welchen die Präsentation und Außerung wegen der Acceptation nicht nur geschehen kann, sondern sogar zu geschehen hat.

b. Schebuos, das Pfingstfest, oder das Fest der Erstlinge, am 6. und 7. des Monats Sivon; gewöhnlich im Juni.

c. Rosch-haschana, das Neujahrsfest, am 1. und 2. des Monats Tischri; gewöhnlich im September.

d. Jomkipur, das Fest der Aussöhnung, zehn Tage nach dem Neujahrsfeste.

e. Sukes, das Lauberhüttenfest, am 15. und 16. des Monats Tischri, im Oktober.

f. Schmini-Azeres, das Fest der zehn Gebote, am 22. Tischri,

g. Simchas-Tora, das Freudenfest, am 23. desselben Monats.

„(Art. XV : 1840 §. 56.)

„An den Tagen, welche vor dem Samstag, oder vor den im vorhergehenden §. erwähnten Feiertagen fallen, ist der Israelite zur Aeußerung in Betreff der Acceptation nur bis 3 Uhr Nachmittags verpflichtet."

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt, und in Ermangelung desselben protestirt werden können.

„(Gesetzartikel XV : 1840 §. 57.)

„Die Präsentation zur Acceptation der auf inländische Märkte lautenden Wechsel hat in folgenden, mit Rücksicht auf die Dauer der Märkte festgesetzten Fristen zu geschehen:

a. Wechsel, welche auf Märkte, die nicht länger als einen Tag dauern, lauten, brauchen nicht präsentirt zu werden:

b. welche auf Märkte, deren Dauer länger, aber nicht über 8 Tage ist, gezogen sind, müssen am 1. Tage des Marktes präsentirt werden:

c. die aber auf Märkte von längerer Dauer als 8 Tage zahlbar sind, müssen in der ersten Woche des Mark-

tes präsentirt werden; doch kann dies bis einschlüßig Samstag, wann immer geschehen."

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicherzustellende Betrag bei Gericht baar erlegt werden.

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

„(Gesetzartikel XV : 1840 1. Th. §. 193.)

„Erhielt der Wechselbesitzer bewegliche Sachen als Pfän-

der eingehändigt, so kann er sein Pfandrecht ohne Beschränkung auch dann ausüben, wenn mittlerweile gegen den Eigenthümer des Pfandes der Concurs eröffnet wurde."

„Erübriget aber nach Vollführung der gerichtlichen Execution und hiedurch erfolgter vollständiger Befriedigung des Wechselgläubigers noch ein Rest des aus dem Pfande gelösten Kaufschillings, so gehört derselbe in die Concursmasse."

„(Gesetzartikel XV : 1840 §. 194.)

„Besteht das Pfand in einem acceptirten Wechsel, so kann der Wechselgläubiger, der das Pfand inne hat, den Wechsel auch im Falle eines mittlerweile gegen den Eigenthümer ausgebrochenen Concurses zur Verfallszeit einheben und aus dem Wechselbetrage seine Forderung befriedigen. Uebersteigt der eingehobene Betrag des verpfändeten Wechsels die Summe, welche der Pfandinhaber zu fordern hat, so ist er schuldig, den Ueberrest dem Eigenthümer, oder im Falle eines Concurses der Concursmasse auszufolgen."

„(Gesetzartikel XV : 1840 §. 195.)

„In dieser Hinsicht kann der Wechsel auch mittels Indossament auf einen Gläubiger als Pfand übertragen, und von dem Pfandbesitzer einem Dritten als Afterpfand ausgefolgt werden; doch muß in diesem Falle die Summe, zu deren Sicherstellung er verpfändet wurde, im Indossament ausgedrückt werden."

„(Gesetzartikel XV : 1840 §. 196.)

„Der Pfandbesitzer ist nicht nur berechtigt mit dem verpfändeten Wechsel Alles zu unternehmen, was zu dessen Präsentation, zur Acceptation oder Zahlung, Protest-Erhebung und dessen Bekanntmachung gehört, als wäre er hierzu eigends bevollmächtigt, sondern er ist sogar dies alles zu thun streng verpflichtet, und zwar so sehr, daß, wenn er sich hierin ein Versäumniß zu Schulden kommen ließe, das den Verlust irgend eines aus dem Wechsel sich herleitenden Anspruches nach sich zöge, er nicht nur den Ueberrest des Wechselbetrages im Sinne des §. 194 dem Pfandgeber verabfolgen muß, sondern außerdem als für seine Ansprüche, zu deren Sicherstellung ihm das Pfand verabfolgt worden ist, wechselmäßig befriedigt angesehen wird."

„(Gesetzartikel XV : 1840 § 197.)

„Werden dem Gläubiger Staatspapiere zur Deckung seiner Wechselforderung in Pfand gegeben, so steht ihm frei, diese nach Ablauf der Frist ohne Dazwischenkunft des

Gerichtes zu seiner Befriedigung nach dem eben bestehenden Wiener-Cours zu behalten, oder zu verkaufen, hat aber den Ueberrest dem Eigenthümer, oder im Falle eines Concurses, an die Concursmasse, abzuliefern."

„(Gesetzartikel XV : 1840 §. 198.)

Auf Gelder und andere Sachen des Wechselschuldners, welche der Wechselgläubiger auf eine gesetzliche, nicht verbotene Art in seine Inhabung bringt, gebührt diesem das Retentionsrecht, selbst im Falle eines über den Schuldner inzwischen eröffneten Concurses. Mit den Geldern kann er sich demnach, so weit seine Forderung reicht, bezahlt machen, er ist aber schuldig, den Ueberrest dem Eigenthümer, oder im Falle eines Concurses der Concursmasse zurückzustellen. Die andern Sachen werden als Pfand betrachtet und fallen den Verfügungen der §§. 193—197 anheim."

„(Gesetzartikel XV : 1840 §. 199.)

„Diese in den §§. 193—198 enthaltenen Rechte stehen dem Aussteller eines Wechsels gegen den Bezogenen, welcher ungeachtet der erhaltenen Deckung den Wechsel nicht bezahlt hat, so wie dem Bezogenen gegen den Aussteller zu, wenn der erste durch die Bezahlung des Wechsels der Gläubiger des letzteren geworden ist."

„Gesetzartikel XV : 1840 §. 200.)

„Das erörterte Pfandrecht kann nicht nur durch Contract oder Testament, und im Wege der mit denselben verbundenen Uebergabe erlangt werden, sondern es entsteht ein gleiches Recht auch aus der im 11. Kapitel des zweiten Theiles bestimmten Sicherstellungsweise und executiven Beschreibung der Güter und gerichtlichen Sperre."

Art. 26. Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern, und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen, nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat.
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalrechtes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von den Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist diese Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen An-

ſpruches gegen die Indoſſanten und den Ausſteller nach Maßgabe der beſonderen im Wechſel enthaltenen Beſtimmung und in Ermangelung derſelben binnen zwei Jahren nach der Ausſtellung zur Zahlung präſentirt werden.

Hat ein Indoſſant auf einen Wechſel dieſer Art ſeinem Indoſſamente eine beſondere Präſentationsfriſt hinzugefügt, ſo erliſcht ſeine wechſelmäßige Verpflichtung, wenn der Wechſel nicht innerhalb dieſer Friſt präſentirt worden iſt.

Art. 32. Bei Wechſeln, welche mit dem Ablaufe einer beſtimmten Friſt nach Sicht oder nach Dato zahlbar ſind, tritt die Verfallzeit ein:

1. Wenn die Friſt nach Tagen beſtimmt iſt, an dem letzten Tage der Friſt; bei Berechung der Friſt wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechſel ausgeſtellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präſentirt iſt, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Friſt nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfaſſenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) beſtimmt iſt, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch ſeine Benennung oder Zahl dem Tag der Ausſtellung oder Präſentation entſpricht; fehlt dieſer Tag in dem Zahlungsmonate, ſo tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Iſt der Wechſel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat geſtellt, ſo ſind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Reſpekttage finden nicht ſtatt.

Art. 34. Iſt einer in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechſel nach Dato ausgeſtellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechſel nach neuem Style datirt ſei, oder iſt derſelbe nach beiden Stylen datirt, ſo wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style ſich ergebenden Tage der Ausſtellung entſpricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechſel werden zu der durch Geſetze des Meß- oder Marktortes beſtimmten Zahlungsfriſt, und in Ermangelung einer ſolchen Feſtſetzung an dem Tage vor dem geſetzlichen Schluſſe der Meſſe oder des Marktes fällig.

a. Dauert die Meſſe oder der Markt nur einen Tag, ſo tritt die Verfallzeit des Wechſels an dieſem Tage ein. „(Geſetzartikel XV: 1840. §. 97.)"
b. die auf Märkte von 2 bis 8 Tagen gezogen ſind, verfallen am letzten Tage des Marktes;

c. die auf Märkte welche länger als 8 Tage dauern, gezogen sind, verfallen am Mittwoch der zweiten Woche.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

„(Gesetzartikel XV: 1840. 1. Th. § 112.)"

„Der Wechselbetrag muß in der im Wechsel ausgedrückten Valuta ausbezahlt werden; wird davon im Wechsel nichts gesagt, so ist der 20-Gulden Konventions-Fuß verstanden."

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Die Kompensation gegenseitiger Forderungen ist im Wechselprozesse nur dann zulässig, wenn der Wechselschuldner dem Kläger eine fällige, entweder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß oder durch einen gerichtlichen Vergleich anerkannte und dem Schuldner unmittelbar gegen den Kläger zustehende Gegenforderung entgegenzusetzen vermag. (Siehe die von Sr. k. k. Apostolischen Majestät ddto. 25. Jänner 1850 über das Verfahren in Wechselsachen

allergnädigst sanktionirte, und vom hohen Justizministerium unter Z. 53, §. 3. erlassene provisorische Verordnung.)

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

„(Gesetzartikel XV: 1840. 1. Th. §. 109.)"

„Die Zahlung eines Wechsels ist in der Regel am Zahlungstage, und bis 12 Uhr Mittags zu leisten; von dieser Regel sind nur die auf eintägige Märkte ausgestellten Wechsel ausgenommen, deren Zeit bis 4 Uhr nach Mittag fortläuft."

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. Daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, „(ohne Protest, ohne Kosten)" gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind den Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten, bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten

Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten so, daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungen zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels-Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab;

2. die Protestkosten und anderen Auslagen;
3. eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Atteſt eines vereideten Mäklers, oder in Ermanglung derselben durch ein Atteſt zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung;
2. die ihm entstandenen Kosten;
3. eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 u. 51 Nr. 1 u. 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes, und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indoſſant, der einen ſeiner Nachmänner befriedigt hat, kann ſein eigenes und ſeiner Nachmänner Indoſſament ausſtreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahmen.

Art. 56. Befindet ſich auf einem Mangels Annahme proteſtirten Wechſel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadreſſe, ſo muß, ehe Sicherſtellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadreſſe gefordert werden.

Unter mehreren Nothadreſſen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meiſten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf den Wechſel als Nothadreſſe benannten Perſon braucht der Inhaber nicht zuzulaſſen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß ſich den Proteſt Mangels Annahme gegen Erſtattung der Koſten aushändigen und in einem Anhange zu demſelben die Ehrenannahme bemerken laſſen.

Er muß den Honoraten unter Ueberſendung des Proteſtes von der geſchehenen Intervention benachrichtigen und dieſe Benachrichtigung mit dem Proteſte innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Proteſterhebung zur Poſt geben.

Unterläßt er dies, ſo haftet er für den durch die Unterlaſſung entſtehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlaſſen hat, in ſeinem Accepte zu bemerken, zu weſſen Ehren die Annahme geſchieht, ſo wird der Ausſteller als Honorat angeſehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den ſämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechſelmäßig verpflichtet. Dieſe Verpflichtung erliſcht, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechſel nicht ſpäteſtens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechſel von einer Nothadreſſe oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, ſo haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherſtellung.

Derſelbe kann aber von dem Honoraten und deſſen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenbezahlung.

Art. 62. Befinden ſich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelöſten Wechſel oder der Kopie Nothadreſſen, oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, ſo muß der Inhaber den Wechſel

spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_2$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Konterte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopien.

Art. 70. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Anmerkungen enthalten und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im

Art. 69, Nr. 1. erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfallstages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommener Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edikt mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in böſem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrläſſigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

„(Gesetzartikel VI: 1844. §. 28. a.)"

„Wer falsche Wechsel fertigt, oder einen für sich echten Wechsel an irgend einem Theile, um dessen Falschheit wissend, gegen Andere gebraucht: ist als Dieb, nebst Ersatz aller verursachten Nachtheile und Kosten, mit Kerkerstrafe bis zu 8 Jahren zu belegen; und hinsichtlich des betreffenden Verfahrens wird, bis die Gesetzgebung über das

Strafverfahren im Allgemeinen verfügt haben wird, Folgendes festgesetzt:

a. Das Wechselgericht hat, wenn vor demselben die Falschheit oder die Verfälschung eines Wechsels bewiesen wird, dies durch ein Urtheil auszusprechen, zugleich aber alle vorgekommenen Akten dem betreffenden Landesgerichte ohne Aufschub einzuschicken. (Siehe sub h.)

b. Die benachrichtigte Gerichtsbarkeit ist verpflichtet, gegen alle Jene, die laut des Wechselgerichtsberichtes, oder auch sonst eines mittelbaren oder unmittelbaren Antheils an der Fälschung des betreffenden Wechsels, oder dessen verdächtig sind, daß sie einen solchen Wechsel, um dessen Falschheit wissend, gebraucht haben: allsogleich, nachdem ihnen die Nachricht von Seiten des Wechselgerichtes zugekommen ist, einen Strafprozeß anhängig zu machen, und zugleich die etwa noch nothwendige weitere Untersuchung, und je nach den Umständen, die unverzügliche Festnehmung der Angeschuldigten allsogleich anzuordnen.

c. In diesem Strafprozeß kann das Wechselgerichtsurtheil, wodurch der betreffende Wechsel als falsch erklärt wurde, nicht in Frage gestellt werden, — und das zu fällende Urtheil kann sich nur auf das Bestimmen der Schuldigen und ihrer Strafe, so wie auf den Ersatz der wechselgerichtlich nicht zuerkannten Nachtheile und Kosten erstrecken.

d. Ein derartiger Prozeß ist auch während der Juristitien fortzusetzen, und höchstens binnen einem, von dem Bericht des Wechselgerichtes zu berechnenden halben Jahr zu beendigen.

e. Das entweder auf Ueberweisung oder Lossprechung lautende Urtheil, ist auf jeden Fall zum Appellations-Gerichte zu appelliren, und hier extraserialiter alsogleich zu untersuchen.

f. Hinsichtlich eines falschen Wechsels, welcher vor dem Wechselgerichte noch gar nicht eingeklagt wurde, haben die bezüglichen Strafgerichte, in Betreff alles dessen, was in das Bereich der Strafbehörde gehört, gemeinrechtlich zu verfahren und zu erkennen; die Verordnungen obiger Punkte d. und e. sind jedoch auch in diesem Falle zu erfüllen.

g. Die zur Erforschung der Falschheit des Wechsels etwa nothwendigen ämtlichen Untersuchungen ist das betreffende Landesgericht ohne Aufschub zu vollziehen verpflichtet. (Siehe provisorische Verordnung des Justizministeriums VI. §. 1. im ungarischen Streitverfahren.)

h. In den, wegen Wechselverfälschung anhängig gemachten Strafprozessen, kommt die Strafgerichtsbarkeit in den Komitaten stets dem Landesgerichtsstuhl zu."

XIII. Wechſelverjährung.

Art. 77. Der wechſelmäßige Anſpruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfallstage des Wechſels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßanſprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Ausſteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Wechſel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
2. in 6 Monaten, wenn der Wechſel in den Küſtenländern von Aſien und Afrika längs des mittelländiſchen und ſchwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inſeln dieſer Meere zahlbar war;
3. in 18 Monaten, wenn der Wechſel in einem anderen außereuropäiſchen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Proteſtes.

Art. 79. Die Regreßanſprüche des Indoſſanten (Art. 51.) gegen den Ausſteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern wohnt;
2. in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küſtenländern von Aſien und Afrika längs des mittelländiſchen und ſchwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inſeln dieſer Meere wohnt;
3. in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäiſchen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indoſſanten läuft die Friſt, wenn er, ehe eine Wechſelklage gegen ihn angeſtellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geſchehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79.) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet iſt.

Jedoch vertritt in dieſer Hinſicht die von dem Verklagten geſchehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechſelgläubigers.

Art. 81. Die wechſelmäßige Verpflichtung trifft den Ausſteller, Acceptanten und Indoſſanten des Wechſels, ſo wie einen Jeden, welcher den Wechſel, die Wechſelkopie, das Accept oder das Indoſſament mitunterzeichnet hat, ſelbſt dann, wenn er ſich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieſer Perſonen erſtreckt ſich auf Alles, was der Wechſelinhaber wegen Nichterfüllung der Wechſelverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechſelinhaber kann ſich wegen ſeiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es ſteht in ſeiner Wahl, welchen Wechſelverpflichteten er zuerſt in Anſpruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechſelſchuldner kann ſich nur ſolcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechſelrechte ſelbſt hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zuſtehen.

Art. 83. Iſt die wechſelmäßige Verbindlichkeit des Ausſtellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechſelrechts geſetzlich vorgeſchriebenen Handlungen verabſäumt ſind, erloſchen, ſo bleiben dieſelben dem Inhaber nur ſo weit, als ſie ſich mit deſſen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indoſſanten, deren wechſelmäßige Verbindlichkeit erloſchen iſt, findet ein ſolcher Anſpruch nicht ſtatt.

XV. Ausländiſche Geſetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers wechſelmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Geſetzen des Staates beurtheilt, welchem derſelbe angehört. Jedoch wird ein nach den Geſetzen ſeines Vaterlandes nicht wechſelfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechſelverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, inſofern er nach den Geſetzen des Inlandes wechſelfähig iſt.

Art. 85. Die weſentlichen Erforderniſſe eines im Auslande ausgeſtellten Wechſels, ſo wie jeder anderen im Auslande ausgeſtellten Wechſelerklärung werden nach den Geſetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt iſt.

Entſprechen jedoch die im Auslande geſchehenen Wechſelerklärungen den Anforderungen des inländiſchen Geſetzes, ſo kann daraus, daß ſie nach ausländiſchen Geſetzen mangelhaft ſind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der ſpäter im Inlande auf den Wechſel geſetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben ſo haben Wechſelerklärungen, wodurch ſich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechſelkraft, wenn ſie auch nur den Anforderungen der inländiſchen Geſetzgebung entſprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechſel an einem ausländiſchen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechſelrechtes vorzunehmenden Handlungen entſcheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3.) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 99. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

„(Gesetzartikel XV: 1840. 1. Th. §. 135.)"

„Für jeden Protest insbesondere, auch wenn mehrere auf derselben Urkunde ausgefertigt sind, ist die Taxe von 2 Gulden in Conventions-Münze zu entrichten; außerdem sind die etwa stattgehabten Fahrtauslagen zu ersetzen."

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermanglung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen

werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sontage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Artikel 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen anstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichsten Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als

Wechſel, oder, wenn der Wechſel in einer fremden Sprache ausgeſtellt iſt, ein jener Bezeichnung entſprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2. die Angabe der zu zahlenden Geldſumme;
3. der Name der Perſon oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Ausſteller Zahlung leiſten will;
4. die Beſtimung der Zeit, zu welcher gezahlt werden ſoll (Art. 4. Nr. 4);
5. die Unterſchrift des Ausſtellers mit ſeinem Namen oder ſeiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausſtellung.

Art. 97. Der Ort der Ausſtellung gilt für den eigenen Wechſel, inſofern nicht ein beſonderer Zahlungsort angegeben iſt, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausſtellers.

Art. 98. Nachſtehende, in dieſem Geſetze für gezogene Wechſel gegebene Vorſchriften gelten auch für eigene Wechſel:

1. die Art. 5 und 7 über die Form des Wechſels;
2. die Art. 9—17 über das Indoſſament;
3. die Art. 19 und 20 über die Präſentation der Wechſel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präſentation dem Ausſteller geſchehen muß;
4. der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derſelbe im Falle der Unſicherheit des Ausſtellers ſtattfindet;
5. die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Depoſition des fälligen Wechſelbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Ausſteller geſchehen kann;
6. die Art. 41 und 42, ſo wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen den Indoſſanten;
7. die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8. die Art. 70—72 über die Kopien;
9. die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falſche Wechſel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Ausſteller erfolgen muß.
10. die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundſätze der Wechſelverjährung, die Verjährung der Regreßanſprüche gegen die Indoſſanten, das Klagerecht des Wechſelgläubigers, die ausländiſchen Wechſelgeſetze, den Proteſt, den Ort und die Zeit für die Präſentation und andere im Wechſelverkehre vorkommende Handlungen, ſo wie über mangelhafte Unterſchriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechſel ſind dem Domiciliaten, oder wenn ein ſolcher nicht benannt iſt, dem Ausſteller ſelbſt an demjenigen Orte, wohin der Wechſel domicilirt iſt, zur Zahlung zu präſentiren, und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu proteſtiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domicilliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

II. Theil

des Gesetzartikels XV: 1840.

Das Rechtsverfahren in Wechselsachen.

Erstes Kapitel.

Der Gesetzartikel XV: 1840 II. Theil 1. Kapitel, wurde in Folge der am 3. November 1849 von Sr. k. k. Apostolischen Majestät allergnädigst erlassenen Sanktionirung des 13. §., des für Ungarn provisorisch eingeführten Gerichtsverfahrens, und durch die im Jahre 1850 erlassene provisorische Justizverordnung IV. §§. 1, 2, 3, 4 folgendermaßen abgeändert: *)

„Die Landesgerichte entscheiden weiter als Handelsgerichte in allen Handels- und Wechselstreitigkeiten, einschließlich aller Konkurse der Handelsleute, innerhalb ihres eigenen Sprengels; so wie in Bergrechtssachen innerhalb der ihnen durch eine besondere Verordnung zuzuweisenden Bezirke."

„Zu den Berathungen und Entscheidungen in Wechsel- und Handelsangelegenheiten wird das Landesgericht stimmführende Mitglieder aus dem Handelsstande, in Berggerichtssachen technisch gebildete Stimmführer aus dem Stande der Berg- und Hüttenleute beiziehen."

„In der Hauptstadt Pesth wird ein vom Landesgerichte unabhängiges Wechsel- und Handelsgericht bestehen, und demselben ein abgesonderter Sprengel zugewiesen werden."

§. 1. **)

„Alle jene Verrichtungen, welche bisher in Gemäßheit des Wechselgesetzes dem Stuhlrichter oder dem Vizegespan zukamen, hat künftighin der betreffende Bezirksrichter unter der im Wechselgesetze angegebenen Verantwortlichkeit zu vollziehen. Ausgenommen bleibt allein die Anordnung des im

*) Siehe Landesgesetz- und Regierungsblatt für Ungarn 1. Stück Nr. 1.
**) Siehe Landesgesetz- und Regierungsblatt für Ungarn 1. Stück Nr. 2.

Gesetze vom Jahre 1844: VI Artikel, §. 15 erwähnten Brachiums (gesetzlicher Zwangsmittel.)"

§. 2.

„Dem betreffenden Bezirksrichter kommmen auch jene Verrichtungen zu, welche bisher im Sinne des Wechselgesetzes der Magistrat einer königlichen Freistadt oder eines mit einem regelmäßigen Magistrate versehenen Marktfleckens versehen hat, wobei ebenfalls die Anordnung des Brachiums ausgenommen bleibt."

§. 3.

„Auf Ersuchen des in Wechselangelegenheiten verfahrenden vollstreckenden Richters (judex exequens) hat der nächste politische Bezirksvorstand im Sinne des VI. Artikels, §. 15, vom Jahre 1844 das Brachium (gesetzliche Zwangsmittel) anzuordnen. Die in dem angezogenen Gesetze ausgesprochene Verantwortlichkeit ist hiemit auch auf den politischen Bezirksvorstand ausgedehnt."

§. 4.

„Jene Verrichtungen, welche durch das Wechselgesetz bisher dem Magistratsnotäre in den königlichen Freistädten und in den Marktflecken aufgetragen waren, haben dieselben auch fernerhin zu vollziehen."

Zweites Kapitel.

Von der Kompetenz der Wechselgerichte.

§. 18. An Orten, wo Wechselgerichte bestehen, gehört die Bekanntgebung des Protestes an die Vormänner und die im Sinne des §. 52 nöthige Deponirung der in Rede stehenden Wechselsumme, zum Wirkungskreise des Wechselgerichtes. Zu diesem gehören auch die Protokollirung der Firmen (eigenhändiger Unterschriften) und der Verträge der Erwerbsgesellschaften; nicht minder alle Wechselprozesse; ferner solche Prozesse der beim Wechselgerichte protokollirten Handelsleute und Fabrikanten untereinander, zu deren Entscheidung die Vorweisung der Handlungsbücher erfordert wird; endlich die Entscheidung aller Lieferungsgeschäfte.

„Von den Waarenlieferungsverträgen."

(Gesetzartikel VI: 1844 §. 28 B.)

§. 1.

„Gegenstand eines Waarenlieferungsgeschäftes ist jeder Vertrag auf Kauf oder Verkauf, welcher unter der Bedingung der zukünftigen Uebergabe irgend einer beweglichen Habe geschlossen wird."

§. 2.

„In Waarenlieferungsverträgen sind außer jenem, was jeder schriftliche Vertrag erheischt, nämlich: Die Namensunterschrift der Kontrahenten, Ort und Zeit des Erlasses, — noch folgende Erfordernisse nothwendig:

a. Daß der Vertrag schriftlich gefaßt und ausdrücklich Waarenlieferungsvertrag benannt werde; bei inprotokollirten Handelsleuten, Fabrikanten und Gesellschaften zu gemeinschaftlichem Erwerbe wird jedoch auch das gesetzliche Vertragszeugniß des beeideten Mäklers als ein solcher betrachtet;
b. die Benennung der Waare;
c. die genaue bestimmte Quantität derselben;
d. ihre Beschaffenheit;
e. ihr bestimmter Preis;
f. Zeit und Ort der Uebergabe und der Zahlung."

§. 3.

„Wenn der Waarenliferungsvertrag durch den Käufer gebrochen wird, so ist er verpflichtet:

1. Den gesammten, aus der Nichterfüllung des Vertrages entsprungenen und bewiesenen Schaden des Verkäufers, worunter auch der Preisunterschied verstanden ist, — so wie dessen Kosten auf eben diesem Wege zu ersetzen.

2. Wenn ein Reugeld oder eine Assekuranzprämie bedingt wurde, kann der Ersatz des Preisunterschiedes nicht gefordert werden. Das Maximum des Reugeldes oder der Assekuranzprämie kann 10% nicht übersteigen."

§. 4.

„Wenn aber der Waarenlieferungsvertrag durch den Verkäufer nicht beobachtet wird, so hat er dem Käufer gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche zu Gunsten des Verkäufers in dem vorhergehenden §. 3 enthalten sind, — und überdieß ist er in dem Falle, wenn dem Verkäufer Geld vorgeschossen wurde, dieses, sammt dessen von der Erhebung des Geldes an zu berechnenden 6% Interessen zu ersetzen verpflichtet."

§. 5.

„Der Waarenlieferungsvertrag kann ohne Wissen und Zustimmung der anderen Partei, nicht auf einen dritten übertragen werden, — wenn nicht vertragsmäßig anders bedungen wurde."

§. 6.

„Die aus den Waarenlieferungsverträgen entsprungenen Rechte erlöschen binnen zwei Jahren, von jener Zeit an gerechnet, zu welcher der Vertrag zu erfüllen war; in Be-

treff der wechselrechtlichen Verjährung werden die in den §§. 205, 206, 207, 208 und 209 des I. Theiles A. 15: 1840 enthaltenen Verordnungen auch auf die Waarenlieferungen ausgedehnt."

§. 7.

„Ueber die aus Waarenlieferungsverträgen entspringenden Forderungen haben im Sinne des §. 13 der am 3. November 1849 erlassenen provisorischen richterlichen Verordnung die Landesgerichte, im Pesther Bezirke aber das k. k. Wechsel- und Handelsgericht zu erkennen."

§. 8.

„Waarenlieferungsverträge können auch laut §§. 9 und 11 des I. Theiles nicht wechselfähige Frauen, welcher Religion immer angehörende geistliche Personen, besitzfähige Mönchsorden und deren Oberhäupter, in wie fern sie nach dem Gemeinrecht verpflichtende Verträge eingehen können, gültig abschließen."

§. 9.

„Diese Waarenlieferungs- nicht minder die auf dem §. 156 des II. Theiles gegründeten Anspruchsangelegenheiten können, wenn sie auf dem Verbalwege nicht beendigt werden könnten, auch schriftlich im Wege des ordentlichen Wechselverfahrens entschieden werden."

§. 19. Wenn sich der Einzuklagende außer seinem gewöhnlichen Wohnorte zeitweilig an einem Orte aufhält, wo ein Wechselgericht besteht, so steht es dem Kläger frei, ihn entweder vor dem Wechselgerichte zu belangen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, oder vor dem seines zeitweiligen Aufenthaltsortes.

§. 20. Die Benennung des Zahlungsortes im Wechsel zieht gegen den Acceptanten und den Aussteller, so wie gegen jeden Vormann und Wechselbürgen die Folge nach sich, als wenn der Zahlungsort ihr Wohnort wäre, gleichviel ob jeder einzelne oder alle zusammen von dem Kläger belangt werden.

§. 21. Wenn in Folge einer Wechselforderung dem Kläger eine bewegliche Sache als Pfand übergeben wurde, so ist jenes Wechselgericht, in dessen Bezirk das Pfand sich befindet, ermächtigt, die in Bezug auf dieses Pfand sich später entwickelnde Wechselstreitigkeit zu entscheiden.

§. 22. (Nachdem durch Se. k. k. Apostolische Majestät die am 25. Jänner 1850 in Verfahren von Wechselsachen allergnädigst sanktionirte, und vom hohen Justizministerium Zahl 53 erlassene Verordnung §. 2, der 22. §. des VI. Gesetzartikels vom J. 1844 aufgehoben wurde, ist anstatt desselben folgende Verordnung in's Leben getreten):

„Die Intabulation eines Wechsels vor der Verfallzeit desselben findet nur in jenen Fällen statt, in welchen der Eigenthümer des Wechsels nach Vorschrift der §§. 25—29 der allgemeinen Wechselordnung den Regreß auf Sicherstellung zu nehmen befugt ist. Die Intabulation eines Wechsels nach dessen Verfallzeit aber ist zulässig, ohne daß der Wechsel dadurch seine Wechseleigenschaft verliert."

§. 23. Vor das Wechselgericht, dem der Wechselkläger seine Klage überreicht hat, gehört auch die Wechselwiderklage.

§. 24. Der durch ein bewegliches Pfand sichergestellte Wechselgläubiger ist, wenn er das Pfand zu seiner Deckung für hinlänglich erachtet, nicht an den Konkurs gebunden.

§. 25. Das Wechselgericht kann in Prozessen, die in diesem Kapitel nicht erwähnt werden, selbst dann nicht urtheilen, wenn die Parteien sich seinem Spruche unterworfen haben.

§. 26. Die Kompetenz des Fiumaner Wechselgerichtes verbleibt auch fernerhin in ihrem dermaligen Zustande, und wird durch den gegenwärtigen Artikel nicht beschränkt, weßwegen bei dem Umstande, daß es nicht nur ein Wechsel-, sondern zugleich Handels- und Seegericht ist, erläuterungsweise bemerkt und verordnet wird:

a. Jene einzelnen Firmen (dittales) und übrigen Großhändler und Fabrikanten, oder Gesellschaften, welche bei dem dortigen Wechselgerichte nach der daselbst üblichen Weise protokollirt sind, und welche sich noch fernerhin daselbst in der Art protokolliren lassen, daß sie zugleich das für ihr Handels- und Fabriksgeschäft bestimmte Kapital ausweisen und den Vertrag vorlegen, gehören einzeln; ferner die über den Handel wachenden und im ungarischen Küstenlande wohnenden fremden Gesandten (Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten,) nicht minder die griechisch nicht unirten Einwohner von Fiume und die Sensalen (proxenetae) nicht nur in Betreff aller ins Bereich des Handels gehörigen, sondern auch aller persönlichen und bürgerlichen, nämlich Erbschafts-, Testaments-, Schuldprozesse u. s. w. (mit Ausnahme der Kriminalprozesse) vor das Fiumaner Handelsgericht, von welchem auch ihre im Falle einer Nachlassenschaft oder eines Konkurses vorfindliche Habschaft abgehandelt und für ihr Pupillarinteresse gesorgt wird.

b. Diejenigen aber, die nur ihre Firma protokolliren lassen, und ihre Bücher nach Vorschrift des §. 106 führen, aber den beim Fiumaner Wechselgericht bisher üblichen Vermögensausweis nicht leisten wollen, erfreuen sich des oberwähnten Privilegiums nicht, sondern es gehören in diesem Falle nur solche Handelsprozesse vor das Wechselgericht,

zu deren Beurtheilung die Vorweisung der Handlungsbücher erforderlich ist.

c. Vor das Wechselgericht gehören ferner auch die aus der Seeschifffahrt entspringenden Prozesse, und bei diesen besteht von der allgemeinen Regel, daß der Kläger den Gerichtsstand des Geklagten aufzusuchen habe, die Ausnahme, daß der Geklagte, wenn er auch rücksichtlich seiner Stellung und seines Wohnortes nicht unter dem Fiumaner Wechselgerichte stände, dennoch von diesem gerichtet wird.

Drittes Kapitel.

Von der Protokollirung der Firma und der Verträge der Erwerbsgesellschaften.

§. 27. Jeder Kaufmann, welcher seinen Büchern vor dem Wechselgerichte Beweiskraft für sich verschaffen will, hat die Firma, unter welcher er seine Handlung betreibt, bei dem betreffenden Wechselgerichte protokolliren zu lassen. Außerdem darf Jeder, der sich nach Kapitel 2, Theil I. wechselrechtlich verbinden kann, die Firma, unter welcher er seine Wechselbriefe in Zukunft auszustellen wünscht, beim Wechselgerichte protokolliren lassen. Die Art der Protokollirung aber ist folgende:

§. 28. Das Ansuchen um die Protokollirung kann schriftlich oder auch mündlich geschehen, und das Wechselgericht ist verpflichtet, ihm unverzüglich Folge zu geben, daher es, wenn der Bittsteller den Gerichtsmitgliedern bekannt ist, ihn allein, widrigenfalls in Begleitung zweier Zeugen, die dem Wechselgerichte bekannt sind, und die den Bittsteller ebenfalls kennen, vor sich zu rufen hat.

§. 29. Zu den Protokollirungen wird das Wechselgericht ein eigenes Buch mit numerirten Seiten halten, das mit einem Seidenfaden, dessen beide Enden mit dem Siegel des Wechselgerichtes versehen sind, durchzogen (paraphirt) ist.

§. 30. In dieses Buch, in welches, nachdem sich das Wechselgericht die vollständige Ueberzeugung von der Volljährigkeit des Bittstellers verschafft, das Ansuchen und dessen Bewilligung nach fortlaufender Zahl eingetragen wird, läßt das Gericht den Bittsteller seinen eigenen Namen unterzeichnen und bestätigt gleich unmittelbar darunter die Echtheit der Unterschrift, mit dem Bemerken, daß der Bittsteller erinnert wurde, künftig die Wechselbriefe so und nicht anders zu unterfertigen. Ist zu diesem Akte (im Sinne des §. 28) von zwei bekannten Zeugen ein Unbekannter erschienen, so muß noch der Name der Zeugen und ihre Wohnung beigefügt werden.

§. 31. (Dieser ist in Folge der im Jahre 1851 unter Z. 5366

und 15,935 erlassenen Verordnung des hohen Justizministeriums folgendermaßen abgeändert worden):

„Alles was in dieses Buch eingetragen wurde, wird zugleich für das eintragende Gericht auf zwei Blätter aufgezeichnet, und es versteht sich von selbst, daß auf diese auch der Besteller seine Firma bezeichne. Auf jedem dieser mit dem Wechselgerichtssiegel zu bekräftigenden Exemplare muß die Protokollsreihenzahl und die Nummer der Seite ausgedrückt sein."

§. 32. Die bei dem protokollirenden Wechselgerichte zurückbehaltenen Exemplare werden im Archiv in abgesonderte Fascikel zusammengelegt und die Zahl der letzteren in das Firmaprotokoll eingetragen. Dieses Protokoll muß mit einem alphabetischen Register der Namen der eingetragenen Personen und mit der Reihen- und Seitenzahl ihrer Unterschrift, nicht minder mit der Zahl des Archiv-Fascikels versehen sein.

§. 33. (Dieser wurde in Folge der im Jahre 1850 unter Zahl 5366 und 15,935 erlassenen Verordnung des hohen Justizministeriums dahin abgeändert):

„Von der Protokollirung der Firma und der Verträge der Erwerbsgesellschaften — sind die betreffenden k. k. Bezirks-Obergerichte — ohne Uebersendung der Firmaexemplare, umständlich zu verständigen."

§. 34. Auf Ansuchen erhält jede Handlung so viel glaubwürdige Urkunden über Protokollirung ihrer Firma zum eigenen Gebrauch, als sie verlangt.

§. 35. Alle jene, die zum gemeinschaftlichen Erwerb, sei es mittels Urproduktion, Industrie oder Handels, Gesellschaftsverträge schließen, können diese, so wie ihre Geschäftsfirma, beim Wechselgerichte protokolliren lassen. Ja sie sind dazu sogar verpflichtet, wenn sie ihren Büchern vor dem Wechselgerichte Beweiskraft verschaffen wollen.

§. 36. Will eine Erwerbsgesellschaft auch ihren Grundvertrag protokolliren, so müssen alle einzelnen Mitglieder derselben, und zwar die dem Wechselgerichte nicht bekannten in Begleitung zweier bekannter Zeugen, persönlich vor demselben erscheinen und den Originalvertrag mit sich bringen. Bei Aktiengesellschaften aber erscheint nur der Ausschuß, welcher die in der Gesellschaftsversammlung ausgefertigte Vollmacht zur Protokollirung vorzuweisen hat.

§. 37. Hat sich das Wechselgericht von der Volljährigkeit der Kontrahenten Ueberzeugung verschafft, so läßt es den ihnen vorgelesenen Vertrag durch jeden Einzelnen unterschreiben, oder wenn der Vertrag bereits schon früher unterschrieben wäre, die Echtheit der Unterschriften durch dieselben anerkennen, und beglaubigt die Echtheit der Namensunterschriften durch seine Unterschrift und Siegel,

mit dem Zusatze, daß der Vertrag den Kontrahirenden vorgelesen wurde; kann jedoch einer der Kontrahenten krankheitshalber oder wegen größerer Entfernung seines Wohnortes persönlich nicht erscheinen, so sendet das Wechselgericht entweder zwei Glieder aus seiner Mitte aus, oder ersucht die betreffende Behörde des Abwesenden den Vertrag und die Unterschrift mitzutheilen und deren Echtheit glaubwürdig zu bestätigen.

§. 38. Der ganze Vorgang ist, nebst der Gesellschaftsfirma in das Firmaprotokoll einzutragen, der Vertrag aber im Original, zugleich mit der Firma im Archiv zu hinterlegen.

§. 39. Ist der Gesellschaftsvertrag aus mehreren Bogen zusammengefügt, so müssen diese mit einem Seidenfaden durchzogen sein, dessen Enden mit dem Siegel des Wechselgerichtes und des einen der Kontrahirenden zu versehen sind.

§. 40. Will die Gesellschaft einer oder mehreren Personen das Recht einräumen, für dieselbe nach dem allgemeinen oder nach dem Wechselrechte Verbindlichkeiten einzugehen, d. h. im Namen der Gesellschaft zu unterschreiben, so ist dies im Vertrage ausdrücklich zu erwähnen. In diesem Falle haben die Firmaführer ohne Ausnahme immer persönlich, zugleich mit den Gesellschaftsgliedern, vor dem Wechselgerichte zu erscheinen, wo die Gesellschaftsfirma nach Vorschrift der §§. 30, 31, 32 und 33, aber immer nach vorhergegangener Protokollirung des Gesellschaftsvertrages in das Firmaprotokoll eingeschaltet wird.

§. 41. Die vidimirten Abschriften der auf die vorangeschickte Weise zu Protokoll genommenen und hinterlegten Verträge dienen bei allen Gerichten als vollständige Beweise über den Inhalt des Vertrages.

§. 42. Wird die Mittheilung solcher Verträge von Seite Solcher, die es angeht, verlangt, so sind sie unverzüglich in vidimirten Abschriften auszufertigen; auch ist Jedermann die Einsicht der protokollirten Firma unverweilt zu erstatten.

Viertes Kapitel.

Verfahren bei Bekanntgebung der Proteste an die Vormänner.

§. 43. Will der Protesterheber im Sinne der Wechselordnung Kapitel II. XVI. den erhobenen Protest den Vormännern ämtlich bekannt geben, so hat er das betreffende Gesuch an Orten, wo Wechselgerichte bestehen, bei diesen, sonst aber bei dem betreffenden Bezirksgerichte einzubringen *). Im ungarischen Küstenlande sind dergleichen Gesuche dem Fiumaner Wechselgerichte einzureichen.

*) Siehe Justizministerialverordnung IV. §. 1.

§. 44. In einem solchen Gesuche muß der Name und Wohnort jedes zu verständigenden Vormannes deutlich angegeben sein.

§. 45. Das Gesuch ist in so vielen Exemplaren einzureichen, daß auf jeden der Vormänner und den Bittsteller selbst eines komme.

§. 46. Solche Gesuche, denen Abschriften des erhobenen Protestes beizuschließen sind, hat die durch den Bittsteller ersuchte Behörde ohne Verzug höchstens binnen 24 Stunden, nöthigenfalls auch im Präsidialwege mittelst Kompaßschreibens an die Behörde, in deren Bereiche die zu verständigenden Vormänner wohnen, mit dem Ersuchen abzusenden, den zu Verständigenden das übersendete Gesuch und die Abschrift des Protestes sogleich zustellen zu lassen.

§. 47. Die mittels Kompaßschreibens aufgeforderte Behörde hat die schnelle Zustellung des Gesuches um Protestverständigung an den Vormann ohne Aufschub ebenfalls binnen 24 Stunden, nöthigenfalls auch im Präsidialwege zu veranlassen, und für den Bittsteller, falls er dafür nicht gesorgt hätte, sogleich einen Stellvertreter (Curator absentis) aufzustellen, welcher im Interesse des Bittstellers sogleich an seiner Statt die nöthigen Schritte einleiten muß. Zugleich ist die Aufstellung des Kurators dem Vormanne zu wissen zu geben.

§. 48. Die aufgeforderte Behörde hat hierauf ein gehörig datirtes Zeugniß über die geschehene Zustellung an die auffordernde Behörde zurückgelangen zu lassen, welches von dieser dem Bittsteller in vidimirter Abschrift ausgefolgt wird.

§. 49. Wohnen dagegen die zu verständigenden Vormänner im Orte des von dem Bittsteller ersuchten Wechselgerichtes oder im Orte der ersuchten Behörde, so haben diese die Zustellung des Gesuches und der Protestabschriften im Präsidialwege summarisch zu veranlassen.

§. 50. Sind die Gesuche überschickt, oder nach Vorschrift des 49. §. summarisch zugestellt worden, so wird auf dem erübrigten Exemplare angemerkt, wann und wie dem Ansuchen willfahren wurde, und dieses nebst Rückschluß des Originalprotestes dem Bittsteller ausgefolgt.

§. 51. Damit dergleichen Bekanntgebungen ohne allen Verzug stattfinden können, sind Märkte, welche mit einem Magistrat erster Instanz versehen sind, ermächtigt, dieselben allen Gerichtsbehörden unverzüglich zuzusenden.

Fünftes Kapitel.

Von der Deponirung der Wechselsumme.

§. 52. Ist Jemand aus den im §. 55 beschriebenen Umständen eine streitige Wechselsumme zur Sicherstellung im baaren Gelde oder

im Aequivalente zu deponiren verpflichtet, so kann er dies in Städten, wo sich ein Wechselgericht befindet, nur bei diesem, anderswo aber im Sinne des 41. Stückes §. 2 des Gesetz- und Regierungsblattes vom Jahre 1851 bei den für die einzelnen Gerichte errichteten Depositenämtern, — in wiefern aber kein Depositenamt wäre, — bei dem in Gremio des Gerichtes bestehenden k. k. Steueramte, — welches die Firma des k. k. Steuer- und Gerichts-Depositenamtes führt, — im ungarischen Küstenlande aber nur bei dem Wechselgerichte in Fiume thun.

§. 53. Kommen die betreffenden Parteien so überein, so kann die fragliche Wechselsumme auch bei einer Privatperson deponirt werden, der Deponent aber muß dieß immer dem im §. 52 angegebenen kompetenten Gerichte anzeigen, und sich darüber ein Zeugniß ausfertigen lassen.

§. 54. Die Deponirung geschieht auf folgende Weise: Wer eine fragliche Wechselsumme deponiren will, hat dieß bei der obenerwähnten Behörde oder Gerichtsperson schriftlich zu melden. In dieser Anmeldungsschrift hat er den Grund zur Deponirung deutlich anzugeben und die Schrift in drei Exemplaren einzureichen.

§. 55. Geschah die Deponirung wegen Sicherstellung der Wechselsumme aus dem Grunde, weil auf dem Wechsel ein lückenhafter falscher oder verfälschter, oder ein von einer Person ausgestellter Giro ersichtlich ist, gegen die bereits Einspruch stattgefunden hat, so ist auch der Präsentant verbunden, den Wechsel bei eben der Behörde, wo die Summe deponirt wurde, zu hinterlegen; daher wenn dieß zugleich mit der Deponirung der Wechselsumme nicht geschehen ist, hat die Behörde oder die Gerichtsperson, bei welcher die Deponirung geschah, dem Präsentanten eine Tagsatzung höchstens auf den dritten Tag zur Deponirung des Wechsels zu geben. Sollte er nicht erscheinen und den Wechsel nicht deponiren, so wird die Wechselsumme dem Deponenten nebst einem Zeugniß zurückerstattet, der dadurch von aller Verantwortlichkeit für den, aus dem angezeigten Deponirungsgrunde entspringenden Schaden befreit ist.

§. 56. Erscheinen nun in den erwähnten Fällen beide Theile, so hat die Behörde oder die Gerichtsperson, bei welcher die Deponirung geschieht, das im CLI. Stück §§. 7 und 29 des Gesetz- und Regierungsblattes beschriebene Zeugniß anzufertigen und dieß auf die Exemplare des Deponirungsgesuches aufzuzeichnen, deren eines die Behörde zurückbehält, die beiden andern aber dem Deponenten und dem Präsentanten zurückstellt.

§. 57. In Fällen der Deponirung, die im §. 55 nicht angeführt sind, wird auf die eingereichten Gesuchsexemplare das Zeugniß über die Deponirung ausgefertigt, und davon das eine dem Deponenten zurückgegeben, das andere der Person, für welche die Depo-

nirung geschieht, ausgehändigt, das dritte aber bei dem Depositum aufbewahrt.

§. 58. In dem Zeugnisse ist das Depositum umständlich zu beschreiben, und wenn es in baarem Gelde oder aus Gegenständen besteht, die leicht versiegelt werden können, unter gerichtliches Siegel zu nehmen.

§. 59. Sowohl das Wechselgericht als auch die für die betreffenden und einzelnen Gerichte errichteten Depositenämter haben über die Deposition ein eigenes Protokoll mit folgenden Rubriken zu führen;

a. Fortlaufende Nummer;
b. Name des Deponenten;
c. Name der Person, für die die Deponirung geschieht;
d. Grund der Deponirung;
e. Beschreibung des Depositums oder der Geldsorte;
f. Zeit, in welcher sie geschah;
g. Anmerkungen.

§. 60. Das Wechselgericht wählt zwei seiner Mitglieder, welche die Depositenkasse unter Gegensperre halten. Für das Depositum ist das ganze Wechselgericht verantwortlich. Die Depositentare, welche dem Aufbewahrer des Depositums und dem, der dafür verantwortlich ist, zukömmt, ist in den Wechselprozessen überall auf $^1/_{60}$ Theil der Summe festgesetzt.

Sechstes Kapitel.

Von dem summarischen Verfahren in Wechselprozessen.

§. 61. Das summarische Verfahren in Wechselprozessen wird auf folgende Fälle beschränkt:

1. Wenn der Kläger bewegliche Pfänder vom Geklagten bereits inne hat, dieselben der Reihe nach angibt und seine summarische Klage nicht über dieselben ausdehnt.

2. Wenn der Kläger sein Recht gleich in seiner Klagschrift vollständig beweiset, wozu aber nothwendig ist:

a. Daß des geklagten Ausstellers, Giranten, Bürgen oder Acceptanten echte Unterschrift entweder durch die auf dem Wechsel selbst enthaltene gerichtliche Legalisirung oder durch die beim Wechselgerichte sich befindende protokollirte Firma außer allen Zweifel gesetzt werde.
b. Muß er im Falle des Regresses außerdem die gesetzmäßige Protesterhebung mit Vorweisung des Originalprotestes und dessen zur gehörigen Zeit geschehene Bekanntgebung mittels glaubwürdigen Zeugnisses ausweisen.

c. Hat eine Gesellschaftsfirma trassirt, acceptirt, girirt oder Bürgschaft geleistet, und werden die Theilhaber der Gesellschaft entweder zusammen oder einzeln auf Sicherheit der Zahlung belangt, so hat der Kläger die gesellschaftliche Verbindung derselben mit dem beim Wechselgerichte protokollirten und deponirten Gesellschaftsvertrage oder mit dessen vidimirter Kopie zu beweisen.

d. Die angesprochenen Kosten sind in allen diesen Fällen zu beweisen.

§. 62. Das summarische Verfahren in Wechselprozessen besteht darin, daß die binnen 24 Stunden zu leistende Sicherstellung oder Bezahlung des Wechselbetrages mit allen Interessen und andern Nebengebühren dem Eingeklagten, ehe er vernommen wurde, unter Androhung der Exekution aufgetragen wird; ja es wird sogar, wenn der Gläubiger beweiset, daß selbst dieser kleine Verzug seine Forderung gefährden könnte, die Bewerkstelligung der Sicherstellung ohne Verzug und ohne neuere Gesuche sogleich in dem ersten Bescheide angeordnet; zur Zahlung aber werden auch dann 24 Stunden eingeräumt.

§. 63. Die Klagschrift ist in so vielen Exemplaren einzureichen, daß jedem Beklagten eines zukomme, und eines für den Kläger erübrige; eines dieser Exemplare ist laut §. 61 mit den daselbst erwähnten Originalurkunden, die übrigen aber sind mit deren Abschriften zu versehen.

§. 64. Vor Allem hat das Wechselgericht zu untersuchen, ob es über die Klage nach §. 25 kompetent sei, und im Falle, als es dieß nicht ist, dem Kläger mittels motivirten Bescheides anzugeben, daß das Gesuch nicht vor sein Forum gehöre.

§. 65. Findet es dagegen sich kompetent, und sind die Beweise nach Vorschrift des §. 61 in Ordnung, so muß es ohne Aufschub das Erkenntniß im Sinne der Klage schöpfen und die binnen 24 Stunden zu geschehen habende Sicherstellung oder, wo das Gesetz es fordert, Bezahlung des Wechselbetrages, unter Androhung ansonstiger Exekution, mittels Bescheides dem Geklagten auftragen.

§. 66. In diesem Bescheide werden die Nebengebühren billig ermäßigt, und sind genau, bestimmt und deutlich anzugeben.

§. 67. In diesem Bescheide ist ferners zu bemerken, daß die oberwähnten Originalurkunden, deren Abschriften dem Geklagten zugestellt werden, beim Wechselgerichte in der Urschrift hinterlegt seien, nicht minder an welche Behörde der den entfernter wohnenden Geklagten betreffende Bescheid mit Kompaßschreiben einzusenden sei.

§. 68. Dem am Orte eines Wechselgerichtes wohnhaften Geklagten hat der beeidete Gerichtsdiener den Bescheid eigenhändig

zuzustellen, worüber dieser mit Anmerkung des Jahres, Monates und Tages, das mit seiner Unterschrift bekräftigte Zeugniß zu geben hat, welches auf dem Gesuchsexemplar, das der Kläger zurückerhält, ausgefertigt wird. Dem entfernt wohnhaften Geklagten wird der Bescheid mittels Kompaßschreibens zugestellt. Auf dem um Zustellung des Bescheides überschickten Exemplare aber wird das Datum des Kompaßschreibens angesetzt. Die ersuchte Behörde hat die ihr mitgetheilten Schriften ohne Verzug binnen 24 Stunden den betreffenden Personen zustellen zu lassen und darüber das Zeugniß dem ersuchenden Gerichte unverweilt zu übersenden, welches dasselbe, sobald es anlangt, ebenfalls höchstens binnen 24 Stunden in vidimirter Abschrift dem Kläger ausfolgen muß.

§. 69. Unterbleibt, nachdem der Kläger das über die Zustellung des Bescheides ausgestellte Zeugniß erhalten hat, binnen 24 Stunden seine hinlängliche Sicherstellung oder seine Befriedigung, so kann er sogleich auf die Pfändung beweglicher Güter dringen und die Exekution beim Wechselgerichte nach Vorschrift des Kapitels 1, Theil II. ansuchen.

§. 70. Hätte der Geklagte gegen dieses summarische Erkenntniß Einwendungen zu machen, so hat er dieselben binnen 24 Stunden, zu welchen der, um die Einwendungen an den Ort ihrer Bestimmung gelangen zu machen, nothwendige Postenlauf hinzu zu rechnen ist, in zwei Exemplaren mit den nothwendigen Beweismitteln und mit dem Begehren einzureichen, daß ihm für Gerichtskosten und Schaden von dem Kläger Ersatz zuerkannt werde.

§. 71. Ueber diese Einwendungen ist der Kläger zu hören, zu welchem Ende ihm eine kurze, höchstens auf den dritten Tag bestimmte Tagsatzung anzuordnen ist, wodurch der Streit auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen wird.

§. 72. Diese Einwendungen hindern aber nicht:

a. Daß, wenn der Geklagte nicht hinlängliche Sicherstellung durch ein bewegliches Pfand geleistet, die gerichtliche Beschreibung seiner beweglichen Habschaft und Sperre der beschriebenen Effekten vorgenommen werde;

b. daß wenn schon vor der Klage dem Kläger ein bewegliches Pfand gegeben wurde, dieser sogleich zum Verkauf desselben im Lizitationswege unter gerichtlicher Mitwirkung, ja in Fällen des XV. Art. 1840 I. Th. §. 192 auch ohne dieselbe schreiten könnne. *)

§. 73. Deßwegen ist dem Kläger die Bitte um diesen Verkauf, sobald die Zustellung und der Verlauf der 24 Stunden ausgewiesen wird, sogleich zu bewilligen, jedoch das gelöste Geld bis zum Aus-

*) Siehe 25. Artikel.

gang der Streitsache gerichtlich zu hinterlegen. Bei der laut XV. Art. 1840 §. 197 I. Th. *) ausnahmsweise gestatteten Veräußerung der Wechsel und öffentlichen Kreditspapiere hat der Wechselgläubiger nur den seine Forderung übersteigenden Ueberschuß beim Wechselgerichte zu erlegen.

§. 74. Hinsichtlich der durch gerichtliche Beschreibung in Folge der §§. 69 und 72 gepfändeten Gegenstände findet dieser Verkauf vor Ausgang des Prozesses über die Einwendungen nicht statt.

§. 75. Sind in der im §. 70 angegebenen Frist von dem Geklagten keine Einwendungen eingebracht worden, so ist der Exekution so freier Lauf zu lassen, wie in dem 11. Kapitel des II. Theiles angeordnet ist.

Siebentes Kapitel.

Von dem ordentlichen Verfahren im Wechselprozesse.

§. 76. Das ordentliche Verfahren im Wechselprozesse ist von dem summarischen dadurch verschieden, daß das Wechselgerichtserkenntniß nur nach Anhörung des geklagten Theiles geschöpft wird.

§. 77. Bei den ordentlichen Prozessen vor dem Wechselgerichte muß außer dem Protokolle für das Gesammtverfahren noch ein eigenes Protokoll für jeden einzelnen Prozeß vom Gerichte geführt werden, in welches das Verfahren im Sinne der unten folgenden §§. eingetragen wird, nebst Beischließung der zum Prozesse gehörigen Dokumente.

§. 78. Das ordentliche Verfahren findet statt:

a. In Wechselprozessen, wenn die Wechselklage nicht mit den im §. 61 angeführten Urkunden versehen ist, oder wenn gegen den summarischen Bescheid binnen der gesetzlichen Frist Einwendungen eingebracht wurden;
b. bei Forderungen zwischen Handelsleuten und Fabrikanten, welche beim Wechselgerichte protokollirt sind, wobei die Untersuchung der Bücher zu geschehen hat.
c. bei Klagen aus Lieferungsverträgen.

§. 79. Im ordentlichen Wechselprozesse kann nur mündlich verfahren werden; daher über eine zum ordentlichen Verfahren gehörige Klage, oder über die Einwendungen gegen einen summarischen Zahlungsbescheid, den Parteien oder ihren Vertretern eine Tagsatzung zum Erscheinen in Person anzuordnen ist, wenn nicht etwa aus den Thatsachen oder Klageschriften die Inkompetenz des Rich-

*) Siehe 25. Artikel.

ters offenbar wird, in welchem Falle das Gericht die Parteien bescheidlich an die gehörige Gerichtsstelle zu weisen hat.

§. 80. Der Kläger muß alle Beweismittel für seine Forderung mit seiner Klage vorlegen, und die Klage sammt den Abschriften der Beilagen in so viel Exemplaren einreichen, daß sowohl ihm als auch jedem Geklagten ein Exemplar zukomme; hat er dieß unterlassen, so ist die Klage wohl ordentlich zur Tagsatzung zu bescheiden, allein es sind die abgängigen Exemplare vom Kläger sogleich nachzutragen.

§. 81. Die Tagsatzung zur Erscheinung vor Gericht ist, wenn der Geklagte im Gerichtsorte oder im Umkreise einer Meile von demselben wohnt, längstens auf den dritten Tag, wenn er aber sich weiter aufhält, auf einen solchen Tag anzuordnen, bis zu welchem der Geklagte die höchstnöthige Zeit hat, um persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen; von dieser gerichtlich angeordneten Tagsatzung ist der Geklagte nebst Mittheilung der Klageschrift und deren Beilagen jedesmal ebenfalls gerichtlich zu verständigen, und respektive vor Gericht zu laden, in der Art, wie dies im Kapitel 14, Theil II. vorgeschrieben ist.

§. 82. Die Tagsatzung über die gegen den summarischen Bescheid eingebrachten Einwendungen ist immer auf den dritten Tag anzusetzen; daher die Einwendung machende Partei, wenn sie persönlich nicht erscheinen will, gleichzeitig in den schriftlich überreichten Einwendungen ihren Bevollmächtigten namhaft zu machen hat, wovon auch die Gegenpartei gerichtlich zu verständigen ist.

§. 83. Erscheinen bei dieser Tagsatzung beide Parteien in Person oder durch Vertreter, so hat der Richter, aber ohne vom wahrscheinlichen Ausgange des Prozesses eine Erwähnung zu machen, einen gütlichen Vergleich zu versuchen; bringt er denselben zu Stande, so ist er sogleich zu protokolliren und den Parteien alsbald bescheidlich auf der Klage oder den Einwendungen hinauszugeben.

§. 84. Ein solcher Vergleich ist in allen seinen Rechtsfolgen als Wechsel anzusehen, und kann, wenn die Parteien sich nicht ausdrücklich auf das Gegentheil vereinigt haben, unverzüglich nach der Vorschrift des 11. Kapitels II. Theils bis zur Sicherstellung gerichtlich exequirt werden. Die Vollführung der Exekution hat aber erst dann einzutreten, wenn einer der Termine des Vergleiches, sei dies welcher immer, nicht zugehalten wird.

§. 85. Lassen sich die Parteien nicht vergleichen, so hat der Richter, wenn der Prozeß zunächst aus einer Klage entsprungen ist, zuerst das Klageexemplar und die Originalbeilagen von der Partei abzuverlangen, und daß ihm diese übergeben worden sind, in das für die einzelnen Prozesse bestehende Protokoll eintragen zu lassen. Nachdem sofort die Klage vorgelesen worden, hat er über sämmtliche behaup-

tete Thatsachen derselben, folglich auch über die Dokumente und deren Unterschriften den Geklagten Punkt für Punkt zu vernehmen, und sein Geständniß oder seinen Widerspruch über jeden einzelnen Punkt zu Protokoll für die einzelnen Prozesse zu diktiren.

§. 86. Wenn der Geklagte noch außerdem zu seiner Vertheidigung in Betreff des in Rede stehenden Gegenstandes Bemerkungen zu machen hat, so wird er dies sogleich mündlich thun und der Richter das Gesagte zu Protokoll nehmen. Der Geklagte muß seine Thatsachen sogleich beweisen, daher er mit seinen Originaldokumenten versehen, vor Gericht zu erscheinen und die Namen und Wohnungen seiner Zeugen genau anzugeben hat. Diese Beweismittel sind dann ebenfalls zum Protrokolle zu legen.

§. 87. Hat der Geklagte überdieß noch Bemerkungen über die Anwendung des Gesetzes auf diesen Fall zu machen, so muß er diese selbst mündlich vortragen, der Richter aber dafür sorgen, daß diese, so weit es ihre Kürze erlaubt, mit dessen eigenen Worten in das Protokoll eingetragen werden. Gleichwie der Kläger sein Begehren in der Klage klar darstellen muß, ebenso ist der Geklagte verpflichtet, sein Begehren am Schluße der Rede deutlich vorzutragen.

§. 88. Der Kläger hat die Thatsachen des Geklagten Punkt für Punkt für wahr oder unwahr zu erklären, und wenn er deßwegen neue Thatsachen vorzubringen hätte, dieselben zu Protokoll zu geben, ihnen auch gleich die Beweismittel, und wenn er es für zweckmäßig hält, am Ende seine Rechtsargumente anzuschließen.

§. 89. Diese neuen Thatsachen des Klägers hat nun der Geklagte Punkt für Punkt für wahr oder unwahr zu erklären, die deßwegen etwa nothwendig gewordenen neuen Thatsachen sammt deren Beweismitteln und den jedenfalls kurzgefaßten Rechtsargumenten beizufügen. Die Kosten sind von beiden Parteien entweder der letzten Rede am Ende einzuschalten, oder es ist ein besonderes Verzeichniß einzulegen. Sodann ist das Prozeßprotokoll, ehe noch der Richter das Erkenntniß schöpft, beiden Theilen vorzulesen und ihre Bemerkungen über die Abfassung desselben sind ebenfalls zu Protokoll zu nehmen, wonach das Ganze zu unterschreiben ist.

§. 90. Mit diesen beiderseitigen zwei Reden wird in den vor dem Wechselgerichte laufenden Prozessen der Streit gewöhnlich geschlossen. Ein ferneres Streiten oder eine Erstreckung der Tagsatzung findet nur dann statt:

a. Wenn beide Theile darüber einverstanden sind;
b. wenn eine Partei zur Widerlegung der von der Gegenpartei in ihrer letzten Rede vorgebrachten Dokumente, Zeugen oder Thatsachen solche Beweismittel gebrauchen will, die sie nicht sogleich herzustellen im Stande ist, und deßhalb ihr eine Zeit zu gestatten verlangt; in diesem Falle aber kann die begehrte Tagsatzungserstreckung, wenn die andere Partei nicht ein-

willigt, nur aus sehr dringenden Gründen bewilligt werden, was der Richter nach den Prozeßumständen zu bestimmen hat; daher die Partei, wenn sie auch aus den obenangeführten Gründen die Erstreckung verlangt hätte, verpflichtet ist, auch die Hauptsache des Prozesses zugleich zu berühren; denn wenn das Gericht keinen hinlänglichen Grund zur Erstreckung findet und dieselbe verweigert, hat es ohne allen weiteren Verzug das Enderkenntniß in der Hauptsache zu schöpfen.

§. 91. Ist der Prozeß über Einwendungen gegen den im summarischen Wege erflossenen Bescheid entstanden, so werden bei der im ordentlichen Verfahren gegebenen Tagsatzung die durch den summarisch-sachfälligen Geklagten eingebrachten Einwendungen und deren Originaldokumente, welche ebenfalls dem Prozeßprotokolle beizuschließen sind, im Beisein des Klägers vorgelesen, und dieser wird über alle Punkte der Einwendungen nach Maßgabe der früheren §§. vernommen; auf seine Bemerkungen hat der Geklagte seine Schlußbemerkungen zu machen und zwar ebenfalls in der vorgeschriebenen Weise, wonach weitere gegenseitige Reden nicht mehr stattfinden. Uebrigens ist die Vorschrift der obigen §§. auch in diesem Falle zu beobachten.

§. 92. Findet das Gericht bei Prozessen einprotokollirter Kaufleute oder Fabrikanten, daß der Gegenstand der Klage wegen seines großen Umfanges ohne offenbare Verspätung anderer Prozesse auf summarischem Wege nicht abgehandelt werden kann, so beauftragt es die Parteien mittels Bescheides, daß jede derselben einen Schiedsrichter namhaft mache; die solchergestalt bezeichneten Schiedsrichter werden sich aber einen Vorsitzer wählen. Vor diesem erwählten Gerichte wird der Prozeß nach der bei den Wechselgerichten üblichen Weise, wenn auch schriftlich fortgesetzt, und nachdem er durch Richterspruch entschieden wurde, an das Wechselgericht zur Execution überantwortet. Ist eine der Parteien mit dem Urtheil dieses erwählten Gerichtes nicht zufrieden, so wird die Appellation auf die weiter unten im 10. Kapitel angezeigte Weise an das Wechsel-Appellationsgericht bewerkstelligt.

Achtes Kapitel.

Von den Beweismitteln im Wechselprozesse.

§. 93. Da jede angeführte Thatsache, deren Beweis nothwendig herzustellen ist, sogleich mit den Beweismitteln unterstützt werden muß, so sind diese sogleich der Thatsache, zu deren Unterstützung sie dienen sollen, anzuschließen.

§. 94. Fand jedoch die Partei es nicht wahrscheinlich, daß einem in ihrer ersten Rede angeführten Faktum von der Gegenpartei wi-

versprochen werde, und geschah es dennoch, so kann sie das Beweismittel darüber in ihrer zweiten Rede nachtragen. Thatsachen der zweiten Rede aber sind durch jede Partei immer sogleich mit ihren Beweismitteln zu versehen.

§. 95. Jedes gerichtlich eingestandene Faktum ist für erwiesen zu halten; das außergerichtliche Geständniß ist aber besonders zu erweisen.

§. 96. Jede Behauptung und jedes Faktum, welches von der Gegenpartei nicht in ihrer zunächst darauf folgenden Rede ausdrücklich widersprochen wurde, ist für gerichtlich eingestanden zu halten. Das Nichterscheinen bei der Tagsatzung ist einem gerichtlichen Zugeständnisse des gegnerischen Faktums gleich zu halten, doch beweiset dies nur die Thatsachen des Gegners, ohne deßwegen das Recht der klagenden Partei zu begründen. Dieses zu entscheiden steht nur nach gesetzmäßiger Abwägung der Thatsachen dem Richter zu.

„(Gesetzartikel VI: 1844 §. 12.)"

„Die über die Versäumniß des Erscheinungstermines lautende Verordnung dieses Paragraphes wird auch auf den Kläger ausgedehnt, und der nicht erscheinende Kläger ist zum Ersatz des der vor Gericht geladenen Partei verursachten Schadens und der verursachten Kosten zu verurtheilen."

§. 97. Eine öffentliche Urkunde ist für vollständig beweisend zu halten, außer die Gegenpartei würde den Beweis ihrer Falschheit herstellen.

§. 98. Eine Privaturkunde beweiset immer gegen den Unterschriebenen.

§. 99. Wird diese Unterschrift widersprochen, so sind folgende Beweismittel ihrer Echtheit zulässig:

a. Eine öffentliche Urkunde;
b. die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen;
c. die Aussage eines Zeugen mit dem Erfüllungseide des Beweisführenden;
d. die Vergleichung und Uebereinstimmung der widersprochenen Handschrift mit der beim Wechselgerichte protokollirten oder einer andern erwiesenen;
e. wenn der Widersprechende den ihm mit gerichtlichem Erkenntniß dahin aufgetragenen Eid: daß die Unterschrift nach seinem Wissen und Dafürhalten falsch sei, abzulegen zögert, so wird die Unterschrift als vor Gericht bewiesen angesehen, eben so
f. wenn der Beweisführer in Folge gerichtlichen Erkenntnisses schwört, daß die Unterschrift nach seinem Wissen und Dafürhalten echt sei.

§. 100. In Hinsicht der Beweisführung mittels Zeugen sind folgende Vorschriften festgesetzt:

Wenn der Kläger den Inhalt seiner Klage, oder der gegen den summarisch geschöpften Bescheid Einwendungen stellende Beklagte die Statthaftigkeit seiner Einwendungen mittels Zeugen beweisen will, ist er verpflichtet, bei Gelegenheit der Einreichung seiner Klage oder seiner Einwendungen den Namen, Wohnort und Charakter der Zeugen dem Wechselgerichte anzuzeigen, auch deren Zeugnisse und die Weisartikel, über welche er seine Zeugen durch das Gericht zu vernehmen wünscht, gleichzeitig vorzulegen. Alle diese Eingaben sind durch das Gericht der Gegenpartei mittels Bescheides ohne Verzug mitzutheilen, wogegen es dieser freisteht, ihre Einwendungen gegen die Zeugen und die Fragstücke ihrerseits vorzulegen, worüber sie die Vernehmung der gegnerischen Zeugen ebenfalls begehren kann. Hierauf ordnet das Gericht, in so fern es solches für nöthig erachtet, das Zeugenverhör vor dem Gerichte mittels Bescheides an, und bestimmt hierzu eine kurze Tagsatzung. Die Tagsatzung darf sich, wenn die Zeugen am Gerichtsorte oder davon eine Meile im Umkreise wohnen, nicht über drei Tage erstrecken.

Zum festgesetzten Termin stellt die Partei ihre Zeugen vor das Gericht, dieses aber verhört sie nach den gestellten Weisartikeln und Fragestücken, und nimmt deren Aussagen in das Prozeßprotokoll auf.

Wenn aber die Partei aus Anlaß eines unvorhergesehenen und erst im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens aus den Angaben der Gegenpartei sich ergebenden Umstandes zur Erweisung oder Widerlegung neu angeführter Thatsachen den Beweis mittels Zeugen führen will, falls diese nicht sogleich gestellt, oder ihre Zeugschaften unmittelbar aufgenommen werden könnten, so sucht die Partei nebst Angabe des Namens, Wohnortes und der Firma der Zeugen, endlich der Weisartikel zur Einbringung der erforderlichen Beweise eine Fristerstreckung und Tagsatzung an. Diese Fristerstreckung jedoch, es sei denn, daß die andere Partei einwilligt, kann das Gericht im Sinne des §. 90 nur dann bewilligen, wenn die zu beweisende Frage die Hauptsache im Prozesse entscheidend betrifft und ohne Zeugschaften nicht erhoben werden kann, auch wenn die Zeugen nicht sogleich gestellt und augenblicklich nicht vernommen werden können.

Nach Bewilligung der Fristerstreckung ist die Partei gehalten, die Zeugnisse ihrer Zeugen zur anberaumten Zeit einzureichen und sogar, wenn nach dem gerichtlichen Erkenntnisse keine erheblichen Hindernisse im Wege stehen, die Zeugen selbst vor das Gericht zu stellen, wo dann diese im vorangeführten Sinne über die Weisartikel und Fragestücke vernommen werden. Hat dies die Partei versäumt, so wird der Prozeß ohne Verzug entschieden.

Hat endlich das Gericht aus Anbetracht der von der Partei angeführten Gründe die Ueberzeugung geschöpft, daß es nicht möglich sei, die zur Entscheidung des Prozesses unumgänglich nöthigen Zeugen am anberaumten Tage zu stellen, so steht es der Partei frei, nebst Zusendung der Weisartikel und Fragestücke die Gerichtsbarkeit der zu vernehmenden Zeugen, und zwar, wenn im Wohnorte des Zeugen sich ein Wechselgericht befindet, dieses, — anderswo aber*), das betreffende Bezirksgericht zur Einleitung eines authentischen Zeugenverhörs aufzufordern.

Das dermaßen angegangene Bezirksgericht ist verpflichtet, dieser Aufforderung ungesäumt nachzukommen, und die Zeugenaussagen dem auffordernden Wechselgerichte in glaubwürdiger Form sogleich einzusenden. Damit aber das Zeugenverhör im Wechselprozesse ungesäumt vor sich gehe, wird hiemit erklärt, daß ein Bescheid des Wechselgerichtes, womit die Beweisführung mittels Zeugen angeordnet wird, oder auch ein an anderweitige Gerichtsbarkeiten gerichtetes Ansuchen desselben um Zeugenverhör in Hinsicht der in der Aufforderung benannten Individuen die Kraft eines Mandati compulsorii besitze.

§. 101. Erachtet das Wechselgericht das Zeugniß Kunstverständiger für nothwendig, so macht es die Namen derselben und die Zeitfrist, die es ihnen zur Beaugenscheinung angedeihen läßt, beiden Parteien bekannt.

§. 102. Nach Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen bestimmt das Wechselgericht den Parteien eine kurze Tagsatzung, wobei es, nach vorangeschickter Durchlesung der Zeugenaussagen und des Befundes, die Bemerkungen darüber vernimmt, alles zu Protokoll bringt und dieses schließt.

§. 103. In Wechselprozessen, wo eine der Parteien zur Begründung ihrer Behauptung nur den halben Beweis herstellte, welchen die Gegenpartei in keiner Hinsicht entkräftete, ist dem Beweisführer der Ergänzungseid aufzulegen.

§. 104. Falls hingegen über dieselbe Thatsache beide Parteien nur den halben Beweis herzustellen fähig wären, oder eine derselben der halben Probe des Gegners gleichfalls eine halbe Probe entgegenstellte, kommt die Entscheidung, welcher der Parteien der Ergänzungseid aufzutragen sei, dem Gerichtshofe zu.

§. 105. Falls endlich über die aufgestellte Behauptung durchaus kein Beweis geführt wird, findet die Zuerkennung des angebotenen Haupteides nur dann statt, wenn der Gegner darein willigt.

---

*) Siehe §. 1 der IV. Justizministerialverordnung.

§. 106. Vor dem Wechselgerichte werden die Bücher nur jener Kaufleute und Fabrikanten eine zur halben Probe erforderliche Glaubwürdigkeit finden, deren Firma im Sinne des II. Theiles Kap. 3 beim Wechselgerichte protokollirt wurde. Ueberdieß ist zur Glaubwürdigkeit ihrer Bücher erforderlich:

a. Daß sie mit einem Seidenfaden durchzogen seien, deren beide Ende mit dem Siegel des Wechselgerichtes versehen sein müssen, wozu noch die Zahl der Buchseiten ausgedrückt sein muß.
„(Gesetzartikel VI: 1844 §. 13.)"

b. „Sämmtliche in den Bereich des Handels oder der Fabrikation gehörige, aber Handelszeitgeschäfte, sie mögen nun aus Kauf und Verkauf auf Kredit, oder aus anderem Handels- oder Wechselbetrieb entspringen, sind in die auf obige Weise beglaubigte Strazzajournale chronologisch und nach der Zahl des betreffenden Hülfsbuches einzutragen."

c. Neben diesem ersten Vormerkbuche ist das Kontobuch in derselben beglaubigten Form (paraphirt) zu führen, wo für jede Person, mit welcher der Buchführer in kaufmännischer Verbindung steht, eine eigene Rechnung (Konto) mit dem nämlich, was sie schuldet oder was sie zu fordern hat, (Kredit und Debet) offen gehalten wird.
„(Gesetzartikel VI: 1844 §. 13.)"
„In die mit den Worten „Kredit und Debet" bezeichnete Rubrik dieses Kontos ist jeder auf diese Person bezügliche Posten aus dem Strazzajournale oder aus dem Hülfsbuche mit der betreffenden Seitenzahl summarisch zu übertragen."
„(Gesetzartikel VI: 1844 §. 13.)"

d. „In dem Strazzajournale oder Hülfsbuche ist neben der Bezeichnung des Jahres, Monates und Tages des Handels- oder Wechselgeschäftes auch der Rechtstitel z. B. Kaufverkauf, Tausch, Handelsprovision u. s. w., woraus das Handelsgeschäft entsprungen ist, zu benennen."

e. Werden bedeutendere Handelsgeschäfte durch Mittelpersonen unternommen, so ist auch der Name dieser dem ersten Vormerkbuche einzutragen.
„(Gesetzartikel VI: 1844 §. 13.)"

f. „Das Konto oder Hauptbuch ist zu einer und derselben Zeit entweder durch den Handelsmann und Fabrikanten selbst, oder durch einen dazu bestimmten Gehülfen zu führen; die Strazzajournale oder Hülfsbücher können jedoch zu einer und derselben Zeit auch abwechselnd von mehreren Händen geführt werden."

g. Wenn einzelne Blätter ausgeschnitten oder eingesetzt sind, einzelne Posten oder Worte radirt, oder später

hineingeschrieben erscheinen, mit einem Worte, wenn mit dem Buche sich was immer für eine Veränderung zugetragen hat, so ist seine Glaubwürdigkeit verloren.

h. Die in jüdischer Sprache geführten Handlungsbücher haben vor Gericht keine Beweiskraft.

i. Ebenso kann der Buchführer, wenn er wegen Fallimente, Zahlungseinstellung und Abhandlung mit den Gläubigern, oder wegen Betrug kein Zutrauen verdient, in Zukunft kein beweiskräftiges Buch mehr führen.

§. 107. Außer Handelsleuten und Fabrikanten sind auch Apotheker, Handwerker und protokollirte Gesellschaften berechtigt, in Geschäften, die nur ihren eigenen Erwerb betreffen, mit strenger Beobachtung der Vorschrift des vorstehenden §. beweiskräftige Bücher zu führen.

§. 108. Diejenigen, die nur auf Märkten und in Hütten Handel treiben oder hausiren, können kein vor dem Wechselgericht beweiskräftiges Buch führen.

§. 109. Die Bücher dienen als Beweise zum Angriff ein Jahr und sechs Monate, zur Vertheidigung aber immer. Wenn jedoch der Konto durch den Schuldner unterschrieben, oder im Sinne des §. 111 beglaubigt; endlich wenn die Klagschrift dem Wechselgerichte in oben bestimmter Frist vorgelegt wird, behalten jene Bücher ihre Beweiskraft auch zum Angriff noch fernerhin.

§. 110. Ist der Beweis durch die Bücher erforderlich, so muß der Konto dem Geklagten mit der Klagschrift als Beilage mitgetheilt werden, der Kläger aber muß die Bücher zur Tagsatzung bringen, dem Gerichte vorlegen, welches dann dieselben in Hinsicht der geregelten Führung, der Geklagte aber in Hinsicht der ihm betreffenden Posten prüfen kann. Die gegen die Glaubwürdigkeit der Bücher vorgebrachten Bemerkungen des Geklagten sind zu Protokoll zu bringen, ja die Bücher auf sein Verlangen bis zum Endurtheil beim Gericht zu bewahren; kann er aber in den Büchern keinen Mangel aufweisen, so sind sie dem Kläger zurückzustellen.

§. 111. Will der Buchführer seine Bücher auf längere Zeit nicht entbehren, so muß er, nachdem er den betreffenden Konto genau abgeschrieben, denselben bei dem Wechselgerichte durch zwei Gerichtspersonen, anderswo aber durch das Bezirksgericht mit seinen Büchern kollationiren lassen. Wenn die ersuchten Gerichtspersonen nach vorangeschickter Untersuchung der Bücher finden, daß diese im Sinne des §. 106 geführt wurden, und der Konto ein treuer Auszug derselben ist, so haben sie mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, daß der Konto den nach Vorschrift der Gesetze geführten Büchern gleichlautend sei.

Von diesem bestätigten Konto wird eine Abschrift der Klage

beigeschlossen, bei der Tagsatzung aber das Original vorgewiesen.

§. 112. Sollte der Gekagte, ungeachtet eines solchen beglaubigten Auszuges, gegen die gesetzmäßige Führung der Bücher Zweifel erheben, so kann er die Vorlegung der Bücher bei dem Wechselgerichte verlangen. Zur Gewährung dieser Bitte wird das Gericht eine kurze Tagsatzung anberaumen, auf welcher die Partei ihre Originalbücher vorlegen muß. Nach Vorlegung derselben prüft der Gerichtshof die geregelte Führung derselben, der Beklagte aber kann die ihm betreffenden Posten untersuchen und selbe mit dem beglaubigten Auszuge vergleichen.

§. 113. Beim Wechselgerichte werden die Bücher in ihrem ganzen Umfange nur durch den Präsidenten und die rechtskundigen Beisitzer geprüft; den Beisitzern aus dem Handelsstande ist die Einsicht derselben ohne Bewilligung des Einsenders nicht gestattet.

§. 114. Die Bücher sind gegen den Buchführer ein ganzer, gegen Andere ein halber Beweis, welcher durch den hinzukommenden Erfüllungseid des Eigenthümers oder des Buchhalters zum ganzen Beweise erhoben wird.

§. 115. Dieser Erfüllungseid wird von dem Beweisführer oder seinem Buchhalter in der Art abgelegt, daß nach seinem Wissen die im Konto erscheinenden Posten sowohl in Beziehung auf ihren Rechtstitel als in Beziehung auf ihre Qualität der Wahrheit gemäß sind.

§. 116. Ausländer können vor den ungarischen Wechselgerichten mittels Bücher nur dann Beweis führen, wenn sie glaubwürdig darzuthun vermögen, daß sie nach den Gesetzen ihres Vaterlandes beweiskräftige Bücher zu führen berechtigt, und die von ihnen geführten Bücher im Sinne der dortigen Vorschriften abgefaßt sind; daß endlich dort selbst in Beziehung auf ungarische Handelsleute in diesem Falle die Reciprocität besteht, wozu in zweifelhaften Fällen eine Bestätigungsurkunde von Seite der ausländischen Apellationsgerichte erfordert wird. Da in Betreff der übrigen österreichischen Staaten hierin die Reciprocität gesetzlich festgesetzt ist, so bedarf es von Seite dieser keiner solchen Bestätigung.

Neuntes Kapitel.

Von den gerichtlichen Erkenntnissen.

§. 117. Die Wechselgerichte entscheiden in allen vor ihrem Forum anhängigen Prozessen, entweder durch Bescheid oder durch Urtheil.

§. 118. Mittels Bescheides entscheidet das Wechselgericht das Substrat der Rechtsfrage in der Hauptsache nur in folgenden Fällen:

a. Beim summarischen Verfahren im Sinne des 6. Kapitels;
b. wenn der Geklagte nicht zur Tagsatzung erscheint;
c. wenn der Geklagte zur Tagsatzung zwar erscheint, aber die Behauptungen des Klägers, auf welche dieser sein Begehren gründet, entweder geradezu, oder durch Stillschweigen anerkennt, oder gar keine, oder der Rechtskraft ermangelnde Einwendungen macht.

§. 119. In den ordentlichen Rechtsstreiten entscheidet das Wechselgericht über Nebensachen nicht durch Urtheil, sondern durch Bescheid.

§. 120. Durch Urtheil werden dagegen die Angelegenheiten entschieden:

a. Im ordentlichen Prozeßwege, wenn gegen den im summarischen Wege gegebenen Bescheid auf Zahlung im Sinne des 70. §. Einwendungen von Seite des Geklagten gemacht werden;
b. so oft die Behauptungen oder Einwendungen der Parteien eine Beweisführung durch Urkunden, Zeugen, Kunstverständige oder Eidesleistung nothwendig machen, und die Angelegenheit in der Hauptsache entschieden werden soll.

§. 121. Der Bescheid in summarischen Prozessen wird nur auf die Rückseite der eingereichten Schrift geschrieben. Wird ein Bescheid in ordentlichen Prozessen in der Nebensache gefällt, so wird derselbe nicht nur auf die Rückseite der durch die Partei eingereichten Schrift aufgezeichnet, sondern auch in das über die Prozesse eigens geführte Protokoll eingetragen.

§. 122. In Bescheiden ist die Benennung des Bittstellers und Erwähnung des Gegenstandes der Bitte nicht erforderlich.

§. 123. Das Urtheil wird, nachdem das mündliche Verfahren geschlossen ist, abgesondert abgefaßt, und begreift in der Einleitung die Namen der Parteien und ihrer Rechtsvertreter, den Titel und Gegenstand des Prozesses, und den Tag, an welchem das mündliche Verfahren geschlossen wurde, mit Bestimmtheit in sich. Auch ist das ganze Urtheil in das über den Prozeß eigens geführte Protokoll einzutragen.

§. 124. Sowohl die Urtheile als auch Bescheide in der Hauptsache sind mit Gründen zu unterstützen, und zwar in der Art, daß dem richterlichen Erkenntnisse die Entscheidungsgründe unmittelbar und punktweise folgen sollen.

§. 125. Sowohl die Bescheide als auch Urtheile sind in das allgemeine Manipulationsbuch, welches das Gericht über seine Amtshandlungen im Sinne des §. 17 zu führen hat, einzutragen.

§. 126. Die entscheidenden Bescheide sowohl als die Urtheile sind, wenn sie in Gegenwart der Parteien oder deren Rechtsvertreter gefällt werden, denselben sogleich zu publiciren; waren sie hin-

gegen bei der Entscheidung nicht zugegen, so sind sie auf eine kurze, 24 Stunden nicht überschreitende Frist vor das Gericht zu bescheiden, und die Publikation, auch wenn sie nicht erscheinen sollten, vorzunehmen. In Fällen aber, wo das Gesetz den Bescheid den Parteien zuzustellen anordnet, wie auch dann, wenn diese die Ausfolgung des Bescheides oder Urtheiles verlangen, sind sie ihnen auszufolgen.

§. 127. Das Erkenntniß des Wechselgerichtes, sei es ein Bescheid oder ein Urtheil, darf sich nicht über das Begehren der Parteien hinaus dehnen, selbst wenn das Gesetz ihnen in dieser Beziehung ein größeres Recht eingeräumt hätte.

§. 128. Die verlierende Partei ist im Erkenntniß immer zu den Prozeßkosten zu verhalten, wenn diese im Laufe des Prozesses eingegeben wurden.

§. 129. Die von den Parteien nicht verzeichneten und nicht geforderten Kosten werden als gegenseitig aufgehoben betrachtet.

§. 130. Im Erkenntnisse auf Zahlung wird der verlierenden Partei, und zwar unter Androhung ansonstiger Exekution, aufgetragen, den in Rede stehenden Betrag mit allen Nebengebühren binnen 24 Stunden zu erlegen.

§. 131. Hängt die Zahlungs-Verbindlichkeit von der Eid-Ablegung ab, so ist diese Bedingung in dem Urtheile deutlich zu erwähnen, die Eidesformel in bestimmten Ausdrücken abzufassen, und zur Ablegung eine kurze Frist, nicht über drei Tage, zu bestimmen, binnen welcher die betreffende Partei ihre Bereitwilligkeit dazu erklären und sich einen eigenen Termin erbitten kann. Endlich ist in dem eidauftragenden Urtheile die Folge anzugeben, welche sowohl die Verweigerung, als die Ablegung des Eides nach sich zieht.

Zehntes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln.

§. 132. Die durch das Erkenntniß des Wechselgerichtes sich beschwert findende Partei kann Abhilfe bei dem Appellationsgerichte suchen. Die Beschwerde gegen einen Bescheid kann außer den im 70. §. angeführten Fällen mittels Recurses auf die untenangegebene Weise, gegen ein Urtheil aber nur im Wege der ordentlichen Appellation, geführt werden.

§. 133. Der Rekurs gegen den Bescheid ist binnen 24 Stunden nach dessen Publicirung oder Zustellung bei jenem Wechselgerichte einzureichen, das denselben gefällt hat, welches dann den mit eigenen Bemerkungen einbegleiteten und mit den betreffenden Dokumenten instruirten Rekurs, ohne Anhörung der Gegenpartei, dem Appellationsgerichte zu unterbreiten hat.

§. 134. Der Rekurs findet nicht Statt:

a. Wenn die Tagsatzungs-Erstreckung von dem Richter verweigert wurde;

b. gegen Bescheide, in welchen das Wechselgericht die Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen für nothwendig erachtete;

c. nicht minder, wenn der Bescheid in Folge Geständnisses einer entscheidenden Behauptung, oder wegen Ausbleiben erflossen ist;

d. gegen einen Bescheid, wodurch die Prozeßerneuerung bewilligt wurde.

§. 135. Wenn trotz den im §. 134 angeführten Fällen Rekurse eingereicht werden, so sind sie mittels Bescheides, nebst Bemerkung des Grundes, zurückzuweisen.

§. 136. Der Rekurs hemmt nie das gerichtliche Verfahren, welches zur Sicherstellung des Gläubigers eilends erforderlich ist.

§. 137. Die Appellation, als Rechtsmittel gegen das Urtheil, muß binnen 24 Stunden nach Publicirung des Urtheils dem Gerichte erster Instanz angemeldet werden, und ist in drei Exemplaren zu unterbreiten. In dieser Anmeldung kann die Partei auch die Appellationsbeschwerden anführen; sollte sie aber Thatsachen, die im Prozesse nicht erwähnt wurden, oder neue Urkunden anführen, so wird auf diese beim Appellationsgerichte keine Rücksicht genommen. Nach Verlauf von 24 Stunden von der Kundmachung des Urtheils wird die Appellation nicht mehr angenommen.

§. 138. Das Wechselgericht theilt die stattgehäbte Anmeldung der Appellation der Gegenpartei mittels Bescheides mit, und gestattet ihr zur Einrede ebenfalls 24 Stunden. Dieser Bescheid ist in allen drei Exemplaren auszudrücken, deren eines beim Wechselgerichte bleibt, das zweite dem Appellanten, das dritte aber der Gegenpartei ausgefolgt wird.

§. 139. Nach Verlauf dieser Frist hat das Wechselgericht das Original-Protokoll des appellirten Prozesses sammt den Prozeß-Urkunden und der Appellationsanmeldung dem Appellationsgerichte mittels eines der Appellationsanmeldung beizufügenden Bescheides auf jeden Fall und ohne Verzug zu unterbreiten, und die Einrede des Appellaten, wenn dieselbe in gesetzlicher Frist eingereicht wurde, den übrigen Prozeßakten beizuschließen. Sollte der Appellat seine Gegenbemerkungen nach Ablauf der gesetzlichen Frist einreichen, so werden dieselben nicht mehr angenommen.

§. 140. Glaubt der Appellirende, das Wechselgericht habe die gesetzlichen Formalitäten nicht beobachtet, und daß in Folge dessen die Schöpfung eines gerechten Urtheils unmöglich war, so kann er, mit Bemerkung dieses Grundes, im Wege der Appellation um Kassation des Urtheils bitten.

Findet das Appellationsgericht dieses Ansuchen gegründet, so befiehlt es dem Wechselgerichte erster Instanz die Erneuerung seines Verfahrens, von dem Punkte angefangen, wo der Fehler vorgegangen ist. In solchem Falle ist das Wechselgericht gehalten, den Parteien die durch das Appellationsgericht zu bestimmende Schadloshaltung zu leisten.

§. 141. Wenn beim Appelliren gegen die gesetzliche Form keine Einwendung geschah, oder dieselbe nicht begründet gefunden wurde, so hat das Appellationsgericht ohne Verzug in der Hauptsache des Prozesses zu urtheilen, und das Urtheil sammt den Prozeßakten an das Wechselgericht erster Instanz zurückzuschicken.

§. 142. Ist das Erkenntniß des Appellationsgerichtes von jenem des Gerichts erster Instanz verschieden, und wollte die sich dadurch gekränkt findende Partei ihren Prozeß an die oberste Gerichtsstelle appelliren, so hat sie diesen Umstand ebenfalls bei dem Gerichte erster Instanz anzuzeigen, welches, mit Beobachtung der für die erste Appellation bestehenden Vorschriften, das betreffende Prozeßprotokoll und die hierauf bezüglichen Prozeßakten, das Appellationsurtheil, mit der neuen Appellationsanmeldung und der etwaigen Einrede des Appellaten, dem obersten Gerichtshofe vorlegt, welcher den Prozeß ohne Verzug, und außer der Reihe (extraseriaiter) ja selbst während der Gerichtsferien, revidiren und das geschöpfte Oberappellations-Erkenntniß nebst dem Prozesse zum Gerichtshofe erster Instanz zurücksenden wird.

„(Gesetzartikel VI: 1844. §. 14.)"

„Was hinsichtlich der Kassation des Urtheils in diesem, und in den vorhergehenden §§. 140 und 141 verordnet wurde: wird auch auf die Wechselbescheide und Wechselexekutionen ausgedehnt."

§. 143. Außer dieser Weiterberufung und der im II. Theile, Kap. 12 beschriebenen Restitution sind alle übrigen Remedien, wie solche auch heißen mögen, als: Revocatio Procuratoris, Opposition, Reoccupation, wie auch richterliche Befehle, dem Verfahren beim Wechselgerichte völlig fremd.

„(Gesetzartikel VI: 1844. §. 15.)"

„In dem Falle, daß Jemand das Verfahren des Wechselgerichtes oder die Vollziehung eines Bescheides desselben mit Gewalt verhindern sollte, ist der gerichtliche Sequester auch als auf die Habe, welche der Gewalt wegen nicht konfkribirt werden konnte, ausgedehnt zu betrachten, und auf die Aufforderung des exequirenden Richters ist der nächste politische Bezirksvorstand *) oder dessen Stellvertreter verpflichtet, gegen den sich Widersetzenden das nöthige Bra-

*) Siehe provisor. Justizministerial-Verordnung IV. §. 3.

chium, bei der im §. 173 des II. Theiles Art. XV : 1840 angedeuteten Verantwortlichkeit, allsogleich anzuordnen."

Eilftes Kapitel.

Von der Exekution der Erkenntnisse.

§. 144. Im Wechselprozesse ist die Exekution eine zweifache: auf Sicherstellung, wenn die beweglichen Sachen des zu exequirenden Theiles beschrieben und unter Sperre genommen werden; — auf Zahlung, wenn die in Sperre genommenen Sachen im Licitationswege verkauft, und der eingehende Betrag dem Gläubiger, so weit seine Forderung reicht, übergeben wird.

§. 145. Die Exekution auf Sicherstellung erfolgt:

a. Wenn gegen den im summarischen Wege erflossenen Bescheid im Sinne des §. 70 Einwendungen gemacht wurden;
b. wenn gegen die im ordentlichen Prozesse erflossenen Urtheile binnen der gesetzlichen Frist gehörig appellirt wird;
c. wenn vor dem Wechselgerichte ein gütlicher Vergleich stattfindet, und zwar selbst vor dem Zahlungstermin; nur darf im Vergleiche die Exekution auf Sicherstellung nicht ausdrücklich verboten sein.

§. 146. Das Wechselgericht kann auf das Ansuchen der Partei die Exekution auf Sicherstellung in folgenden Fällen vor seinem Erkenntnisse zugestehen:

a. Wenn der Kläger die Wahrscheinlichkeit der Gefahr durch den Verzug bis zur Erfüllung des Erkenntnisses erweist;
b. wenn der Geklagte seine Verbindlichkeit zwar anerkennt, zugleich aber solche Einwendungen vorbringt, die von dem Kläger angegriffen werden;
c. wenn der Beklagte seine Unterschrift läugnet, den ihm aufgetragenen Eid aber „daß die Unterschrift nach seinem Wissen und Dafürhalten falsch sei", nicht annimmt;
d. bei Klagen, zu deren Beweis Handlungsbücher vorgewiesen werden, wenn trotz dem, daß die Beweisbücher oder deren gerichtlich certificirter Auszug dem Gerichte vorgelegt und der gesetzlichen Bestimmung angemessen befunden sind, Einwendungen gemacht wurden.

§. 147. Die Exekution auf Zahlung erfolgt:

a. Wenn gegen den im summarischen Verfahren geschöpften Bescheid keine Einwendungen in der gesetzlich anberaumten Zeit gemacht wurden;
b. wenn gegen den im ordentlichen Prozesse geschöpften Bescheid in gesetzlicher Frist kein Rekurs eingereicht wurde, oder das Appellationsgericht den Bescheid bestätigte;
c. bei Urtheilen, die innerhalb der Gesetzfrist nicht appellirt

wurden, oder wenn das Appellationsgericht das Urtheil der ersten Instanz bestätigte;

d. wo die Partei durch Urtheil des obersten Gerichtshofes sachfällig geworden ist;

e. wo die den Bescheid oder das Urtheil weiterberufende Partei von der Weiterberufung abzustehen erklärt;

f. bei gerichtlich eingegangenen Verträgen, wenn die Bedingungen nicht erfüllt worden sind.

§. 148. Behufs der Exekutionsführung ist der Exekutionswerber gehalten, sei nun der Bescheid oder das Urtheil zur Sicherstellung oder zur Zahlung geeignet, beim Wechselgerichtshofe erster Instanz eigens einzukommen. In dem Gesuche wird er nebst Beischließung des Urtheils oder Bescheides jenen gesetzlichen Grund anführen, vermöge dessen er die Exekution nachsucht, und die Person benennen, welche er statt seiner bevollmächtigt hat, um bei der Exekution sein Interesse zu vertreten; auch wird er das Gesuch in drei gleichlautenden Exemplaren einreichen.

§. 149. Findet das Wechselgericht das Exekutionsrecht im Gesetze begründet, so gestattet es ohne Verzug die Ergreifung, und beauftragt hierzu sogleich, wenn die Partei, die exequirt werden soll, im Gerichtsorte eine Habe besitzt, eine gesetzkundige Gerichtsperson. Befindet sich aber die in Exekution zu nehmende Sache anderswo, so ist die in den §§. 43, 100 und 167 bezeichnete Behörde zur Vollziehung der Exekution, nebst Mittheilung des Erkenntnisses, mittels Ersuchschreibens durch das Wechselgericht sogleich aufzufordern, und diese Verfügung auf allen drei Gesuchsexemplaren zu bezeichnen. Ein Gesuchsexemplar wird bei dem Gerichtsprotokoll behalten, das zweite dem Bittsteller ausgefolgt, und das dritte dem beauftragten Gerichts-Individuum eingehändigt, oder wenn die Exekution mittels eines Ersuchschreibens geschieht, der betreffenden Behörde übermittelt.

„(Gesetzartikel VI: 1844. §. 16.)"

„Das ausgesendete rechtskundige Mitglied des Wechselgerichts wird die durch ihn vorzunehmende Sicherstellungs- oder Befriedigungsexekution, nachdem er das betreffende Bezirksgericht darüber vorläufig benachrichtiget hat, in Gegenwart ihres Abgeordneten vollziehen; — der betreffende Beamte der solchergestalt zu benachrichtigenden Gerichtsbarkeit ist jedoch verpflichtet, an dem durch das exequirende Gerichtsmitglied zu bezeichnenden Orte und zu der zu bezeichnenden Zeit unumgänglich zu erscheinen, widrigenfalls wird die Verantwortlichkeit hinsichtlich der aus dem Versäumniß etwa entspringenden Hinderungen ihm zur Last fallen und das ausgesendete Gerichtsmitglied kann auch ohne dessen Beisein das ihm Uebertragene erfüllen."

§. 150. In den Wechselprozessen wird die Exekution vor allem an der beweglichen Habschaft des Sachfälligen vorgenommen, an der unbeweglichen aber nur dann, wenn die bewegliche zur Deckung oder Befriedigung der Forderung nicht hinreichend ist. An der unbeweglichen Habe jedoch wird die gerichtliche Vollziehung auch dießfalls nicht durch das Wechselgericht vorgenommen, sondern mittels Ersuchschreibens durch die oben erwähnten betreffenden Gerichte.

Bei einer Exekution, welche in Folge eines vom Wechselgerichte gefällten Erkenntnisses, durch was immer für eine betreffende Behörde vorgenommen wird, findet keine Opposition und Reoccupation Statt.

§. 151. Die auf Sicherstellung gerichtete Exekution ist, am Orte des Wechselgerichts, durch das hierzu nach dem Obenerwähnten beauftragte Gerichts-Individuum auf folgende Weise vorzunehmen:

Die zur Führung der Exekution beauftragte Gerichtsperson begibt sich unverzüglich und ohne aller vorläufigen Anzeige auf Verlangen des Exekutionswerbers an den Ort, wo die Exekution zu bewerkstelligen ist, überreicht ein Exemplar des die Exekution gestattenden Bescheides dem Sachfälligen oder seiner Familie, nimmt die gerichtliche Beschreibung der beweglichen Sachen desselben sogleich vor, und setzt sie, auf keinen Widerspruch achtend, so lange fort, bis es der Exekutionswerber oder sein Mandatar zur vollkommenen Deckung seiner Forderung hinreichend findet. Hierbei können auf Verlangen des Exekutionswerbers oder dessen Mandatars auch Schätzmeister angewendet werden.

§. 152. Die auf diese Art beschriebenen Sachen erklärt er sogleich für in gerichtliche Sperre genommen, und findet er unter denselben baares Geld, Gold oder Silber und andere Kostbarkeiten, so nimmt er diese gegen Quittung unter gerichtliche Aufsicht zu sich, Gegenstände, die versperrt werden können, unter Sperre und Siegel, solche aber, die hierzu nicht geeignet sind, läßt er beim Sachfälligen zurück. Wenn jedoch der Exekutionswerber zu dem Sachfälligen kein Zutrauen hat, und eine andere Person namhaft macht, die auch nach dem Urtheile der beauftragten Gerichtsperson Zutrauen verdient, welcher also diese Sachen übergeben werden können, so wird dies verordnet.

§. 153. „(Gesetzartikel VI: 1844. §. 17.)"

„Die exequirende Partei hat hinsichtlich sämmtlicher, nach Obigen konfskribirter und gerichtlich sequestrirter Habschaften, wechselrechtliches Pfand- und Prioritätsrecht, — und dergleichen Gegenstände werden sowohl bei der unter Sequester gerathenen, als bei der beauftragten Person als ein Depositum betrachtet, dessen vorsätzliche Beschädigung oder Entfremdung, nachdem solches dem Wechselgerichte mit Ueber-

machung der Akten angezeigt wurde, durch die betreffende Gerichtsbarkeit mit der Strafe des Diebstahls schwerster Zurechnung zu belegen ist; der Ersatz des aus der Beschädigung oder der Entfremdung entsprungenen Schadens aber ist wechselgerichtlich zu bestimmen, und wird an dem Betreffenden im Wege des gewöhnlichen Wechselrechtsverfahrens vollzogen werden."

§. 154. Gegenstände, die nie gerichtlich beschrieben und gesperrt werden dürfen, sind:

a. Reliquien, deren Einfassungen jedoch konskribirt werden können;
b. zum Amte gehörige Gegenstände, als Amtssiegel, Akten, Protokolle;
c. die nothwendigste Leibesbekleidung und Bettgewand;
d. beim Edelmann der Säbel;
e. die nothwendigsten Werkzeuge bei Handwerkern und Taglöhnern;
f. Familienporträts, aber nicht ihre Einfassungen;
g. wenn die Exekution bloß gegen den Mann gerichtet wird, die für seine mit ihm wohnende Gattin und Kinder gemachten Kleidungen, die mit deren Namen bezeichnete Wäsche und Hausmöbeln, z. B. das Bettgewand und was sonst ausschließlich durch sie und ihre Kinder benutzt wird;
h. wenn die Exekution blos wider die Gattin vorgenommen wird, ist alles auszulassen, was nicht als Eigenthum derselben ausgewiesen werden kann.

§. 155. Das beauftragte Gerichts-Individuum kann die Eröffnung der von dem Sachfälligen bewohnten Gemächer, seiner Keller, Gewölber, Magazine, Stallungen oder verschlossenen Schränke verlangen, ja sogar diese nöthigenfalls erbrechen, um die darin befindlichen Sachen zu beschreiben.

§. 156. Sollten sich unter der Habe des Sachfälligen Gegenstände vorfinden, in Betreff deren er selbst, oder jemand Anderer die Einwendung macht, daß sie als fremdes Eigenthum in gerichtliche Beschreibung nicht genommen werden können, so ist dergleichen Habschaft in die Beschreibung nur dann zu ziehen, wenn der Exekutionswerber oder dessen Mandatar die andern vorhandenen Sachen des Sachfälligen, in deren Hinsicht keine Einwendung gemacht wurde, zur Sicherstellung seiner Forderung nicht vollkommen hinreichend findet. Aber auch in diesem Falle wird das Gerichts-Individuum bei der Beschreibung von dergleichen Sachen sogleich die Einwendung, welche bei Gelegenheit der Beschreibung gegen sie gemacht wurde, erwähnen, die Person, welche darauf Ansprüche macht, nennen, und selbe anweisen, ihre Ansprüche vor dem Wechselgerichte ohne Verzug zu erweisen.

§. 157. Wenn in derſelben Zeit Mehrere zuſammentreffen, die wider denſelben Sachfälligen eine Exekution zu bewerkſtelligen ſuchen, ſo wird das beauftragte Gerichtsindividuum die Vorweiſung eines jeden einzelnen Beſcheides über die Bewilligung der Exekution ſorgfältig inprotokolliren, und auf Verlangen der Parteien alle beweglichen Habſchaften des Sachfälligen ſogleich beſchreiben. Dieſe Beſchreibung dient zur Sicherſtellung Aller; bei der Befriedigung aber wird die Zeit der Voreiſung des Beſcheides über die Bewilligung der Exekution die Priorität beſtimmen.

„(Geſetzartikel VI: 1844. §. 18.)"

„Wenn aber die Vorweiſung der Exekutionsbeſcheide zu einer und derſelben Zeit geſchieht, ſo beſtimmt die Einreichung des Exekutionsgeſuches, — und wenn auch dieſes ein gleichzeitiges wäre, die Zeit der erhobenen Klage, die Priorität hinſichtlich der Befriedigung: vor allen Andern ſind jedoch der betreffende Haus- oder Grundeigenthümer — denen oder deren Bevollmächtigten der Exequirende die Exekution in jedem Falle anzuzeigen verpflichtet iſt — in Betreff des auf das laufende halbe Jahr rückſtändigen Haus- oder bezüglich Pachtzinſes zu befriedigen."

§. 158. Dieſe gerichtliche Beſchreibung iſt durch die Gerichtsperſon und den Exequenten zu unterfertigen und dem beauftragenden Wechſelgerichte in der Weiſe eines Berichtes vorzulegen, die im Sinne des §. 150 in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen aber bei demſelben Gerichte zu hinterlegen. Das Wechſelgericht unterſucht die Beſchreibung, und entſcheidet, wenn ſich in derſelben Gegenſtände vorfinden, welche im Sinne des §. 156 ein Dritter als ſein Eigenthum anſpricht, ſogleich über dieſe Anſprüche nach den eingereichten Beweiſen der Prätendenten. Findet das Wechſelgericht die Wirklichkeit der Anſprüche erwieſen, ſo werden dieſe Sachen aus der Beſchreibung ausgeſtrichen und aus der gerichtlichen Verwahrung freigegeben.

§. 159. Iſt die betreffende Partei nicht im Stande, ihr Eigenthumsrecht deutlich zu beweiſen, ſo werden die fraglichen Gegenſtände aus der Beſchreibung nicht ausgeſtrichen, die Bemerkung wird jedoch beigefügt, daß ſie nur dann der Verſteigerung unterliegen, wenn der Sachfällige zur Befriedigung der Forderungen keine andere bewegliche Habſchaft aufweiſen kann.

§. 160. Inprotokollirte Handlungsgeſellſchaften können aus den gemeinſchaftlichen Sachen gar nichts für ſich als Eigenthum anſprechen.

§. 161. Andere mit dem Sachfälligen in Gemeinſchaft ſtehende oder zuſammenwohnende Perſonen haben das Recht zu fordern, daß ihnen das, was ausſchließlich nur zu ihrem Gebrauche dient, dann

aus dem Erlöse der gemeinschaftlichen Sachen der, nach Verhältniß ihrer Anzahl auf sie entfallende Theil, ausgefolgt werde.

§. 162. Alles dieses wird in einem Bescheide des Wechselgerichtes angeführt, und der Bescheid nebst einer Abschrift der Beschreibung, deren Original bei dem Protokoll des Wechselgerichts zu behalten ist, den Parteien ausgefolgt.

§. 163. „(Gesetzartikel VI: 1844. §. 19.)"

„Wer mit dem Bescheide nicht zufrieden ist, kann gegen selben den Rekurs zum Appellationsgericht ergreifen; dem Bittsteller ist die Appellation zum Appellationsgerichte, oder betreffend auch zum obersten Gerichtshof, mit aufschiebender Wirkung zu gestatten, und hinsichtlich der unter einer solchen Anspruchforderung zu stehen kommenden Gegenstände kann, bis nicht in Betreff dieser Forderung im Appellationswege ein entscheidender Beschluß gebracht wird, die Befriedigungs-Exekution, wo sie sonst Statt finden würde, nicht ausgedehnt werden."

§. 164. Wenn aber der Sachfällige, wegen Abwendung der Beschreibung und der gerichtlichen Verwahrung, zur völligen Sicherstellung der Wechselforderung einen Bürgen namhaft macht, und diese Bürgschaft auch von Seite des Exequenten angenommen wird, so ist die Beschreibung nicht vorzunehmen, sondern der Bürgschaftsvertrag in drei Exemplaren vor dem zur Beschreibung beauftragten Gerichtsindividuum schriftlich zu verfassen, deren zwei den Parteien ausgefolgt, das dritte aber dem beauftragenden Wechselgerichte überreicht wird. Das bloße Anbieten von dergleichen Bürgschaften kann jedoch nie zum Vorwande der Verzögerung bei der gerichtlich angeordneten Beschreibung und Verwahrung dienen.

„(Gesetzartikel VI: 1844. §. 21.)"

„Wenn während dem Verlaufe der Sicherstellungsexekution gegen den Schuldner Konkurs eröffnet wird, so ist der die Sicherung vornehmende Exequent, nachdem ihm das richterliche Urtheil, welches die Anordnung der Konkurseröffnung in sich enthält, in beglaubigter Form mitgetheilt wurde, die weitere Fortsetzung der Sicherstellungs-Konskription ungesäumt einzustellen verpflichtet: hinsichtlich der bis dahin konskribirten Gegenstände ist jedoch die vorgenommene Sicherstellungs-Exekution vollkommen giltig."

§. 165. Geschieht die Exekution mittels eines anderen Gerichtes in Folge des Kompaßschreibens, so sind folgende Vorschriften zu beobachten.

§. 166. Das Wechselgericht ist verpflichtet nach obiger Verhandlung des Exekutionsgesuches und Bewilligung der Exekution, den auf das Gesuch geschriebenen Bescheid sammt Beilagen höchstens

binnen 24 Stunden der betreffenden Behörde mittels eines Kompaßschreibens in zwei Exemplaren zu übersenden und den Tag der erfolgten Absendung auf das dritte, dem Bittsteller auszufolgende, anzumerken.

§. 167. Befinden sich die Sachen, die der Exekution unterliegen, in einer königl. Freistadt, Marktflecken oder anderswo, so geschieht die Uebersendung in Betreff der Adeligen ebenso wie der Nichtadeligen immer an das betreffende Bezirksgericht.

§. 168. Das so ersuchte Bezirksgericht ist verbunden zur Vollziehung der angesuchten Exekution binnen 24 Stunden vom Empfange des Kompaßschreibens gerechnet, nöthigenfalls im Präsidialwege eine Gerichtsperson auszusenden, und unter Einem auch die Person, welche im Wechselgerichtsbescheide als Mandatar des Exekutionswerbers benannt wurde, ohne Verzug zu verständigen.

§. 169. Die ausgesandte Gerichtsperson ist gleichfalls verpflichtet, sobald sie durch den Exekutionswerber oder dessen Mandatar angesprochen wird, binnen 24 Stunden ohne aller früheren Anzeige an Ort und Stelle zu erscheinen, und die gerichtliche Exekution, sei das Gut einem Adeligen oder Unadeligen angehörig, vorzunehmen und ununterbrochen fortzusetzen.

§. 170. Der ersuchte Bezirksrichter ist ebenfalls verpflichtet, binnen 24 Stunden nach Empfang des Kompaßschreibens, selbst gegen die unter grundherrlicher Gerichtsbarkeit Stehenden, eine von den Gerichtspersonen mit der Vollziehung der angesuchten Exekution zu beauftragen, und davon den Mandatar des Exekutionswerbers, der im Wechselgerichtsbescheide benannt ist, ohne Verzug zu benachrichtigen.

Die beauftragte Gerichtsperson ist verpflichtet, auf Verlangen des Exekutionswerbers oder dessen Mandatars höchstens binnen 4 Tagen mit Beseitigung aller sonstigen Geschäfte an Ort und Stelle gleichfalls zu erscheinen, die Exekution sogleich vorzunehmen und ununterbrochen fortzusetzen.

§. 171. In Hinsicht der Beschreibung und der gerichtlichen Verwahrung sind die in obigen §§. in Betreff des Wechselgerichtsindividuums festgesetzten Vorschriften durch die Gerichtspersonen genau zu beobachten, doch mit dem Unterschiede, daß:

§. 172. Die Gerichtsperson die vollzogene Beschreibung und Verwahrung dem beauftragenden Bezirksgerichte berichten, bei demselben die etwa zur gerichtlichen Aufsicht zu sich genommenen Kostbarkeiten und baares Geld hinterlegen, und Jene, die auf die eine oder andere der beschriebenen Sachen im Sinne des §. 156 Eigenthumsansprüche machen, zu demselben Bezirksgerichte verweisen, das darüber sogleich entscheidet, und nebst Uebersendung der Beschreibung von Allem diesem das ersuchende Wechselgericht ohne Verzug benachrichtigt, das eine Exemplar der Beschreibung den

Parteien, wenn sie es verlangen, in beglaubigter Form ausfolgen läßt. *)

„(Gesetzartikel VI: 1844 §. 20.)"

„Die durch den Bezirksrichter diesem §. gemäß zu fassenden Beschlüsse können im Sinne des §. 163 zum Distriktsobergericht und bezüglich auch zum höchsten Obergerichtshof mit aufschiebender Wirkung appellirt werden."

§. 173. Das ersuchte Bezirksgericht ist unter der strengsten Verantwortlichkeit verpflichtet, die oberwähnten kurzen Fristen genau zu beobachten und dem Auftrage pünktlich nachzugehen, widrigenfalls allen durch Unterlassen oder Verschieben verursachten Schaden und Hinderniß der beschädigten Partei zu ersetzen.

§. 174. Will die Partei, die in den beweglichen Sachen des Gegners nicht genug Sicherheit findet, ihre Forderung an dessen unbeweglichen Gütern sicherstellen, so ist dies mittels einer im Gesetzartikel XXI.: 1840, (in Wechselgerichtsverfahren aber der ddto. 25. Jänner 1850 erlassenen allergnädigsten Verordnung §. 2 **) rücksichtlich der Form sowohl als der Folgen beschriebenen Intabulation zu bewerkstelligen.

§. 175. Die Exekution auf Bezahlung geschieht ordnungsmäßig mittels Versteigerung der beschriebenen und in Sperre genommenen beweglichen Sachen des Schuldners, und die Vollziehung derselben obliegt den nämlichen Gerichtsbarkeiten, die in den früheren §§. zur Vollziehung der Exekution auf Sicherstellung bezeichnet wurden.

§. 176. Ist der Exekutionswerber im Sinne des §. 147 berechtigt, die Exekution auf Bezahlung zu führen, so überreicht er im Falle, wo die Exekution auf Sicherstellung seiner Forderung schon früher vorgenommen wurde, sein Gesuch der nämlichen Gerichtsbarkeit, bei welcher er früher die Vollziehung der Exekution auf Sicherstellung bewerkstelligte; er schließt seinem Gesuche den wechselgerichtlichen Bescheid bei, kraft dessen er die Zahlungsexekution ansucht, benennt die Person, die er mit der Aufsicht seiner Angelegenheiten bei der Exekution beauftragt hat, und verlangt unter Vorweisung der gerichtlichen Beschreibung mit dem darauf ertheilten Bescheide die Versteigerung der gerichtlich beschriebenen Sachen.

§. 177. Findet die so ersuchte Gerichtsbarkeit das Recht des Exekutionswerbers auf die angesuchte Exekution erwiesen, so hat sie sogleich die Feilbietung zu bewilligen und diese im Sinne des Obangeführten einer Gerichtsperson aufzutragen.

§. 178. Wo aber der Exekutionsführer berechtigt ist, ohne daß die Sicherstellungsexekution früher schon vorgenommen

*) Siehe Justizministerialverordnung IV. §. 1, 2.

**) Siehe §. 22 dieses Gesetzbuches.

worden wäre, gerade die Zahlungsexekution zu verlangen, hat er sein Gesuch, in welchem auch der Rechtsgrund seines Begehrens zu beweisen und der Mandatar ebenfalls zu benennen ist, dem Wechselgerichte einzureichen; dieses verordnet dann die Exekution mittels Bescheides und vollzieht diese entweder selbst im Sinne des Obigen, oder verfügt die Vollziehung derselben durch Kompaßschreiben bei der betreffenden Behörde. In solchen Fällen, da die beweglichen Sachen des Schuldners, welche der Exekution unterzogen werden, noch nicht beschrieben und in gerichtliche Sperre genommen sind, muß die gerichtliche Beschreibung und Verwahrung vor Allem auf die nämliche Weise vorgenommen werden, wie dies bei der Sicherstellungsexekution beschrieben wurde. Nachdem die Beschreibung bei derselben Gerichtsbarkeit untersucht, und die Ansprüche, welche etwa auf die beschriebenen Sachen durch einen Dritten gemacht wurden, entschieden worden sind, ist die Versteigerung ohne ein neueres Gesuch sogleich anzuordnen, und zur Vollziehung derselben eine Gerichtsperson auszusenden.

„(Gesetzartikel VI : 1844 §. 23.)"

„Wenn der wechselgerichtlichen Sicherstellungs- oder Befriedigungsexekution ein im Sinne des §. 4 des Art. 15: 1836 vorgenommener gerichtlicher Sequester vorangeht, so kann die solchergestalt unter gerichtlichen Sequester genommenen Habschaften auch der wechselgerichtliche Exequent als zu Gunsten des Wechselgläubigers unter Sequester genommen erklären, und in diesem Falle wird der gemeinrechtliche exequirende Richter die Versteigerung der unter Sequester genommenen Güter nach vorhergegangener Benachrichtigung des betreffenden wechselgerichtlichen Exequenten, und in dessen Beisein, wenn er erscheinen sollte, vornehmen, — dies hat andererseits auch dann zu geschehen, wenn dem im Sinne des §. 4 Art. 15: 1836 auf bewegliches oder mit intabulirter Schuld nicht belastetes unbewegliches Vermögen zu legenden gerichtlichen Sequester eine wechselgerichtliche, ob nun eine Sicherstellungs- oder eine Befriedigungsexekution vorangeht; die Befriedigungspriorität kommt jedoch in beiden Fällen jenem Gläubiger zu, für den der gerichtliche Sequester früher vollzogen wurde."

§. 179. Die zur Vollziehung der Lizitation ausgesandte Gerichtsperson bestimmt die Tagsatzung, die jedoch in den königlichen Freistädten und mit ordentlichem Magistrate erster Instanz versehenen Marktflecken nie über 8, auf den Dörfern nie über 15 Tage ohne Einwilligung der Parteien sich erstrecken kann, verständigt von derselben Tagsatzung die Parteien oder deren Vertreter, und verkündigt die Lizitation nach der gewöhnlichen Weise.

§. 180. Am Tage der Lizitation übernimmt sie vor Allem das baare Geld und die Kostbarkeiten, welche bei der Beschreibung aufgefunden und bei dem beauftragenden Wechselgerichte oder bei der betreffenden Gerichtsbehörde hinterlegt worden sind; dann begibt sie sich an Ort und Stelle, summirt den gerichtlich zugesprochenen Betrag mit den Pfändungsspesen und berechnet die ganze zu entrichtende Summe. Hier versteht sich von selbst, daß die noch folgenden Lizitationskosten, die im Voraus nicht berechnet werden können, nach Beendigung der Lizitation berechnet und aus der durch die Lizitation eingelösten Summe bezahlt werden.

Nach diesem übergibt sie sogleich dem Exekutionswerber das bei Gelegenheit der Beschreibung unter gerichtliche Aufsicht genommene baare Geld, und in so fern dieses nicht die ganze Schuld deckt, nimmt sie die Lizitation vor.

§. 181. Es steht dem Exekuten frei, die Reihe, in welcher die beschriebenen und gerichtlich gesperrten Gegenstände feilzubieten sind, zu bezeichnen, ja sogar im Falle, daß er manche in der Beschreibung begriffene Gegenstände von der Veräußerung besonders zu befreien wünschte, statt dieser solche Sachen der Lizitation zu unterbreiten, die zwar in der Beschreibung nicht begriffen sind, ihm aber zur freien Disposition stehen; nur daß die ganze Zahlungsauflage mit allen ihren Nebengebühren vollkommen befriedigt werde. Will er dieß sein Recht nicht gebrauchen, so werden die Sachen in der Reihe feilgeboten, in welcher sie gerichtlich beschrieben sind.

§. 182. Bei der Lizitation ist Alles sogleich baar auszubezahlen, und der Exekutionswerber hat das Recht, dasjenige, was er selbst gekauft hat, sich bloß anrechnen zu lassen.

§. 183. Die der Lizitation unterzogenen Gegenstände werden dem, der das Meiste anbietet, auf jeden Fall übergeben; deßwegen ist, wenn niemand den zum erstenmal ausgerufenen Preis dafür bieten will, der Ausrufungspreis herabzusetzen.

§. 184. Die Lizitation wird so lange fortgesetzt, bis die ganze Forderung nebst allen Kosten ausbezahlt ist.

§. 185. Der Exekutionswerber ist nicht schuldig eine Forderung oder Aktivklage des Schuldners zu übernehmen, so lange andere Sachen vorhanden sind.

§. 186. Die Gerichtsperson hat über die Lizitation ein Protokoll mit folgenden Rubriken zu führen:

a. Die Bezeichnung des Gegenstandes;
b. der Name des Käufers;
c. der Verkaufspreis.

§. 187. Nach Beendigung der Lizitation hat die Gerichtsperson aus dem erlösten Betrage nach Abzug der Lizitationskosten dem Exekutionswerber die ganze Forderung auszuzahlen und

den Rest dem Exekuten zu übergeben, die gerichtlich beschriebenen und sequestrirten, aber nicht veräußerten Sachen vom Verbote und der Verwahrung loszusprechen, so auch die unter gerichtliche Aufsicht genommenen, aber nicht veräußerten ihm zurückzugeben, dem beauftragenden Gerichte aber vor Allem Bericht zu erstatten.

§. 188. Bei Zahlungsexekutionen, die mittels eines Kompaßschreibens vorgenommen wurden, benachrichtigt das angesuchte Bezirksgericht das ersuchende Wechselgericht nebst Uebersendung aller betreffenden Akten.

§. 189. Im Falle, wo der Exekut vor oder während der Lizitation die ganze Zahlungsauflage sammt allen Nebengebühren baar bezahlt, hören alle weiteren Schritte sogleich auf.

§. 190. Wenn der Lizitationspreis der beschriebenen Sachen zur Tilgung der ganzen Forderung nicht hinreichend ist, und der Exekut noch andere bewegliche Sachen hat, die für einen Dritten gerichtlich noch nicht beschrieben und in Sperre genommen, folglich ganz frei sind, hat der Exekutionswerber das Recht, die nachträgliche Beschreibung und Lizitation der noch vorhandenen Sachen bei der nämlichen Gerichtsbarkeit zu verlangen, die auch sogleich ohne einem weiteren Gesuch zu vollziehen ist.

§. 191. Sind aber bei dem Exekuten keine anderen beweglichen Sachen mehr vorhanden, so kann die Exekution auch an den unbeweglichen Gütern vorgenommen werden; in diesem Falle jedoch ist die Exekution nie durch das Wechselgericht, sondern auf dessen Ersuchen mittels eines Kompaßschreibens immer durch die betreffende Gerichtsbarkeit zu vollziehen, und in Hinsicht der Art und der Folgen der Exekution bestehen die allgemeinen Vorschriften der Zivilgesetze. Eine Opposition oder Reokkupation kann jedoch auch hier nicht stattfinden.

§. 192. Ausländische Erkenntnisse werden in Ungarn mittels Kompaßschreibens nur dann exequirt, wenn sie:

a. Forderungen betreffen, die auch hier dem Wechselgerichte untergeordnet sind;

b. wenn das bezügliche Ausland in Betreff der Exekution ungarischer Wechselgerichte die Reciprocität beobachtet.

§. 193. Ausländische Erkenntnisse, die in Ungarn zu vollziehen sind, werden jedesmal an das Apellationsgericht gerichtet, welches die Vollziehung der Exekution, wenn sie im Sinne des obigen §. stattfindet, bei der betreffenden Gerichtsbarkeit auf übliche Weise veranstaltet.

Die Exekution der hiesigen Wechselgerichtserkenntnisse im Auslande aber ist durch die betreffenden Wechselgerichte im Wege der k. k. Gesandtschaft oder deren Agentschaft zu bewerkstelligen. *)

*) Siehe Justizministerialverordnung vom 14. Oktober 1850 Z. 20,153.

„Nach der von Sr. k. k. Apostolischen Majestät allergnädigst sanktionirten und vom Justizministerium unter Nr. 53 am 25. Jänner 1850 über das Verfahren in Wechselsachen erlassenen provisorischen Verordnung ist durch die §§. 4—19 zur Ergänzung des über die Exekutionen handelnden 11. Kapitels des Gesetzartikels XV. 1840 außer den Obigen in Betreff des Personalarrestes noch folgendes verordnet worden."

Allergnädigste Verordnung §—a)

§. 4.

„Wenn ein Wechselschuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Exekution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Exekution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, ohne vorausgegangener Exekution auf das Vermögen, den Exekutionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Exekution vor und nach Vollziehung der Personalexekution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personalexekution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Exekution auf das Vermögen desselben zu erwirken oder fortzusetzen nicht berechtigt."

§. 5.

„Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Exekution nur in dem Falle statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat."

§. 6.

„Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Exekution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in so fern er durch die gestellte Sicherheit nicht sogleich befriedigt werden kann."

§. 7.

„Vom Personalarreste sind befreit:

1. In der aktiven Dienstleistung stehende pensionirte oder mit Militärcharakter ausgetretene Militärpersonen.
2. Oeffentliche Beamte im Dienste des Staates und Geistliche."

§. 8.

„Der Exekutionsführer, welcher gegen die Person des Wechselschuldners Exekution führen will, hat nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, wodurch der Wechselschuldner verurtheilt wurde, um die Verhängung des Personalarrestes gegen denselben bei dem betreffenden Bezirksrichter anzusuchen."

§. 9.

„Das Bezirksgericht hat zugleich mit der Bewilligung dieses Gesuches einem Gerichtsdiener den Auftrag zur Vornahme desselben gegen Relation zu ertheilen, und unter Einem, wenn das Gericht nicht einen eigenen Civilarrest besitzt, den Vorstand jenes Verwahrungsortes, welcher für Schuldgefangene bestimmt ist, hievon zu verständigen."

§. 10.

„Der Gerichtsdiener hat sogleich nach erhaltenem Auftrage den Geklagten zu verhaften, ihm bei dieser Gelegenheit ein Exemplar der vom Kläger wider ihn erwirkten Arrestbewilligung einzuhändigen, und ihn sofort in das zur Aufnahme von Schuldgefangenen bestimmte Arrestlokale abzuführen."

§. 11.

„Die Schuldgefangenen dürfen nie mit Personen, welche wegen Verbrechen verhaftet sind, viel weniger aber noch mit Kriminalsträflingen in gemeinschaftlicher Haft gehalten werden."

§. 12.

„Dem Gläubiger, welcher den Personalarrest wider einen Schuldner erwirkt hat, liegt die Verpflichtung ob, Letzterem die durch die Behörde des Ortes, nöthigenfalls aber durch das Bezirksgericht festzusetzenden Alimentationskosten im Betrage von mindestens 10 und höchstens 20 kr. CM. für jeden Tag zu verabreichen, und zu diesem Ende wochentlich den entfallenden Betrag im Vorhinein dem Arrestverwalter, oder wenn ein Schuldenarrest bei dem Gerichte selbst besteht, bei diesem unmittelbar zu erlegen."

§. 13.

„Die Unterlassung des Erlages der Alimentationsrate zur gehörigen Zeit hat zur Folge, daß der verhaftete Schuldner sogleich seiner Haft entlassen, und daß der Gläubiger des Rechtes auf Wiederaufnahme der Personalexekution wegen derselben Forderung verlustig wird."

§. 14.

„Gegen einen Schuldner können auch gleichzeitig mehrere Kläger den Personalarrest bewirken. Die Vollziehung eines solchen weiteren Arrestes findet durch die Zustellung eines Duplikates des Arrestbefehles an den Geklagten und seines Triplums an den Arrestverwalter statt."

§. 15.

„Wird der Arrest von mehreren Gläubigern gegen denselben Schuldner erwirkt, so hat Letzterer gleichwohl die Alimentationskosten (§. 12) doch nur einmal zu beziehen. Es hängt in diesem Falle daher von den Arrestwerbern ab, sich entweder über die gemeinschaftliche Leistung der Alimente zu verständi-

gen, oder die Art und Weise, wie sie dieselben nach Maßgabe des §. 12 abwechselnd erlegen wollen, zu bestimmen."

§. 16.

„Schuldgefangene können zu keinerlei Arbeit gezwungen, noch sonst einer mit der Entziehung der Freiheit nicht unumgänglich nothwendig verbundenen Entbehrung unterworfen werden."

§. 17.

„Es steht dem Gläubiger frei, dem verhafteten Schuldner den wider ihn Schulden halber erwirkten Arrest auf die ihm gefällige Art zu erleichtern, insbesondere auch ihm einen freien Ausgang auf kürzere oder längere Zeit, bei Tage oder auch bei Nacht mit oder ohne Verzichtleistung auf die gesetzlichen Alimente zu bewilligen. Eine solche Bewilligung kann aber dem Rechte eines dritten Gläubigers, der ebenfalls den Schuldenarrest wider den Geklagten erwirkt hat, nicht zum Abbruche gereichen.

In diesem Falle so wie auch, wenn der Geklagte von einem Gläubiger seiner Haft gänzlich entlassen, oder von Letzterem die Alimentationsrate zur gehörigen Zeit nicht erlegt wird, ist der fernere Arrestwerber hievon zu verständigen, und in den letzteren Fällen zur Leistung seiner Alimentationspflicht aufzufordern."

§. 18.

„Wenn Jemand, der Schulden halber im Gefängnisse sitzt, wegen Krankheit in das Spital gebracht werden muß, so ist Anstalt zu treffen, daß er nicht mit Verbrechern vermengt, und nicht schwerer, als er im Gefängnisse während seiner Krankheit gestanden, gehalten werde."

„Die Dauer des Schuldenarrestes wird durch die Versetzung des Schuldners in das Spital nicht unterbrochen."

„Ebenso erleidet hiedurch die Verbindlichkeit zur Leistung der Alimente keine Aenderung; doch darf in einem solchen Falle der Betrag der Alimentationskosten nach Beschaffenheit der Krankheitsumstände des Schuldgefangenen den Bedürfnissen desselben entsprechend durch die im §. 12 bezeichnete Behörde erhöht werden."

§. 19.

„Der Schuldenarrest, gleichviel ob wegen einer einzigen oder wegen mehreren Schulden, kann nicht länger als ein Jahr ununterbrochen dauern."

„Nach Ablauf eines ununterbrochen durch ein Jahr ausgestandenen Arrestes ist daher der Schuldner sofort aus demselben zu entlassen, und kann auch wegen derselben Schulden nicht wieder verhaftet werden."

Zwölftes Kapitel.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. (via novi.)

§. 194. Die Wiedereinsetzung der Wechselprozesse in den vorigen Stand findet statt:

a. Wegen schuldlosen Ausbleibens von der Tagsatzung im Falle eines ergangenen Zahlungserkenntnisses;

b. wenn sich neue Beweismittel vorfinden, die im früheren Prozesse nicht benutzt wurden.

§. 195. Wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen eines Kontumacialerkenntnisses angesucht wird, so kann dies höchstens binnen 14 Tagen von jener Zeit an gerechnet geschehen, wo das dem Erscheinen zur Tagsatzung entgegenstehende Hinderniß gehoben wurde; denn später kann sie nicht mehr stattfinden.

§. 196. In Folge neu vorgefundener Beweismittel kann die Wiedereinsetzung nur binnen der wechselrechtlichen Verjährungszeit erfolgen, welche im Sinne des 77. Artikels der allgemeinen Wechselgerichtsordnung von dem Tage des Enderkenntnisses gerechnet, in drei Jahren eintritt.

§. 197. Gegen eine Partei, welche im Falle einer Verurtheilung zur Zahlung wechselrechtlichen Regreß gegen ihre Vormänner hätte, kann die Wiedereinsetzung nicht bewilligt werden, wenn dieses Regreßrecht mittlerweile durch Ablauf der Zeit erloschen ist, oder wegen Kürze der Zeit nicht mehr geltend gemacht werden kann.

§. 198. Ueber das Wiedereinsetzungsgesuch, welches von der betreffenden Partei dem Wechselgerichte eingereicht wird, ist die Tagsatzung wie über jede andere Wechselklage anzuordnen, beide Theile über die Thatsachen eben so zu vernehmen und dann über das Begehren jedenfalls durch Bescheid zu erkennen. Ist der Bescheid abschlägig, so findet die Berufung an das Wechselobergericht statt; wird aber die Wiedereinsetzung bewilligt, so ist sie in Allem nach dem ordentlichen gerichtlichen Verfahren zu verhandeln.

§. 199. Die Wiedereinsetzung hindert nicht die Exekution.

§. 200. Zweimalige Widereinsetzung kann vor Wechselgerichten in keinem Falle stattfinden.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Ferien.

§. 201. Bei den Wechselgerichten bestehen keine anderen Ferien, als die Sonn- und Festtage der christlich lateinischen Kirche.

§. 202. Niemand kann an Feiertagen seiner Religion vor Gericht gefordert werden; solche Vorladungen vor ein Wechselgericht sind ungültig.

§. 203. Diese Ferien werden jedoch in die Fristen immer eingerechnet; wenn aber der letzte Tag einer Frist auf einen der Feiertage fällt, kann das an diesem Tage anzuwendende Rechtsmittel auch am folgenden Werktage gültig angewendet werden.

§. 204. An Feiertagen des Geklagten darf zwar keine Exekution gegen ihn geführt, im Nothfalle jedoch kann die Sicherstellungsexekution auch an einem Feiertage vorgenommen werden.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Zustellung.

§. 205. Die Zustellung der Vorladungen und der im summarischen Wege gefällten Zahlungserkenntnisse in Wechselprozessen muß in die eigenen Hände des Beklagten selbst geschehen, wenn dieser sich an seinem gewöhnlichen Wohnorte befindet.

§. 206. Wohnt der Geklagte am Orte des Wechselgerichtes, so geschieht diese Zustellung durch einen beeideten Diener des Wechselgerichtes; wohnt er aber anderswo, so ist die Zustellung durch das Wechselgericht gegen Adelige und Unadelige beim betreffenden Bezirksgerichte mittels Kompaßschreibens zu veranlassen; diese aber werden zur Vornahme der Zustellung eine hiezu gesetzmäßig fähige Person ohne Verzug auch im Präsidialwege beauftragen.

Im ungarischen Küstenlande geschieht die Zustellung (ausgenommen die Herrschaft Vinodol, wo sie durch das Gubernial-Kastellanamt gegen eine im Bescheide darüber gemachte Erwähnung auch ohne Kompaßschreiben in kurzem Wege vorzunehmen ist) durch die Diener des Wechselgerichtes.

§. 207. Findet die so beauftragte authentische Person den Beklagten nicht in seiner gewöhnlichen Wohnung, so läßt sie ein Schreiben daselbst zurück und bestimmt eine Stunde am folgenden Tage, in welcher sie ihm die betreffende Schrift zustellen wolle; findet sie ihm auch da nicht zu Hause, so hat sie die Vorladungsschrift in Gegenwart zweier Zeugen an die Thür des Beklagten zu nageln.

§. 208. Dasselbe ist auch dann zu beobachten, wenn der Zusteller bei dieser ämtlichen Verrichtung verständigt wird, daß der Geklagte sich auf längere Zeit vom Hause entfernt habe; in diesem Falle ist aber dessen Familie, Vertreter oder Dienerschaft, die zu Hause zu finden sind, von der Vorladung mündlich zu verständigen.

§. 209. Ueber die Weise der vollzogenen Zustellung erstattet die damit beauftragte Person ohne Verzug ihren ämtlichen Bericht, welcher dann, wenn die Zustellung in Folge eines Kompaßschreibens

geschah, durch das ersuchte Bezirksgericht dem ersuchenden Wechselgerichte sogleich übersendet wird.

§. 210. Sieht das Wechselgericht aus dem Zustellungsberichte, daß der Geklagte damals, als die Zustellung vorgenommen wurde, von seinem gewöhnlichen Wohnungsorte abwesend war, und so die Zustellung persönlich nicht veranstaltet werden konnte, so hat das Wechselgericht zu dessen Vertheidigung einen Vertreter (curator absentis) aufzustellen, ausgenommen, wenn er einen ordentlichen Vertreter beim Wechselgerichte hätte, der in diesem Falle durch das Wechselgericht selbst von der Vorladung verständigt wird.

§. 211. Zur Obliegenheit dieses Vertreters gehört über die Rechte des Geklagten Aufsicht zu führen, und Alles, was er zu dessen Vertheidigung für nothwendig erachtet, vorzutragen. Die bloße Abläugnung der Thatsachen kann den Gang des Prozesses nicht hemmen.

§. 212. Wenn der Vertreter beweisen kann, daß sein Klient im guten Glauben, und nicht um dem Prozesse auszuweichen, sich auf längere Zeit entfernte, und deßwegen über seine Rechte nicht Aufsicht führen konnte, so kann er die Verlängerung der gerichtlichen Verhandlung des Prozesses verlangen, was ihm, wenn man seine Entschuldigung für gegründet findet, von dem Wechselgerichte durch Bescheid auch bewilligt und die nothwendige Verlängerung nach den bewiesenen Umständen bemessen wird. Eine solche Verlängerung kann aber in dem nämlichen Prozesse nur einmal angewendet werden, und wenn die bewilligte Verlängerungsfrist abgelaufen ist, wird der Prozeß in jedem Falle in Verhandlung genommen.

§. 213. Wohnt der Geklagte im Auslande, so ist ihm die Vorladung durch jene ausländische Gerichtsbarkeit, welcher er untersteht, zuzustellen, was das Wechselgericht im Wege der k. k. Gesandschaft oder deren Agentschaft veranlassen wird. *)

In diesem Falle ist dem Geklagten im Bescheide auch zu bedeuten, daß, wenn das Zeugniß über die Zustellung bis zu einer mit Rücksicht auf die Entfernung zu bemessenden Frist nicht anlangt, die Vorladung vor das Gericht in die inländische durch das Wechselgericht zu bestimmende Zeitung dreimal eingerückt, und sonach als zu eigenen Händen zugestellt betrachtet werden wird.

§. 214. Wenn man aber den Aufenthalt des Geklagten nicht erfahren kann, oder seine Entweichung zu vermuthen ist, wird die Vorladung an die Thore des Wechselgerichtes angenagelt und in die inländischen Zeitungen ebenfalls dreimal eingerückt, worauf, wenn er sich auch dann nicht einstellt, oder keinen Vertreter namhaft

*) Siehe Justiz-Ministerialverordnung ddto. 14. Oktober 1850 Zahl 20,153.

macht, ihm das Wechſelgericht im Sinne des Obenangeführten einen Vertreter aufſtellen wird.

§. 215. Wenn mehrere Perſonen mittels einer und derſelben Klagſchrift belangt werden, ſo iſt der Vorladungsbeſcheid jedem Einzelnen zu eigenen Händen zuzuſtellen, zugleich aber in dem Beſcheide zu bedeuten, daß, ſo lange als ſie dem Gerichte ihren Vertreter nicht nahmhaft machen, die ferneren Zuſtellungen alle an den Erſtgeklagten, und wenn er abweſend wäre, an deſſen gerichtlich aufgeſtellten Vertreter von Amtswegen geſchehen werden. Bei der Tagſatzung wird aber dießfalls immer Rückſicht auf jene Zeit genommen, welche dem entfernteſten Mitgeklagten nothwendig iſt.

§. 216. Alle anderen Beſcheide und Verordnungen werden zwar durch dieſelben Perſonen zugeſtellt, können aber auch der Familie oder dem Vertreter deſſen, der zu verſtändigen iſt, übergeben werden.

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Wechſeladvokaten.

§. 217. Wer nicht in eigener Perſon oder durch einen Bevollmächtigten ſeinen Prozeß vor dem Wechſelgerichte führen will, muß einen Advokaten nahmhaft machen. Dieß kann auch unter Privatſiegel geſchehen; jener jedoch, deſſen Unterſchriftsfirma bei dem Wechſelgerichte nicht inprotokollirt iſt, muß ſeine Unterſchrift durch zwei Zeugen beglaubigen laſſen.

§. 218. Wechſelgerichtlicher Advokat kann nur ſein, wer außer der gewöhnlichen Advokatialzenſur durch das Diſtrikts-Obergericht auch aus dem Wechſelrecht geprüft wurde.

§. 219. Deßhalb kann er ſich mit Vorzeigung des gewöhnlichen Zeugniſſes über die abgelegte Advokatialzenſur bei dem Diſtrikts-Obergerichte melden, dieſes aber hat die ſich Meldenden mündlich und ſchriftlich aus dem Wechſelrechte ſtreng zu prüfen und ihnen darüber das Zeugniß ihrer Fähigkeit auszuſtellen. Ein neuer Eid iſt denſelben nicht abzufordern.

§. 220. Mit dieſem Zeugniſſe haben ſie ſich bei dem Wechſelgerichte zu melden, und ſobald ihre Zahl an dem Wechſelgerichtsorte vier überſchreitet, haben ſie das Privilegium als Vertreter der Abweſenden (curatores absentium) vom Wechſelgerichte ausſchließlich beſtellt zu werden.

§. 221. Haben dergleichen Advokaten ſchon durch drei Jahre in Wechſelangelegenheiten Dienſte geleiſtet, ſo können ſie auf Anempfehlung der Wechſelgerichte erſter Inſtanz von dem Diſtrikts-Obergerichte zu Wechſelnotaren ernannt werden und mittels eigenen Diploms das Recht erhalten, Wechſelproteſte auszufertigen.

§. 222. Das Siegel eines jeden dieſer Wechſelnotare, das mit ſeinem Namen und Amte überſchrieben iſt, wird in das Diplom aufgenommen, und er wird mit demſelben die Wechſelproteſte beſtätigen.

§. 223. Der Wechſelgerichtsadvokat darf ſeiner Partei nur vor dem Wechſelgerichte aufkündigen, was jedoch ſeinerſeits die Verpflichtung nach ſich zieht, die Partei noch durch drei Monate nach der Aufkündigung zu vertreten, wenn ſie ſich nicht früher mit einem Vertreter verſieht.

§. 224. Ein Advokat darf in derſelben Rechtsſache beiden Theilen weder zur nämlichen Zeit, noch zuerſt der einen, dann der andern dienen.

§. 225. Des Advokaten Honorar wird in jedem Prozeſſe, mag er ihn nun gewonnen oder verloren haben, vom Wechſelgerichte im Erkenntniſſe beſtimmt.

§. 226. Das Erkenntniß, wodurch des Advokaten Honorar beſtimmt wird, iſt gleich einem Wechſelbrief zur Wechſelklage geeignet.

§. 227. Vollmachtsbriefe (Literae plenipotentiales), die nicht allgemein ſind, ſondern nur auf einzelne Wechſelprozeſſe lauten, können außer der ſonſt gewöhnlichen Art auch unter Privatſiegel ausgeſtellt werden; jedoch müſſen ſolche entweder durch zwei Wechſelgerichtsaſſeſſoren, oder in den königlichen Freiſtädten durch den Richter und Notar, anderswo aber durch das Bezirksgericht beglaubigt werden.

§. 228. Das Fiumaner Gubernium, als Oberwechſelgericht im ungariſchen Küſtenlande, wird auch fernerhin Advokaten prüfen; ja auch ſolche, die durch das Peſter Ober-Wechſelgericht geprüft, im ungariſchen Küſtenlande advoziren wollen, müſſen ſich der Prüfung des Guberniums über ihre Kenntniſſe der Geſetze und Gebräuche des Kommerzial- und Seeweſens unterwerfen.

Sechzehntes Kapitel.

Wechselgerichtliche Stempelgebühren.

Nach dem Artikel II. des von Sr. k. k. Apostolischen Majestät am 2. August 1850 allergnädigst erlassenen Patentes wurde die gerichtliche Tarordnung aufgehoben, — und anstatt der im Gesetzartikel XV: 1840 II. Th. 16. Kapitel festgesetzten wechselgerichtlichen Tarordnung die folgenden Stempelgebühren eingeführt.

§. 1.

Stempelgebühr der Eingaben und der Duplikate:

A. Firma-Protokollirungsgesuche im Allgemeinen; (Siehe Stempelgesetz Postzahl 43 a) von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

B. Firma-Löschungsgesuche der einfachen Unterschriften (Stempelg. P. Z. 43 a), von jedem Bogen 15 kr.
Wenn aber Erwerbs- oder Aktiengesellschaften um die Löschung ihrer Firma einkommen, für das Gesuch darum, weil dieses mittels Zeitung bekannt gegeben werden muß, im Sinne des Stempelgesetzes P. Z. 43 d. von jedem Bogen . . . . . 30 kr.

1. Anmerkung. Jeder die Einschreibung der Firma bestätigende Bescheid wird im Sinne des Stempelgesetzes P. Z. 45 B. 6 auf einem . . 30 kr. Bogen expedirt.

2. Anmerkung. Jeder die Löschung der Firma anordnende Bescheid ist im Sinne des Stempelgesetzes P. Z. 7 i. und der Erläuterung der k. k. Bezirks-Kameraldirektion vom 31. März 1851 Z. 3634, kein Gegenstand einer Gebühr.
weil dieser Bescheid auf das gestempelte Gesuch, wie jeder ämtliche Bescheid, ämtlich expedirt wird.

C. Protokollirungsgesuche für das Heirathsgut (Allatura), für die Widerlage (dos), und für das Brautgeschenk (paraphernum), im Sinne des Stempelgesetzes P. Z. 43 a. von jedem Bogen . . . . 15 kr.

D. Paraphirungsgesuche für Handlungsbücher, im Sinne des St. G. 43 a. von jedem Bogen . . . 15 kr.

E. Proteſt-Benachrichtigungsgeſuche, im Sinne des St. G. 43 a. von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

Anmerkung. a. Für das Original des Proteſtes, welches dem erſten Exemplar des Proteſtbenachrichtigungsgeſuches beigelegt wird, im Sinne des St. G. P. Z. 116 von jedem Bogen . . . . . 30 kr.

b. Für das Duplikat und Triplum desſelben von jedem Bogen . . . . . 15 kr.
im Sinne des St. G. P. Z. 2.

F. Geſuche für Deponirung der Wechſelſumme, im Sinne des St. G. 43. a. und Poſtzahl 18 von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

G. Wechſel-Amortiſationsgeſuche im Sinne des St. G. P. Z. 43 d. von jedem Bogen . . . . . 30 kr.

H. Klageſchriften im Allgemeinen.

a. Wenn der Werth des Streitgegenſtandes 50 fl. nicht überſteigt, im Sinne des St. G. P. Z. 43 i. von jedem Bogen . . . . . 6 kr.

b. Wenn aber der Werth des Streitgegenſtandes 50 fl. überſteigt, bis in's Unendliche, im Sinne des St. G. P. Z. 43. a. von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

c. Endlich, wenn die Klagſchrift das Geſuch um Vorladung mittels Zeitungen in ſich enthält, im Sinne des St. G. P. Z. 45 d. von jedem Bogen . . . . . 30 kr.

I. Appellationsgeſuche:

a. Wenn der Werth des Streitgegenſtandes 50 fl. CM. nicht überſteigt, im Sinne des St. G. P. Z. 43 b. b. für den erſten Bogen der Appellationsanmeldung . . . . . 30 kr.

b. Wenn der Werth des Streitgegenſtandes 50 fl. CM. nicht aber 200 fl. überſteigt, im Sinne des St. G. P. Z. 43 a. a. von dem erſten Bogen . . . . . 1 fl.

c. Wenn der Werth des Streitgegenſtandes 200 fl. überſteigt, bis in's Unendliche, im Sinne des St. G. P. Z. 43 cc. für den 1. Bogen des Appellations-Anmeldungsgeſuches . . . . . 4 fl.

d. Die Duplikaten, Triplikaten u. ſ. w. der Appellationsanmeldungen, wenn der Werth des Streitgegenſtandes 50 fl. nicht überſteigt, im Sinne des St. G. P. Z. 43 d. d. (a.) . . . . . 6 kr.

e. Wenn der Werth des Streitgegenſtandes 50 fl. überſteigt bis in's Unendliche, für die Duplikate ꝛc. . . 15 kr.

f. Wenn Inzidenz-Bescheide appellirt werden, für die Appellationsgesuche im Sinne des St. G. P. Z. 43 aa. bb. und P. Z. 103 A. B. C.;

1. Wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, von dem 1. Bogen . . . . . 30 kr.

2. Wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. übersteigt bis in's Unendliche, von dem 1. Bogen . . 1 fl.

3. Für die Duplikate, Triplikate u. s. w. der Inzidenz-Appellationsgesuche, im Sinne des St. G. P. Z. 43 dd., wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt . . . . . 6 kr.

4. Ueber 50 fl. bis in's Unendliche . . . . . 15 kr.

g. Andere Vorstellungen und Rekurse im gerichtlichen und nicht gerichtlichen Verfahren, welche gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer untern Instanz an eine höhere gerichtet sind, im Sinne des St. G. P. Z. 43 h. von jedem Bogen . . . . . 30 kr.

K. Einreden auf Appellationsanmeldungen, im Sinne des St. G. P. Z. 8 von jedem Bogen . . 15 kr.

L. Exekutionsgesuche im Allgemeinen (auf Sicherheit oder Zahlung)

1. Wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, im Sinne des St. G. P. Z. 113 und 43 i. von jedem Bogen. . . . . 6 kr.

2. Wenn er 50 fl. übersteigt bis in's Unendliche, im Sinne des St. G. P. Z. 113 und 43 a. von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

M. Lizitationsgesuche, im Sinne des St. G. P. Z. 43 d. ohne Unterschied der Summe von jedem Bogen 30 kr.

§. 2.

Beilagen;

A. Alle Urkunden, welche sonst stempelfrei sind, oder welche vor dem Bestande dieses Stempelgesetzes ausgefertigt wurden, und welche von den Parteien den stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen zugelegt werden, im Sinne des St. G. P. Z. 20 ab. von jedem Bogen . . . . . 6 kr.

B. Zeugnisse. Alle, welche einer höhern oder mindern Gebühr nicht zugewiesen sind, wie z. B. siehe St. G. P. Z. 116, b. c. d. e. f. g. von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

C. Advokatenbestellungen und Bevollmächtigungen, im Sinne des St. G. P. Z. 26, 27 von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

D. Kontrakte. a. Gesellschaftsverträge.

1. Wenn die Gesellschafter nur ihre Mühe zu einem Zwecke, dessen Gegenstand nicht in einer schätzbaren Sache besteht, vereinigen, im Sinne des St. G. P. Z. 55 a. von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

2. Wenn die Gesellschafter ihre Mühe oder Sachen zu einem Zwecke, der einen Vortheil für die Gesellschafter selbst nicht zum Gegenstande hat, vereinigen, sofern nicht nach dem Werthe Scala II. ein minderer Betrag entfällt, in welchem Falle der letztere zu entrichten ist, im Sinne des St. G. P. Z. 55 b von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

3. In allen andern Fällen, im Sinne des St. G. P. Z. c. nach dem Werthe . . . . . Scala II.

b. Heirathsverträge, das ist, Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, in so fern dadurch unter Lebenden das Eigenthumsrecht oder der Fruchtgenuß beweglicher Sachen übertragen wird, im Sinne des St. G. P. Z. 42 nach dem Werthe Scala II.

c. Pfänderverschreibungen, das ist, Urkunden, wodurch Jemandem zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit ein Pfand eingeräumt wird, im Sinne des St. G. P. Z. 78 a. nach dem Werthe . . Scala II.

Wenn aber der Gegenstand dieser Verbindlichkeit keine schätzbare Sache ist, von jedem Bogen . . . 15 kr.

d. Lieferungsverträge, das ist, Verträge, wodurch die Verpflichtung übernommen wird, Jemanden Sachen oder Arbeiten um einen bedungenen Preis zu liefern, im Sinne des St. G. P. Z. 69 nach dem Werthe . . . . . Scala II.

§. 3.

Abschriften (Kopien)

A. Aemtliche einfache, das ist, nicht vidimirte, im Sinne des St. G. P. Z. 2 a. von jedem Bogen . . 15 kr.

B. Aemtliche vidimirte, im Sinne des St. G. P. Z. 2 b. von jedem Bogen. . . . . 30 kr.

C. Nicht ämtliche vidimirte, das ist, von den Parteien selbst verfaßte, jedoch ämtlich oder von Notaren vidimirte, im Sinne des St. G. P. Z. 2 c. von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

§. 4.

Weisartikel und Frageſtücke.

Weisartikel und Frageſtücke, im Sinne des St. G. P. Z. 20 und 64 von jedem Bogen . . . . . 6 kr.

§. 5.

Protokolle.

a. Protokolle für einzelne Prozeſſe verfaßt;
b. Protokolle über Zeugenverhöre;
c. Protokolle über Pfändungsverzeichniſſe;
d. Protokolle über Lizitationen, (Verſteigerungen);
Wenn der Werth des Streitgegenſtandes 50 fl. nicht überſteigt, im Sinne des St. G. P. Z. 79 b. von jedem Bogen. . . . . 6 kr.
Wenn aber der Werth des Streitgegenſtandes 50 fl. überſteigt, bis ins Unendliche, im Sinne des St. G. P. Z. 79 b. von jedem Bogen . . . . . 15 kr.
Anmerkung. Verſteigerungsprotokolle über bewegliche Sachen, außerdem daß ſelbe nach den Obigen geſtempelt werden müſſen, unterliegen noch nach der im Verſteigerungswege eingegangenen Summe der Scala II.

§. 6.

Urtheile und Beſcheide.

A. Wenn der Werth des Streitgegenſtandes 50 fl. nicht überſteigt, ſowohl in der Hauptſache als über Inzidenzſtreite, im Sinne des St. G. P. Z. 103 von jedem Bogen . . . . . 30 kr.

B. Wenn der Werth des Streitgegenſtandes 50 fl. CM. aber nicht 200 fl. überſteigt, und derſelbe eine ſchätzbare Sache iſt, ſowohl in der Hauptſache als über Inzidenzſtreite, im Sinne des St. G. P. Z. 103 von jedem Bogen . . . . . 1 fl.

C. Ueber Inzidenzſtreite auch in anderen als in den unter A. und B. bemerkten Fällen, von jedem Bogen . . 1 fl.

D. Wenn die Zahlung eines Geldbetrages von mehr als 200 fl., oder überhaupt die Uebertragung einer Sache im Werthe über 200 fl. von einem ſtreitenden Theile auf den andern zuerkannt wird, von dem Werthe des zuerkannten Gegenſtandes . . . . . ½%

E. Wenn aber eine Zahlung, oder überhaupt die Uebertragung einer Sache von einem ſtreitenden Theil auf den andern nicht zuerkannt wird, und der Werth des Streitgegenſtandes 200 fl. übertrifft, von dem Werthe ½%
Die Gebühr hat jedoch nicht weniger als 4 fl. und nicht mehr als 10 fl. CM. zu betragen, im Sinne des St. G. P. Z. 103 II. a. c.

F. Wenn nur ein Theil des 200 fl. überſteigenden Streitgegenſtandes von einem Streittheile dem andern zuerkannt, der andere Theil aber zurückgewieſen wird, im Sinne des St. G. P. Z. 103 II. A. d. von dem Werthe . . . . . ½%
Die Gebühr hat jedoch nicht weniger als 4 fl. und nicht mehr als 10 fl. zu betragen.

G. Wenn der Gegenſtand des Rechtsſtreites nicht ſchätzbar iſt, es mag das gerichtliche Erkenntniß die Uebertragung von einem der ſtreitenden Theile auf den andern zuerkennen oder nicht, im Sinne des St. G. P. Z. 103 II. B. von dem Urtheile . . . . . 8 fl.

H. Urtheilsduplikate, worunter alle andern Urtheilsausfertigungen, als welche an den Kläger und Geklagten ordnungsmäßig zu erfolgen haben, verſtanden werden, und weitere als die vorgeſchriebenen Ausfertigungen auf Verlangen der Parteien, im Sinne des St. G. P. Z. 7 und 104, von jedem Bogen . . 30 kr.

I. Vergleiche: a. Wenn der Gegenſtand nicht ſchätzbar iſt, im Sinne des St. G. P. Z. 105, von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

b. Wenn dadurch die Uebertragung des Eigenthums oder Beſitzes einer unbeweglichen Sache von einem Theile auf den andern erfolgt, die Urkunde, von jedem Bogen 15 kr.
Der Vergleich ſelbſt, von dem Werthe desſelben . . 3½%
In wie weit von dieſer Gebühr ein Nachlaß ſtattfindet, beſtimmt die T. P. 106

c. In allen andern Fällen, nach dem Werthe, worauf ſich verglichen wird . . . . . Scala II.

§. 7.

Das Stempelpapier zu ämtlichen Ausfertigungen hat derjenige, auf deſſen Anſuchen die ſtempelpflichtige Ausfertigung erfolgen ſoll, gleich urſprünglich bei dem Einſchreiten um die Amtshandlung, die der Ausfertigung zum Grunde liegt, beizubringen. Das Stempelpapier zur Ausfertigung eines ſtempelpflichtigen Urtheiles oder Erkenntniſſes ſoll, wenn beide ſtreitende Theile anweſend ſind, jeder Theil für ſich, wenn aber ein Theil ſich kontumaziren läßt, und der erſcheinende Theil die Stempelfreiheit oder Vormerkung nicht genießt, dieſer für beide Theile bei Schließung der Prozeßverhandlung und Uebergabe der Akten an das Gericht zur Fällung des Urtheiles oder Erkenntniſſes erſter Inſtanz dem Aktenverzeichniſſe beiſchließen oder dem dazu beſtellten Gerichtsbeamten übergeben. Genießt der Theil, der ſich kontumaziren ließ, die Stempelfreiheit oder Vormerkung, ſo hat der erſcheinende Theil das Stempelpapier bloß zu dem für ihn ſelbſt beſtimmten Exemplare des Urtheiles oder Erkenntniſſes beizubringen. (Siehe Stempelgeſetz §. 66.)

§. 8.

(Geſetzartikel XV: 1840 II. Theil 16. Kapitel, §. 8 und Stempelgeſetz §. 91.)

Für alle Taxen, welche für die von 1—6 §§. angeführten Einſchreitungen zu entrichten ſind, haftet in Streitſachen der Advokat der Partei. Auf den von Amtswegen aufgeſtellten Vertreter eines Abweſenden jedoch erſtreckt ſich dieſe Verordnung nicht.

§. 9.

(Geſetzartikel XV: 1840 II. Theil 16. Kapitel §. 9 und Stempelgeſetz §. 67.)

Wird das Stempelpapier zu einer ſtempelpflichtigen ämtlichen Ausfertigung von dem zur Beibringung Verpflichteten nicht beigebracht, ſo unterbleibt die angeſuchte Amtshandlung, bis jener Verpflichtung Genüge geleiſtet wird.

Von dieſem Grundſatze ſind die Amtshandlungen und Ausfertigungen in Grundbuchsſachen und in dem gerichtlichen Streit- und im Konkursverfahren, dann die Urtheile und Erkenntniſſe über dasſelbe ausgenommen. Dieſelben haben, wenn gleich das Stempelpapier bis zur Zeit der Ausfertigung nicht beigebracht wurde, unaufgehalten zu erfolgen, und es iſt die Ausfertigung auf ungeſtempeltem Papiere vorzunehmen. Zugleich muß aber die Einbringung der dreifachen Stempelgebühr (§. 79) von demjenigen, der zur Beibringung des Stempelpapieres verpflichtet war, unmittelbar eingeleitet, und daß dieſes geſchah, auf der ämtlichen Ausfertigung angemerkt werden; es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Vertreter gegen die Partei ſeinen Regreß im ſummariſchen Wege vor dem Wechſelgerichte geltend machen kann.

§. 10.

(Der Gesetzartikel XV: 1840 Kapitel 16 §. 10 ist durch das Stempelgesetz §. 85 dahin abgeändert worden.)

Wegen Uebertretungen des Stempelgesetzes hat gegen den Beschuldigten weder Untersuchung noch Strafe stattzufinden, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Uebertretung, in so fern diese unter die Gefällsverkürzungen gehört, der Zeitraum von 5 Jahren, in allen andern Fällen aber 1 Jahr verstrichen ist, ohne daß das gesetzmäßige Verfahren begonnen wurde, und wenn der Uebertreter sich innerhalb dieses Zeitraumes keiner andern Gefällsübertretung schuldig gemacht hat. Ist letzteres der Fall, so kann die frühere Uebertretung nur nach Ablauf des doppelten Zeitraumes, welcher zur Zeit der späteren Gefällsübertretung auf die gesetzliche Verjährungsfrist der ersteren noch zurückzulegen war, verjähren.

§. 11.

(Der Gesetzartikel XV: 1840 II. Theil 16. Kapitel 11. §. wurde die Postzahl 104 des Stempelgesetzes dahin abgeändert.)

Erkenntnisse 2. und 3. Instanz in dem Falle, in welchem das Erkenntniß 1. Instanz einer fixen Stempelgebühr unterliegt, sind kein Gegenstand einer Abgabe.

§. 12.

(Gesetzartikel XV: 1840 II. Theil 16. Kapitel 12. §.)

Wer sich durch ungesetzlich angerechnete Taxen gekränkt fühlt, hat seine Beschwerde beim fürgehenden Gerichte einzureichen, welches darüber ohne Aufschub zu erkennen hat. Ist der Beschwerde führende Theil auch mit diesem Erkenntnisse nicht zufrieden, so kann er sich im Rekurswege auf die im 10. Kapitel des II. Theiles Artikel XV: 1840 beschriebene Weise an das Appellationsgericht wenden.

§. 13.

(Gesetzartikel XV: 1840 II. Theil Kapitel 16 §. 13.)

Den an die Kunstverständigen zu entrichtenden Betrag hat stets das Gericht nach Umständen zu bestimmen. Sind zu der durch die Kunstverständigen zu bewerkstelligenden Untersuchung vorläufige Auslagen erforderlich, so hat das Gericht auch den Betrag der durch die Partei, welche um die Untersuchung wirbt, zu leistenden Antizipirung zu bestimmen.

§. 14.

(Gesetzartikel XV: 1840 Theil II. Kapitel 16 §. 14.)

Das Gericht hat auch die Schadloshaltung, welche den Zeugen für die Versäumniß ihres Erwerbes durch die Partei zu leisten ist, festzusetzen.

§. 15.

(Gesetzartikel XV: 1840 II. Theil 16. Kapitel 15. §.)

Die Taxe für jeden einzelnen Protest beträgt, wenn auch mehrere Proteste in derselben Protesturkunde enthalten sind, im Sinne des allgemeinen Wechselrechtes Art. 90, 2 Gulden.

§. 16.

(Gesetzartikel XV: 1840 II. Theil Kapitel 16 § 16.)

Für die Obsorge über das in Folge wechselgerichtlichen Verfahrens hinterlegte Depositum ist der sechzigste Theil des baaren Geldes jenem Gerichte oder Gerichtsperson zu entrichten, welche das Depositum verwahrt und für selbes haftet. Werden öffentliche Kreditspapiere oder Wechsel deponirt, so beträgt die Depositentaxe $^1/_4\%$ der hinterlegten Summe; bei Hinterlegung von Kostbarkeiten hingegen beträgt die Taxe den sechzigsten Theil der Summe, zu deren Sicherstellung sie hinterlegt wurden. — Die Behörde oder die Gerichtsperson, bei welchen die Deponirung geschah, ist nicht verbunden, das Depositum früher herauszugeben, als bis die ihr zukommende Taxe entrichtet ist.

§. 17.

(Gesetzartikel XV: 1840 II. Theil 16. Kapitel 17. §.)

Wenn Beamte auswärtiger Gerichtsbarkeiten in Folge Kompaßschreibens von Seite eines Wechselgerichtes ämtliche Verrichtungen vollziehen, sind ihnen von der betreffenden Partei die gewöhnlichen Diäten zu entrichten.

(Gesetzartikel VI: 1844 §. 26.)

Die Regulirung der durch die verfahrenden Beamten zu berechnenden Taxen und Kosten steht jedoch dem erkennenden Wechselgerichte zu.

Stufenleiter (Skalen)

zur Bemessung der nach Abstufungen in dem Verhältnisse des Werthes steigenden Gebühr von Rechtsurkunden.

a. Wechsel im gebührenpflichtigen Inlande ausgestellt und in 6 Monaten oder in kürzerer Zeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zahlbar.

b. Im gebührenfreien Inlande ausgestellte, in's gebührenpflichtige Inland übertragene, und nicht später als 6 Monate von dem Tage der Ausstellung an im Inlande zahlbar.

c. Im Auslande ausgestellte, in's gebührenpflichtige Inland übertragene, und nicht später als 12 Monate vom Tage der Ausstellung an im gebührenpflichtigen Inlande zahlbare.

I.						Gebührensatz fl.	kr.
		bis	100	fl.	. . . .	—	3
über	100	„	200	„	. . . .	—	6
„	200	„	350	„	. . . .	—	10
„	350	„	500	„	. . . .	—	15
„	500	„	1000	„	. . . .	—	30
„	1000	„	1500	„	. . . .	—	45
„	1500	„	2000	„	. . . .	1	—
„	2000	„	4000	„	. . . .	2	—
„	4000	„	6000	„	. . . .	3	—
„	6000	„	8000	„	. . . .	4	—
„	8000	„	10000	„	. . . .	5	—
„	10000	„	12000	„	. . . .	6	—
„	12000	„	16000	„	. . . .	8	—
„	16000	„	20000	„	. . . .	10	—
„	20000	„	24000	„	. . . .	12	—
„	24000	„	28000	„	. . . .	14	—
„	28000	„	32000	„	. . . .	16	—
„	32000	„	36000	„	. . . .	18	—
„	36000	„	40000	„	. . . .	20	—

über 40,000 fl. ist von je 2000 eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 fl. für voll anzunehmen ist.

Alle übrigen Wechsel *)

II.						Gebührensatz fl.	Gebührensatz kr.
		bis	20	fl.	. . . . .	—	3
über	20	„	40	„	. . . . .	—	6
„	40	„	70	„	. . . . .	—	10
„	70	„	100	„	. . . . .	—	15
„	100	„	200	„	. . . . .	—	30
„	200	„	300	„	. . . . .	—	45
„	300	„	400	„	. . . . .	1	—
„	400	„	800	„	. . . . .	2	—
„	800	„	1200	„	. . . . .	3	—
„	1200	„	1600	„	. . . . .	4	—
„	1600	„	2000	„	. . . . .	5	—
„	2000	„	2400	„	. . . . .	6	—
„	2400	„	3200	„	. . . . .	8	—
„	3200	„	4000	„	. . . . .	10	—
„	4000	„	4800	„	. . . . .	12	—
„	4800	„	5600	„	. . . . .	14	—
„	5600	„	6400	„	. . . . .	16	—
„	6400	„	7200	„	. . . . .	18	—
„	7200	„	8000	„	. . . . .	20	—

über 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.

*) Siehe Stempelgesetz Postzahl 113. e. Anmerkung Nr. 1.

Verzeichniß der Wechſelgeſetzgegenſtände.

A.

Abhandengekommener Wechſel. I. 73. 74. 98.
Acceptation (Annahme). I. 21. II. 61.
Acceptation (bedingte). I. 22. 25.
Acceptation (unbedingte). I. 21.
Aktiengeſellſchaften. II. 217—228.
Aktivforderung. II. 185.
Abdrittura (unmittelbar). I. 53.
Advokaten. II. 217—228.
Afterpfand. I. 25. (XV. 1840. §. 195.
Alonge. I. 11.
Amortiſation des abhanden gekommenen Wechſels. I. 73. 74.
Annagelung der Klagſchrift. II. 207. 208. 214.
Anſprüche auf ſequeſtrirte Güter. I. 49. II. 18. 156. 158. 160. 161. 163. 172.
Apothekerbücher. II. 107.
Appellation. I. 76. (VI. 1844. §. 28 A. e.) II. 92. 132. 137. 139. 142—144. 172. 198. 280.
Appellation (hat nicht Statt). II. 134.
Appellation (mit aufſchiebender Wirkung, intra dominium). II. 163.
Appellationsgericht. II. 136. 139. 140. 141. 163. 192. 221.
Arreſt (Perſonal-). II. 193. Patent §. 4—19.
Atteſt der vereideten Senſale (Mäkler). I. 50.
Ausrufung des Lizitationspreiſes. II. 183.
Ausſteller. I. 4. 10. 24. 59.

B.

Befehle (richterliche). II. 143.
Beſchädigung, Entfremdung der gerichtlich ſequeſtrirten Habſchaften. II. 153.
Beweiſe durch Handelsbücher II. 106—116.
Beweiſe durch Kunſtverſtändige. II. 101. 102.
Beweiſe durch Zeugen. II. 100. 101.
Beweiskraft. II. 27. 29. 103. 104. 106. 114.
Beweismittel der Handelsleute. I. 50.
Beweismittel der Senſale (Mäkler). I. 50.
Beweismittel (neue). II. 194. 196.
Beweismittel (in Wechſelprozeſſen). II. 93—95. 99.
Beweismittel (über die Aechtheit der Unterſchrift). II. 99.
Bevollmächtigter bei Exekutionen. II. 148. 149. 151. 153. 157. 168. 170. 176. 178.
Bezirksgericht. II. 1. Kap. 43. 49. 51. 100. 143. 167. 168. 170. 188. 193.
Blanco-Indoſſament. I. 12. 13. 36.
Börſe. I. 81.
Brachium. II. 143.
Bürge im Allgemeinen. I. 7. 81. II. 61. 164.
Bürge per Aval. I. 81. II. 61.

C.

Caſſation des Urtheils. II. 140. 142.
Caſſationsgericht. II. 42. 142. 144.
Caſſiertage (Zahltage). I. 93.
Citation. II. 62. 81. 202—216.
Compaßſchreiben. II. 46. 100. 149. 150. 165—178. 188. 191. 192. 206. 209.
Compenſation gegenſeitiger Forderungen. I. 39.
Competenz. II. 1. Kap. 18. 25. 43. 52. 55. 64. 65. 79. 173. 174. 176.
Conkurs. I. 25. 29. II. 24.
Conſkription (gerichtliche). II. 144. 150—153. 156—158. 171. 172. 175. 176. 178. 180. 187. 190.
Contracte (Geſellſchafts-). II. 35. 36. 37. 39. 40 41.
Contumaz-Verurtheilung. II. 96.

Conventionsfuß. I. 36. (XV. 1840. 1. Th. §. 112.)
Copie. I. 70.
Credit und Debet. II. 106.
Curator absentis. II. 47. 210. 211. 220. II. Kap. 16. §. 8.

D.

Debit (Conkurs). I. 29.
Deponirung der Wechſelſumme. II. 52—60.
Depoſitenprotokolle. II. 59. 89.
Depoſitentaxe. II. 60.
Domicilwechſel. I. 24. 43. 99.

E.

Effektiv (Wort in Wechſelbriefen). I. 37.
Ehrenannahme. I. 62—65.
Eide (Ergänzungs-). II. 99. 103. 104. 114. 115. 135.
Eid (Haupt-). II. 105. 131.
Eide (zugeſprochene). II. 99. 135.
Eidesformel. II. 131.
Einrede auf die Wechſelklage. I. 82.
Einrede gegen die Anmeldung der Appellation. II. 138. 139. 142.
Entſchädigung. 1. 45. 58. 76. II. 96. 140. 142. 153. 173.
Erforderniſſe (der Lieferungsverträge). II. 18. (Art. VI. 1844. §. 28. B. §. 2).
Erforderniſſe (des Giros). I. 9—13.
Erforderniſſe (des Wechſels). I. 4. 85. 96.
Erforderniſſe (mangelhafte). I. 7. 85.
Erkenntniß auf Zahlung. II. 65. 130.
Erſtreckung der Tagſatzung. II 90. 91. 100. 212.
Exekution (der Erkenntniſſe). II. 184—192.
Exekution (nachträgliche). II. 190.

F.

Fallimentär. I. 25. 28. II. 24.
Falliment. I. 25. 29. II. 24.
Falſches Indoſſament. II. 35.
Falſche Unterſchrift. I. 75. 76.
Faustpfand I. 25. II. 21. 24. 61. 72. 73.
Feiertage der Chriſten. I. 18. II. 201.
Feiertage der Iſraeliten. I. 18.
Ferien. II. 201—204.
Firma. I. 4. 12. 21. 28. II. 18. 27. 38. 61. 106. 217.
Firmaführer. II. 40.
Firma-Protokollirung. II. 27—40. 160.
Firma-Protokollirungsbuch. II. 29—35. 38. 40.
Fragepunkte. II. 100.
Führung der Handlungsbücher. II. 26. 27. 106—110. 116.

G.

Gerichtsdiener. II. 206.
Gerichtsnotär. II. 227.
Gerichtslokal. I. 91.
Geſuche (Exekutions-). II. 148. 178.
Giratar. I. 10. 14.
Giriren (nicht an die Ordre). I. 9. 15.
Giro. I. 9—17. II. 61.

H.

Handelsbücher (Strazza, Konto). II. 106—110. 116.
Haupteid II. 105.
Hauszins. II. 157.
Hinderniß (des Erſcheinens). II. 195.
Honorar der Advokaten. II. 225. 226.

I.

Indoſſament (falſches). II. 35.
Indoſſament (ohne Obligo). I. 14.
Indoſſament (Prokura). I. 17.
Inprotokollirung der Firma. II. 27—40. 106.
Inprotokollirung der Grundverträge. II. 36.
Intabulirte Wechſel. II. 22. 174.
Intereſſen. I. 45. 48. 50. 51.
Intervention. I. 62—65.

J.

Jüdiſche Schrift. I. 4. II. 16.

K.

Klageschrift. II. 23. 61. 63. 72. 77. 79. 80. 81. 85. 87. 215.
Kostbarkeiten. II. 180.
Kunstverständige. II. 101 102.

L.

Lizitation. II. 72. 73. 144. 159. 175—190.
Lizitationspreis. II. 183. 190.
Litizationsprotokolle. II. 186.
Lieferungsvertrag. II. 18. (Art. VI. 1844. §. 28.
Lückenhafter Wechsel. II. 55.

M.

Mandatum Compulsorium. II. 100.
Mangelhafte Unterschrift. I. 94. 98.
Mäklergebühren. I. 53.

N.

Nachmänner. I. 26.
Nichtbeachtung der gesetzlichen Formen. II. 141.
Nichterscheinen bei der Tagsatzung. II. 96.
Nothadresse. I. 56.

O.

Oeffentliche Kreditspapiere. I. 25. II. 73.
Opposition gegen gerichtliches Verfahren. II. 143. (VI. 1844. §. 15.) 150. 195.
Ordentliches Verfahren. II. 76—92.

P.

Paraphirung der Handlungsbücher. II. 29. 106.
Personalarrest. II. 193. Pat. §. 4—19.
Pfandrecht. I. 25. II. 21. 24. 61. 72. 73.
Pfand- und Prioritätsrecht. II. 153.
Pfändung. II. 74. 144. 150. 151. 152. 157. 178. 190. 191.
Postatteste. I. 46. 58.
Präsentation zur Annahme. I. 18. 19. 20. 91. 98.
Präsentation zur Zahlung. I. 30. 60. 91.
Primawechsel. I. 66.
Privatsiegel. II. 217.
Privaturkunde. II. 98.
Prokura-Indossament. I. 16. 17.
Protest. I. 18. 20. 25. 26. 29. 40—47. 58. 62. 87—90.
Protokolle (Licitations-). II. 186.
Protokolle (für's Gesammtverfahren. II. 77. 83—89. 102. 110. 121. 123. 125.
Protokolle über Depositen. II. 59. 89.
Protokolle über Firmaprotokollirung. II. 29. 32. 38.
Protokolle über Proteste. I. 87.
Protokolle über Vergleiche. II. 84.
Provision. I. 50. 51. 56.
Publicirung der Erkenntnisse. II. 126.

R.

Rechnungswährung. I. 37.
Rechtsmittel. II. 132—143.
Regreß auf Sicherstellung. I. 25—29.
Regreß, Mangels-Zahlung. I. 41—50.
Remedien. II. 143.
Remisse. I. 51.
Remittent. I. 4.
Reoccupation. II. 143.
Respekttage. II. 33.
Retentionsrecht. I. 25. (XV. 1840. 1. Th. §. 198).
Retourrechnung. I. 54.
Retourwechsel. I. 53.

S.

Schätzmeister (Anwendung). II. 151.
Sensale. II. 26.
Sicherstellung. II. 62. 65. 69. 72. 84. 136. 144. 145. 148. 149. 151. 164. 171. 178.
Solawechsel. I. 66.
Staatsbeamte (sind befreit vom Personalarrest). II. 193. (Pat. §. 7.)

Staatspapiere. I. 25. (XV. 1840. 1. Th. 8197.)
Stempelgebühr für Abschriften, Copien. II. Kap. 16. §. 3.
Stempelgebühr für Allatur-Protokollirungsgesuche. II. Kap. 16. §. 1. C
Stempelgebühr für Beilagen. II. Kap. 16. §. 2.
Stempelgebühr für Beweismittel. II. Kap. 16. §. 2.
Stempelgebühr für Eingaben. II. Kap. 16. §. 1.
Stempelgebühr für Firmalöschungs-Gesuche. II. Kap. 16. §. 1. B.
Stempelgebühr für Firmaprotokollirungs-Gesuche. II. Kap. 16. 1. a.
Stempelgebühr für Klageschriften. II. Kap. 16. §. 1. H.
Stempelgebühr für Pfänder. II. Kap. 16. §. 2. C.
Stempelgebühr für Protokolle. II. Kap. 16. §. 5.
Stempelgebühr für Verjährung. II. Kap. 16. §. 10.
Stempelgebühr für Verträge. II. Kap. 16. §. 6. J.
Stempelgebühr für Weisartikel. II. Kap. 16. §. 4.
Stempelgebühr für Urtheile. II. Kap. 16. §. 6.
Strafe für Verfälschung der Wechsel. I. 76. (Art. VI. 1844. §. 28)
Strazzabuch. II. 106.
Summarisches Verfahren. II. 61—70.

T.

Tagsatzung. II. 71. 81. 82.
Tagsatzung (Versäumniß). II. 96.
Taxe (Protest). I. 90. II. Kap. 16. §. 15.
Trassant. I. 4. 8. 10. 20. 24. 31. 43. 59. 81.
Trassat. I. 4.
Tratte. I. 4. II. 61.

V.

Valuta. I. 37. (Art. XV. 1840. 1. Th. 112.)
Verantwortlichkeit der Beamten. II. 1. Kap. 1. 4. 140. 143. 149. 153. 173.
Verfahren (mündliches.) II. 79.
Verfahren (ordentliches). II. 76—92.
Verfahren (summarisches). II. 61—75.
Vergleiche (vor Gericht). II. 83. 84. 85. 145. 193. (Pat. §. 5.)
Vergleiche, (welche vor Gericht geschlossen, aber nicht zugehalten werden). II. 84. 147.
Verjährung. I. 77. 78. 79. 83. 98. 100. II. 196.
Verjährung (Unterbrechung.) I. 80.
Verkauf der beweglichen Güter. II. 72. 73. 74. 175. 181.
Versäumniß (des Klägers). II. 96. (Art. VI. 1844. §. 12.)
Versäumniß der Tagsatzung. II. 96.
Via Novi. II. 194—200.
Volljährigkeit. II. 30. 37.
Vollmachtbriefe. II. 227.
Vorladung. II. 62. 81. 202—216.
Vorman. I. 17.

W.

Wechsel (abhandengekommener). I. 30. 32.
Wechsel (an die eigene Ordre). I. 6.
Wechsel (a vista). I. 4. 31.
Wechsel (auf die Mitte des Monats ausgestellt). I. 30. 32.
Wechselkopten. I. 70.
Wechsel-Cours. I. 50. 51.
Wechsel-Cours (Wiener). I. 25. (XV. 1840. §. 197.) 50. 51.
Wechsel (Deponirung der Summe). II. 52. 60.
Wechsel (domicilirter). I. 24. 43. 99.
Wechsel-Duplikate. I. 66.
Wechsel (eigener). I. 96—100.
Wechselfähigkeit. I. 1. Abschnitt.
Wechsel (falscher, verfälschter). I. 12. (XV. 1840. 1. Th. 39. 40.) 75. 98.
Wechsel (fremder). I. 4.
Wechsel (in fremder Sprache). I. 4.
Wechsel (intabulirter). II. 22. 174.
Wechsel (mangelhafter). I. 7. 85.

Wechsel (nach Dato). I. 4. 19. 20. 32.
Wechsel (nicht an die Ordre). I. 9. 15.
Wechselnotär. II. 221. 222.
Wechsel-Platz. I. 51. 93.
Wechsel (Prima). I. 66.
Wechsel-Protest. I. 87—90. II. 43—51.
Wechsel (Sola). I. 66.
Wechsel (trassirter eigener). I. 6.
Wechsel (verjährter). I. 77. 98. 100.
Weisartikel. II. 109.
Werktag I. 18. 41.
Widerspruch der Unterschrift. II. 99.
Wohnort des Schuldners. I. 24. 97. II. 19. 44. 205. 207.

Z.

Zahltage (Kassiertage). I. 30—35. 93.
Zeitweiliger Aufenthalt des Wechselschuldners. II. 19.
Zeugen im Allgemeinen. II. 30. 86. 99. 100. 102. 207.
Zustellung. II. 205—216.

Handels-

und

Gewerbs-Gesetze.

Provisorische Instruktion

über die

Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Kronlande Ungarn.

Bei dem Abgange genügender, gleichförmiger, das Handels- und Gewerbswesen in dem Kronlande Ungarn in seinen verschiedenen Richtungen regelnden Vorschriften wurden einstweilen, bis zum Erscheinen einer neuen allgemeinen Gewerbeordnung, mit Genehmigung des kais. kön. Handelsministeriums, unter Aufrechthaltung des XVI., XVII., XVIII., XIX. und XX. Gesetzartikels, vom Jahre 1840, durch welche die Verhältnisse der Fabriken, des Handels, der Aktienvereine und der Sensale ihre theilweise Regelung erhalten haben, mit Rücksicht auf die in den angrenzenden Kronländern geltenden Grundsätze, nachstehende provisorische Bestimmungen getroffen, und mit dem Beisatze zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Vorschrift vom 1. April 1851 angefangen in Wirksamkeit zu treten habe, und alle mit derselben nicht im Einklange stehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft kommen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Aus Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion oder Nationalität, auf Geburt und Stand der Eltern kann Niemand von der Erlernung oder Betreibung eines Handels- oder Gewerbsgeschäftes ausgeschlossen werden.

§. 2. Bei allen Handlungen und Gewerben hat der Grundsatz einer freien Konkurrenz zu gelten, so daß Jedem, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen im Stande ist, auch der gesetzliche Anspruch auf die Erlangung des bezüglichen Rechtes zusteht, und auf die Beeinträchtigungsklagen anderer Handels- und Gewerbsleute nicht Rücksicht zu nehmen ist.

Dieses gilt auch von den, als zünftig betriebenen Gewerben, und es steht den Zünften aus dem Titel ihrer Zunft kein Recht zu, gegen die Verleihung eines Gewerbsrechtes an neue Anwerber zu protestiren.

I. Handel.

§. 3. Die Handelsbeschäftigungen theilen sich in den
A. freigegebenen Handel,
B. kaufmännischen Handel,
C. die Krämerei und
D. den Hausirhandel.

A. Freigegebener Handel.

§. 4. Der Handel mit folgenden Artikeln ist allgemein freigegeben:
Getreide,
Mehl und Gries,
Holz,
Salz,
Wein im Großen,
Branntwein im Großen,
Schlachtvieh im Großen,
Stechvieh,
Wildpret im Großen,
Geflügel im Großen,
Fischen im Großen,
Schafwolle,
Käse und Schmalz im Großen,
Unschlitt, Seife, Kerzen,
Häuten, Fellen,
Roß- und anderen Haaren, Borsten,
Federkielen und Bettfedern,
Horn und Hornspitzen,
Rohr, Fournirholz, Binderreifen,
Leinwand und Hadern im Großen,
Strümpfen,
Stickereien,
Zwirnspitzen,
Baumwolle und Baumwollwatta,
Berchtoldsgadner-Arbeiten, gemeine und Kinderspielwaaren,
Schiffen und Zillen,
Blumen und Sämereien,
Vögeln, Insekten, Blutigeln u. s. w.,
Mühl-, Schleif-, Pflaster- und anderen Steinen,
Sand, Matten und allen inländischen rohen Naturprodukten (Heu, Stroh, Hülsenfrüchte, Obst, u. dgl.).

§. 5. Der freigegebene Handel kann theils im Großen und Kleinen, theils nur im Großen betrieben werden.

§. 6. Derjenige, welcher einen freigegebenen Handel als selbstständige Erwerbsquelle betreiben will, hat sich unter Beibringung seines Tauf- oder Geburtsscheines und Sittlichkeitszeugnisses, endlich, wenn er nicht aus dem Orte, wo er die Beschäftigung ausüben will, gebürtig ist, des Passes oder des Aufenthaltsscheines, bei der politischen Behörde des betreffenden Bezirkes schriftlich oder mündlich zu melden, und den Standort anzugeben, wo er die Beschäftigung oder den Handel auszuüben gedenkt.

Von Seite der Behörde ist bei mündlichen Einschreiten ein Protokoll aufzunehmen und der Bittsteller in die Steuerliste sowohl, als in eine besondere Vormerkung über freie Handelszweige einzutragen.

Wenn in Betreff der Steuer Alles geordnet ist, so ist ohne Abforderung eines Beweises über Handelskenntnisse die Anmeldung zur Nachricht zu nehmen und hiernach der Unternehmer zu bescheiden.

§. 7. Die Ausübung des freigegebenen Handels, so wie jeder freien Beschäftigung, unterliegt übrigens eben so wie jene der konzessionirten Gewerbe den Steuer-Vorschriften und den Vorschriften der Sanitäts-, Bau-, Feuer-, Wasser-, Straßen-, Sittlichkeits-, Reinlichkeits- und Gesinde-Polizei.

§. 8. Derjenige, welcher einen freigegebenen Handel betreibt, ist berechtigt Hilfsarbeiter aufzunehmen, und die benöthigten Urstoffe und Erzeugnisse von wo immer zu beziehen.

§. 9. Betreibt er den freigegebenen Handel in einem bedeutenden Umfange, so kann über sein Ansuchen von dem Distrikts-Obergespane bei Nachweisung eines Fonds von mindestens acht tausend Gulden Conv.-Münze, die Protokollirnng seiner Firma bewilligt werden, wodurch derselbe in Beziehung auf die Gegenstände seines Handelsbetriebes der Rechte der förmlichen Handelsleute theilhaftig wird, und sich einem Gremium einzuverleiben verpflichtet ist.

B. Der kaufmännische Handel.

§. 10. Dieser zerfällt in Großhandel und Detailhandel.

Allgemeine Erfordernisse.

§. 11. Diese sind:

a. die Großjährigkeit,
b. Sittlichkeit und unbescholtener Lebenswandel,
c. praktische Befähigung, welche in der Regel nachzuweisen ist durch Zeugnisse über die ordentliche Erlernung des Handels und über eine angemessene Anzahl, mindestens sechs, gut zugebrachter Konditionsjahre; endlich
d. der Besitz des vorgeschriebenen Fonds.

§. 12. Von der Nachweisung der vorerwähnten Befähigungen

kann Niemand unter irgend einem Vorwande, als da sind: die Ehelichung einer Wittwe, Eigenschaft als Kaufmannssohn, oder Gesellschafter einer offenen Handlung u. s. w. losgesprochen werden.

§. 13. (Gesetzartikel XVI: 1840. §. 2.) Zur Eröffnung einer ordentlichen Handlung und Protokollirung ihrer Firma sind nicht befugt:

a. die ihre Großjährigkeit noch nicht erreicht haben;
b. Priester, von welcher Religion immer, und Ordensgeistliche;
c. in aktivem Dienste stehende Militärpersonen;
d. Sensalen;
e. die in Konkurs gerathen und zufolge des von dem Konkursualgerichte erlassenen Urtheils von der Betreibung eines Handels ausgeschlossen wurden;
f. die wegen Betrug eine Strafe erlitten;
g. die unter Kuratel gesetzten Individuen;
h. die Gattinen der unter d., e., f. bezeichneten Personen.

§. 14. Jeder Handelsmann ist gehalten, vorschriftsmäßige Handlungsbücher nach den Vorschriften, welche durch den Artikel XVI: 1840 vorgezeichnet sind, zu führen, und untersteht hinsichtlich der Wechsel der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 und der für Ungarn erlassenen provisorischen Vorschrift von demselben Datum, wodurch das ungarische Wechselgesetz, Artikel XV. 1840 modifizirt wird.

Großhandel.

§. 15. Jedermann, der sich um Erlangung eines k. k. priv. Großhandlungsrechtes bewirbt, hat außer den im §. 11. sub a., b., c. erwähnten Befähigungen nachzuweisen, daß er die praktische Befähigung und einen Fond von 30,000 fl. C. M. besitzt.

§. 16. Der Vermögens-Ausweis ist den Handels- und Gewerbekammern vorzulegen und von diesen zu prüfen.

§. 17. Es ist dabei mit größter Genauigkeit darauf zu sehen, daß der vom Bittsteller ausgewiesene Fond sein eigenes, reines unbelastetes Vermögen sei, welches nie aus unliquiden oder verdächtigen oder nicht ganz stichhältigen Forderungen bestehen darf.

§. 18. Jeder Großhändler kann sich mit dem Handel aller Gattungen Waaren, Produkte u. s. w., ohne irgend einer Beschränkung und Ausnahme befassen und denselben im Großen, so wie alle Arten Kommissions-, Speditions- und Wechselgeschäfte betreiben.

§. 19. Kein Großhändler darf sich zugleich auch mit dem Kleinhandel beschäftigen.

§. 20. Großhändler können nebst ihrem Handel noch Fabriken errichten und betreiben, haben sich jedoch dabei an die bestehenden Vorschriften zu halten. Fabrikanten hingegen oder Fabriksinteressenten müssen, wenn sie sich um eine Großhandlung bewerben und

dazu geeignet sind, einen eigenen von dem Fabriksvermögen geschiedenen Handlungsfond ausweisen.

§. 21. Wittwen dürfen, so lange sie sich nicht wieder verehelichen, die Geschäfte ihrer Gatten nur dann fortführen, wenn sie im Besitze des vorgeschriebenen Fondes sind. Auch in diesem Falle haben sie den Mann, welchem sie die Führung der Großhandlung anvertrauen, der Deputation des Großhandlungs-Gremiums vorzustellen, wo sich derselbe über seine unbescholtene Rechtlichkeit und die erforderlichen Kenntnisse legitimiren muß.

§. 22. Die Leitung des Gremiums übernehmen drei durch Stimmenmehrheit aus der Mitte der Großhändler auf zwei Jahre gewählte Deputirte und eben so viele Ausschußherren; die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 23. Jährlich sind vier Versammlungen des Gremiums, wenn nicht die Angelegenheiten des Handels mehrere erheischen, in Gegenwart eines Kommissärs zu halten.

§. 24. Zur Deckung ihrer Auslagen sind die Glieder des Gremiums berechtigt, eine Inkorporations-Gebühr zu erheben und sich einen jährlichen Beitrag aufzuerlegen.

Detailhandel.

§. 25. Der Detail- oder Kleinhandel beschäftigt sich insbesondere mit dem Verkaufe der verschiedenen Waarengattungen in kleineren, für den täglichen Gebrauch des Publikums geeigneten Mengen.

§. 26. In größeren Städten zerfällt der Kleinhandel in mehrere Klassen mit Rücksicht auf gewisse Waaren, welche ihrer Beschaffenheit nach oder herkömmlicherweise in das Bereich jeder Klasse eingereiht sind; so gibt es Handlungen mit: Spezerei- und Materialwaaren, Tuchwaaren, Seidenwaaren, Schnittwaaren, Leinwaaren, Nürnberger- und Galanteriewaaren, Papier-, Leder-, Eisen-, Hutstepperwaaren, endlich Bandkrämerwaaren.

§. 27. Handlungen, welche Waaren von verschiedenen Klassen enthalten, heißen „gemischte Waarenhandlungen"; den Eigenthümern derselben steht es frei, ihr Geschäft auf einzelne Gattungen von Waaren zu beschränken.

§. 28. Dort, wo klassenmäßige Handlungen bestehen, hat jeder Kaufmann sich streng auf die Handelsartikel seiner Klasse zu beschränken; auch ist dort der Uebertritt von einer Gattung der Handlung zu einer andern an die Zustimmung der Behörde gebunden, welche darüber das Gremium vernehmen wird.

§. 29. Kein Handelsmann ist berechtigt, andere Waaren zum Detailverkauf in Kommission zu nehmen, als welche er selbst zu führen befugt ist.

§. 30. Jeder Kleinhändler ist berechtigt, mit den ihm zustehen-

den Waarengattungen im Großen zu handeln, auch Kommissions- und Speditionshandel zu treiben.

§. 31. Der Fond, den jeder Kaufmann, der eine Handlung selbstständig zu betreiben wünscht, glaubwürdig auszuweisen hat, ist nach dem Gegenstande der Handlung, dem Orte, der Bevölkerung verschieden, darf jedoch weder über 8000 fl. noch unter 1000 fl. C. M. sein, welche letztere Summa zunächst für das platte Land zu gelten hat.

§. 32. Das Verhältniß so wie die Größe des für jeden Handlungszweig erforderlichen Fonds, der Inkorporationstaxe ꝛc. — werden die einzelnen Gremien, wo dies bis jetzt noch nicht Statt hatte, mit Vorbehalt höherer Genehmigung festsetzen.

§. 33. Der Handlungsfond muß in vollkommen unbeanständeten Effekten ausgewiesen werden. Diese Nachweisung geschieht vor der Handels- und Gewerbekammer des Distriktes.

§. 34. Der ausgewiesene Fond muß in das Hauptbuch eingetragen werden.

§. 35. Wer über ein Jahr von der erlangten Handlungsbefugniß keinen Gebrauch macht, hat dann, wenn er selbe ausüben wollte, neuerdings den vorgeschriebenen Fond auszuweisen.

§. 36. Jeder Kaufmann ob in der Stadt oder auf dem Lande, muß einem Gremium angehören; es darf daher Niemand die ihm ertheilte Konzession in Ausübung bringen, bis er nicht dem im Orte befindlichen, oder im Falle sich daselbst kein Gremium befindet, dem nächsten Gremium einverleibt ist.

§. 37. (Gesetzartikel XIX: 1840. §. 1.) Sind in einer Stadt oder einem Marktflecken mehr als zehn Handelsleute, Fabrikanten oder Mitglieder einer Erwerbsgesellschaft, so können diese ein Handelsgremium bilden und demselben auch andere im Komitate wohnhafte Handelsleute, Fabrikanten und Gesellschaftsmitglieder einverleiben, ferner zur Leitung ihrer Geschäfte, zur Verwaltung der Kasse, einen Ausschuß und Vorsteher mit Stimmenmehrheit erwählen, mit dem Bemerken jedoch, daß derlei Korporationen einen protokollirten Handelsmann, der in das Gremium aufgenommen zu werden wünschte, und als Mitglied desselben sich den betreffenden Verpflichtungen fügen wollte, von der Aufnahme nicht ausschließen dürfen.

§. 38. Alle Versammlungen werden im Beisein eines obrigkeitlichen Kommissärs gehalten.

Gegenstände der Verhandlungen können nur solche sein, welche sich auf den Handel, die Verkehrsmittel, die Aufrechthaltung der Ordnung auf die inneren Angelegenheiten und genaue Beachtung der höheren Anordnungen beziehen.

Vom kaufmännischen Hilfspersonale.

§. 39. Das Hilfspersonale des Handelsmannes sind die Gehilfen, als: Kommis, Komptoiristen, Kassier, Buchhalter, Korrespon-

denten, Handelsreisende, Praktikanten und Lehrlinge (letztere nur beim Detailhandel.)

§. 40. Die Gehilfen sind schuldig, ihren Prinzipalen mit Treue, Redlichkeit und Fleiß zu dienen und pünktlichen Gehorsam in allen das Geschäft betreffenden nicht gesetzwidrigen Aufträgen zu leisten.

§. 41. (Gesetzartikel XVI: 1840 §. 26) Der Buchhalter namentlich ist verpflichtet: alle vorkommenden Geschäfte genau zu überwachen und pünktlich in die Handlungsbücher einzutragen und selbst nach Beendigung seines Dienstverhältnisses auf Verlangen des Handelsmannes über die Richtigkeit der durch ihn gebuchten Posten vor dem Gerichte den Ergänzungseid abzulegen.

§. 42. (Gesetzartikel XVI: 1840 §. 28.) Jeder Gehilfe ist berechtigt von seinem Prinzipal zu fordern: Beköstigung und Wohnung, wenn sie darüber nicht anderweitig übereingekommen sind, eine pünktliche, den Ortsverhältnissen angemessene monatliche Bezahlung, und ein wahrheitsgemäßes Servirzeugniß, welches von dem Vorstande, oder in so fern kein Gremium im Orte wäre, von der Behörde legalisirt werden soll.

§. 43. (Gesetzartikel XVI: 1840. §. 29.) Die gegenseitige Aufkündigungszeit ist zwei Monate; bei dem Kassier und Buchhalter das Doppelte.

§. 44. (Gesetzartikel XVI: 1840. §. 30.) Der Dienst kann jedoch auch allsogleich aufhören:

a. wenn der Handelsmann seinen Verpflichtungen gegen den Gehilfen nicht nachkommt; in welchem Falle dieser unverzüglich austreten und seinen Gehalt nicht blos für die abgelaufene Dienst-, sondern auch für die ganze Aufkündigungszeit ansprechen kann;

b. wenn der Handelsmann den Gehalt für die Aufkündigungszeit bezahlt, wenn sich der Gehilfe eine Untreue oder eine andere bedeutende Pflichtverletzung zu Schulden kommen läßt, oder die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, in welchem Falle derselbe ohne Entgeld entlassen werden kann.

§. 45. Streitigkeiten, welche zwischen dem Handelsmann und seinen Gehilfen, aus Anlaß des Dienstverhältnisses entstehen, sollen, wo möglich, durch die Vorsteher des Handelsgremiums im gütlichen Wege ausgeglichen werden. Gelingt dieses nicht, so steht es den Parteien frei, die Sache einem oder mehreren selbstgewählten Schiedsrichtern zur Entscheidung vorzulegen, oder sie vor der Behörde auszutragen.

§. 46. Jeder Gehilfe ist seinem Prinzipalen für allen durch Leichtsinn verursachten Schaden, so wie für allen ohne seiner Einwilligung den Kunden gegebenen Kredit verantwortlich.

§. 47. Der Lehrling oder Praktikant muß zu seiner Aufnahme das vierzehnte Lebensjahr erreicht haben.

§. 48. Die Dauer der Lehrzeit ist bei einem Praktikanten, der sich selbst kleidet, drei Jahre; bei Lehrlingen, welche der Prinzipal mit Kleidern versieht, vier, höchstens fünf Jahre.

§. 49. Jeder Lehrling hat eine Probezeit von drei Monaten zu bestehen, nach Verlauf welcher seine Angehörigen die vertragsmäßigen Stipulationen mit seinem Prinzipalen festsetzen.

§. 50. (Gesetzartikel XVI: 1840, §. 27.) Der Handelslehrling hat das Recht (in so ferne nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen wurde) vom Kaufmann zu fordern:

a. gehörige Unterweisung im Handel;
b. gewöhnliche Beköstigung, Wohnung, Kleidung und nöthigenfalls ärztliche Behandlung;
c. ein wahrheitsgemäßes Zeugniß, wenn er aus dem Dienste tritt.

§. 51. Nach vollendeten Lehrjahren wird er auf Grund eines von seinem Lehrherrn ausgestellten, und (in so ferne dieser nicht im Orte selbst, wo ein Gremium besteht, wäre,) auch gerichtlich legalisirten Zeugnisses in der Versammlung des Gremiums freigesprochen und mit einer glaubwürdigen Urkunde darüber versehen.

§. 52. Wo Handels- und Realschulen bestehen, hat der Lehrling zu seiner Freisprechung noch nachzuweisen, daß er diese an Sonn- und Feiertagen fleißig und mit gutem Erfolge besucht hat.

§. 53. Sollte der Lehrherr während der Lehrzeit mit Tod abgehen, oder sein Geschäft aufgeben, so wird der Vorstand für die Unterbringung des Lehrlings bei einem andern Prinzipale sorgen.

C. Krämerei.

§. 54. Die Krämer sind berechtigt, in einem Verschleißlokale jene geringeren Waaren im Allgemeinen, welche theils durch ausdrückliche Verordnungen, theils durch die Observanz den Krämereien zugewiesen sind, oder wenn ihre Berechtigung auf einzelne Waarenartikel lautet, (wie: Zwirn, Bänder, Erdgeschirr, Nägel u. s. f.) diese Letzteren zu verschleißen.

Der Handel im Großen steht ihnen nicht zu. Hinsichtlich ihrer Bücher gilt dasselbe, wie hinsichtlich der Bücher der konzessionirten Gewerbsleute.

§. 55. Um ein Befugniß zur Ausübung der Krämerei zu erhalten, ist die Großjährigkeit und Sittlichkeit, dann zwar weder Lehr- noch Servirzeit, noch Fondsausweisung, aber doch einige Kenntnisse oder Erfahrungen über die Beschaffenheit und den Verschleiß der Krämereiwaaren erforderlich. Auch Frauenspersonen können Krämerei-Befugnisse für einzelne Artikel erhalten z. B. Erdgeschirr, Zwirn, Bänder u. d. gl.

Zum Betriebe der Krämerei mittelst Ständchen auf öffentlichen

Plätzen und Gässen, ist außer der gewerblichen Konzession auch die Einwilligung der Ortspolizei einzuholen.

Eine Protokollirung der Firmen findet bei Krämern nicht Statt.

§. 56. Greislereien oder Viktualienhandlungen im Detail (Fragner, Käsestecher) sind vorzugsweise dürftigen Ortsangehörigen zu verleihen. Namentlich haben Personen, welche im Dienste des Staates oder der betreffenden Gemeinde verunglückt, oder ohne Verschulden verarmt sind, Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 57. Dieses Befugniß ist rein persönlich und darf nur mit folgenden Artikeln und zwar kleinweis ausgeübt werden, als: Baumöl, Besen, Bocskor, Bohnen, Einschlag, Erbsen, Erdäpfel, Essig, Federwische, Feuerstahl, Feuerschwamm, Feuersteine, Gerstel, Gersten, Gries, Gurken (sauere), Hafer, Häringe, Hanfsamen, Haselnüsse, Hausen (gesalzenen), Hirschbrein, Honig, Käse, Kienruß und Frankfurter-Schwärze, Kohlen, Kalk, Knoblauch, Kochbrein, Kraut (Sauer-), Kreiden (weiße), Kukurutz, Kümm, Leinöl, Linsen, Mandel, Mundstücke, Nüsse, Paprika, Pech (schwarzes und weißes), Peitschenstöcke und Peitschenschnüre, Rohr- und Strohdecken, Reis, Rüben (sauere), Salz (im Kleinen), Sand, Schachtlhalm, Sägespäne, Schmalz, Schmeer, Schwarzgebäck, Schwefelkerzen, Speck, Stroh- und Bastwascheln, Tabakspfeifen, Tabakröhre, Vogelfutter, Wagenschmiere, Wachholderbeer oder Kronaweter, Weinberln, Weißgebäck, Zinnkraut, Ziweben, Zöger, Zündhölzchen, Zwetschken, Zwiebel, Zwirn.

§. 58. Trödler sind auf den Verkauf alter Kleidungsstücke und Sachen beschränkt.

§. 59. Es ist die Aufgabe der Behörde, darüber zu wachen, daß die Zahl derselben nicht unverhältnißmäßig vermehrt werde, und daß dieselben bezüglich ihrer Handelsgegenstände unter immerwährender Aufsicht stehen.

D. Hausirhandel.

§. 60. Ueber den Hausirhandel im Allgemeinen, dann jenen der Gottscheer, Reifnitzer u. d. gl. wird ein besonderes Statut die nöthigen Bestimmungen enthalten. Vor der Hand bleiben die bisherigen Anordnungen in Wirksamkeit.

II. Fabrikswesen.

§. 61. Fabriken sind jene industriellen Unternehmungen, welche, weil sie ihre Geschäfte in einem größern Maßstabe betreiben, viele Menschen beschäftigen, ein bedeutendes Anlagekapital erfordern und mit ihren Erzeugnissen einen ausgedehnten Verkehr unterhalten, dann auf Grund einer eigenen Konzession ausgedehntere Betriebsrechte, (das Landesfabriks-Befugniß) erhalten haben.

§. 62. (Gesetzartikel XVII: 1840. §. 2.) Fabriken kann Jedermann errichten, selbst Geistliche, Militärpersonen und Frauen nicht ausgenommen, wenn sie unbewegliche Realitäten besitzen, nur müssen diese einen eigenen, ihrem Stande nicht angehörigen Firmaführer bestellen.

§. 63. Zur Errichtung einer Fabrik ist Folgendes nachzuweisen: Großjährigkeit, unbescholtener Lebenswandel, dann die erforderlichen Mittel, ein Gewerbe in einem größeren, bei Handwerkern nicht gewöhnlichen Maßstabe zu betreiben.

§. 64. Nach Beschaffenheit der Fabriken ist die Konzession derselben auch an Sanitäts- und Feuerpolizei, dann staatliche Rücksichten gebunden.

§. 65. Jeder Fabrikant ist bei Erlangung des Befugnisses gehalten, seine Firma gleich den förmlichen Handelsleuten protokolliren zu lassen, und einen Betriebs-Fond von 8000 fl. C. M. auszuweisen.

§. 66. Jedem steht das Recht zu, alle zum Betrieb der Fabrik nothwendigen Hilfsarbeiter anderer zünftiger Gewerbe zu verwenden, jedoch darf er dieselben nur zur vollendeten Fertigung seiner eigenthümlichen Fabrikserzeugnisse und der zur Erzeugung derselben benöthigten Werkzeuge, Hilfsmittel und Vorrichtungen, nicht aber zur Anfertigung solcher Werkzeuge, Hilfsmittel und Vorrichtungen, Behufs des Verkaufes oder zur Fertigung fremdartiger Artikel benützen.

§. 67. Die Fabrikanten sind verpflichtet, ihre Bücher nach den Vorschriften, welche durch den Artikel XVI: 1840 für die Handelsleute vorgezeichnet sind, zu führen. Sie unterstehen hinsichtlich der Wechsel der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 und der provisorischen Vorschrift vom gleichen Datum.

§. 68. (Gesetzartikel XVII: 1840. §. 6.) Kinder unterm zwölften Lebensjahre dürfen nur zu solchen Fabriksarbeiten verwendet werden, welche ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sind, und die Entwicklung ihrer körperlichen Kräfte nicht verhindern; der Fabrikant darf auch diejenigen, die dieses Alter bereits erreicht, aber das sechzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht länger als 12 Stunden des Tages zu einer ihren Kräften angemessenen Arbeit anhalten, doch muß auch diese zwölfstündige Arbeit durch eine Ruhestunde unterbrochen sein.

§. 69. (Gesetzartikel XVII: 1840. §. 7.) Die über das Rechtsverhältniß der Handelsleute und ihres Hilfspersonals in den §§. 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 46 enthaltenen Verfügungen finden auch für den Fabrikanten und sein Hilfspersonale ihre Anwendung.

§. 70. (Gesetzartikel XVII: 1840. §. 7.) Den gemeinen Arbeitern ist der Lohn wochentlich zu verabfolgen, ihre gegenseitige Aufkündigungszeit aber ist auf 8 Tage festgesetzt, wenn hierüber

keine andere Uebereinkunft getroffen wurde. Böswillige Arbeiter können jedoch sogleich entlassen werden.

§. 71. Fabriksunternehmungen, welche Lehrlinge in einem Gewerbszweige aufnehmen, welcher an dem Fabriksorte zünftig betrieben wird, haben dieselben bei der Zunft aufdingen und freisprechen zu lassen. Auch ist die Aufnahme von Gesellen eines solchen Gewerbes, welches am Fabriksorte zünftig betrieben wird, den Zunftvorstehern bekannt zu geben.

§. 72. Arbeiter, die eine Fabrik verlassen, dürfen in eine andere nur dann aufgenommen werden, wenn sie mit einem Entlaßschein ihres frühern Fabriksherrn versehen sind. Der Entlaßschein muß wahrheitsgetreu ausgestellt sein und darf nicht verweigert werden.

§. 73. In allen Fällen von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Fabriksherrn und dem Arbeitsnehmer hat das ordentliche Gericht endgiltig zu entscheiden, wenn sich die Parteien nicht über die Beilegung der Streitigkeit durch ein Schiedsgericht einverstehen.

§. 74. Sollte an dem Fabriksorte keine Schule sein, so ist der Fabrikant, wenn er wenigstens 150 Individuen beschäftigt, gehalten, den Sonntagsunterricht für dieselben auf eigene Kosten halten zu lassen.

§. 75. Die zu den Fabriksarbeiten nothwendigen Gebäude sind von der Militär-Einquartierung befreit.

§. 76. Jeder Fabrikant hat das Befugniß seine Erzeugnisse sowohl in der Fabrik selbst, als auch in einem besondern Verkaufsgewölbe, wo er will, im Großen oder im Kleinen zu veräußern und allenthalben Niederlagen zu errichten; welches Recht gegenseitig für alle Kronländer des Kaiserthums Oesterreich gilt.

§. 77. Den Landesfabriks-Inhabern ist gestattet, sich mit öffentlichen und stillen Gesellschaftern zu verbinden, dann den k. k. Adler im Siegel und Schilde und den Titel „k. k. privilegirte Landesfabrik" zu führen.

§. 78. Es findet keine Abstufung der Fabriksbefugnisse statt.

III. Gewerbe.

§. 79. Gewerbe theilen sich in:

a. konzessionirte, und

b. freie.

Die beschränkten Gewerbe bilden eine Unterabtheilung der Ersteren. Unter beiden gibt es auch radizirte und verkäufliche.

§. 80. Konzessionirte Gewerbe sind jene, zu deren Betrieb aus allgemeinen gewerblichen oder sonstigen öffentlichen Rücksichten die Erwirkung einer eigenen obrigkeitlichen Konzession über Nachweisung mehrerer durch die Vorschrift bestimmter Bedingnisse gefordert wird, solche sind:

Abdecker,
Anstreicher, Lackierer, Vergolder,
Apotheker,
Bäcker,
Bandage- und Bruchbandmacher,
Bierbräuer,
Bleiplatten- und Bleiröhren-Erzeuger,
Branntweinbrenner und Erzeuger anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten, als : Rosoglio, Liqueur, Rhum, Punsch u. d. gl.,
Bratenbrater,
Brunnenmacher,
Buchbinder,
Buchdrucker,
Buch-, Antiquar-, Kunsthändler, Leihbibliotheks-Inhaber,
Büchsenmacher,
Büchsenschäfter
Bürstenbinder,
Chemische Waarenerzeuger, mit Inbegriff der Farb-, Knall-, Zünd-, Schmink- und Parfümeriewaaren, der Einschlagmacher, Essigsieder, Kaffeesurrogaterzeuger, Chokolademacher u. d. gl.,
Chirurgische Gewerbe und Barbiere, auch Kurschmiede,
Drechsler,
Drucker (Zeugdrucker aller Art),
Dürrkräutler,
Eisen- und Stahlarbeiter (Schlosser und Schmiede aller Art, auch Messerschmiede, Nagelschmiede, Zeug- und Zirkelschmiede, Blechschmiede u. d. gl., Nadler, Sporer, Feilenhauer u. s. f.)
Färber aller Kathegorien,
Faßbinder,
Fleischer, Fleischselcher, Wurstmacher und Fleckssieder,
Gastwirthe und Schankgewerbe aller Art (Traiteur, Restaurateur, Garküche, Einkehr-, Wein-, Bierwirthe, Branntweinschenker, Kaffeesieder u. d. gl.),
Glaswaarenerzeuger und Glaser,
Gold- und Silberarbeiter, mit Inbegriff aller Galanteriearbeiter in edlen Metallen und Steinen (Juweliere, Uhrgehäus-, Augengläser-, Pfeifenbeschläg-, Flittermacher aus edlen Metallen und Plattirer),
Gold- und Silberdraht-Zieher, Spinner, Schläger,
Graveur und Siegelstecher,
Hafner,
Hebamme,
Hutmacher und Filzwaarenerzeuger,
Kammmacher,
Kanalräumer,
Kartenmaler,

Klempner und Spengler,
Kupfer- und Messingarbeiter aller Art (Gelb-, Roth- und Glockengießer, Kupferschmiede, Gürtler, Arbeiter in Bronze, Packfong, Neusilber Argenthaché u. d. gl.),
Kupfer-, Stein-, Stahldrucker,
Kirschner,
Lebzelter,
Lederer (Roth-, Weiß-, Sämischgärber, Pergamenter),
Lederwaarenerzeuger (Handschuhmacher, Riemer, Taschner, Sattler),
Maurer,
Müller aller Art (Getreide-, Papier-, Loh-, Brett-, Fournier-, Farb-, Stampfmühlen u. d. gl.),
Parfümeurs,
Pastetenbäcker, (Mandoletti-, Kuchen-, Mohnbäcker u. d. gl.),
Pfaidler,
Pflasterer,
Posamentirer, Knöpf-, Krepin- und Schnürmacher,
Rauchfangkehrer,
Schießpulvererzeuger,
Schneider,
Schuster,
Schwemm- und Flößanstalten,
Seifensieder,
Seiler,
Sieb- und Bödenmacher,
Steinmetze,
Stockatorer,
Strumpfwirker,
Tapezierer,
Tischler,
Transportsgewerbsleute zu Land (Lohnkutscher-, Fiaker-, Gesellschafts- und Stellwägen), und zu Wasser (Schiffmeister),
Tuchscheerer,
Uhrmacher (Groß- und Klein-),
Wachszieher,
Wagner,
Weber aller Art, mit Ausnahme der freien Leinwebrei (als: Tuchweber, Seidenzeug-, Sammt-, Dünntuch-, Bandmacher u. d. gl.),
Ziegeldecker,
Zimmermeister
Zinngießer,
Zuckerbäcker und Konditore,
Zuckererzeugung (Siedereien aus inländischen Stoffen),
Zuckerraffinerien aus Kolonialzucker.

§. 81. Freie Gewerbe sind, welche ohne Nachweisung von persönlichen Eigenschaften, gegen eine einfache obrigkeitliche Bestätigung über die geschehene Anzeige, daß Jemand die betreffende Beschäftigung im Bezirke der Obrigkeit zu betreiben gedenke, ausgeübt werden können; solche sind: Leinweber, Marchande de Mode, Näherei, Stickerei, Spitzenklöppeln, Blasbalgmacher, Wattamacher (Baumwollschläger) Beinsieder, Kunstblumenmacher, Fächermacher, Steinschneider, Emailleure, Wachsbleicher u. d. gl.

§. 82. Beschränkte Gewerbe sind, welche unmittelbar lokale Verrichtungen zum Zwecke haben, wo daher bei der Verleihung auf ein richtiges Verhältniß zwischen dem Lokalbedarfe und der Zahl der bestehenden Gewerbe Rücksicht genommen werden muß, ohne daß darum eine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl, noch ein Monopolsrecht der bestehenden Gewerbsleute geltend gemacht werden könnte; solche sind:

Apotheker,
Bäcker,
Bierbräuer,
Bratenbrater,
Brunnenmeister,
Chirurgische Gewerbe (Barbiere),
Dürrkräutler,
Fleischer,
Fleischselcher, Fleckssieder und Wurstmacher,
Gast- und Schankwirthe aller Art, (auch Kaffeesieder, Branntweinbrenner, u. s. f.),
Hebammen,
Kanalräumer,
Kurschmiede,
Maurer,
Pastetenbäcker (Mandoletti-, Kuchen-, Mohnbäcker),
Pflasterer,
Rauchfangkehrer,
Stockatorer,
Ziegeldecker,
Zimmermeister.

§. 83. Radizirte oder verkäufliche Gewerbe sind, welchen bei ihrer Verleihung die Verkäuflichkeit ausdrücklich und erweislich zugestanden worden ist, oder deren Verbindung mit dem Besitze einer Realität grundbücherlich oder durch legale Ersitzung bis zum Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieser Verordnung nachgewiesen ist.

§. 84. Alle Gewerbsrechte, die radizirten ausgenommen, sind rein persönliche Rechte, die unter keinem Vorwande an eine andere Person übertragen, also auch nicht verpachtet oder verpfändet werden können.

§. 85. Nur die Witwen haben das Recht, die Gewerbe der verstorbenen Gatten bis zu ihrer allfälligen Wiederverehelichung fortzuführen; dieses Recht steht den Witwen auch dann zu, wenn eine gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett vorausgegangen ist, nicht aber bei einer Ehetrennung.

§. 86. Befugnisse, welche unverehelichte Frauenspersonen oder verehelichte während der Lebenszeit ihres Gatten oder als Witwen für ihre Person erhalten haben, verlieren sie dagegen durch die nachfolgende Ehe nicht.

§. 87. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann über Einschreiten der Vormundschaft die Fortführung des Gewerbes auf Rechnung der elternlosen männlichen Waisen bis zu ihrer Großjährigkeit gestattet werden, falls einer der Söhne sich dem Gewerbe widmet und nach erreichter Großjährigkeit ein neues Befugniß unter Nachweisung der gesetzlichen Bedingnisse erwirkt.

§. 88. Gewerbe können nicht an moralische Personen (Körperschaften), sondern stets nur an Individuen verliehen werden.

§ 89. Radizirte oder verkäufliche Gewerbe dürfen nicht mehr verliehen werden.

§. 90. Der Besitzer eines solchen Gewerbes muß, wenn er dasselbe betreiben will, die persönlichen Eigenschaften und übrigen Bedingungen, wie bei den persönlichen Gewerben derselben Art nachweisen; es steht ihm jedoch frei, dasselbe zu verpachten, jedoch muß der Bestandnehmer das ordentliche Befugniß und die persönlichen Eigenschaften zur Ausübung des Gewerbes besitzen.

§. 91. Das an eine Realität gebundene Gewerbe kann von derselben getrennt nicht ausgeübt werden, es sei denn mit Verzichtleistung auf die Realeigenschaft des Gewerbes.

§. 92. Wenn Individuen, welche ein verkäufliches oder radizirtes Gewerbe besitzen, eine Ausdehnung ihres Gewerberechtes oder ein persönliches Gewerbsrecht anderer Art ansuchen, so wird zur Bedingung gemacht, daß sie auf die Realeigenschaft des früher besessenen Gewerbes Verzicht leisten.

§. 93. Durch die Verleihung oder den Antritt eines Gewerbes wird das Recht der Gemeindebürgerschaft, der Gemeindeangehörigkeit und die Ehebewilligung noch nicht erworben, sondern es wird solche im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen angesucht und verliehen.

Erfordernisse bei den konzessionirten Gewerben im engeren Sinne.

§. 94. Die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung eines konzessionirten Gewerbes sind theils allgemeine, theils besondere mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Gewerbes.

Allgemeine Erfordernisse.

§. 95. a. Die Großjährigkeit.
b. Sittlichkeit und unbescholtener Lebenswandel;
c. praktische Befähigung. Diese ist nachzuweisen in der Regel:
aa. durch das Lehrzeugniß über die ordentliche Erlernung des Gewerbes;
bb. durch eine angemessene Zahl — wenigstens sechs — gut zugebrachter Gesellen- und Wanderjahre. Diese werden durch die Arbeits- (Wander-) Bücher nachgewiesen, in welchen eingetragen erscheint, wo, bei wem, wie lange und mit welchem Erfolge der Geselle gearbeitet hat.

§. 96. Glaubwürdig ausgewiesene körperliche Gebrechen oder Schwäche, dann Familienverhältnisse sind zureichende Motive, um eine ganze oder theilweise Dispensation von Nachweisung der Wanderjahre bei der Behörde ansuchen zu können.

§. 97. Von den Lehr- oder Gesellenjahren, oder von beiden können Bewerber um ein Gewerbsrecht dispensirt werden, wenn sie durch eine höhere wissenschaftliche Ausbildung, durch Zeugnisse einer höheren technischen Lehranstalt, oder durch anerkannte praktische Leistungen in ihrem Fache ihre vorzügliche Befähigung darzuthun vermögen.

§. 98. In wiefern bei einzelnen Gewerben und gewerblichen Unternehmungen, z. B. chemischer Waarenerzeugung, Müllern, Schwemm- und Flößanstalten u. dgl. eine gewerbsmäßige Erlernung und Gesellenjahre nicht verlangt werden können, wird theils durch besondere Vorschriften, theils durch die Natur des Unternehmens bedingt.

§. 99. Geistliche und dienende Soldaten können kein Gewerbsrecht erhalten.

§. 100. Frauen können Befugnisse zu solchen konzessionirten Gewerben erhalten, welche keine gewerbsmäßige Vorbereitung voraussetzen, auch gewöhnlich von Frauen betrieben werden, z. B. Mohn- und Kuchenbäckerei, Bratenbrater u. dgl.

Besondere Erfordernisse.

§. 101. Außer diesen allgemeinen Erfordernissen wird bei einigen konzessionirten Gewerben noch die Erfüllung eigener Bedingungen zur Erlangung des Betriebsrechtes gefordert, als:
a. Die Nachweisung spezieller Kenntnisse. Bei den Sanitätsgewerben, als: Apotheker, Chirurgen, Hebammen, Kurschmieden: Pharmacie, Botanik, Chemie, Anatomie, Geburtshilfe, Veterinärkunde; bei den Baugewerben, als: Maurer, Zimmerleuten, im Allgemeinen bei allen Professionisten, welche zur Ausübung ihrer Profession es bedürfen: Architektur, Zeichnen; — bei den Gewerben, welche sich mit der Vorarbeitung edler Metalle

beschäftigen: der Metallstich, die Legirung u. s. w. je nach besonderen Vorschriften und Herkommen;

b. die vorläufige Untersuchung des Verfahrens aus Sanitätsrücksichten bei den Parfümeurs-, Schmink-, Kaffeesurrogat-, Rosoglioerzeugern, Essigsiedern u. dgl.;

c. die vorläufige Untersuchung der Betriebslokalitäten aus Feuerpolizeirücksichten bei allen Gewerben, welche Feuerstätten benöthigen; aus Wasserpolizei- und Wasserrechtsrücksichten bei allen Gewerbsunternehmungen, die Wasserwerke anwenden; aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten bei solchen Gewerbsunternehmungen, deren Werkstätten die Gesundheit oder das Leben der Menschen gefährden, oder einen unangenehmen Geruch verbreiten, wie Fabriken von Schießpulver und anderen Zünd- und Knallpräparaten, Feuerwerkskörpern, Leim-, Bein-, Seifensiedereien, Spodiums- und Bein-Schwarzbrennereien, Fleischern, Flecksiedern, Wachstuchfabriken, Abdeckereien u. a.; aus Lokalpolizeirücksichten bei den Gast-, Schank- und den Transportgewerben.

§. 102. Ist das Gewerbe an jenem Orte, für welchen es verliehen wurde, zünftig, so ist die Einverleibung des mit dem Gewerbsrechte Betheilten in die betreffende Meisterschaft, nach vorläufiger Ablegung der Meisterprobe, wo solche eingeführt ist, eine Bedingung — nicht der vorausgehenden Verleihung, sondern der Ausübung des Gewerbsrechtes.

Doch kann die Aufnahme des Konzessionirten in die Zunft, sobald er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, von der letzteren unter keinem Vorwande verweigert werden.

Rechte, welche den konzessionirten Gewerben zustehen.

§. 103. Jeder konzessionirte Gewerbsmann ist im Allgemeinen berechtigt:

a. Abgesehen von den gewöhnlichen Tagwerkern und Arbeitern, Gesellen und Lehrlinge seines (nicht eines andern) Gewerbes zu halten;

b. die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Rohstoffe oder Halbfabrikate wo immerher zu beziehen;

c. innerhalb des Gemeindebezirkes, für welchen er das Gewerbsrecht erhalten hat, die Ausübung desselben von einem Standorte an einen andern zu übertragen, vorbehaltlich der hinsichtlich der Wahl der Betriebslokalitäten bei einigen Gewerbearten §. 101, lit. c. vorgeschriebenen Beschränkungen;

d. innerhalb des Bezirkes, für welchen er sein Befugniß erhalten hat, seine Erzeugnisse sowohl zu Hause, als auch außer dem Hause in einem (aber auch nur in Einem) öffentlichen Verschleißlokale beider Orts mit Aushängung eines Schildes, jedoch mit Be-

achtung allfälliger polizeilicher Anordnung zu verkaufen; ohne Beschränkung auf diesen Bezirk seine Arbeit an Besteller zu versenden, und auf Bestellung Arbeiten in den Lokalitäten des Bestellenden zu verrichten; Märkte, nach den für letztere bestehenden speziellen Bestimmungen zu besuchen und ärmere Gewerbsgenossen auf Rechnung gegen Lohn arbeiten zu lassen, sie mit rohen Stoffen zu versehen, und die hieraus verfertigten Waaren gleich seinen eigenen Erzeugnissen zu verkaufen, oder auch weiter zu verarbeiten und zu vervollkommnen, ohne hierbei an die in seinem Wohnorte befindlichen Gewerbsgenossen gebunden zu sein.

Doch steht ihm letzteres Recht nicht zu, wenn er sein Gewerbe nicht auch persönlich ausübt.

e. Die Bücher der Gewerbsleute haben, wenn sie den Vorschriften des XVI. Gesetzartikels vom Jahre 1840 gemäß bei den betreffenden Behörden gerichtlich beglaubigt und ordnungsmäßig geführt werden, vor dem Gerichte halbe Beweiskraft. Uebrigens unterliegen die Gewerbsbetreibenden in Bezug auf Wechselgeschäfte denselben Bestimmungen, wie die Handelsleute nach §. 14 und die Fabrikanten nach §. 67.

§. 104. Wenn ein Gewerbe in persönlichen Dienstleistungen besteht, z. B. jenes der Kanalräumer, Rauchfangkehrer, so hat der Gewerbsmann das Recht, innerhalb des Bezirkes, für welchen er das Gewerbe erhalten hat, aller Orten Dienste zu leisten.

Die Besitzer von Schankgewerben aller Arten (Gasthöfe, Kaffeehäuser u. s. w.), in so fern im Kronlande Ungarn der gewerbliche Betrieb derselben stattfinden kann, dürfen ihre Gewerbe nur in einem einzigen Lokale ausüben.

§. 105. Jede Veränderung des Standortes eines Gewerbes innerhalb einer Gemeinde ist dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

§. 106. Die Vereinigung verschiedenartiger Gewerbe in einer und derselben Person ist gestattet, wenn für jedes das Befugniß im gesetzlichen Wege erwirkt wird.

Die Vereinigung zweier gleicher Gewerbe in einer Person, so wie der Betrieb eines und desselben Gewerbes an verschiedenen Orten kann nicht stattfinden.

§. 107. Durch die Rechte der Gewerbsleute bleibt unberührt:

a. das Recht der Bewohner eines Ortes, ihren Bedarf an Gewerbserzeugnissen von wo immer zu beziehen;

b. das Recht für sich und seinen Haushalt den Bedarf an Handwerksartikeln selbst zu fertigen, ohne hierzu Gesellen eines fremden Gewerbes zu halten;

c. die Arbeiter öffentlicher Institute (Blindeninstitute, Strafanstalten u. dgl.);

d. die Rechte der Fabriken;

e. die in Folge allerhöchster Erfindungsprivilegien ausgeübten Rechte;
f. die landwirthschaftliche Produktion mit ihren Nebenzweigen;
g. das Institut der Jahr- und Wochenmärkte.

Pflichten der Gewerbetreibenden.

§. 108. Jeder Gewerbsmann ist verpflichtet:

a. Sich die Pflege, Erziehung, Moralität und Ausbildung der Lehrlinge angelegen sein zu lassen, ihnen nur solche Arbeiten zu geben, die zum Gewerbe gehören und ihre körperlichen Kräfte nicht übersteigen, insbesondere sie nicht durch längere Zeit, als bei den Gesellen eingeführt ist, zur Arbeit zu verwenden. Dort, wo Fortbildungsanstalten, Sonntagsschulen, Christenlehre (oder bei Nicht-Christen andere Religionsunterrichtsanstalten) bestehen, sie zum Besuche derselben zu verhalten, sich jeder Mißhandlung derselben gewissenhaft zu enthalten, auch sie vor Mißhandlung von Seite der Gesellen oder ihrer Familienmitglieder zu schützen; Nichtachtung dieser Vorschrift zieht, über Erkenntniß der gewerbleitenden Behörden erster Instanz, den Verlust des Rechtes, Lehrlinge zu halten, auf eine bestimmte Zeitdauer oder für immer nach sich, vorbehaltlich der, nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze allenfalls den Schuldigen betreffenden Strafen;
b. die hinsichtlich der Ausübung seines Gewerbes bestehenden Vorschriften polizeilicher Anordnungen und Steuergesetze, insbesondere bei den limitirten Gewerben auch die Satzungsvorschriften, genau zu beobachten.

§. 109. Ueber den Betrieb der Frachtgewerbe enthält der XX. Diätalartikel vom Jahre 1840, über den Betrieb des Schiffergewerbes die Schifffahrtsordnung, über das Müllergewerbe die Müllerordnung und das Schiffmühlenstatut *) die näheren Bestimmungen.

Zünfte.

Vorerinnerungen.

§. 110. Wenn für ein bestimmtes Gewerbe, sei es konzessionirt oder frei (z. B. die Leinweberei), für einen einzelnen Ort oder einen bestimmten größeren Bezirk oder ausdrücklich für den gesammten Umfang des Kronlandes, im legalen Wege eine eigene Zunft besteht, oder ein bestimmtes Gewerbe daselbst einer, mehrere verschiedene Gewerbe umfassenden Zunft (einer sogenannten Reihezunft) zugewiesen ist, so wird dieses Gewerbe innerhalb des bezeichneten Umfanges als ein zünftiges Gewerbe behandelt.

*) Siehe Landesgesetz- und Regierungsblatt 1851, IV. Stück, Nr. 24. Seite 116.

Als legal bestehend kann nur jene Zunft angesehen werden, deren Privilegium oder Artikel von dem Landesfürsten, der bestandenen ungarischen Hofkanzlei oder Statthalterei oder einer mit dem Rechte, Zunftprivilegien zu ertheilen, urkundlich ausgestatteten Person oder Körperschaft ertheilt oder bestätigt worden sind.

Alle nicht im legalen Wege errichteten Zünfte sind ungültig, doch bleibt denselben, in so fern sie bis zu dem Tage der Wirksamkeit dieses Erlasses den faktischen Bestand für sich haben, unbenommen, in der Gestalt freiwilliger Vereine zur Erreichung religiöser, wohlthätiger und gewerblicher Gemeinzwecke fortzubestehen, und sich der bisherigen Einrichtungen, wie Laden, Herbergen u. s. f. fortzubedienen, ohne jedoch irgend einen Zwang zum Beitritte geltend machen zu können.

Die Errichtung neuer Zünfte findet bis zur Regelung der diesfälligen Verhältnisse durch ein neues Gewerbsgesetz nicht statt.

Grundsätze.

§. 111. Als Grundsatz hat zu gelten, daß die Zünfte nur zur Erreichung erlaubter gewerblicher, wohlthätiger und religiöser Zwecke, und zum Behufe der gewerbspolizeilichen Aufsicht, da, wo sie bestehen, beibehalten werden, ihnen aber kein Befugniß zusteht, irgend ein ausschließendes Recht, den Bestimmungen der Gewerbeordnung zuwider, geltend zu machen; ferner, daß die für einzelne Zünfte (Innungen) bestehenden Spezial-Zunftartikeln, nur in so fern Gültigkeit haben, als sie weder den allgemeinen Gewerbsvorschriften, noch dieser allgemeinen Zunftordnung zuwiderlaufen; endlich, daß auf die zünftig betriebenen Gewerbe auch die allgemeinen, hinsichtlich der konzessionirten Gewerbe bestehenden Vorschriften Anwendung finden, in so fern nicht durch diese Zunftordnung eine Aenderung verfügt wird.

Zunftordnung.

§. 112. Zünfte sind in der Regel privilegirte Vereinigungen mehrerer selbstständiger, zur Ausübung eines und desselben Gewerbes berechtigter und befähigter Gewerbsgenossen, Meister; doch kann es auch Zünfte geben, in denen Meister verschiedener Gewerbe vereinigt sind. (Reihezünfte.)

Als den Zünften angehörig und ihrer Wirksamkeit unterworfen, werden auch die ausgelernten Hilfsarbeiter, Gesellen und Lehrlinge des Gewerbes betrachtet.

Von den Lehrlingen.

§. 113. Ein Lehrling soll nicht vor dem zwölften, bei Gewerben, welche große Kraftanstrengung erfordern, z. B. Schmiede, Zimmerleute, nicht vor dem vierzehnten Jahre aufgenommen werden.

Er soll sich Behufs seiner Aufnahme mit einem Zeugnisse über den genossenen Unterricht in den Elementarschulgegenständen ausweisen.

§. 114. Nach einer zurückgelegten Probezeit von vier bis sechs Wochen erfolgt die Aufdingung des Lehrlings durch Vertrag zwischen seinem Vater oder Vormunde und dem Lehrherrn. In diesem Vertrage müssen über allfälliges Lehr- und Kostgeld, Verköstigung und Lehrzeit die Bedingungen festgesetzt werden.

§. 115. Die Lehrzeit der Lehrlinge hat drei, bei Gewerben, welche einen höhern Grad von Bildung fordern, vier Jahre zu dauern. Als solche werden insbesondere jene Gewerbe angesehen, welche zu ihrem Betriebe die Zeichen- oder Meßkunst erfordern.

Verköstigt der Lehrherr den Lehrling unentgeldlich, so kann die Lehrzeit ein Jahr länger bedungen werden.

§. 116. Der Lehrmeister hat die Aufnahme des Lehrlings unter Anzeige des Vertrages und der allfälligen Dokumente (Tauf- oder Geburtsscheine, Schulzeugnisse u. s. f.) vorläufig dem Vorstande zur Eintragung in die Bücher anzuzeigen, und ihn bei der nächsten Quartalsversammlung persönlich vorzustellen.

§. 117. Von dem Sitze der Zunft entfernte Lehrherren haben die Anzeige unter Beischluß der Dokumente nur schriftlich zu machen.

§. 118. Als Aufdinggebühr wird 1 fl. CM. in die Zunftkasse entrichtet.

§. 119. Es steht bei jenen Gewerben, wo dies bisher üblich war, frei, sich für das gute Verhalten des Lehrlings und sein Verbleiben in der Lehre eine mäßige Kaution oder einen Bürgen auszubedingen, oder den Lehrling ohne einen solchen aufzunehmen.

§. 120. Die Zahl der Lehrlinge soll in der Regel nicht größer sein, als jene der Gesellen.

§. 121. Die Lehrlinge sind verpflichtet, ihre Lehrjahre ununterbrochen fortzusetzen, gottesfürchtig, treu, ehrlich, gesittet, fleißig und gehorsam zu sein, die Christenlehre (oder bei Nicht-Christen einen anderweitigen Religionsunterricht), dann, wo ein Wiederholungsunterricht besteht, diesen, so wie bei jenen Gewerben, wo besondere Kenntnisse nothwendig sind und hierfür eigene Bildungsanstalten bestehen, letztere zu besuchen.

Es ist ihnen strengstens verboten, ihren Lehrherrn ganz oder zeitweilig zu verlassen, oder vom Hause ohne Vorwissen desselben auszubleiben.

§. 122. Sollte der Lehrling durch Krankheit oder andere gegründete Ursachen gehindert, durch längere Zeit die Lehre versäumt haben, so kann die Lehrzeit um eben so viele Zeit verlängert werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten zeitweisen Versäumnisses kann der Lehrmeister die Lehrzeit um das Doppelte der versäumten Zeit verlängern.

§. 123. Wenn der Lehrling gar keine Geschicklichkeit hätte, oder

moralisch so verdorben wäre, daß seine Besserung nicht zu hoffen ist wenn er entläuft, sich einer Veruntreuung gegen seinen Lehrherrn schuldig macht, oder dessen oder seiner Angehörigen Ehre und guten Namen wiederholt befleckt, ist der Lehrmeister zur Entlassung des Lehrlings berechtigt, und kann sich wegen der ihm gebührenden Entschädigung an die Kontrahenten oder Bürgen halten.

§. 124. Wenn aber der Lehrmeister durch schlechte Behandlung oder Versäumniß der vertragsmäßigen Obliegenheiten Schuld trägt, daß der Lehrling seine Lehrzeit unterbricht, so hat er die allenfalls geleistete Kaution zurückzustatten und dem Lehrlinge nach Umständen eine Entschädigung zu leisten.

§. 125. Sollte der Lehrling aus was immer für einer andern, außer dem Verschulden des Lehrherrn liegenden Ursache die Lust zu dem angefangenen Gewerbe ganz verloren haben, so kann er mit Vorwissen seines Vaters, Kurators oder Kaventen, dann der Zunftvorstände nach Ausgleichung der wechselseitigen Verbindlichkeiten aus der Lehre treten.

§. 126. Das Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling hört ferners auf:

a. wenn der Lehrling über ein halbes Jahr krank ist;
b. wenn der Lehrherr durch eine eben so lange andauernde Krankheit oder andere Verhältnisse gehindert wird, den Lehrling zu unterrichten;
c. wenn der Lehrherr an einen andern Wohnort übersiedelt;
d. oder in Konkurs verfällt;
e. oder wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens verurtheilt wird;
f. oder dem Lehrlinge eine ungesetzliche Handlung zumuthet:
g. wenn er nach §. 108 des Rechtes, Lehrlinge zu halten, auf eine bestimmte Zeitdauer oder für immer verlustig erklärt wird.

§. 127. Ueber die Höhe der, im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses dem einen oder dem andern Theile gebührenden Entschädigung, so wie in allen Fällen, wo zwischen dem Meister und dem Lehrling, oder dessen Eltern, Kuratoren und Kaventen Streitigkeiten entstehen, haben die Zunftvorstände nach Vernehmen der Parteien, ein freundschaftliches Uebereinkommen zu versuchen. Gelingt dies nicht, so ist die Sache vor den ordentlichen Richter zu weisen.

§. 128. So lange der ausgetretene Lehrling die ihm durch die Vorstände oder Richter auferlegten Verbindlichkeiten nicht erfüllt, kann derselbe nicht von einem andern Meister aufgenommen werden. So lange der Meister, dem eine Leistung auferlegt wurde, diese nicht erfüllt, ist ihm nicht gestattet, statt des ausgetretenen Lehrlings einen andern aufzunehmen.

§. 129. Stirbt ein Lehrherr und die Witwe betreibt das Geschäft durch einen guten Gesellen fort, so kann der Lehrling daselbst

seine Lehrzeit fortsetzen, doch steht ihm auch frei nach Anzeige an die Zunftvorstände und mit Vorwissen seines Vaters, Vormundes oder Kaventen von der Witwe aus- und bei einem andern Meister einzutreten.

Die Zunft ist in diesem, so wie in jenem Falle, wo der Lehrmeister die Veranlassung zu dem Austritte des Lehrlings gab, verpflichtet, diesem dazu behilflich zu sein, daß er bei einem andern Meister seine noch übrige Lehrzeit vollbringen könne.

§. 130. Nach Ablauf der bedungenen oder nach §. 122 verlängerten Lehrzeit ist der Lehrling, in der nächsten abgehaltenen Quartalsitzung der Zunft freizusprechen.

§. 131. Zu diesem Ende hat sich der Lehrling mit einem Zeugnisse des Pfarr-Katecheten über den Besuch der Christenlehre, bei Nicht-Christen mit einem Zeugnisse des betreffenden Seelsorgers über den Besuch des Religionsunterrichtes, dann mit den Zeugnissen über den Besuch des Wiederholungsunterrichtes, dann der besonderen Bildungsanstalten, in so fern solche für manche Gewerbe vorgeschrieben sind, auszuweisen.

In so fern bei einzelnen Gewerben theils in Folge besonderer Vorschriften oder der Uebung eine Prüfung der Gewerbstüchtigkeit des Lehrlings stattzufinden hat, ist diese in Gegenwart zweier von der Zunft ernannter Meister vorzunehmen.

Diese beiden Meister haben ihren Befund der Innung anzuzeigen.

Besteht der Lehrling in der Prüfung nicht, so wird ihm eine weitere Lehrzeit, doch nicht über ein Jahr, festgesetzt, nach deren Verlauf er sich einer weiteren Prüfung zu unterziehen hat.

Demjenigen, der sich durch den Ausspruch der Prüfenden oder der Zunft gekränkt fühlt, steht die Berufung an die gewerbleitende Behörde erster Instanz frei, welche zwei andere Sachverständige, die auch außer dem Kreise der Zunft, aus Männern der Wissenschaft, Fabrikanten u. dgl. gewählt werden können, als Prüfungskommission ernennt, deren Ausspruch als entscheidend anzusehen ist.

§. 132. Wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so wird der Lehrling durch Handschlag des Vorstehers zum Gesellen angenommen, die allenfalls vorhandene Bürgschaft wird gelöst, und dem Freigesprochenen ein Lehrbrief in herkömmlicher Form ausgefertigt, wofür eine 1 fl. 30 kr. CM. nicht übersteigende Taxe an die Zunftkasse zu entrichten ist. Arme Kinder sind unentgeldlich frei zusprechen.

§. 133. Der Akt der Freisprechung ist in das betreffende Protokoll einzutragen.

§. 134. Bei der Freisprechung sind durchaus keine Unfüge, Mißbräuche, Taxirungen, Zech- oder sonstige Forderungen zu gestatten.

Von den Gesellen.

§. 135. Jeder Geselle muß mit dem Arbeits- (Wander-) Buche versehen sein.

Ueber die Form und Führung der Arbeits- und Wanderbücher enthalten die bestehenden Vorschriften das Nähere. Sie vertreten die Stelle der Kundschaften, Arbeitszeugnisse und Reisepässe. Sie haben daher auch die Bewilligung der berufenen Behörden zu Wanderungen im In- und Auslande aufzunehmen.

§. 136. Diejenigen Gesellen, welche mit Unterbrechung ihrer gewerblichen Verwendung zeitweise in anderen Verhältnissen, z. B. Militär- oder Privatdienste gestanden sind, und ihre Gesellendienstleistung nochmals wieder fortsetzen, sind verpflichtet, auch über die Zwischenzeit sich durch ihre Beglaubigungsdokumente, z. B. Militärabschied, Dienstzeugnisse u. dgl. auszuweisen.

§. 137. Der Geselle kann sich seinen Arbeitsherrn selbst wählen und ihn verändern. Die Zuschickordnung, wo solche besteht, kann durchaus keinen Zwang für Meister und Gesellen begründen, sondern nur dazu dienen, Gesellen, die mit den Lokalverhältnissen unbekannt sind, zur Auffindung einer Arbeit zwanglos zu dienen.

§. 138. Ueber die Probezeit, über die zu verrichtende Arbeit, über Lohn, Wohnung, Bett, Wäsche, Licht, Kündezeit und Auszahlungsfristen ist durch Vertrag zwischen Arbeitsgeber und Gesellen das Nöthige festzustellen.

§. 139. Wird über die beiden letzten Punkte in dem Vertrage nichts festgesetzt, so wird im Zweifel eine vierzehntägige Kündezeit, und der im Orte übliche Zahlungstag vorausgesetzt.

§. 140. Geschieht die Dienstleistung stückweise, oder hat der Geselle von dem Meister einen Vorschuß genommen, so kann er ungeachtet der Kündigung verhalten werden, die übernommenen Stücke zu vollenden, den Vorschuß zurückzuzahlen oder abzuarbeiten.

§. 141. Jeder Geselle ist verpflichtet:

a. Sich jeder Arbeit innerhalb der Grenzen seines Gewerbes, falls nicht vertragsmäßig Ausnahmen bedungen sind, zu unterziehen, und sie mit Eifer und bestem Vermögen zu verrichten und die Arbeitstage regelmäßig während der ortsüblichen Arbeitsstunden zu arbeiten;

b. dem Meister folgsam zu sein, ihm und seinen Angehörigen mit Achtung zu begegnen;

c. die Lehrlinge gut zu behandeln und sie zu unterrichten;

Er ist berechtigt:

a. Von seinem Meister den bedungenen Lohn und sonstigen Bezüge, insbesondere eine gesunde Bewohnung und anständige Behandlung anzusprechen;

b. bei seinem Austritte ein wahrheitsgetreues Zeugniß über Dienstzeit und Verhalten in das Arbeitsbuch zu verlangen.

Es ist dem Gesellen strenge verboten:

a. Willkührliche Feiertage, blaue Montage u. dgl. zu halten;
b. für eigene Rechnung oder fremde Arbeitsgeber zu arbeiten;
c. die Lehrlinge zu eigenen Geschäften zu verwenden, oder sie körperlich zu züchtigen;
d. unter sich Verabredungen zur Erzielung höheren Lohnes oder günstigerer Bedingungen zu treffen. Solche Verabredungen unterliegen überdies den allgemeinen Strafgesetzen.

§ 142. Der Arbeitsgeber ist berechtigt, seinen Gesellen gleich zu entlassen:

a. wenn er oder seine Angehörigen von denselben wiederholt oder sehr empfindlich beleidigt worden sind;
b. wenn er die Hausordnung wiederholt und geflissentlich verletzt; wenn er
c. hartnäckig sich weigert, des Meisters gegründete Weisungen zu vollziehen, ungeachtet wiederholter Mahnungen ganze Tage die Arbeit verläßt, oder so schlecht arbeitet, daß er die Gewerbserzeugnisse des Meisters in schlechten Ruf bringt; wenn er
d. den Hausfrieden oder öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet;
e. wenn er in eine ansteckende Krankheit verfällt;
f. wegen eines Verbrechens oder Vergehens in strafgerichtliche Untersuchung geräth; endlich
g. wenn der Arbeitsgeber selbst in eine solche Lage kömmt, daß er den Gesellen fürder zu beschäftigen ganz außer Stande ist.

§. 143. Der Geselle kann gleich aus dem Dienste treten:

a. wenn der Meister ihm den schuldigen Lohn ungebührlich vorenthält;
b. wenn der Meister darauf beharrt ihm zu einer außer dem Gewerbsbetriebe liegenden Beschäftigung zu verhalten, oder derselbe ihm eine unrechtliche Handlung zumuthet;
c. wenn der Meister wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wird oder in Konkurs verfällt, oder sonst sein Gewerbe nicht fortführen kann.

§. 144. Falls der Geselle vor der gehörigen Zeit oder ohne Aufkündigung — die Fälle des §. 142 ausgenommen — entlassen wird, ist er befugt, den Lohn für die festgesetzte Aufkündigungszeit und eine Entschädigung für die sonstigen Emolumente, wie sie bedungen oder eingeführt sind, zu verlangen.

§. 145. Wenn der Geselle seinen Arbeitsgeber ohne Ursache vor der Zeit ohne, Aufkündigung verläßt, hat er ihm den allenfalls hierdurch zugehenden Schaden zu ersetzen. Der Arbeitsgeber ist berechtigt, zu diesem Ende das Einschreiten der Behörde, selbst wenn nöthig, die Arretirung des Gesellen in Anspruch zu nehmen.

§. 146. Der vorschriftsmäßig entlassene oder ausgetretene Geselle kann in demselben Orte bei einem andern Meister sogleich in Dienste treten.

§. 147. Streitfragen zwischen Arbeitsgeber und Gesellen sind im Wege der gütlichen Ausgleichung durch die Vorstände und die Zunftversammlung beizulegen, und wenn dies nicht gelingt, vor Gericht auszutragen. Streitigkeiten über Vorfälle, welche einer strafgerichtlichen Behandlung unterliegen, oder Streitigkeiten zwischen Privaten und Zunftgenossen, sind stets vor dem kompetenten Gerichte zu entscheiden.

§. 148. Dem Arbeitsgeber steht es frei, dem einen oder dem andern Gehilfen höheren Lohn zu geben, ihm eine Stelle größeren Vertrauens und eine Leitung der Geschäfte zu übertragen, in welch' letzterem Falle die übrigen Hilfsarbeiter und Gesellen seinen auf das Geschäft bezüglichen Anordnungen Folge zu leisten haben.

§. 149. Die Herbergen sollen den ankommenden und austretenden Gesellen Unterkommen verschaffen und ihnen als Auskunftsinstitute zur Erlangung einer Arbeit dienen. Die einwandernden und dienstlosen Gesellen haben in der Regel daselbst einzukehren, sich jedenfalls aber daselbst zu melden. Nur mit Vorwissen und Genehmigung der Lokalpolizei ist ihnen der Aufenthalt an einem andern Orte, so lange sie nicht in Arbeit treten, gestattet.

Sie haben sich dort ruhig, ordentlich, sittlich zu verhalten, den Herbergsvätern anständig zu begegnen, und ihnen Folge zu leisten.

Schmausereien, Zechgelage, Schlägereien sind untersagt.

§. 150. Die Herbergsväter werden entweder aus der Mitte der Meister gewählt, oder wird deren Stelle abwechselnd von einem Meister versehen. Sie haben ein Herbergsprotokoll oder eine Vormerkung über zu- und abreisende Gesellen zu führen. In einem zweiten Buche sind auch alle Meister des Ortes zu verzeichnen, damit der Arbeit suchende Geselle dieselben zu finden wisse. Auch soll eine Rubrik darin enthalten sein, worin Meister, welche Gesellen suchen, dieses bekannt geben können.

§. 151. Kein Geselle kann länger als vierzehn Tage in einer Herberge verbleiben. Findet er da keine Arbeit, so muß er weiter wandern, wenn er nicht an dem Orte zuständig ist; es sei denn, daß er von der Ortspolizei die Bewilligung auf eine bestimmte längere Dauer erhält, die aber nur dann gegeben werden soll, wenn der Geselle sich über eine sichere Aussicht, binnen dieser Zeit ein Unterkommen zu finden, oder über sein eigenes Auskommen ausweiset. Will er sich nicht entfernen, so ist er über die zu erstattende Anzeige des Herbergsvaters polizeilich zur Entfernung zu verhalten.

§. 152. Die Errichtung von Winkelherbergen ist untersagt.

§. 153. Wo keine Herbergen bestehen, ist von dem Zunftvorstande für die Verpflegung der einwandernden Gesellen zu sor-

gen, wie es der Zunftgebrauch oder die örtliche Gepflogenheit bestimmt.

§. 154. Zur Unterstützung armer Gesellen, zur Pflege der Kranken und Verpflegung der Ankömmlinge, hat jeder in Arbeit tretende Geselle sogleich und später monatlich eine von der Zunft im Allgemeinen zu bestimmende Taxe zu bezahlen, welche jedoch 15 kr. nicht übersteigen darf.

Diese Taxe zu entrichten sind auch jene Gesellen verpflichtet, welche in einer im Zunftbezirke liegenden Fabrik in Arbeit treten.

§. 155. Die eingehenden Taxen und die andern Behufs der Unterstützung und Pflege armer, kranker oder fremder Gesellen bestimmten Beträge sind gesondert von dem übrigen Zunftvermögen als Gesellen-(Bruder-) Lade zu verwalten, und auf diese Verwaltung auch einem von den Gesellen unter Aufsicht und Leitung des Zunftvorstandes zu erwählenden Ausschusse Einfluß zu gewähren.

Von den Meistern.

§. 156. Diejenigen, welche von der kompetenten Behörde ein Gewerbsrecht für einen Ort oder Bezirk erhalten haben, für welchen eine Zunft dieses Gewerbes legal besteht, sind verpflichtet und berechtigt sich bei dieser nach vorausgegangener Meisterprobe als Meister einverleiben zu lassen.

Diese Einverleibung hat dem Antritte und der Ausübung des erhaltenen Gewerbes vorauszugehen. Die Aufgabe des Meisterstückes und die Einverleibung des Meisters steht der Zunft zu.

§. 157. Das Meisterstück soll von solcher Art sein, daß es die Geschicklichkeit des Meisterrechtswerbers darzuthun vermag, es darf aber weder ein gekünsteltes, selten vorkommendes Schaustück, noch schwer verkäuflich sein, oder zu seiner Anfertigung bedeutende Kosten erfordern.

Bei solchen Gewerben, wo die vorkommenden Arbeiten nicht wohl als Meisterstücke gemacht werden können, z. B. Maurer, Zimmerleute — soll das Meisterstück nach dem Gewerbsgebrauch in einfachen Zeichnungen, Skizzen oder Modellen, Ausmaß oder Ueberschlägen, je nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes bestehen.

§. 158. Wenn sich der Meisterrechtsbewerber durch die Aufgabe des Meisterstückes beschwert findet, steht ihm der Rekurs an die Behörde, welche die unterste Instanz in Gewerbsangelegenheiten bildet, offen, die über Einvernehmen von Sachverständigen nach Umständen ein anderes Meisterstück aufzugeben berechtigt ist. Diese hat ihn gegen alle Verzögerungen und Neckereien zu schützen.

§. 159. Das Meisterstück kann er in eigener Werkstätte unter Aufsicht zweier nach der bisherigen Uebung zu bezeichnender Beschaumeister, die von Zeit zu Zeit ohne Entgelt von Seite des Bewerbers nachzusehen haben, daß er sich keiner fremden Hilfe bediene,

oder in der Werkstätte und unter Aufsicht eines andern Meisters verfertigen.

Für die Benützung dieser ihm anzuweisenden Lokalität hat er keinen Lohn zu entrichten, und nur den allenfalls den Werksvorrichtungen zugefügten Schaden zu ersetzen.

§. 160. Die Prüfung des Meisterstückes ist einem Ausschusse, bestehend aus drei Meistern und zwei Gesellen, zu überweisen.

Die Meister sind nach der bisherigen Uebung, die Gesellen vom Zunftkommissär zu bezeichnen.

Die fünf Ausschußglieder haben gleiches Stimmrecht.

Geringe Gebrechen sind nachzusehen, und nur ist der Meisterrechtswerber darauf aufmerksam zu machen. Bei erwiesenen erheblichen Gebrechen ist ihm zur Wiederholung des Meisterstückes eine angemessene Frist von höchstens einem halben Jahre zu bestimmen.

Wenn der Bewerber mit dem Urtheile des Ausschusses nicht zufrieden ist, wird es über seine Bitte von Seite der verleihenden Behörde nach Umständen entweder einer benachbarten Zunft, oder einem von der Behörde gewählten neuerlichen Ausschusse, zu welchen auch unzünftige Sachkundige als Fabrikanten und Männer der Wissenschaft berufen werden können, zur Beurtheilung überwiesen.

§. 161. Ist das Meisterstück gut abgelegt, so ist der Bewerber als Meister aufzunehmen. Er hat zu diesem Ende eine Meistertaxe zur Zunftlade zu entrichten, welche 10 fl. CM. nicht übersteigen darf. Durch diese Taxe tritt der neu aufgenommene Meister auch in den Mitgenuß aller der Zunftrechte, so wie auch der gemeinschaftlichen Werkstätten und Vorrichtungen derselben, ohne daß ihm hierfür eine besondere Einkaufstaxe angerechnet werden kann. Alle weitern, was immer für einen Namen habenden Gebühren und Giebigkeiten sind untersagt, so wie auch die früher üblichen Festlichkeiten, Meistergastmahle u. dgl.

§. 162. Die Einverleibung hat blos durch Handschlag des Vorstandes zu geschehen, worauf ihm der Meisterbrief in der üblichen Form ausgefertigt und sein Name in das Verzeichniß der Meister eingetragen wird.

Das bisher an manchen Orten übliche Muthjahr ist abgestellt.

§. 163. Wird einem Meisterrechtswerber die Aufgabe der Meisterprobe, oder nach deren vorschriftsmäßiger Ablegung die Einverleibung als Meister von der Zunft verweigert, oder werden ihm hierbei Hindernisse in den Weg gelegt, so steht ihm die Beschwerde an die verleihende Behörde offen, welche die Vorstände wegen muthwilligen Behelligungen zur strengen Verantwortung zu ziehen und die Einverleibung des Anwerbers, bei vorhandenen Bedingungen, von Amtswegen verfügen wird.

§. 164. Bei dem Uebertritte in die Zunft eines andern Ortes kann ein bereits zünftiger Meister nicht zur Ablegung eines zweiten Meisterstückes verhalten werden. Er hat daselbst nur die halben Taxen zu erlegen.

Die Landmeister.

§. 165. Wenn sich der Umkreis einer Zunft außerhalb des Hauptortes, wo sich ihr Sitz befindet, über einen ausgedehnteren Bezirk erstreckt, so haben die Meister dieses Gewerbes, welche sich entfernt vom Hauptsitze befinden, sich bei der Zunft einverleiben zu lassen, oder wenn eine näher liegende Reihezunft besteht, letzterer beizutreten.

Sie können nicht verpflichtet werden, den Versammlungen der Zunft persönlich beizuwohnen, haben aber die übrigen Zunftlasten zu tragen. Die Aufnahme von Gesellen brauchen sie nicht den Vorständen, sondern nur der Lokalpolizeibehörde anzuzeigen.

Die Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge hat mit Dazwischenkunft der Zunft zu geschehen, ohne daß das persönliche Erscheinen hierbei erforderlich wäre.

Die Witwen.

§. 166. Die das Gewerbe zünftiger Meister fortsetzenden Witwen (§. 85) haben alle Rechte und Verpflichtungen der ordentlichen Zunftmeister, aber an den Vereinsversammlungen können sie nicht Theil nehmen.

§. 167. Die Meistersöhne, welche sich dem Gewerbe ihrer Väter widmen, können weder als Lehrlinge, noch als Gesellen, noch als Meisterrechtsbewerber ausnahmsweiser Begünstigungen theilhaft werden.

§. 168. Die Verleihung von Befugnissen zu Arbeiten auf eigene Hand findet in Zukunft nicht mehr statt.

Bereits bestehende Befugte auf eigene Hand, so wie jene, welche das Befugniß Gehilfen zu halten schon besitzen, bleiben in ihren bereits erworbenen Rechten unbeirrt.

Von den Zunftvorständen.

§. 169. Die Führung der Zunftangelegenheiten ist zunächst die Aufgabe der Zunftvorstände.

Diese werden in den Quartalversammlungen durch Stimmenmehrheit aller anwesenden Meister jährlich gewählt, und von jener Behörde, welcher die Gewerbsverleihung in erster Instanz zusteht, bestätigt.

Diese Bestätigung kann bei gegründeten Bedenken versagt werden.

Die Austretenden können nach Verlauf des Jahres wieder gewählt werden, sind aber nicht verpflichtet, die geführten Aemter zweimal nacheinander anzunehmen.

Die Zahl und Benennung der Vorstände richtet sich nach der Ausdehnung der Zunft und nach der örtlichen Gepflogenheit.

§. 170. Ihre Geschäftsführung ist unentgeltlich; Geschenke aus den Ladengeldern an dieselben sind untersagt.

§. 171. Ihre Obliegenheiten sind insbesondere:

Die Führung der verschiedenen Register, die Verwaltung der Einkünfte, Führung und Ablegung der Rechnungen; die Aufrechthaltung der Ordnung unter den Gesellen in den Herbergen und in der Arbeit, die Sorge für deren Unterbringung, die in den Vorschriften bestimmte Einflußnahme auf das Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge und auf das Meisterwerden; die Schlichtung entspringender Streitigkeiten zwischen Zunftgenossen im Wege der gütlichen Ausgleichung; die Einberufung der Zunftglieder zu den Versammlungen. Sie haben die, die Zunft betreffenden Verordnungen der Behörden zu übernehmen, selbe den Zunftgliedern im geeigneten Wege, bekannt zu geben und deren Ausführung zu überwachen.

Sie sind das Organ, durch welches die Zunft ihre Wünsche und Ansichten zur Kenntniß der Behörden bringt.

Sie haben über Verlangen der Letzteren, so wie der Handels- und Gewerbekammern ihres Distriktes alle gewünschten Auskünfte zu geben.

§. 172. Ueber die Vorladung der Vorsteher haben Meister und Gesellen unverweigerlich vor ihnen zu erscheinen, ihnen Rede und Antwort zu geben, und in den das Gewerbe angehenden billigen Sachen Folge zu leisten. Demjenigen, der ihrer Aufforderung nicht Folge leistet, oder sich in den Zunftversammlungen ungebührlich benimmt, können sie Geldstrafen bis zum Betrage von 2 fl. CM. auferlegen. Auch sind sie berechtigt, den Zunftgenossen mündliche und schriftliche Rügen zu ertheilen, und bei ihrer Ausführung in den Gesetzen gegründeten Verfügungen die Unterstützung der Gemeindevorstände und der die Gewerbeangelegenheiten leitenden Behörden in Anspruch zu nehmen. Ein eigentliches Jurisdiktions- oder Strafrecht steht ihnen nicht zu.

§. 173. Jeder Zunft wird ein eigener, von der untersten verleihenden Behörde zu ernennender Zunftkommissär beigegeben.

Derselbe hat auf die Verhandlungen der Zunft sein Augenmerk zu richten, über die pünktliche Befolgung der Gewerbeordnung zu wachen, Unfüge abzustellen und Streitigkeiten beizulegen, oder wenn dies unthunlich wäre, der Behörde die Anzeige zu erstatten. Er hat den Zunftverhandlungen jedesmal beizuwohnen, in denselben auf Aufrechthaltung der Ordnung zu dringen, auf die Geschäftsverhandlung durch Rath und Aufklärung fördernden Einfluß zu nehmen.

Es steht ihm das Recht zu, die Sitzung aufzuheben.

Er verwaltet seine Stelle unentgeltlich.

§. 174. Streitigkeiten zwischen dem Kommissär und der Zunft werden durch die betreffende Behörde geschlichtet.

Von den Zunftversammlungen.

§. 175. Die Zunftversammlungen (Quartale) sind jährlich viermal mit Vorwissen und nur unter Beisein und Vorsitz des Kommissärs abzuhalten.

§. 176. Die berufenen Mitglieder sind persönlich zu erscheinen verpflichtet, und können wegen unberechtigten Ausbleibens mit einer Geldstrafe bis 1 fl. CM. für den Meister, und 20 kr. für den Gesellen belegt werden.

Diese Strafe fließt von Seite der Meister in die Zunft-, von Seite der Gesellen in die Gesellen- (Bruder-) Lade.

§. 177. Bei Fassung der Beschlüsse entscheidet die Stimmenmehrheit der Meister; die Meister haben hierbei jeder eine Stimme; bei Stimmengleichheit gibt jene des ersten Vorstehers den Ausschlag. Der Kommissär hat keine zählende Stimme. Die Vorrechte der älteren Meister, sogenannter Altschaften in Zunftangelegenheiten haben gänzlich aufzuhören.

§. 178. Zu den Verhandlungen der Zünfte gehören insbesondere:

a. Die Bekanntmachung der obrigkeitlichen Anordnungen;
b. die Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge und Einverleibung der Meister;
c. die Schlichtung entstandener Streitigkeiten im gütlichen Wege;
d. die Handhabung der Disziplin unter den Zunftgliedern, zu welchem Behufe ihnen das Recht, mäßige Geldstrafen, welche 2 fl. CM. nicht übersteigen dürfen, gegen die Uebertreter der Gewerbeordnung zu verhängen und einzukassiren zusteht;
e. die Besprechung und Vertheidigung der gewerblichen Interessen, die Berathung hierauf bezüglicher Vorschläge;
f. die Wahl der Vorstände;
g. die Aufnahme des benöthigten Hilfspersonales, wie Ansager, Ladenschreiber u. dgl., und die Bestimmung ihrer Emolumente;
h. die Sorge für die Pflege und Unterstützung der verarmten Meister, Witwen, Waisen, der arbeitsunfähigen Gesellen und der Erkrankten;
i. die Vertheilung der allgemeinen Zunftauslagen durch Umlage auf die Meister und Gesellen nach §. 185;
k. die Verfügung über das Vermögen des Vereines, die Prüfung der hierüber geführten und vierteljährig den Versammlungen vorzulegenden Rechnungen, deren allfällige Bemänglung oder Genehmigung;
l. die Erstattung von Gutachten über Gegenstände ihres Wirkungskreises, so oft es von der Behörde verlangt wird.

§. 179. Ueber die Behandlung und Beschlüsse der Versammlungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorstande und Aktuar gefertigt, von dem Vereinskommissär vidirt wird.

Von der Zunftlade.

§. 180. Die Zunftlade verwahrt die Urkunden, Zunftbücher und Vormerke, die Kasse und die Rechnungen, so wie das Zunftsiegel. Die Kasse steht unter der Sperre eines Vorstandes und eines Mitmeisters.

§. 181. Als Zunftbücher erscheinen:

a. die Protokolle der Quartalssitzungen;
b. die Rechnungen mit den Abschlüssen;
c. die Vormerkbücher über die aufgedungenen und freigesprochenen Lehrlinge;
d. über die eingelegten und ausgefolgten Arbeitsbücher;
e. über die Inkorporation der Meister;
f. über die, die Zunft betreffenden Verordnungen der Staatsverwaltung und Gemeindevorstehung.

§. 182. Die von der Zunft hinausgegebenen Urkunden und Zeugnisse sind von dem ersten, oder in dessen Verhinderung von dem zweiten Vorstande und einem Mitmeister zu fertigen, von dem Zunftkommissär zu vidiren, und mit dem Zunftsiegel zu siegeln.

Vom Zunftvermögen.

§. 183. Das Einkommen der Zünfte fließt, abgesehen von einem allfälligen Stammkapitale derselben, aus den Auding- und Freisprechgebühren, den Meisterrechtstaxen, den jährlichen Meisterauflagen und den Strafgeldern.

§. 184. Die Gesellenauflagen, worüber §. 154 das Nähere bestimmt, fließen in die abgesonderte Gesellenlade.

§. 185. Die Höhe der Auflagen wird durch die Quartalsversammlung §. 178 bestimmt und soll 2 fl. CM. vierteljährig für den Meister, 15 kr. CM. für den Gesellen monatlich (§. 154) nicht übersteigen.

§. 186. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Auflagen oder Geldstrafen unweigerlich einzuzahlen. Die Zuhaltung dieser Verbindlichkeit im Weigerungsfalle ist in dem für die Einbringung der Gemeindeumlagen vorbezeichneten Wege zu bewirken.

§. 187. Keine Zunft darf von ihren Mitgliedern Abgaben fordern, die nicht im Gesetze begründet sind, oder nicht in die Lade fließen.

§. 188. Vermögen und Einkünfte dürfen nur zur Bestreitung der gesetzlichen gestatteten Bedürfnisse der Zunft verwendet werden. Diese sind religiöse und wohlthätige Zwecke und eigentliche Zunftbedürfnisse, als Beischaffung und Erhaltung der Lade, Zunftbücher,

Schreibmaterialien, Wanderbücher, Miethzinse für das Versammlungslokale und Herbergen; Besoldung der Ansager und Ladenschreiber, wo solche bei größeren Zünften nöthig sind; Unterhaltung gemeinschaftlicher Gebäude und Vorrichtungen bei manchen Zünften z. B. gemeinschaftlicher Farb- und Beitzhäuser, Stampfen, Trockenanstalten, Walkmühlen, Tuchscheren u. dgl.

Der Ankauf von bloßen Voluptuarien, z. B. von Gärten ist nicht gestattet. — Dort, wo die Zünfte dergleichen besitzen, sind sie sogleich zu verpachten und zu veräußern. Eben so ist unter keinem Vorwande gestattet, Einkünfte der Zunft zu Gastereien oder sonst zu Vergnügungszwecken aller oder einiger Glieder der Zunft zu verwenden. — Die Einkünfte der Gesellenlade sind ausschließlich den im §. 154 dargestellten Zwecken vorbehalten.

§. 189. Für die kranken Meister und Gesellen, unter Letzteren auch den Zugereisten, ist in öffentlichen Krankenhäusern entweder gegen jährliches Pauschale oder Bezahlung zu sorgen.

§. 190. Die Verrechnung des Zunftvermögens ist von dem damit Beauftragten (Meister, Zunftschreiber oder einem der Vorstände) unter Leitung des ersten Vorstehers und Mitfertigung eines gewählten Meisters als Kontrollors zu führen und vierteljährig der Versammlung vorzulegen.

Wenn die Rechnung richtig befunden, oder allfällige Mängel von dem Rechnungsleger grundhältig erläutert werden, ist der Abschluß der Rechnung einzuschalten, und am Ende des Jahres dem Rechnungsleger ein Absolutorium zu verabfolgen.

Würde in der Zunftkasse eine ungetreue Manipulation entdeckt, oder deren Verdacht begründet werden, so ist augenblicklich die Anzeige an die kompetente Behörde zu machen.

Von der Oberaufsicht über die Zünfte.

§. 191. Die Zünfte sind unter der Oberaufsicht der die Gewerbe leitenden Verwaltungsbehörden gestellt.

Die Letzteren haben den in ihrem Bezirke befindlichen Zünften ihre Aufmerksamkeit fortwährend zuzuwenden, die gegen die Gewerbeordnung streitenden Vorkommnisse und Unfüge abzustellen, und nach Verhältniß der Bestrafung zuzuwenden.

Innere Verhältnisse der nicht zünftigen Gewerbe.

§. 192. Zahlreichen unzünftigen Gewerbsgenossen ist gestattet, über Anzeige an die Behörde einen Verein zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen religiösen, sittlichen, wohlthätigen und industriellen Zwecke, insbesondere zur ordnungsmäßigen Aufdingung, Beaufsichtigung und Freisprechung der Lehrlinge und Ordnung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbsgenossen (Meistern) und ihren gewerbsmäßig gebildeten Hilfsarbeitern (Gesellen) zu

bilden, und zu diesem Ende einen eigenen Ausschuß oder Repräsentanten aus ihrer Mitte zu wählen, welche die nöthige Aufsicht zu führen, die Verordnungen der Behörden und die Wünsche und Vorschläge der Gewerbsgenossen entgegen zu nehmen und diese den Behörden vorzutragen haben.

Ein Zwang für die Gewerbsgenossen, diesem Vereine beizutreten, kann nicht bestehen, auch können die Beitretenden sich keinen Vorzug vor den Andern anmaßen.

§. 193. Hinsichtlich der Aufnahme von Lehrlingen und der hiedurch begründeten gegenseitigen Verpflichtungen, — der Freisprechung derselben, der Lehrzeugnisse und Wanderbücher, — dann hinsichtlich der gegenseitigen aus den gewerblichen Verhältnissen des Arbeitsgebers (Meisters) zu den Hilfsarbeitern (Gesellen) entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, finden die bezüglich der im Zunftverbande betriebenen Gewerbe in den bezüglichen Paragraphen aufgestellten Grundsätze mit Ausnahme der Vorschriften über Einschreib- und Freisprechgebühren, ihre Anwendung.

§. 194. Ist der Arbeitgeber einem in Gemäßheit des §. 192 gebildeten Vereine beigetreten, so hat hinsichtlich der obenberührten Verhältnisse, der Verein, (rücksichtlich deren Repräsentanten) — wenn aber kein Verein besteht oder der Arbeitsgeber demselben nicht beigetreten ist, — der Ortsvorstand jene Stellung einzunehmen, welche bei zünftigen Gewerben der Zunft (beziehungsweise den Zunftvorständen) zugewiesen ist. Dieses hat auch rücksichtlich der, zwischen dem Arbeitsgeber und den Hilfsarbeitern (Lehrlingen und Gesellen) aus ihrer gegenseitigen gewerblichen Stellung entstehenden Streitigkeiten zu gelten.

Von einigen andern industriellen Beschäftigungen.

§. 195. Die Befugnisse zur Errichtung von Schauspielhäusern und zum Betriebe theatralischer Unternehmungen, zu Marionettentheatern, für Seiltänzer, Kunstreiter, herumziehende Musikanten, und andere derlei Schauproduktionen; für Fecht- und Tanzmeister, Reit- und Schwimmschulen, Turn- und Badeanstalten, Agentien, Auskunfts-Comptoirs, Zubringer-Anstalten, zur Errichtung von Tanzsälen u. dgl. sind an besondere Vorschriften gebunden und gehören nicht zu den Gewerben im engeren Sinne.

§. 196. Bei Ertheilung der diesfälligen Konzessionen sind vorzüglich die polizeilichen Rücksichten ins Auge zu fassen.

§. 197. Die Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Schauspielhäusern und zum Betriebe theatralischer Untrenehmungen ist dem Statthalter vorbehalten. Die übrigen eben angeführten Unternehmungen werden von dem Comitats- und bezüglich Gemeide-Vorstande bewilligt

Derlei Unternehmungen, welche im Herumziehen ausgeübt werden, bedürfen überdies zur Ausführung ihrer Produktionen der jedesmaligen lokalpolizeilichen Gestattung.

Von dem Erlöschen der Gewerbe im Allgemeinen.

§. 198. Handels-, Fabriks- und Gewerbsrechte erlöschen:

a. durch den Tod des Besitzers, mit Ausnahme der Fälle, wo das Recht an die Witwe oder an minderjährige Söhne übergeht;

b. durch Anheimsagung.

Diese muß unbedingt geschehen.

Anheimsagungen unter dem Vorbehalte der Verleihung an einen Dritten, wie auch von Witwen zu Gunsten eines Gesellen, den sie zu ehelichen gedenken, sind nicht anzunehmen.

Steht ein Gewerbsmann wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung, wegen welcher nach den Gesetzen auf den Verlust des Gewerbes erkannt werden kann, so wie auch in dem Falle eines über einen Handelsmann oder Fabriksbesitzer ausgebrochenen Konkurses, kann vor beendeter Untersuchung und gefälltem Urtheile eine Anheimsagung des Gewerbsrechtes nicht statt finden.

c. Durch den dreijährigen fortwährenden Nichtbetrieb, auch wenn die Steuer entrichtet wurde;

d. durch den Verfall in allen jenen Fällen, wo Gesetze denselben als Strafe aussprechen.

§. 199. Durch die Veräußerung eines radizirten oder verkäuflichen Gewerbes erlischt nicht das Gewerbe, sondern nur das Befugniß zur Ausübung für den Veräußernden.

Radizirte oder verkäufliche Gewerbe erlöschen nur durch gänzliche Verzichtleistung, und diese kann nur dann geschehen, wenn hierdurch nicht Rechte eines Dritten benachtheiligt werden.

§. 200. Freie Beschäftigungen oder freier Handel erlöscht nur durch den Tod des Betreibenden oder durch Zurücklegung der Steuerscheine, welche jedoch den wirklichen Nichtbetrieb zur Folge haben muß.

Vorbehalte.

§. 201. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben unberührt:

a. die bereits bestehenden, in dem bisherigen gesetzlichen Wege entstandenen gewerblichen Unternehmungen aller Art, doch können sie kein Alleinrecht oder einen Anspruch auf Ausschließung neuer Bewerber geltend machen;

b. der den Montan-, Militär-, Finanz-, und Postbehörden nach besondern Vorschriften zustehende Einfluß auf mehrere industrielle Unternehmungen;

c. die bisher bestandenen sogenannten Regalrechte (gutsherrlichen Regalbenefizien), welche durch besondere Gesetze werden geordnet werden;
d. die traktatenmäßigen Handelsrechte der türkischen Unterthanen:
e. die unter dem Schutze von Erfindungs-, Entdeckungs- oder Verbesserungs-Privilegien ausgeübten Rechte.

Ueber letztere, ferners über Erwerbsgesellschaften und Aktien-Vereine, über Börsen, Banken und andere öffentliche Creditsanstalten, Sensale und Mäkler, dann über den Schutz der Meisterzeichen, Etiketten, Muster und Zeichnungen, enthalten die besonderen Vorschriften die näheren Bestimmungen.

Verfahren.

§. 202. Die erste Instanz in Handels-, Fabriks-, oder Gewerbsangelegenheiten mit Inbegriff jener Verleihungen, welche nicht ausdrücklich einer höhern Behörde vorbehalten sind, haben in jenen Städten, welche unmittelbar einem Distriktual-Obergespan untergeordnet sind, die Magistrate (Gemeinde-Vorstände), für die übrigen Orte aber die Comitats-Vorstände zu bilden.

§. 203. Die Stuhlrichter, die übrigen städtischen Magistrate und Gemeinde-Vorstände, außer den im vorigen Paragraph genannten, haben nur begutachtend und vollstreckend einzuwirken, vorbehaltlich der den Gemeinde-Vorständen auch hinsichtlich der gewerblichen Unternehmungen zustehenden Handhabung der Gesundheits-, Reinlichkeits-, Straßen-, Markt-, Feuer-, Bau-, Sittlichkeits- und Gesinde-Polizei.

§. 204. Die Distrikts-Obergespäne entscheiden in zweiter Instanz in jenen Gewerbs- und Gewerbsverleihungs-Angelegenheiten, für welche die Komitats-Vorstände oder Magistrate die erste Instanz bilden. Dann steht ihnen in erster Instanz die Verleihung von folgenden Gewerbsrechten zu:

Bräuereien, Buch-, Kunst-, und Antiqnar-Handlungen, Leihbibliotheken, Buch-, Kupfer-, Stahl-, Stein-Druckereien, Apotheken, chemische Fabriken, Gewerbsunternehmungen mit Wasserbauten an schiff-, floß-, oder schwemmbaren Flüssen, Schwemm- und Flöß-Anstalten, Fabriken. Auch steht ihnen zu, die Dispense von Lehr-, Gesellen-, Servir- und Wanderjahren, wo solche vorgeschrieben sind, zu ertheilen.

§. 205. Die Centralleitung der Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten in dem ganzen Kronlande steht dem Stadthalter zu.

Auch entscheidet derselbe in zweiter Instanz in allen jenen Gewerbsverleihungs-Angelegenheiten, welche in erster Instanz dem Distrikts-Obergespane zugewiesen sind.

§. 206. Die dritte und oberste Instanz in Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten bildet das Ministerium für Handel und

Gewerbe, welches sich auch die Verleihung von Zuckerraffinerien vorbehalten hat.

§. 207. Wer ein Befugniß zu einem konzessionirten Gewerbe, es möge an dem Orte, für welchen es angesucht wird, als zünftig bestehen oder nicht, so wie zu einer Fabrik oder einer förmlichen Handlung zu erlangen wünscht, hat sein Gesuch dort wo ein geregelter (regulirter) Magistrat besteht, bei diesem, sonst bei dem Stuhlrichter zu überreichen, dem die Gemeinde untersteht, in deren Gebiete er das Gewerbsrecht auszuüben gedenkt.

§. 208. Ueber das Gesuch ist auch dort, wo es nicht bei dem Gemeindevorstande anzubringen ist, der Letztere, und in den Orten oder Bezirken, wo eine Zunft des fraglichen Gewerbes besteht, auch die Zunftvorstände, bei Handlungen aber das Gremium einzuvernehmen, und zwar dort, wo der Stuhlrichter oder geregelte Magistrat seinen Sitz hat, im kurzen Wege.

Die Stimme der Gemeinde-, Zunft- und Gremialvorstände ist nur berathend, nicht maßgebend, und sie haben die nöthigen Aufschlüsse über Fähigkeit, Moralität und sonstigen persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, dann über die Lokalverhältnisse zu geben.

Die Vorstände haben die geforderte Erklärung binnen 14 Tagen zu geben, ansonst darauf keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

§. 209. Bei jenen Gewerben, Fabriken und Handlungen, zu deren Erlangung besondere Bedingungen vorgeschrieben sind, ist im geeigneten Wege deren Erfüllung einzuleiten.

So sind bei Gewerben, deren Betrieb die Führung eines Wasserbaues nothwendig macht, als bei Mühlen, Hammerwerken, Flöß- und Schwemmanstalten, durch Vornahme eines Lokalaugenscheines mit Beiziehung sachkundiger Männer die Anstände in hydraulischer Hinsicht zu erheben, und deren Erklärung, so wie die Aeußerungen und allfälligen Einwendungen der Inhaber bestehender Werke, dann der Anreiner oder sonstigen Interessenten an einem Flusse oder Bache, zur Sicherstellung ihrer Privatrechte zu Protokoll zu nehmen.

Ueber das Verfahren bei Errichtung von Schiffmühlen entscheidet das Schiffmühlen-Statut.

Die Erörterung der Feuer- und lokalpolizeilichen Rücksichten (bei Feuerwerkstätten, bei Wirthshäusern, gesundheits- und lebensgefährlichen Unternehmungen, wie die Bereitung von Zündstoffen u. dgl.) ist eine besondere Obliegenheit der Gemeinde.

§. 210. Sind alle, bei Verleihung einer gewerblichen-, Fabriks- oder Handelsconzession zu berücksichtigenden Punkte erörtert, so hat, wenn die Entscheidung in dem Wirkungskreise eines Magistrates liegt, dieser unverweilt nach dem Gesetze zu entscheiden. Steht

die Entscheidung einer höhern Instanz zu, so hat der Magistrat oder Stuhlrichter, bei welchem das Gesuch überreicht wurde, das gehörig instruirte Gesuch sammt den Aeußerungen der Gemeinde, der Zunft oder des Gremiums dem Komitatsvorstande vorzulegen, welcher entweder, wenn es in seinem Wirkungskreise liegt, selbst zu entscheiden, oder das Gesuch höheren Orts gutächtlich einzubegleiten hat.

§. 211. Die Entscheidung über das Gesuch ist dem Bewerber in demselben Wege zuzustellen, als es überreicht wurde, und die Gemeinde sowohl, als die Zunft oder das Gremium (bei zünftigen Gewerben oder förmlichen Handlungen) hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 212. Wer sich durch die Entscheidung der untern Behörde gekränkt fühlt, dem steht das Rekursrecht an die höhere Behörde zu, doch ist der Rekurs binnen 14 Tagen vom Zustellungstage des Bescheides anzumelden, und binnen weiteren vier Wochen einzureichen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet kein weiterer Rekurs statt.

§. 213. In so fern einer Partei ein Rekursrecht zusteht, ist dieses in dem Rekurse sammt den Rekursanmeldungs- und Einbringungsfristen ausdrücklich zu bezeichnen.

Auch ist in Verleihungsfällen dem Betheilten zu bedeuten, daß vor dem unbenützten Verstreichen der Anmeldungs- oder Einbringungsfrist des Rekurses, oder wenn solcher angemeldet und eingebracht wurde, vor dessen Erledigung die Verleihung nicht zur Ausübung kommen könne.

Darüber, ob ein Rekurs angemeldet und eingebracht wurde, ist demjenigen, welchem das Gewerbe verliehen wurde, auf Befragen Auskunft zu geben.

§. 214. Die Rekursfristen sind Verfallstermine, so daß durch die Nichtanmeldung des Rekurses, oder, wenn auch diese stattgefunden, durch dessen Nichteinbringung während der gesetzlichen Fristen, die Verleihung zu Recht erwächst. Auf verspätete Rekurse ist keine Rücksicht zu nehmen. Es ist daher über die Zustellungstage mittelst der, von den Parteien zu bestätigenden Zustellungsbögen eine verläßliche Kontrolle zu üben.

§. 215. Der Rekurs ist bei jener Instanz, gegen deren Entscheidung rekurrirt wird, anzumelden, und eben daselbst einzureichen, oder alldort durch einen Protokollsauszug der höheren Behörde, wo allenfalls die Einreichung geschah, vor dem Verlaufe der Verfallsfrist auszuweisen.

§. 216. Die Uebersetzung eines Gewerbes aus dem Gemeindebezirke, für welchen es verliehen wurde, in einen anderen, ist als eine neue Verleihung anzusehen, doch hat der Bewerber, rücksichtlich

der zum Antritte des Gewerbes erforderlichen persönlichen Eigenschaften sich nur über seine Sittlichkeit und den unbescholtenen Lebenswandel auszuweisen. Einstreuungen anderer ähnlicher Gewerbsleute und die Klagen wegen Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen, sondern blos jene Anstände, welche sich aus der Gewerbsverfassung (§. 82) ergeben.

Ist der Betrieb des Gewerbes an wasser-, feuer-, und andere lokalpolizeiliche Bedingungen gebunden, so werden die Verhandlungen über die Zulässigkeit an dem beabsichtigten Standorte in derselben Weise vorgenommen, wie bei neuen Verleihungen.

XVI. Gesetzartikel vom Jahre 1840.

Von den Handelsleuten.

Erstes Kapitel.

Von dem Entstehen der Handlungen.

§. 1. (Siehe provisorische Instruktion über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse für Ungarn §. 37.)

§. 2. (Siehe ebendaselbst §. 13.)

§. 3. Die Protokollirung der Handlungsfirma kann geschehen, entweder:

a. Vor dem Wechselgerichte, oder

b. vor den sonst kompetenten Gerichtsbehörden.

§. 4. Derjenige, welcher seine Handlungsfirma beim Wechselgerichte zu protokolliren wünscht, muß dies nach den Bestimmungen des 3. Kapitels II. Theiles des Wechselrechts thun, und wird nach geschehener Protokollirung als ein Handelsmann angesehen, dessen Bücher laut 106. §. Kap. 8 des II. Theiles 1840 vor dem Wechselgerichte eine zur halben Probe erforderliche Glaubwürdigkeit finden.

§. 5. Derjenige aber, welcher sich nicht beim Wechselgerichte protokolliren läßt, hat sich bei der betreffenden Gerichtsbehörde protokolliren zu lassen.

§. 6. Bei diesen Behörden geschieht die Protokollirung auf folgende Art:

Jedermann, welcher sich protokolliren lassen will, reicht bei dem betreffenden Gerichte ein Gesuch ein, in welchem er zugleich den zu betreibenden Handelszweig und die Firma, unter welcher er seine Handlung fortführen will, anzugeben hat.

§. 7. Das Gericht hat den Bittsteller, wenn gegen ihn keine, ihn im Sinne des §. 2 von der Protokollirung ausschließende Einwendung stattfindet, als ordentlichen Kaufmann zu protokolliren und ihm darüber ein glaubwürdiges Zeugniß auszufertigen. Von diesem Zeugniß wird eine Abschrift der Stadthauptmannschaft zur Publizirung im Lande unterbreitet.

§. 8. Durch die allgemeine Wechselordnung Art. 1 ist die Wechselfähigkeit auch auf nicht inprotokollirte Handelsleute ausgedehnt worden.

§. 9. Ist der Handelsmann, wenn er seine Handlungsfirma bei der betreffenden Gerichtsbarkeit im Sinne des §. 6 protokollirten läßt, verehelicht, so muß seine Gattin alles, was sie an Heirathsgut (Allatura), Widerlage (Dos) und Brautgeschenk (paraphernum) anzusprechen hat, sogleich bei der Handlungsprotokollirung — wenn der Handelsmann sie aber später ehelicht, sechs Monate nach der Verehelichung — in Betreff des Heirathsgutes jedoch, das sie erst nach der Verehelichung bekommt, sogleich bei der nämlichen Gerichtsbarkeit, wo die Handlungsfirma protokollirt ist, schriftlich auf zwei Exemplaren anmelden und die Protokollirung desselben ansuchen; das Gericht hat mit Bescheid summarisch die Größe des Heirathsgutes, der Widerlage und des Brautgeschenkes auf beiden Exemplaren glaubwürdig zu bestätigen, das eine Exemplar der Gattin des Handelsmannes zurückzustellen, das andere aber bei der protokollirten Firma aufzubewahren.

§. 10. Die auf vorhergehende Weise nicht angemeldeten Ansprüche der Gattin geben ihr im Falle eines Konkurses keine Priorität.

§. 11. Hinsichtlich des Handels mit Schießpulver und Gift bleibt es auch ferner bei den bereits bestehenden Vorschriften.

Zweites Kapitel.

Von den Handlung'sbüchern.

§. 12. Jene Handlungsbücher, welche nach §. 106 Theil II. Gesetzart. XV: 1840 bei den Wechselgerichten paraphirt sind und nach Vorschrift desselben §. geführt werden, sind nicht nur vor den Wechsel-, sondern auch vor anderen Gerichten als glaubwürdig und vor dem Gesetze den halben Beweis führend, anzusehen.

§. 13. Alle andern Handlungsbücher werden nur dann als ordentlich betrachtet und haben vor den Gerichten auch für den Handelsmann nur dann halbe Beweiskraft, wenn sie vor denselben betreffenden Gerichten, bei welchen die Handlungsfirma protokollirt ist, paraphirt wurden.

§. 14. Die Paraphirung geschieht bei den erwähnten Zivilgerichten auf die nämliche Art, welche in dem obenberufenen 106. §. hinsichtlich der Paraphirung vor dem Wechselgerichte bestimmt wurde; doch haben die bei diesen Gerichten paraphirten Handlungsbücher vor den Wechselgerichten die halbe Beweiskraft nicht.

§. 15. Alles, was in Beziehung auf die ordnungsmäßige Führung der vor den Wechselgerichten paraphirten Bücher in dem erwähnten 106. §. II. Theil Gesetzart. XV: 1840 bestimmt wurde, ist auch hinsichtlich der Führung aller andern Handlungsbücher streng zu beobachten, sonst haben sie als mangelhafte Bücher keine Beweiskraft.

§. 16. Ordentlich geführte Bücher haben in allen Prozessen zwischen Handelsleuten Beweiskraft. Gegen Personen aber, die keine protokollirten Handelsleute sind, beweisen die Handlungsbücher hinsichtlich der Verkaufszeit, der Menge und Beschaffenheit der Waaren, des Preises und der Zeit, binnen welcher die Zahlung hätte geleistet werden sollen. Wird die Richtigkeit der Forderung geläugnet, so ist der Kaufmann nebst dem Beweise durch seine Bücher, auch die Bestellung der Waaren, oder deren Uebergabe an den Käufer, zu beweisen verpflichtet.

§. 17. Handlungsbücher, wenn sie ordentlich geführt werden, machen gegen den Führer einen ganzen, gegen andere Personen aber einen halben Beweis, welcher letztere durch das Hinzukommen des Erfüllungseides von Seite des Eigenthümers oder Buchführers zum ganzen Beweise erwächst.

§. 18. Dieser Erfüllungseid wird dem Beweisführer oder dessen Buchführer darüber abgelegt, daß nach ihrem Wissen alle in der Rechnung vorkommenden Posten, sowohl hinsichtlich des Rechtstitels, als auch ihrer Quantität, richtig seien.

§. 19. Die Handlungsbücher behalten ihre Beweiskraft, zum Angriff ein Jahr und sechs Monate, zur Vertheidigung aber für immer. Wenn indessen der Konto-Auszug durch den Schuldner unterschrieben, oder durch das Bezirksgericht beglaubigt, oder die Klage während eines Jahres und sechs Monaten beim betreffenden Gerichte eingebracht ist, so behalten sie ihre Beweiskraft auch länger.

§. 20. Außer der eben bestimmten ordentlichen Buchführung ist jeder Kaufmann verpflichtet, jährlich seine Handlungsbilance zu verfertigen, d. i. in seinen Büchern seinen ganzen Aktiv- und Passivstand summarisch zu verzeichnen.

§. 21. Jene Handelsleute, welche schon gegenwärtig eine ordentliche Handlung betreiben und Bücher führen, sind verpflichtet, sich binnen sechs Monaten nach Publizirung dieses Gesetzes entweder bei irgend einem Wechselgerichte oder bei der betreffenden Behörde protokolliren, ihre Bücher daselbst paraphiren zu lassen, und solche nach den oben gedachten Erfordernissen zu führen, indem sie sonst nicht als rechtmäßige Kaufleute betrachtet werden und ihre Bücher keine Beweiskraft besitzen.

§. 22. Jene hingegen, die nur auf Märkten, in Hütten, oder als Hausirer den Handel betreiben, können keine Handlungsbücher führen, die vor den Gerichten Beweiskraft besitzen.

§. 23. Bücher der Fabrikanten, Apotheker und Handwerker sind ebenfalls glaubwürdig und besitzen vor Gericht halbe Beweiskraft, wenn sie nach obigen Vorschriften bei den betreffenden Behörden paraphirt sind und den gesetzlichen Erfordernissen gemäß geführt werden.

Drittes Kapitel.

Von den wechselseitigen Rechtsverhältnissen während des Bestehens der Handlungen.

§. 24. Was die Verhältnisse des Handelsmannes zu seinem Hilfspersonale betrifft, so sind hinsichtlich derselben — in sofern zwischen den betreffenden Personen keine schriftlichen oder doch nur solche Kontrakte bestehen, welche die wechselseitigen Verbindlichkeiten nicht deutlich in sich begreifen — folgende Regeln zu beobachten:

§. 25. Der Handelsmann hat das Recht von seinem Hilfspersonale zu fordern:

a. ein treues, rechtliches und fleißiges Betragen;
b. pünktlichen Gehorsam in allen Befehlen, welche die Handlung betreffen und den Gesetzen nicht entgegen sind.

§. 26. (Siehe provisorische Instruktion über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse für Ungarn §. 41.)

§. 27. (Siehe ebendaselbst §. 50.)

§. 28. (Siehe ebendaselbst §. 42.)

§. 29. (Siehe ebendaselbst §. 43.)

§. 30. (Siehe ebendaselbst §. 44.)

§. 31. Der Konkurs hebt zwar das Rechtsverhältniß zwischen dem Kaufmanne und den Dienern auf, der Diener aber kann für die Aufkündigungszeit vom Tage der Konkurseröffnung an, seine Befriedigung von der Konkursmasse fordern; hat aber auch dafür und für diese Zeit die Verpflichtung, dem Masseverwalter die nöthigen Aufschlüsse zu geben, ja sogar auf Begehren seine Dienstleistung für jene Zeit fortzusetzen.

§. 32. Kommen zwischen dem Dienstherrn und dem Diener Klagen vor, so ist der Geklagte persönlich vor das kompetente Gericht zu stellen; der Prozeß ist, er mag die unterbliebene Zuhaltung der wechselseitigen Verbindlichkeiten oder die Verweigerung des Lohnes betreffen, immer mündlich-summarisch zu entscheiden und das Erkenntniß höchstens am dritten Tage zu vollstrecken. Der nicht zufriedenen Partei steht es frei, ihr Recht, außer Besitz, im ordentlichen Prozesse zu suchen.

§. 33. An Orten aber, wo ein größerer Handelsstand ist, kann das Gericht drei in allgemeinem Ansehen stehende Individuen aus den Handelsleuten zur Entscheidung dieser Streitigkeiten ernennen, Diese Individuen werden lediglich über dießfällige Angelegenheiten nach vorhergegangener Untersuchung sogleich entscheiden, und haben nöthigenfalls das betreffende Gericht um schnelle Exekution ihrer Entscheidung zu bitten, was auch das Gericht sogleich gewähren muß.

§. 34. Der mit dem Erkenntnisse dieser drei Individuen nicht zufriedenen Partei bleibt der ordentliche Rechtsweg, außer Besitz, offen.

§. 35. Dem Handelsmann steht es vollkommen frei, Verkaufs-, Einkaufs- oder sonstige Handelsgeschäfte zu betreiben, Waaren in Verkaufskommission zu nehmen und Speditionen zu besorgen, so weit dieß durch gesetzliche Bestimmungen nicht beschränkt ist.

§. 36. Macht der Kaufmann eine Bestellung und bestimmt er zugleich eine Gelegenheit, durch welche ihm die bestellte Waare zugesendet werden soll, so tritt er von dem Zeitpunkte an, als die bestellte Waare von dem Verkäufer an die benannte Gelegenheit übergeben wurde, in den vollständigen Besitz derselben, und hat jeden der Waare nach diesem Zeitpunkte zugefügten Schaden zu tragen. Hat hingegen der Besteller hinsichtlich einer Gelegenheit nicht eigens eine Anordnung getroffen, so geschieht die Uebersendung der Waare auf Gefahr des Verkäufers.

§. 37. Ist der Sinn einer Bestellung zweifelhaft, so kann der zusendende Handelsmann selbe nach dem Ortsgebrauche auslegen.

§ 38. Der Kommissionär hat für den Verkaufspreis der durch ihn verkauften Waaren so zu haften, als ob er selbst Käufer wäre (stare del credere), wenn nichts Anderes mit dem Kommittenten bedungen wurde. In jedem Falle aber hat er bei allen Verkäufen dem Kommittenten die Verkaufsrechnung mitzutheilen, und wenn er die Waaren nach bestimmten Zeichen empfangen hat, die Zeichen der verkauften Waaren anzugeben.

§. 39. Sind die Waaren mit Preistarifen übergeben worden, so ist der Tarifspreis als Limitopreis zu betrachten, unter welchem der Kommissionär die Kommissionswaare nicht verkaufen darf; sollte er dieß aber dennoch thun, so hat er für den Rest zu haften.

§. 40. Sobald der Kommittent oder der Kommissionär die Kommission aufgekündigt hat, darf der Kommissionär von dieser Waare nichts mehr verkaufen.

§. 41. Der Kommissionär hat ein gesetzliches Pfandrecht auf die Kommissionswaaren, so weit seine Forderungen an den Kommittenten reichen, seien dieselben nun gemeine oder Wechselforderungen. Der Kommissionär kann dieses Pfandrecht, im Falle eines Konkurses, unabhängig von diesem laut 35. §. des über den Konkurs verfügenden Gesetzartikels geltend machen und realisiren.

§. 42. Der Kommissionär kann außer den bei der Kommission gehabten baaren Auslagen, und außer den für seine Vorauslagen vbkommenden 6% Interessen, noch eine Provision von 5% und mit (stare del credere) von 6% vom Erlöse in Abzug bringen, wenn er sich von seinem Kommittenten kontraktmäßig nicht mehr oder weniger bedungen hat.

§. 43. Für andere Handlungsgeschäfte ist die Provision, wenn nicht kontraktmäßig mehr oder weniger festgesetzt wurde, in der Regel zum Wenigsten $^1/_3$, zum Meisten 2%, was im Falle eines Streites näher zu bestimmen, Sache des Gerichtes ist, welches die

auf das Geschäft verwendete Mühe, die dabei gehabte Haftung und die erforderte Zeit berücksichtigen wird.

§. 44. Bei Speditionen hat der erste Absender die Waare gut zu verpacken, und einem im Sinne des Gesetzes mit einem Zeugnisse versehenen Frachtfahrer anzuvertrauen, sich selbst aber mit den nöthigen Dokumenten über die ordnungsmäßig geschehene Absendung der Waare zu versehen.

§. 45. Derjenige, welcher die Waare zum Weitersenden übernimmt, muß bei Uebernahme derselben untersuchen, ob die Einhüllung unversehrt ist. Im Falle er sie verletzt fände, hat er sogleich die Hilfe des Ortsrichters zur Untersuchung des Schadens zu begehren, die Waare aber neuerdings zu verpacken, und wenn die Verletzung derselben aus Verschulden des Frachtfahrers geschehen ist, einen anderen verläßlichen zu besorgen. Jedenfalls aber muß er die Waare in der möglichst kurzen Zeitfrist weiter senden, und ist, so lange sie sich bei ihm befindet, für jeden, aus Sorglosigkeit oder Versäumniß entstandenen Schaden verantwortlich.

§. 46. So oft an der Waare ein Schaden geschehen ist, der nach Ansicht des Spediteurs schnell untersucht werden muß, hat er sich um Besichtigung der Waare an das Ortsgericht zu wenden. Das Gericht wird zur Wahrung des Interesse des etwa abwesenden Betheiligten sogleich einen Vertreter aufstellen, den Schaden in Gegenwart zweier Sachverständiger untersuchen und über das Resultat der Untersuchung und Gutachten der Sachverständigen ein Protokoll führen, in welches auch der ämtlich aufgestellte Vertreter des Abwesenden seine Bemerkungen einzuschalten berechtigt ist. Dieses Protokoll ist dann dem gesuchstellenden Spediteur in Abschrift herauszugeben.

§. 47. Hat der Spediteur dieser Verpflichtung Genüge geleistet, so ist er für nichts mehr verantwortlich.

§. 48. Will der Handelsmann zur Führung seiner Firma Jemanden bevollmächtigen, und beschränkt sich diese Vollmacht darauf, daß der Firmaführer nur die Handlungskorrespondenzen und Notizen mit dem Namen des Bevollmächtigers unterschreibe, so hat sich der Handelsmann an das betreffende Gericht zu wenden, den Firmaführer vorzustellen und dessen Unterschrift protokolliren zu lassen; will er aber den Firmaführer auch zur Unterzeichnung der Wechsel ermächtigen, so hat dieß nach Vorschrift des 3. Kapitels, II. Theiles Gesetzart. XV : 1840 zu geschehen.

§. 49. Diese Firma per procura berechtigt den Firmaführer, alle auf die Handlung bezüglichen Geschäfte im Namen seines Prinzipals abzuschließen.

§. 50. Die andern Gehilfen der Handelsleute sind nur in so fern als Bevollmächtigte zu betrachten, als dieß aus der Beschaffenheit ihres Dienst-Wirkungskreises von selbst hervorgeht. So kann

z. B. der im Kleinhandel verwendete Gehilfe den Preis verabreden, das im Verkaufe gelöste Geld empfangen und quittiren; so können die zu Speditionsgeschäften verwendeten Diener die zur Versendung übergebenen Waaren übernehmen, darüber quittiren und neue Frachtfahrer dingen.

§. 51. Will der Handelsmann den ordentlichen Wirkungskreis eines Gehilfen beschränken, z. B. dem Kassier zu einer gewissen Zeit den Empfang der Gelder untersagen, so kann dieß das Recht eines Dritten nicht beeinträchtigen, wenn es ihm nicht zu wissen gemacht wurde.

§. 52. Wenn beim Kauf und Verkauf hinsichtlich der Zahlungszeit nichts Besonderes ausbedungen wurde, so ist der Kaufschilling sogleich zu erlegen.

§. 53. Geschieht der Kauf und Verkauf nach dem Gewicht, so ist die Emballage von dem Bruttogewicht abzurechnen. Sollte jedoch die Emballage nicht abgenommen werden können, so steht es dem Verkäufer frei, das muthmaßliche Gewicht der Emballage (Tara) abzuziehen, welches nach dem kaufmännischen Ortsgebrauche zu bestimmen ist.

§. 54. Beim Kaufe solcher Gegenstände, welche ohne Emballage nicht weiter versendet werden können, wird für die Emballage nichts bezahlt, wenn es nicht besonders bedungen war.

§. 55. Zwischen Kaufleuten, Fabrikanten, Apothekern, Handwerkern und Erwerbsgesellschaften sind die, in Folge der die Handlung, Fabrik oder Profession betreffenden Käufe und Verkäufe wie immer hoch paktirten Prozente und Provisionen nicht als Wucher zu betrachten.

§. 56. Bei all diesem finden auch die Verzugszinsen statt, welche darin bestehen, daß der Gläubiger vom Ende jenes Jahres angefangen, in welchem die Schuld entstanden ist, bis zur wirklichen Abzählung derselben, von seinem Schuldner die Interessen mit 6 %, fordern kann, wenn dieß auch nicht ausbedungen wurde.

Viertes Kapitel.

Von dem Erlöschen des Handlungsrechtes.

§. 57. Das Handlungsrecht erlischt:

a. Durch den Tod des Handelsmannes;

b. wenn der Kaufmann einen Stand antritt, welcher im Sinne des 2. §. mit der Ausübung einer Handlung unverträglich ist;

c. wenn der Handelsmann in Konkurs verfällt;

d. wenn er wegen Betrug bestraft wird.

§. 58. Wenn der Handelsmann stirbt oder in den Militär- oder geistlichen Stand tritt, so ist die Handlung durch seine gesetzlichen Erben oder seinen Beauftragten, wenn jene dieselbe nicht fortführen und sich auf die in den §§. 4 und 5 beschriebene Weise nicht protokolliren lassen wollen, vollkommen in Ordnung zu bringen (zu stralziren), d. h. es sind die hängenden Geschäfte, ohne neue zu beginnen, an's Ende zu führen, die vorhandenen Waaren zu verkaufen und die Gläubiger zu befriedigen. Der von den Erben mit dem Stralzio beauftragte Firmaführer (Stralziofirmant) wird vor dem Gesetze so betrachtet, als wäre ihm von dem Handelsmanne die Firmaführung anvertraut worden.

§. 59. In Fällen des Konkurses steht es der Konkursmasse frei, die Handlung entweder bis zum gänzlichen Verkaufe der Waaren fortzuführen, oder sie im Lizitationswege zu verkaufen. Der Erlös ist der Konkursmasse einzuverleiben und den Gläubigern nur durch den Massekurator auszubezahlen.

§. 60. Gegenwärtiges Gesetz wird auch auf das ungarische Küstenland erstreckt, und in so fern beim Fiumaner Merkantil- und Wechselgerichte diesem Gesetze nicht widerstrebende kaufmännische Vorschriften und Gebräuche bestehen, werden dieselben auch ferner beibehalten.

XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1840.

Von den Rechtsverhältnissen der Fabriken.

§ 1. (Siehe provisorische Instruktion über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse für Ungarn §. 62.)

§. 2. Doch sind zur Errichtung von Fabriken auch jene Geistlichen (einzelne oder Korporationen), so wie jene in Militärdiensten stehenden Personen fähig, die unbewegliche Güter besitzen, und auf diesen Fabriken zu errichten Willens sind; nur haben dieselben einen Firmaführer zu ernennen und diesem die Leitung der Fabrik im Einzelnen zu überlassen.

§. 3. Will der Fabrikant seinen Büchern halbe Beweiskraft vor Gericht verschaffen, so hat er dieselben im Sinne des 13. §. des Artikels XVI: 1840. „Von den Handelsleuten" durch die betreffende Behörde paraphiren zu lassen, und eben so, wie der Handelsmann, den gesetzlichen Erfordernissen gemäß zu führen.

§. 4. Will sich die Gattin des Fabrikanten ihre Forderungen für den Fall eines Konkurses sichern, so hat sie ihr Heirathsgut, Widerlage und Brautgeschenk nach Vorschrift des 9. §. des XVI. Artikels 1840 bei jener Behörde protokolliren zu lassen, bei welcher die Bücher ihres Gatten paraphirt sind.

§. 5. Der Fabrikant kann in seiner Anstalt gewerbtreibende Hilfsarbeiter aller Art beliebig verwenden.

§. 6. (Siehe provisorische Instruktion über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse für Ungarn §. 68.)

§. 7. (Siehe ebendaselbst §. 69, 70.)

§. 8. Die zu den Frabriksarbeiten nöthigen Gebäude sind frei von Militäreinquartirung.

§. 9. Der Fabrikant kann seine Fabrikate sowohl in seinem Fabrikslokale, als auch in einem abgesonderten Gewölbe, wo er will, im Großen wie im Kleinen verkaufen und eine Niederlage errichten.

§. 10. Alle über Handelsleute und Handel bestehenden Gesetzvorschriften erstrecken sich auch auf den Verkauf dieser Fabrikate, mag er durch den Fabrikanten selbst oder mit Hilfe eines Zwischenhändlers geschehen.

§. 11. Auch bei Fabriken steht der Konkursmasse das Recht zu, die Fabrikation und den Verkauf so lange fortzusetzen, bis nicht alle vorhandenen Materialien aufgearbeitet und verkauft sind.

XVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1840.

Von den Rechtsverhältnissen der zu gemeinschaftlichem Erwerbe eingegangenen Gesellschaften.

Erstes Kapitel.

Von den Gesellschaften zu gemeinschaftlichem Erwerbe.

§. 1. Die Erwerbsgesellschaften sind entweder solche:

a. deren Mitglieder in der Gesellschaftsfirma ausdrücklich genannt werden, oder in dem der Firma beigefügten Worte „et Compagnie“ (Kompagnie) enthalten sind. Bei solchen Gesellschaften ist jedes einzelne Mitglied mit seinem ganzen Vermögen hinsichtlich der mit auswärtigen Personen abgeschlossenen Geschäfte in Haftung. Solche Gesellschaften werden im strengsten Sinne Erwerbsgesellschaften genannt.

Diese Erwerbsgesellschaften können indessen auch solche Mitglieder aufnehmen, die nur eine gewisse Einlage auf Gefahr leisten, sich daher höhere Interessen, als die gesetzlichen sind, ausbedingen können; doch haben solche Gesellschafter auf die übrigen Geschäfte der Gesellschaft keinen Einfluß und haften, außer mit ihrer Einlage, durchaus nicht mit ihrem übrigen Vermögen für die Schulden der Gesellschaft.

Solche Mitglieder werden äußere (Kommenditärs, stille Gesellschafter) genannt; — oder

b. die Erwerbsgesellschaften sind solche, deren kein einziges Mitglied in der Firma besonders genannt wird, und wo das ganze Gesellschaftskapital in eine gewisse Zahl von kleineren Theilen, jeder Theil von gleicher Summe (Aktien) eingetheilt wird; wo die Aktionäre nur den für die Aktie bezahlten Betrag risquiren, und mit ihrem übrigen Vermögen in keinem Falle haften. Diese Gesellschaften werden Aktiengesellschaften genannt.

Zweites Kapitel.

Von den Erwerbsgesellschaften im engeren Sinne.

§. 2. Mitglieder der im vorhergehenden Kapitel lit. a. bezeichneten Erwerbsgesellschaften im engeren Sinne können nicht sein:

a. Kridatare, welchen die Betreibung einer Handlung gerichtlich untersagt wurde;
b. die Sensale;
c. welche als Verbrecher wegen Betrugs bestraft wurden;
d. die Gattinen dieser Personen.

Außer diesen kann eine jede Person, die nach dem Sinne der allgemeinen Wechselordnung Art. 1 Wechselfähigkeit besitzt, eine ähnliche Erwerbsgesellschaft errichten oder daran Theil nehmen.

§. 3. Sollten Personen in die Gesellschaft aufgenommen worden sein, die an selber gesetzlich nicht Theil nehmen können, so hat diese Aufnahme auf die Verpflichtungen der Gesellschaft nach außen wohl keinen Einfluß, allein die Gesellschaft wird die Rechte einer protokollirten Gesellschaft nicht besitzen.

§. 4. Erwerbsgesellschaften im strengen Sinne werden nur dann Wechselfähigkeiten besitzen und ihre Bücher nur dann Glaubwürdigkeit finden, wenn sie einen schriftlichen Vertrag errichten und diesen nach dem 3. Kapitel des II. Theiles Gesetzart. XV: 1840 bei dem Wechselgerichtshofe protokolliren lassen, ihre daselbst paraphirten Bücher aber im Sinne des §. 106 desselben Theiles regelmäßig führen.

§. 5. Der Vertrag muß folgende Punkte enthalten:

a. Die genaue Angabe des Zweckes der Erwerbsgesellschaft;
b. die Namen der Personen, welche sich diesen Zweck vorsteckten;
c. die genaue Bestimmung dessen, was und wie jedes Mitglied zu diesem gemeinschaftlichen Zweck beitragen soll;
d. die Zeit, bis zu welcher diese Leistung zu geschehen hat;
e. die Arbeiten, die jedes Mitglied zu diesem Zweck übernehmen muß;

f. wer die Leitung der gewöhnlichen Angelegenheiten habe, und wie die wichtigeren zu entscheiden seien; ferner die Ernnenung des Firmaführers, wenn es für nöthig erachtet würde;
g. die Zeit und Art der Rechnungslegung und deren Prüfung.
h. in welcher Zeit und in welchem Verhältnisse der Gewinn zu vertheilen sei;
i. unter welchen Bedingnissen ein Mitglied freiwillig austreten, oder zum Austritt verhalten werden kann; endlich
k. wie das Vermögen im Falle eines solchen Austrittes oder des gänzlichen Aufhörens der Gesellschaft zu vertheilen sei.

§. 6. Die Gattinen der Mitglieder dieser Erwerbsgesellschaften können ihre Ansprüche für den Fall eines Konkurses, gleich Handelsleuten und Fabrikanten, sicherstellen.

§. 7. Sollten die Mitglieder im Gesellschaftsvertrage hinsichtlich des einen oder anderen der im §. 5 enthaltenen Punkte nichts bestimmt haben, so sind folgende Bestimmungen zu beobachten.

§. 8. Von einem jeden Mitgliede der Gesellschaft, die äußern nicht hierher gerechnet, darf ein gleich großer Beitrag und eine gleich große Thätigkeit gefordert werden, so weit im Vertrage nichts Anderes bestimmt ist.

§. 9. Die Gesellschaftsglieder dürfen keine Geschäfte führen, die dem gesellschaftlichen Zwecke entgegen sind.

§. 10. Zur Entscheidung über gewöhnliche Gesellschaftsgeschäfte, die den Kreis des vorgesteckten Zweckes und die festgesetzten Mittel nicht überschreiten, sind sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft unter Angabe des Geschäftes vorzuladen. Die absolute Majorität der zum anberaumten Termin erschienenen Mitglieder entscheidet.

§. 11. Falls jedoch wichtigere Angelegenheiten zu verhandeln wären, welche im Vertrage nicht bedungene Beiträge, die Aufnahme neuer Mitglieder, Darleihen, Einräumung der Firmaführung oder sonst eine Gefährdung der Hauptcontrahenten und des Stammkapitals betreffen, so ist die Anwesenheit und Uebereinstimmung aller Mitglieder erforderlich.

§. 12. Wenn der Firmaführer, ohne besondere Ermächtigung, Handelsgeschäfte abgeschlossen, oder Verpflichtungen im Namen der Gesellschaft übernommen hat, so macht er sich der Gesellschaft gegenüber verantwortlich, diese ist jedoch verpflichtet, den durch ihn abgeschlossenen Vertrag oder das Handelsgeschäft zuzuhalten.

§. 13. Ist eine Gesellschaft auf eine kurze, ein Jahr nicht übersteigende Zeit geschlossen worden, so kann die Vertheilung des Gewinnes erst bei Ablauf dieser Zeit gefordert werden. Wurde die Gesellschaft auf längere Zeit geschlossen, so findet die Vertheilung des Gewinnes am Ende eines jeden Jahres vom Tage des abgeschlossenen Vertrages statt.

§. 14. Der Gewinn ist unter die Mitglieder nach dem Verhältnisse ihrer Einlagen zu vertheilen.

§. 15. Jedes Mitglied hat die Befugniß, die Rechnungen und Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen.

§. 16. Jedes Mitglied ist den übrigen Gesellschaftsgliedern gegenüber nur im Betrage seiner Einlage verbunden

§. 17. Das Rechtsverhältniß der Erwerbsgesellschaften zu ihren Hilfspersonen, so wie zu ihren Geschäftsfreunden, ist nach jenen Gesetzen zu beurtheilen, welche in Hinsicht ähnlicher Rechtsverhältnisse der Handelsleute und Fabrikanten bestimmt sind; nur ist dabei der nöthige Unterschied zu beachten, daß stets die ganze Gesellschaft oder der im Namen derselben handelnde Machthaber, nicht aber einzelne Mitglieder, der eine kontrahirende Theil sei.

§. 18. Deßwegen können Aufkündigungen der Schulden nur durch einen gesellschaftlichen Beschluß, oder durch Jenen, der in Folge Gesellschaftsbeschlusses die Macht dazu hat, geschehen. Jedes Mitglied kann zwar die Schulden der Gesellschaft bezahlen, doch die an die Gesellschaft zu machenden Zahlungen können einzelne Mitglieder weder rechtskräftig empfangen, noch im Namen der Gesellschaft quittiren, sondern die der Gesellschaft zukommenden Gelder müssen immer entweder an die ganze Gesellschaft, oder an den durch diese ausdrücklich oder stillschweigend dazu bestellten Machthaber bezahlt, oder zu Gerichtshänden erlegt werden.

§. 19. Werden ein oder mehrere Gesellschaftsmitglieder mit der Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten beauftragt, so sind sie in dieser Eigenschaft der Gesellschaft gegenüber gleich andern Hilfs-Personen anzusehen, haben daher sämmtliche Rechte und Pflichten derselben.

§. 20. Wird in die Gesellschaft ein neues Mitglied aufgenommen, so ist mit demselben darüber ein Vertrag zu errichten, und ebenso wie der erste Vertrag bei dem Wechselgerichte zu protokolliren.

§. 21. Im Firmaprotokoll des Wechselgerichts ist bei Protokollirung des neuen Vertrages auf den ersten Gesellschaftsvertrag sich zu berufen, bei diesem aber nachträglich der neue Vertrag und dessen Protokollirungsnummer zu erwähnen.

§. 22. Ist das neue Mitglied einfach und ohne nähere Bestimmung der Gesellschaft beigetreten, so hat es alle Rechte und Pflichten erlangt, die den übrigen frühern Mitgliedern zukommen.

§. 23. Nimmt die Gesellschaft äußere Mitglieder (Commenditairs) an, so ist mit diesen auch ein schriftlicher Vertrag zu schließen, dessen Protokollirung jedoch nicht erforderlich ist.

§. 24. Bei ähnlichen Verträgen wird wesentlich erfordert, daß das äußere Mitglied für seine Einlage sich an Gewinn bestimmte Prozente bedinge, welche auch größer sein können als sonst gesetzlich genommen werden, und daß es den Gläubigern der Gesell-

schaft im Falle eines Konkurses laut den nachfolgenden §§. 26 und 27 auch in Hinsicht seiner Einlage die Priorität einräume.

§. 25. Die Einlage der äußeren Mitglieder versteht sich auf die Dauer der Gesellschaft, und kann vor Auflösung derselben weder durch diese, noch durch jene aufgekündigt werden, es müßte denn im Vertrage anders bestimmt sein.

§. 26. Die protokollirten Mitglieder der Gesellschaft sind dem äußeren Mitgliede für sein Kapital und die bedungenen Prozente mit ihrem ganzen Vermögen verantwortlich, und es kann seine gesetzliche Klage auf das Kapital und die bedungenen Zinsen sowohl gegen die ganze Gesellschaft, als auch deren einzelne Mitglieder führen. Im Falle des Konkurses steht das äußere Mitglied jedoch den Gläubigern der Gesellschaft nach, und diese können sich auch aus seiner Einlage zahlbar machen.

§. 27. Auch dann, wenn die Gesellschaft das Kapital an dieses äußere Mitglied ausbezahlt hätte, bleibt es noch zwei Jahre hindurch den Gläubigern, denen sich die Gesellschaft während der Dauer der gesellschaftlichen Verbindung verpflichtete, bis zum Betrag seines Kapitals zur gesammten Hand (in solidum) mit den andern Gliedern der Gesellschaft so weit verantwortlich, als diese von den protokollirten Gesellschaftsgliedern sich nicht erholen konnten.

§. 28 Für diese Gefahr dürfen äußere Mitglieder sich auch größere Prozente bedingen, als sonst gesetzlich genommen werden, ohne daß es als Wucher betrachtet werden könnte.

§. 29. Die bedungenen Prozente sind alle halbe Jahre zu bezahlen, in so fern nichts Anderes bedungen ist.

§. 30. Diese Prozente müssen an die äußern Gesellschaftsmitglieder auch dann gezahlt werden, wenn den inneren Gesellschaftsmitgliedern kein reiner Gewinn erwüchse, oder sie sogar Schaden litten.

§. 31. Den äußern Gesellschaftsgliedern ist bei der Aufnahme ein gehörig gefertigter Ausweis des Aktiv- und Passivstandes der Erwerbsgesellschaft vorzulegen, und darin insbesondere anzudeuten, wie viel Kapital bereits von äußern Mitgliedern aufgenommen wurde.

§. 32. Sollte sich später in diesem Ausweise eine Unrichtigkeit zeigen, die dem äußern Mitgliede Gefahr droht, so ist derjenige, der den Ausweis wissentlich so ausgefertigt, als Verfälscher zu bestrafen.

§. 33. Obschon die äußern Gesellschaftsmitglieder in die Leitung der Gesellschaft keinen Einfluß haben, so steht ihnen doch das Recht zu, Einsicht in die Rechnungen und Bücher zu nehmen, und die Hilfspersonen zu überwachen.

§. 34. Jedem, der an die protokollirte Erwerbsgesellschaft etwas zu fordern hat, steht das Recht zu, seine Forderung, selbst wenn sie keine aus einem Wechsel entspringende wäre, solidarisch

von jedem protokollirten Mitgliede hereinzubringen. Es steht ihm daher frei, alle protokollirten Mitglieder insgesammt mit derselben Klage, oder jeden Einzelnen, zu belangen, auch von der Klage gegen den Einen sich abzuwenden und sie gegen einen Andern einzubringen.

§. 35. Der Gläubiger einer protokollirten Gesellschaft kann sich gegen den äußern Gesellschafter mit dem Begehren um solidarische Zahlung im Betrage der Einlage des letztern nur dann und in so weit wenden, wenn und in wie fern er im Prozeß- und Exekutionswege an den übrigen Gesellschaftsgliedern sich nicht erholen konnte. Dem äußern Gesellschafter stehen jedoch auch dann noch folgende Einwendungen zu Gebote:

a. Kann er den Beweis führen, daß er seine ganze Einlage der Gesellschaft bereits geleistet und davon nichts zurückerhalten habe, so wird er von der weiteren Zahlungspflicht befreit, indem er mit mehr als seiner Einlage nicht haftet.
b. Eben so hört die Zahlungspflicht des äußern Mitgliedes auf, wenn seit seinem Austritte aus der Gesellschaft zwei Jahre verflossen sind, selbst wenn die Forderung des Gläubigers während der Gesellschaftsverbindung des erstern entstanden wäre.

§. 36. Jedem Gesellschaftsgliede, welches von einem Gläubiger der Gesellschaft auf solidarische Zahlung belangt wurde, steht der Regreß an die übrigen Gesellschaftsglieder in Hinsicht des diesen zufallenden Betrages zu.

§. 37. Das Gesellschaftsrecht erlischt für einzelne Mitglieder:

a. Durch den Tod des Mitgliedes. Seine Erben sind weder berechtigt noch verpflichtet die Gesellschaft fortzusetzen, außer es wäre im Vertrage anders verfügt, wo dann blos die ersten Erben, nicht aber die Erbeserben die Gesellschaft fortsetzen können;
b. durch die Eröffnung des Konkurses über das Mitglied, oder
c. wenn es wegen eines Betruges bestraft wurde;
d. durch den Eintritt in einen Stand, dessen Glieder laut Obigem keiner Erwerbsgesellschaft beitreten dürfen;
e. durch den Ablauf der Zeit, bis zu welcher sich ein Mitglied der Gesellschaft verpflichtet hat;
f. das Mitglied kann aus der Gesellschaft treten, wenn es seinen Austritt sechs Monate früher angekündigt hat. Dieses Recht kann es jedoch nur dann ausüben, wenn die Dauer der Gesellschaft auf keine bestimmte Zeit festgesetzt war;
g. das Mitglied hat das Recht sogleich auszutreten, wenn ihm die andern Glieder die Erfüllung wesentlicher gesellschaftlicher Verpflichtungen verweigern; wogegen ein Mitglied, welches seiner gesellschaftlichen Verpflichtung nicht nachkommt, durch die Gesellschaft ausgeschlossen werden kann.

§. 38. Sollte der Austritt von was immer für einer Seite bestritten werden, und der Gegenstand auf den Rechtsweg gelangen, so hat der Sieger die Wahl, ob er den Austritt auf den Tag des rechtskräftigen Urtheils, oder auf den Zeitpunkt, welcher bestritten wurde, ansetzen wolle.

§. 39. Die ganze Gesellschaft wird in folgenden Fällen aufgelöst:

a. Wenn der Zweck unerreichbar geworden, folglich auch dann, wenn der Fond der Gesellschaft erschöpft ist;
b. wenn die Zeit um ist, auf welche die Gesellschaft geschlossen wurde;
c. wenn die auflösende Bedingung eintritt, unter welcher die Gesellschaft laut Uebereinkunft ein Ende nehmen soll;
d. wenn jenes Mitglied stirbt, an dessen persönliche Mitwirkung die Gesellschaft ihren Bestand gebunden hat;
e. wenn die Mehrzahl der Glieder gestorben ist, in Konkurs verfiel, wegen Betruges bestraft wurde, oder in einen Stand trat, der zum Eintritt in die Gesellschaft unfähig machte;
f. wenn alle Glieder in die Auflösung willigen.

§. 40. Der Austritt einzelner Mitglieder der Erwerbsgesellschaft oder die gänzliche Auflösung der letzteren muß dem Wechselgerichte, wo der Gesellschaftsvertrag protokollirt wurde, gemeldet werden. Das Wechselgericht wird darüber der Stadthauptmannschaft berichten, diese aber die Auflösung öffentlich bekannt machen.

§. 41. Die Rechte der Gläubiger einer solchen Erwerbsgesellschaft bleiben auch nach der theilweisen oder gänzlichen Auflösung derselben aufrecht. Sollten aber die Gläubiger durch zwei Jahre von der öffentlich bekannt gemachten Auflösung gerechnet, hinsichtlich ihrer Forderung an die Gesellschaft gegen das ausgetretene Mitglied keine Klage anhängig machen, so kann nach Verlauf dieser Zeit das ausgetretene Mitglied nicht mehr auf seine ganze Schuld in solidum, sondern nur auf den verhältnißmäßigen Theil seiner Forderung eingeklagt werden.

§. 42. Wenn aber die Glieder beim Austritt oder bei der Auflösung einen Vertrag geschlossen haben, vermöge dessen bestimmte Mitglieder die Zahlung aller Passiven der Gesellschaft übernommen haben, und dieses durch den Wechselgerichtshof im Wege der Stadthauptmannschaft öffentlich bekannt wurde, so können die Gläubiger der Gesellschaft durch zwei Jahre, von der Bekanntmachung des Vertrages an, wohl sämmtliche ausgetretene Mitglieder der Gesellschaft belangen, nach Verlauf dieser Zeit aber ihre Forderung nur gegen die vertragsmäßig bestimmten Uebernehmer der gesellschaftlichen Passiven richten.

§. 43. Nach Verlauf dieser Zeit kann auch das äußere ausgetretene Mitglied nur jene Glieder belangen, die im Auflösungs- oder Austrittsvertrage die Passiven der Gesellschaft übernommen haben.

§. 44. Wird das ausgetretene Mitglied durch die im §. 41 bestimmten zwei Jahre auf solidarische Zahlung gerichtlich belangt, so kann es alle Glieder der Gesellschaft, oder den Uebernehmer der Passiven, um Vertretungsleistung angehen.

§. 45. Ein austretendes äußeres Mitglied kann nur seine Einlage und die bedungenen Prozente bis zum Momente des Austrittes verlangen.

§. 46. Ein austretendes inneres Mitglied, dessen Konkursmasse, Erben oder Rechtsvertreter dagegen dürfen auf sogleiche Rechnungslegung, Darstellung des Aktiv- und Passivstandes, Inventirung und Herausgabe des verhältnißmäßigen Theiles, welcher von dem Reste des Aktivstandes nach Abzug der Passiven auf das einzelne innere Mitglied entfällt, dringen.

§. 47. Jedes austretende innere Mitglied kann begehren, daß alle Gläubiger der Gesellschaft entweder sogleich befriedigt oder ihre Befriedigung sichergestellt werde, was auch dadurch geschehen kann, daß eines oder mehrere der Mitglieder diese Passiven als Alleinzahler übernehmen, und die Gläubiger sich damit zufrieden erklären.

§. 48. Das austretende Mitglied kann ferner fordern, daß die vorhandenen Güter der Gesellschaft in Natur getheilt werden, so weit dieß ohne große Werthsverminderung geschehen kann. Ist dieß aber nicht möglich, so werden die bleibenden Mitglieder den Werth der Sachen bestimmen, das austretende aber hat die Wahl, die Sachen um diesen Werth zu übernehmen, und der Gesellschaft das verhältnißmäßig auf sie entfallende Geld hinauszuzahlen, oder sich von der Gesellschaft die auf dasselbe entfallende Quote herauszahlen zu lassen.

§. 49. Wollte die Gesellschaft diese Werthbestimmung nicht vornehmen, so kann das austretende Mitglied bei Gericht eine Schätzung durch den Schätzmeister verlangen. Bei dieser, unter gerichtlicher Aufsicht vorgenommenen Schätzung, hat das austretende Mitglied ebenfalls die im §. 48 erwähnte Wahl.

§. 50. Die Schätzung untheilbarer Sachen soll auch vorgenommen werden, wenn die ganze Gesellschaft sich auflöst, und nicht einstimmig ein anderes Mittel der Ausgleichung bestimmt. Die im §. 48 erwähnte Wahl steht jenem Mitgliede zu, welches über den Schätzungswerth am meisten angebothen. Hat keines mehr gebothen, so gebührt ihnen nach der Ordnung, wie sie auf dem Gesellschaftsvertrage unterschrieben stehen, das Wahlrecht.

§. 51. Im Falle einer theilweisen Auflösung bleiben die Bücher, die Korrespondenz und sonstigen Dokumente in der Hand der noch fortbestehenden Gesellschaft, welche aber verpflichtet ist, dem austretenden Mitgliede auf sein Verlangen und seine Kosten die Abschriften dieser Urkunden zu geben.

§. 52. Wird aber die Gesellschaft gänzlich aufgelöst, und vereinigen sich nicht sämmtliche Interessenten über die Aufbewahrung der Dokomunte, so sind selbe bei den Unterfertigern des Vertrages, nach der Reihe ihrer Unterfertigung, und zwar bei einem späteren erst dann zu verwahren, wenn der frühere aus irgend einem gesetzlichen Grunde, z. B. als Kridatar, dazu untauglich ist.

§. 53. Bei protokollirten Gesellschaften sind alle von einzelnen Mitgliedern gegen die ganze Gesellschaft oder gegen einzelne Mitglieder anhängig gemachten Forderungen, wenn sie aus dem gesellschaftlichen Vertrage entsprungene Verhältnisse betreffen, vor jenem Wechselgerichte zu verhandeln, bei welchem die Gesellschaft protokollirt ist; die Wechsel- und Konkursprozesse aber unterliegen dieser Bestimmung nicht, sondern werden auch hinsichtlich dieser Gesellschaft bei ihren betreffenden gesetzlichen Richtern belassen; wenn aber bei nicht protokollirten Gesellschaften ein einzelnes Mitglied an die ganze Gesellschaft eine Forderung hat, kann es diese vor den betreffenden Konkursrichter derselben geltend machen; die Gesellschaft aber, falls sie gegen ein einzelnes Mitglied einschreiten will, ist zur Gerichtsbarkeit des letzteren angewiesen. In Prozessen zwischen der Gesellschaft und deren einzelnen Mitgliedern findet keine Einwendung, und außer der Appellation und dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, kein anderes Rechtsmittel statt. Ebenso wird ein zur Gesellschaft nicht gehöriges Individuum, falls es gegen dieselbe Forderungen hätte, diese vor dem Konkursrichter anhängig machen, die Gesellschaft aber belangt eine jede einzelne Person, gegen welche sie Forderungen hat, vor ihrem betreffenden Gerichtshofe.

Drittes Kapitel.

Von den Aktiengesellschaften.

§. 54. Jedermann ist ohne Einschränkung befugt, sich Aktien zu verschaffen und einer Aktiengesellschaft beizutreten.

§. 55. Jene, welche eine Aktiengesellschaft gründen wollen, sind verpflichtet dem Wechselgerichte schriftlich anzugeben:

a. Den Zweck der zu errichtenden Gesellschaft und die Behelfe, auf welchen die Möglichkeit, den vorgefaßten Zweck zu erreichen, beruht, mit genauer Unterscheidung der gewissen Angaben von den wahrscheinlichen und ungewissen;
b. die annähernde Berechnung des nöthigen Kapitals;
c. das vorläufige Verzeichniß der Aktienzahl, des Zahlungstermines und der Art der Vertheilung, das ist, den Aktienplan, in welchem auch anzuzeigen ist, ob die Gründer einen Theil der gesammten Aktien, und namentlich wie viel, dem Publikum mittels öffentlicher Subskription zu überlassen gedenken; endlich

d. die vorläufigen Statuten der zu errichtenden Gesellschaft. Die Einsicht dieser bei dem Wechselgerichtshofe aufzubewahrenden Urkunden ist Jedermann gestattet;

e. wenn die zu errichtende Aktiengesellschaft keine reine Handelsgesellschaft ist, oder ein unter die Verfügung des XXV. Art. 1836 gehöriges Unternehmen auszuführen beabsichtigt, so muß sie die in den früheren Punkten erwähnten Dokumente vorläufig noch der Statthalterei unterbreiten.

§. 56. Aktien, die nicht auf bestimmten Namen lauten (au porteur), auszustellen ist nicht gestattet.

§. 57. Die Gründer können die bereits vorgelegten Statuten eigenmächtig nicht abändern.

§. 58. Sobald jener Theil der Aktien, welcher laut Verfügung des 55. §. dem Publikum zu überlassen ist, im Wege der öffentlichen, unter Aufsicht der Behörde zu bewerkstelligenden Subskription vergriffen ist, werden sämmtliche Subskribenten zur Generalversammlung einberufen. In dieser Generalversammlung konstituirt sich die Gesellschaft, die vorläufigen Statuten werden vorgelesen, die definitiven Statuten festgesetzt; zur Eröffnung und Gebahrung der Kasse wird ein Ausschuß ernannt, und wenn es die Gesellschaft für nöthig erachtet, ein Firmaführer gewählt und der Ausschuß zur Protokollirung des Hauptvertrages und der Firma besonders ermächtigt. Ueber alles dieses entscheidet die Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 59. Bevor die Gesellschaft sich nicht derartig konstituirt hat, können die Gründer eine vorläufige Zahlung auf die Aktien unter keinem Vorwande verlangen. Ebenso ist es verboten, auf die Aktien Prozente aus jenem Betrage selbst zu zahlen, welchen die Aktionäre auf ihre Aktien vorläufig entrichtet haben.

§. 60. In der Sitzung der Gesellschaft gebührt jedem Mitgliede nach einer jeden Aktie eine Stimme, doch mehr als zehn Stimmen kann ein Mitglied, mag es was immer für eine Anzahl Aktien besitzen, nicht erlangen.

§. 61. Der Ausschuß läßt die in der Versammlung durch Stimmenmehrheit angenommenen und durch den Ausschuß unterschriebenen Gesellschaftsstatuten, sammt der Firma, bei dem Wechselgerichte, im Sinne des 3. Kapitels II. Theils Gesetzart. XV : 1840 im Namen der Gesellschaft protokolliren.

§. 62. Das betreffende Wechselgericht wird eine Abschrift der Statuten dem kompetenten Appellationsgerichte in gehöriger Anzahl zusenden, und die freie Einsicht derselben gestatten.

§. 63. Die Gesellschaft wird die vorläufigen Auslagen der Gründer, sobald sie hinlänglich ausgewiesen sind, unverweilt auszahlen, wenn in den Statuten nichts Anderes bestimmt wurde.

§. 64. Dem Ausschusse ist es nicht gestattet, von den Statuten abzuweichen, oder ohne besondere Ermächtigung Maßregeln zu tref-

sen, welche die Gesellschaft binden; solche Maßregeln können nur in der Versammlung der Gesellschaft mittels Stimmenmehrheit getroffen werden. Die Abänderung des Zweckes der Gesellschaft darf nur dann bewirkt werden, wenn in der allgemeinen Versammlung wenigstens drei Viertheile der Gesellschaft einwilligen; der in der Minorität verbliebene Theil kann jedoch in solchen Fällen austreten und nach dem jeweiligen Stande der gesellschaftlichen Angelegenheiten, und wenn ein Gewinn vorhanden wäre, die Auszahlung des ihm verhältnißmäßig zukommenden Antheiles fordern.

§. 65. Alle Abänderungen der Statuten sind beim Wechselgerichtshof zu protokolliren.

§. 66. Jene Aktiengesellschaften, die außerordentliche Begünstigungen, z. B. Expropriationen, oder Erfindungspatente verlangen, haben nebst den obenangeführten §§. die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§. 67. Die von Erwerbsgesellschaften handelnden Gesetze erstrecken sich auf die zur Gerichtsbarkeit des Bergwesens gehörigen Gesellschaften nicht.

XIX. Gesetzartikel vom Jahre 1840.

Von den Handelsgremien und Sensalen.

§. 1. Sind in irgend einer Stadt oder einem Markte mehr als zehn Kaufleute, Fabrikanten oder Erwerbsgesellschaftsmitglieder, so können sie ein Handelsgremium bilden, und in dasselbe andere in demselben Komitate wohnhafte Kaufleute, Fabrikanten und Erwerbsgesellschaftsmitglieder aufnehmen, und zur Verhandlung ihrer Angelegenheiten, Manipulation der Kassen und Aufsicht über die Sensale einen Ausschuß und Vorstand mit Stimmenmehrheit wählen. Es wird jedoch bemerkt, daß solche Handelsgremien einen wirklichen protokollirten Handelsmann, falls dieser dem Gremio beizutreten wünscht und sich zur Erfüllung seiner Pflichten als Gremiumsmitglied bereit erklärt, von der Aufnahme nicht ausschließen können.

§. 2. Zu den Rechten des Gremiums gehören:

a. An Orten, wo Wechselgerichte bestehen, jedes dritte Jahr den Beisitzer aus dem Handelsstande zu wählen;
b. die Sensale auf die unten beschriebene Art unter Aufsicht zu nehmen.

§. 3. Wer Sensal zu werden wünscht, hat seinen Wunsch dem Vorstande des Handelsgremiums zu melden, und sich über seine Großjährigkeit und rechtliches Betragen mit Zeugnissen auszuweisen.

§. 4. Der Vorstand macht hiervon Anzeige an das Handelsgremium, dieses aber theilt dem Vorstande zwei Handelsleute zu, welche den Bittsteller über die Eigenschaften der Verträge, über die

Buchführung und andere Pflichten des Sensals, über Maaße und Gewichte des In- und zunächst gelegenen Auslandes, über die Eigenschaften der Waaren, Ortsgebräuche bei Verkäufen, und wenn er Wechselsensal werden wollte, über die Wechselgeschäfte, streng zu prüfen haben.

§. 5. Hat der Geprüfte seine Kenntniß hinlänglich bewiesen, so sind die Prüfenden verpflichtet, ihm darüber im Namen des Gremiums ein Zeugniß auszustellen, und ihn zur Ablegung des Sensaleides an die kompetente Behörde zu weisen.

§. 6. Die Behörde wird die geprüfte und mit dem Zeugnisse versehene Person dahin beeiden, „daß sie ihre Sensalpflichten pünktlich erfüllen werde.“ Die Behörde hat auf dem Zeugnisse über die Sensalprüfung zu bestätigen, daß der Sensaleid wirklich geleistet wurde, und dieß mit ihrem glaubwürdigen Siegel zu bekräftigen.

§. 7. Die Pflichten des Sensals sind folgende:

a. Er hat ein Handbuch der ersten Aufschreibung, und außer diesem noch ein ordentliches Sensalbuch zu halten, welche bei dem betreffenden Gerichte mit einer Seidenschnur durchzogen, die beiden Enden der Schnur mit dem Siegel des Gerichtes versehen, und die Bücher mit der laufenden Seitenzahl bezeichnet werden;

b. er hat sich in den Handlungen, Fabriken und Bureaux der Erwerbsgesellschaften öfters zu melden, und seine Dienste ohne Zudringlichkeit anzubieten;

c. sobald ihm irgend ein Geschäft aufgetragen wird, muß er dasselbe auf der linken Seite seines Buches der ersten Aufschreibung genau einzeichnen;

d. dem übernommenen Geschäfte muß er genau nachgehen, ohne den Namen des Auftraggebers früher zu nennen, als das Geschäft abgeschlossen ist, wenn er anders nicht hierzu von demselben bevollmächtigt wäre;

e. der Sensal hat sich bei der Angabe der Eigenschaften der zu verkaufenden Waare der Wahrheit und Unpartheilichkeit zu befleißen, echte Muster vorzuweisen und dafür gut zu stehen, daß die Waare dem Muster entspreche;

f. sobald er das ihm aufgetragene Geschäft mit jemanden abgeschlossen, hat er den Abschluß auf der rechten Seite des ersten Aufschreibebuches, gegenüber dem Auftrage, genau einzutragen, dann sogleich das nun vollendete Geschäft in sein paraphirtes Handbuch nach der fortlaufenden Nummer, mit pünktlicher Angabe der Namen und des Wohnortes beider Kontrahenten, der Quantität der Waare, des Preises und der Zeit des Abschlusses einzuzeichnen. Dieses Sensalenhandbuch ist mit derselben Pünktlichkeit und Glaubwürdigkeit zu führen,

welche bei den Handlungsbüchern gefordert wurde. Mit Abschluß jedes Handelsgeschäftes muß er

g. aus diesem Buche zwei Schlußzettel fertigen, in welche er aus seinem Handbuch das abgeschlossene Geschäft pünktlich ausschreiben, die Serienzahl und die Seitenummern seines Handbuches einzeichnen, und sodann die Schlußzettel ohne Verzug beiden Theilen einhändigen wird.

§. 8. Ist der Abschluß des Geschäftes in das Handbuch des Sensals eingetragen, so kann, wenn der gegebene Kaufs- und Verkaufsauftrag nicht in Zweifel gezogen, oder wenn er erwiesen wird, und der Sensal den erhaltenen Auftrag nicht überschritten hat, der eine Theil nicht mehr zurücktreten, und in diesem Falle macht der Schlußzettel über das abgeschlossene Geschäft einen ganzen Beweis.

§. 9. Nach dem Vorhergehenden liefert der Schlußzettel im Prozesse einen Beweis, jedoch kann auch der Gegner die Einsicht der Bücher verlangen; Der Sensal muß diese auf jedesmaliges Begehren desselben dem betreffenden Gerichte vorweisen, welches zu untersuchen hat, ob sie im Sinne des Gesetzes geführt wurden. Sträubt sich der Sensal seine Bücher vorzuweisen, oder hat er dieselben nicht im Sinne der Gesetze geführt, so ist er dem sich auf den Schlußzettel stützenden Kläger für allen Schaden verantwortlich.

§. 10. Führt der Sensal seine Bücher unrichtig, so ist er das erste Mal von dem Gerichte nach Umständen mit einer Strafe von 20—100 Gulden zu belegen, das zweite Mal wird ihm das Befähigungszeugniß durch das Gericht abgenommen, er selbst aus der Reihe der Sensale gestrichen, und dieses öffentlich bekannt gemacht.

§. 11. Ebenso wird der Sensal, der sich in Schulden stürzt, dem Trunke oder dem Spiele ergiebt, Betrügern oder Minderjährigen als Mittel zum Schuldenmachen dient, anvertraute Geheimnisse verräth, den Verkehr mit verbotenen Waaren befördert, aus der Zahl der Sensale gestrichen, ihm das Befähigungsdekret abgenommen und dieß öffentlich kundgemacht.

§. 12. Der Sensal ist nicht berechtigt eine Handlung zu betreiben, eine Fabrik zu errichten, oder an einer Erwerbsgesellschaft Theil zu nehmen, und wenn er dieß unternehmen wollte, hat er früher seinem Amte als Sensal zu entsagen, widrigenfalls er aus der Zahl der Sensale gestrichen würde.

§. 13. Ist das Handbuch des Sensals bereits vollgeschrieben, so muß er es beim Gerichte hinterlegen und sich ein neues paraphiren lassen. Zu dieser Hinterlegung ist er auch verpflichtet, wenn er austritt.

§. 14. Der einmal geprüfte und beeidigte Sensal kann sein Amt in allen Theilen des Reiches unter Vorweisung seines Zeugnisses ausüben, und ist nicht verpflichtet, sich einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

§. 15. Der Sensal kann für das abgeschlossene Geschäft von jedem der kontrahirenden Theile den Sensallohn (Sensarie) begehren. Die Sensarie wird, wenn nichts Anderes bedungen wurde, für jedes Geschäft, welches die Summe von 5000 fl. nicht überschreitet, auf ein halb Prozent festgesetzt; bei größeren Summen aber kann der Sensal, außer dem von den 5000 fl. jedenfalls zu rechnenden halben Prozent, noch von jedem Hundert, das über die 5000 fl. geht, ein Viertelprozent fordern.

§. 16. Es ist verboten, darum eine höhere Sensarie zu bedingen, damit der Sensal die Waare über ihren Werth erhebe und so Andere betrüge. Beobachtet der Sensal diese Verordnung nicht, so verfällt er, außer dem Verluste der Sensarie, in eine Strafe von 10—100 fl.

§. 17. Hat sich der Sensal in den durch ihn abgeschlossenen Geschäften einer Betrügerei schuldig gemacht, so ist er, nebst der Verfügung des 10. §. den Beschädigten vollkommenen Schadenersatz schuldig.

§. 18. Die hinsichtlich des Fiumaner Handlungsgremiums und der ungarisch-küstenländischen Sensale bestehenden Vorschriften verbleiben auch ferner in ihrem gegenwärtigen Zustande.

XX. Gesetzartikel vom Jahre 1840.

Von den Frachtfahrern.

§. 1. Derjenige, welcher das Frachten übernimmt, ist verpflichtet, die Uebernahme der betreffenden Behörde anzuzeigen, und bei dieser ein Zeugniß nachzusuchen, daß er eine rechtschaffene Lebensart führe, und Pferde und Wagen besitze. Erachtet die betreffende Behörde diese Angaben für statthaft, so stellt sie darüber ohne Verzug ein Zeugniß in der Form eines Büchleins aus, zu dessen Anfang der gegenwärtige Gesetzartikel abgedrukt sein muß. Der Frachtfahrer ist gehalten, sich bei dem Kaufmanne, von welchem er eine Fracht zu übernehmen wünscht, mit diesem Zeugnisse auszuweisen.

§. 2. Hat der Frachtfahrer auf eine Fracht Darangabe (Aufgeld) oder einen Vorschuß erhalten, sich aber an dem zur Beförderung der Waare festgesetzten Termin, ohne gesetzliche Gründe anführen zu können, nicht gestellt, und dem Kaufmann die Meldung, daß dieser um einen andern Frachtfahrer besorgt sein wolle, bei Zeiten nicht gethan, so ist er verpflichtet, nebst zweifacher Entrichtung des erhaltenen Darangeldes oder Vorschusses dem Kaufmanne auch die Differenz zu vergüten, welche aus dem mit einem andern Frachtfahrer bedungenen höheren Frachtlohn erwächst.

§. 3. Der Kaufmann hat seinem Frachtfahrer einen Frachtbrief einzuhändigen, welcher die Quantität und Qualität der zu beför-

dernden Waaren, den Tag der Abfahrt und der bedungenen Ankunft des Frachtfahrers an seinem Bestimmungsorte, endlich den Frachtlohn und den bereits geleisteten Vorschuß enthalten muß; alles dieses ist zugleich in das Buch, welches der Frachtfahrer sich zu verschaffen im Sinne des §. 1 verpflichtet ist, sogleich einzutragen. Der Kaufmann hat ferner auch zu besorgen, daß die Waaren dem Frachtfahrer in gutem Stande und wohl verpackt übergeben, und je nach dem kaufmännischen Ortsgebrauche entweder mittels eigener oder des Frachtfahrers Decken gegen die Einwirkungen des Wetters hinlänglich geschützt werden. Alles dieses ist in den Frachtbrief einzutragen.

§. 4. Der Frachtfahrer ist für die ihm anvertraute Waare nicht nur mit seinem Wagen und seinen Zugthieren, sondern mit seiner sämmtlichen Habe in Haftung, und jeden durch List oder Unachtsamkeit verursachten Schaden dem Eigenthümer der Waare zu ersetzen verpflichtet.

§. 5. Unter dem Vorwande, daß die Waare an Gewicht verloren hat, oder verdorben wurde, kann der Kaufmann aus dem bedungenen Frachtlohn nichts in Abzug bringen, wenn der Frachtfahrer nachweist, daß die angebliche Verminderung des Gewichtes oder Beschädigung der Waaren nicht durch seine List oder Nachlässigkeit veranlaßt wurde; wenn aber der Frachtfahrer mit der Waare nach Ablauf des bedungenen Termines am Bestimmungsorte anlangen sollte, wird er nach Umständen seines Frachtlohnes im Ganzen, oder zum Theil verlustig.

§. 6. Beweist jedoch der Frachtfahrer, mittels glaubwürdiger Zeugnisse, den festgesetzten Termin wegen unüberwindlicher Hindernisse versäumt zu haben, so ist er von jeder Strafe frei. Solche Zeugnisse ungesäumt zu ertheilen, ist der nächste Beamte oder die Ortsobrigkeit auf Ansuchen des Frachtfahrers, falls seine Angabe für statthaft befunden wurde, verpflichtet.

§. 7. Bemerkt der Frachtfahrer unterwegs, daß die Einhüllung der Waare (Emballage), oder das Faß, in welchem sich selbe befindet, zufällig beschädigt wurde, und die Waare dadurch gefährdet wird, so ist er verpflichtet, die Einhüllung oder das Faß ausbessern zu lassen, in welchem Falle, wenn er die Nothwendigkeit der Ausbesserung und den Umstand, daß die Beschädigung weder durch seine List noch Nachlässigkeit herbeigeführt worden, nachweist, ihm die Auslagen für die Ausbesserung durch den Eigenthümer der Waare zu vergüten sind.

§. 8. Hat der Frachtfahrer etwas von der ihm anvertrauten Waare veräußert, oder zu eigenem Gebrauch verwendet, so ist er als Dieb, jene aber, die solche Waare wissentlich übernahmen, als Hehler zu bestrafen.

§. 9. Der Frachtfahrer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten

Waaren entweder selbst, oder durch seine Leute an den Bestimmungsort zu stellen. Hat er daher die Fracht einem andern Frachtfahrer übergeben, so wird er zwar des Fuhrlohnes nicht verlustig, ist jedoch für die Waare eben so verantwortlich, als wenn er sie selbst führte; im Falle eines Schadens oder Zeitversäumnisses steht ihm der Regreß an dem Frachtfahrer, dem er die Fracht überlassen, zu.

§. 10. Alle zwischen dem Frachtfahrer und dem Kaufmanne zu Folge dieses Gesetzes entstehenden Streitfragen werden, wenn der Gegenstand der Klage 200 fl. nicht übersteigt, durch das k. k. Bezirksgericht *) im Wege eines summarischen mündlichen Prozesses entschieden, und die gefällten Urtheile sogleich vollzogen. Hier ist jedoch zu bemerken, daß, wenn der Kaufmann bei Uebernahme der Waare an den Frachtfahrer eine Forderung zu stellen hat, während letzterer noch an Ort und Stelle ist, das Ortsgericht, wenn er sich aber schon entfernt hätte, das oberwähnte Bezirksgericht, wo der Frachtfahrer wohnt, über die Forderung richten werde, wobei sich von selbst versteht, daß Forderungen zwischen dem Kaufmann und Frachtfahrer, die 200 fl. übersteigen, stets vor dem ordentlichen Richter des Geklagten im üblichen Rechtswege anhängig gemacht werden müssen.

§. 11. Der sich durch das Urtheil gekränkt findenden Partei steht die weitere Berufung nur außerhalb des Besitzes zu, und zwar von dem Bezirks- zum Appellationsgerichte. Hält aber der Appellant den zuerkannten Geldbetrag selbst bis zur erfolgten Revision des weiterberufenen Urtheiles des Gerichtshofes erster Instanz für gefährdet, so wird er denselben bei dem Gerichtshofe erster Instanz entweder im Baaren deponiren, oder daselbst eine Sicherstellung in gleichem Werthe leisten. Der betreffende Gerichtshof erster Instanz wird nach dem Endurtheile des Appellationsgerichtes den erwähnten Betrag dem Sieger übergeben.

---

*) Siehe provisorische Verordnung des Justizministeriums Nr. IV. 1850 §. 1.

Provisorische Verordnung

des Handelsministeriums vom 26. März 1850

über die

Errichtung von Handels- und Gewerbekammern.

Verordnung

des Handelsministeriums vom 26. März 1850, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch das von Sr. k. k. apost. Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 18. März 1850 sanktionirte provisorische Gesetz über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern kundgemacht wird.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Errichtung.

Es werden Handels- und Gewerbekammern errichtet und dergestalt über das ganze Reich vertheilt, daß die Handels- und Gewerbsinteressen aller Kronländer darin ihre Vertretung finden.

§. 2. Umfang und Standort.

Jeder Kammer wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen. Zahl und Umfang dieser Bezirke, so wie die Standorte der Handels- und Gewerbekammern bestimmt Se. k. k. apost. Majestät der Kaiser auf Vorschlag des Handelsministers.

§. 3. Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Handels- und Gewerbekammern erstreckt sich ausschließlich auf Handels- und Gewerbeangelegenheiten. Sie sind das Organ, durch welches der Handels- und Gewerbestand seine Anliegen dem Handelsministerium eröffnet und die Bemühungen des letzteren zur Förderung des Verkehres unterstützt.

§. 4. Beschränkung.

Jede Handels- und Gewerbekammer hat auf ihrem besonderen Standpunkte und für den zugewiesenen Bezirk zu wirken. Gemeinschaftliche Berathungen mehrerer Kammern sind nur mit Genehmigung des Handelsministeriums gestattet.

§. 5. Obliegenheiten.

Vorbehaltlich weiterer Bestimmungen in den künftigen Handels- und Gewerbegesetzen werden den Handels- und Gewerbekammern folgende Obliegenheiten zugewiesen.

A. Gegenüber dem Handelsministerium.

Sie haben:

I. Gutachten, Vorschläge und Auskünfte über alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten zu erstatten, und die dahin einschlägigen Aufträge des Handelsministeriums zu vollziehen;

II. ihre Wahrnehmungen über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe und über den Zustand der Verkehrsmittel zu eröffnen, und insbesondere alljährlich im Laufe des Monates März einen Hauptbericht über ihre Erfahrungen im abgelaufenen Sonnenjahre einzureichen und darin Alles zusammenzufassen, was sie von ihrem Standpunkte aus zu wünschen oder zu beantragen haben; und

III. Register zu führen und aus denselben längstens am 31. Oktober jeden Jahres dem Handelsministerium die Nachweisungen vorzulegen; über alle Personen, denen das Wahlrecht zur Handels- und Gewerbekammer in ihrem Bezirke zusteht, und über alle in ihrem Bezirke befindlichen Handels- und Gewerbsunternehmungen, über deren Geschäftszweig, den Umfang des Betriebes und die Zahl der dabei als Gesellschafter, Geschäftsleiter oder Hilfsarbeiter betheiligten Personen; überhaupt über alle jene Daten, welche zur Handels- und Gewerbsstatistik erforderlich sind.

B. Gegenüber gewerblichen Einrichtungen.

IV. Die Handels- und Gewerbekammern prüfen und ernennen die Waaren- und Wechselmäkler (Börsesensalen, Wechselagenten u. s. w.) ihres Bezirkes, ersteres unter dem Vorsitze eines Rathes desjenigen Gerichtes in Handelssachen, welchem der Standort der Kammer untersteht, und letzteres mit Vorbehalt der Bestätigung des Handelsministeriums, das sich rücksichtlich der Wechselmäkler mit dem Finanzministerium in's Einvernehmen setzen wird.

V. Die Handels- und Gewerbekammern erstatten (mit Ausschluß aller dazu bisher berufenen Handels- und Gewerbsorgane) ihr Gutachten über die in ihrem Bezirke aus dem Handels- oder Gewerbsstande zu wählenden Merkantil- und Wechselgerichts- (Handelsgerichts- oder zum Handelssenate der Landesgerichte gehörigen) Beisitzer, über zu errichtende Aktienunternehmungen, auszu-

weisende Handelsfonde und über merkantil-, wechsel- oder handelsgerichtliche Protokollirung von Firmen und Gesellschaftsverträgen.

Befugnisse.

C. In Beziehung auf die Gewerbsgenossen.

VI. Die Handels- und Gewerbspersonen und gewerbliche Körperschaften (Gremien, Innungen, Vereine) sind verpflichtet, den Handels- und Gewerbekammern die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nöthigen Auskünfte zu erstatten.

D. Als Schiedsrichter.

VII. Die Handels- und Gewerbekammern können in allen Fällen, in denen die Bestellung von Schiedsrichtern gesetzlich zulässig ist, wenn die Betheiligten insgesammt dazu beistimmen, je nach Maßgabe dieser Zustimmung endgiltig oder mit Vorbehalt der Berufung an die zuständigen Gerichte oder Behörden, über Handels- oder Gewerbsangelegenheiten und insbesondere auch über alle aus dem Lohn- oder Dienstverhältnisse der gewerblichen Arbeitgeber zum Arbeitnehmer entspringenden Streitigkeiten als Schiedsgericht entscheiden.

§. 6. Handels- und Gewerbssektion.

Jede Kammer zerfällt in der Regel in zwei Sektionen, in die Handels- und in die Gewerbssektion. Die Ausnahmen von dieser Regel bestimmt das Handelsministerium.

§. 7. Wirkungskreis der Handelssektion.

Dort, wo zwei Sektionen bestehen, gehören in den Wirkungskreis der Handelssektion alle Angelegenheiten, welche den Austausch, Absatz und Verkehr mit Waaren (Urstoffen, Fabrikaten) Geldwechsel oder Werthzeichen, und die dabei gewerbsmäßig beschäftigten Personen betreffen.

Zur Handelssektion gehört insbesondere alles, was auf das Wechselinstitut, auf Börsen, Mäkler, Handelsvereine, auf Handels-Innungen (Gremien) oder auf die Bildung und Gliederung solcher Genossenschaften, auf Unterrichtsanstalten im Handelsfache und der Schifffahrt, auf Handelsgerichte, auf Handels-, Wechsel- und Seerechtsgesetze Bezug hat.

Wirkungskreis der Gewerbssektion.

Zur Gewerbssektion hingegen gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die Fabriks- oder handwerksmäßig betriebene Gewerksthätigkeit, also auf gewerbsmäßige Umstaltung von Ur- und Hilfsstoffen in Fabrikate oder Manufakte, auf deren gewerbsmäßige Verarbeitung oder Verwendung zur Kaufmannswaare, zu Hilfs-

mitteln der Produktion, zum Schiffbau, zu Land- und Wasserbauten und auf damit gewerbsmäßig beschäftigte Personen (Fabrikanten, Gewerken, Handwerkern und deren Hilfsarbeiter) beziehen.

Zur Gewerbssektion gehören insbesondere alle Angelegenheiten, welche auf die Entstehung, Entwicklung und Ausbeutung neuer oder bereits vorhandener Kräfte und Organe der Gewerbsthätigkeit, auf die Anerkennung und den Schutz des industriellen Eigenthumes durch Erfindungs- und Entdeckungsprivilegien, auf das geistige Eigenthum von Fabriksmustern und Modellen, auf Fabriksmarken und Waarenzeichen, auf Fabrikengerichte und Fabrikenpolizei, auf gewerbliche Sanitätseinrichtungen, auf den gewerblichen Unterricht, auf die Bildung und Gliederung der Gewerbsgenossen und ihrer genossenschaftlichen Organe (Innungen, Zünfte), auf die Verhältnisse der Fabriksarbeiter, Lehrjungen, Gesellen, Meister und Gewerks- oder Fabriksherren unter sich oder auf ihre wechselseitige Stellung, auf Gewerbsvereine und auf Gewerbsgesetze beziehen.

Gemeinsamer Wirkungskreis.

Alle inneren Angelegenheiten gehören zum gemeinsamen Wirkungskreise der beiden Sektionen jeder Handels- und Gewerbekammer, und alle Vorschläge, Gutachten und Auskünfte über Zollsachen, Handels- und Schifffahrtsverträge, über Konsulate, Quarantaineanstalten über Landestransport, Fluß- und Seeschifffahrt, über den Eisenbahn-, Telegraphen- und Postverkehr, über Messen und Märkte, Maß und Gewicht, Geld- und Münzwesen, über Bank-, Leih-, Versicherungs- und ähnliche Anstalten müssen gemeinsam von beiden Sektionen berathen werden.

Es steht dem Handelsministerium das Recht zu, auch über andere Gegenstände die gemeinsame Berathung der beiden Sektionen einer Kammer anzuordnen. Auch ist der Präsident der Kammer verpflichtet, eine solche Berathung einzuleiten, wenn er die Entscheidung einer Sektion seine Zustimmung entzieht.

§. 8. Einvernehmung.

Das Handelsministerium bestimmt von Fall zu Fall, welche Handels- und Gewerbekammern einvernommen werden sollen.

§. 9. Unterordnung.

Die Handels- und Gewerbekammern sind dem Handelsministerium unmittelbar untergeordnet; sie haben jedoch auch den leitenden politischen Behörden ihres Bezirkes auf Verlangen die gewünschten Auskünfte zu erstatten.

§. 10. Zahl und Kategorie der Mitglieder.

Handels- und Gewerbekammer besteht aus mindestens zehn und höchstens aus dreißig Mitgliedern (Räthen) und aus halb so vielen Ersatzmännern (Stellvertretern.) Innerhalb dieser Grenzlinie bestimmt das Handelsministerium die Anzahl der Mitglieder für jede Kammer und jede Sektion, so wie die Handels- und Gewerbsklassen (Kategorien), aus denen sie zu wählen sind.

§. 11. Dienstleistung.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Handels- und Gewerbekammern versehen ihre Stellen unentgeldlich.

§. 12. Auflösung.

Handels- und Gewerbekammern können durch den gleichzeitigen Austritt aller Mitglieder und Ersatzmänner, so wie über Anordnung des Handelsministeriums aufgelöst werden.

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner.

§. 13. Wahlfähigkeit.

Als Mitglied oder Ersatzmann einer Handels- und Gewerbekammer kann nur derjenige berufen werden, in dessen Person sich nachstehende Erfordernisse vereinigen:

a. Die österreichische Reichsbürgerschaft;
b. der Vollgenuß aller bürgerlichen und politischen Rechte;
c. ein Alter von mindestens dreißig Jahren;
d. ein mindestens fünfjähriger Besitz und selbstständiger, gewerbsmäßiger Betrieb oder die fünfjährige selbstständige Leitung einer solchen Handels- oder Gewerbsunternehmung, in deren Kategorie (§. 10) die Berufung erfolgen soll; endlich
e. der ordentliche Wohnsitz der Mitglieder im Bezirke und der Ersatzmänner im Standorte der Kammer.

Ausgeschlossen von der Berufung sind alle Personen, über deren Vermögen ein Konkurs eröffnet wurde, und die ihre Gläubiger nicht befriedigt haben, oder die wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt oder wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind.

§. 14. Amtsdauer.

Die Mitglieder und Ersatzmänner werden auf drei nacheinanderfolgende Sonnenjahre berufen. Alljährlich am 31. Dezember tritt ein Drittheil nach der Reihenfolge ihres Dienstalters in der Kammer aus, und wird durch neue Berufungen ersetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Den Austritt am Schluße des 1. und 2. Jahres bestimmt das Loos.

§. 15. Austritt vor Ablauf der Amtsdauer.

Jeder in der Person eines Mitgliedes oder Ersatzmannes eintretende Umstand, der sie von der Berufung ausgeschlossen haben würde, hat den Austritt des Mitgliedes und den Verlust der Eigenschaft eines Ersatzmannes zur Folge.

Ein Mitglied oder Ersatzmann kann noch außerdem zum Austritte verhalten werden, wenn er durch einen von der Handels- und Gewerbekammer in der Eigenschaft eines Genossenschaftsgerichtes gefällten Spruch, der von mehr als der Hälfte ihrer gesammten Mitglieder bestätigt sein muß, einer auffallenden Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig erklärt wird.

§. 16. Wahlrecht.

Die Berufung der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt durch direkte Wahl.

Zu dieser Wahl sind überhaupt nur diejenigen berechtigt, welche zur Zeit der Wahl

a. Alle unter a und b §. 13 erwähnten Erfordernisse besitzen und nicht nach dem Schlußsatze des §. 13 von der Berufung ausgeschlossen sind;

b. im Bezirke derjenigen Kammer, für welche die Wahl geschieht, eine Handlung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder als öffentliche Gesellschafter betreiben. Insbesondere gehören hieher:

Im Handelsstande:

Banquiers und Wechsler, alle protokollirten oder mit kaufmännischer Buchführung betriebenen Groß- und Kleinhandlungen, Versicherungs- und Frachtgeschäfte, Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen und Schiffsrheder.

Im Gewerbestande:

Alle Fabriks- und Gewerbebefugnisse und Privilegien, montanistisch- oder politisch konzessionirte Hütten- oder Hammerwerke, Baugewerbe und Schiffsbauer.

§. 17. Besondere Wahleigenschaften.

Nach den im Bezirke einer jeden Handels- und Gewerbekammer bestehenden Gewerbs- und Steuerverhältnissen wird das Handelsministerium die besonderen Erfordernisse zur Wahlberechtigung in der Absicht bestimmen, um den umfangsreicheren und wichtigeren Unternehmungen einen angemessenen Einfluß auf die Wahl der Vertreter der Handels- und Gewerbsangelegenheiten zu gewähren.

§. 18. Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte.

Gewerksschaften, Fabriks- und Handels-Gesellschaften, Aktienvereine, gemeinschaftliche Privilegiumsinhaber und alle derlei Kollektivpersonen sind nur zur Abgabe einer Wahlstimme berechtigt. Wenn keine anderweitige rechtsgiltige Ermächtigung zur Ausübung dieses Wahlrechtes beigebracht wird, so übt das Wahlrecht der Chef oder der erste Direktor. Wenn Frauen oder solche Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter. In allen übrigen Fällen findet die Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte nicht statt.

§. 19. Verbot der Wahlen in mehrfacher Eigenschaft.

Jeder Wähler darf innerhalb eines Sonnenjahres nur für eine Kammer und nur in der Eigenschaft eines Wählers sein Wahlrecht üben. Mehrfache Ausübung des Wahlrechtes hat die Ungiltigkeit aller von solchem Wähler abgegebenen Wahlstimmen zur Folge.

§. 20. Wahllisten.

Zur Ermittlung der Wahlberechtigten werden von der die Handels- und Gewerbsangelegenheiten leitenden Behörde des Kammerbezirkes auf Grund der zu Gebote stehenden ämtlichen Behelfe, da wo Handelskammern bereits bestehen, auf Grund der von denselben geführten Register (§. 5 III.) die Listen der Wahlberechtigten verfaßt und unter Anberaumung einer Fallfrist zur Einbringung der Einsprüche (Reklamationen) bekannt gemacht. Ueber diese Einsprüche entscheidet eine Wahlkommission, bestehend aus einem durch den Handelsminister ernannten Kommissär als Vorsitzenden, einem Gliede des Gemeinderathes am Standorte der Kammer, mehreren Vertrauensmännern des Handels- und Gewerbestandes des Bezirkes und einem Schriftführer, welche ihre Entscheidung den Reklamanten bekannt gibt, eine neue berichtigte Liste der Wahlberechtigten verfaßt, auf Grundlage derselben die Legitimationskarten zum Wahlakte ausfertigt und solche zugleich mit der Wahlausschreibung,

d. i. der Bekanntgabe der Zahl und Kategorie (§. 7) der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner, so wie des Tages und der Stunde des Wahlaktes im Wege der Gemeindevorstände dem Berechtigten zusendet.

§. 21. Wahlakt.

Die Wahl selbst geschieht öffentlich und zwar entweder mündlich durch Abgabe der Stimme vor der Wahlkommission oder schriftlich durch Einsendung versiegelter, vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel. Am Schluße des Wahltages zu der vorher bestimmten Stunde wird das Ergebniß der Wahl verkündet. Wer für die bezügliche Kategorie und Eigenschaft (als Mitglied oder Ersatzmann) wählbar ist, und dafür die relativ meisten Stimmen erhält, wird als gewählt betrachtet; bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos, welches ein Mitglied der Wahlkommission zieht. Alle der Wahlkommission zuständigen Entscheidungen sind endgiltig.

§. 22. Wahlannahme.

Die gewählten Mitglieder und Ersatzmänner werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär verständigt, und sie sind verpflichtet, sich binnen drei Tagen vom Tage der Verständigung an über die Annahme derselben zu erklären. An die Stelle desjenigen, der binnen dieser Zeit keine bejahende Erklärung abgibt, wird jener als gewählt betrachtet, der nach ihm in derselben Kategorie und Eigenschaft die meisten Stimmen erhalten hat.

Die gewählten Mitglieder und Ersatzmänner sind unter Angabe ihrer Kategorie und Eigenschaft dem Handelsministerium anzuzeigen.

§. 23. Wahlinstruktion.

Die näheren Bestimmungen und Vorschriften über die Vornahme der Wahlen setzt das Handelsministerium für jeden Kammerbezirk fest.

§. 24. Eröffnung der Kammer.

Das Handelsministerium bestimmt auch Tag und Stunde der Eröffnung (Konstituirung) der Kammer.

Die Eröffnung geschieht durch einen Bevollmächtigten des Handelsministeriums, der sodann den Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede der Kammer übergibt.

§. 25. Einberufung der Nachmänner.

Wenn bei einer bereits bestehenden Handels- und Gewerbekammer durch Tod oder Austritt (§. 15) eine oder mehrere Stellen eines Mitgliedes oder Ersatzmannes in Erledigung kommen, ruft die Kammer diejenigen als Mitglieder oder Ersatzmänner ein, die bei der letzten Wahl in der Kategorie und Eigenschaft des ent-

fallenen nach ihm die meisten Stimmen erhielten. Bei gleichen Stimmen entscheidet das von einem Kammermitgliede gezogene Loos.

Drittes Hauptstück.

Von der Präsidentschaft, dem Hilfspersonale und der Geschäftsordnung.

§. 26. Vorsteher der Kammer.

Sobald eine Handels- oder Gewerbekammer konstituirt ist, so wie jedes Jahr unmittelbar nach der Erneuerung der Mitglieder, wählt die Kammer aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit mittels Stimmzetteln ihren Präsidenten und Vizepräsidenten. Dort, wo die Kammer aus zwei Sektionen besteht, muß jeder der beiden Vorsteher einer anderen Sektion angehören. Beide Vorsteher können wieder gewählt werden. Sowohl ihre Wahl als ihre Wiederwahl unterliegt der Bestätigung des Handelsministeriums.

§. 27. Sekretär und Hilfspersonale.

Jede Handels- und Gewerbekammer ernennt (niemals aus der Zahl ihrer Mitglieder oder Ersatzmänner) einen wissenschaftlich gebildeten, im Handels- und Gewerbsfache vertrauten besoldeten Sekretär und das nöthige Hilfspersonale.

§. 28. Rechte und Pflichten des Präsidenten.

Der Präsident allein ist der gesetzliche Vertreter jeder Handels- und Gewerbekammer.

Er eröffnet alle Einlagen an die Kammer, fertigt alle ihre Erlässe und Mittheilungen aus, und bestimmt die Berathungsgegenstände sowie ihre Reihenfolge. Er beruft die Ersatzmänner an die Stelle der abgängigen oder am Erscheinen verhinderten Mitglieder. Er ist für die vorgezeichnete Geschäftsbehandlung, für die Beobachtung des Wirkungskreises der Kammer und für den Vollzug der allgemeinen oder besonderen Anordnungen und Vorschriften verantwortlich. Glaubt der Präsident die Verantwortlichkeit für die Ausfertigung eines Beschlußes der Kammer nicht übernehmen zu können, so sistirt er denselben und legt ihn sofort oder nach wiederholter Berathung dem Handelsministerium zur Entscheidung vor.

In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten gehen dessen Rechte und Pflichten an den Vizepräsidenten über.

§. 29. Sitzungen.

Die Sitzungen der Kammern sind ordentliche und außerordentliche. Erstere finden jeden Monat wenigstens einmal an einem bestimmten Tage, letztere über Aufforderung des Handelsministeriums oder des Kammerpräsidenten oder über Begehren von mindestens einem Drittheile der Mitglieder statt.

Bei allen Sitzungen ist die Berathung auf das Programm zu beschränken, welches der Präsident den Mitgliedern oder Ersatzmännern rechtzeitig zufertiget.

§. 30. Beschlüsse.

Zur Fassung eines Kammerbeschlusses muß mindestens die Hälfte der für jede Kammer bestimmten Mitglieder oder deren Ersatzmänner anwesend sein. Die Beschlüsse der Kammer werden in der Regel nach relativer Mehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende zu Gunsten derjenigen, denen er durch seinen Beitritt diese Mehrheit verschafft.

Die Ausnahmen, in denen zur Giltigkeit des Beschlusses eine größere Stimmenzahl als die relative Mehrheit der Anwesenden erfordert wird, sind im gegenwärtigen Gesetze bestimmt.

§. 31. Sektionssitzung und Beschlüsse.

Die Vorschriften §§. 27 und 28 finden mit Rücksicht auf die bestimmte Zahl der Sektionsglieder auch bei den Sektionsberathungen Anwendung, bei welchen der Präsident oder Vizepräsident den Vorsitz führt, je nachdem sie der betreffenden Handels- oder Gewerbskategorie angehören.

§. 32. Kommissär des Handelsministeriums.

Das Handels-Ministerium kann einen Kommissär zu den Kammer- und Sektionsberathungen abordnen; derselbe kann jederzeit das Wort verlangen, Stimmrecht steht demselben nicht zu.

§. 33. Protokolle.

Ueber jede Kammer- und Sektionsberathung ist ein Protokoll mit genauer Bezeichnung der Anwesenden und Abstimmenden zu führen, und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Stimmgeber steht frei, seine abgesonderte Meinung zu Protokoll zu geben, oder demselben schriftlich beizulegen. Bei Berichterstattungen an das Handelsministerium muß das Berathungsprotokoll selbst, oder eine vom Sekretär beglaubigte Abschrift des bezüglichen Inhaltes dem Berichte beigeschlossen werden.

§. 34. Oeffentlichkeit.

Jede Kammer hat in der Regel ihre Protokolle zu veröffentlichen. Nur wenn die Kammer als Genossenschafts- oder Schiedsgericht (§. 5 VII. und §. 15) einschreitet, hat die Veröffentlichung zu unterbleiben. Auch sind Aufträge oder Mittheilungen der Behörden, deren Geheimhaltung dieselben wünschen, so wie die darüber gepflogenen Berathungen und gefaßten Beschlüsse nur mit Genehmigung jener Behörden zu verlautbaren.

§. 35. Geschäftsordnung.

Im Uebrigen bestimmt jede Kammer ihre Geschäfts-Ordnung selbst und ändert solche ab. Beides mit Vorbehalt der Bestätigung des Handelsministeriums.

Viertes Hauptstück.

Vom Kostenaufwande.

§. 36. Voranschlag.

Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Handels- und Gewerbekammer alljährlich einen Voranschlag und unterzieht ihn längstens bis 15. August der Genehmigung des Handelsministeriums.

§. 37. Bedeckung der Kosten.

In Ermangelung eigener zureichender Einkünfte einer Handels- und Gewerbekammer wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlages nach der direkten Steuer, die von dem Handel und den Gewerben entrichtet werden, auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirkes gleichförmig umgelegt und zugleich mit ihr eingezogen und an die Kammer abgeführt, oder von der Kammer selbst erhoben.

§. 38. Außerordentliche Bedeckung.

In jenen Kammer-Bezirken, wo und insolange keine der erwähnten Pflichtigkeiten besteht, hat jede Kammer zugleich mit dem Kostenvoranschlage dem Handelsministerium ein Gutachten über die Bedeckung und Einbringung ihres Kostenaufwandes vorzulegen. Die Entscheidung darüber steht dem Handelsministerium zu.

§. 39. Rechnungslegung.

Jede Handels- und Gewerbekammer führt Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben und veröffentlicht alljährlich längstens im Laufe des Monats März ihren Rechnungsabschluß, der dem Handelsministerium vorgelegt werden muß, welches durch Abgeordnete jederzeit Einsicht in die Gebarung nehmen kann.

§. 40. Verpflichtung der Gemeinde des Standortes.

Wo es den Handels- und Gewerbekammern an eigenen oder ihr unentgeldlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und den erforderlichen Einrichtungsstücken gebricht, ist die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, den Abgang auf ihre Kosten beizuschaffen.

§. 41. Porto und Stempel.

Alle Korrespondenzen der Handels- und Gewerbekammer mit dem Handelsministerium und andern Behörden sind portofrei.

Die Handels- und Gewerbekammern sind rücksichtlich der Stempelpflicht ihrer ämtlichen Akte und der Eingaben sammt Beilagen an dieselben, gleich andern öffentlichen Behörden, zu behandeln.

Fünftes Hauptstück.

Uebergangsbestimmungen.

§. 42. Aufhebung.

a. Der früheren Verordnungen.

Alle Gesetze und Verordnungen über Handels- und Gewerbekammern und insbesondere das provisorische Gesetz über Handelskammern vom 3. Oktober 1848 und das provisorische Regolamento per le camere di Comercio del Regno Lombardo Veneto vom 21. Juli 1849 sind außer Kraft gesetzt.

Wo bisher die Handelskammern mit den öffentlichen Börseanstalten vereinigt waren, bleiben die daraus entspringenden Pflichten und Rechte in Wirksamkeit, bis diese Beziehungen durch ein besonderes Statut mit Genehmigung des Handelsministeriums geregelt sind.

b. Der bestehenden Handelskammern.

Unmittelbar nach der Wahlausschreibung für die neu zu errichtenden Handels- und Gewerbekammern hört die Wirksamkeit der bestehenden Handelskammern auf.

Verzeichniß

der in den einzelnen Kronländern zu errichtenden Handels- und Gewerbekammern.

Kronländer.	Fortlaufende Nr.	Standort	Bezirk.	Zahl der Mitglieder.
Niederösterreich	1	Wien	das Kronland	30
Oberösterreich	2	Linz	„ „	20
Salzburg	3	Salzburg	„ „	10
Steiermark	4	Gratz	die Kreise Gratz und Marburg	20
	5	Loeben	der Kreis Bruck	10
Kärnthen	6	Klagenfurt	das Kronland	15
Krain	7	Laibach	„ „	15
Küstenland	8	Görz	die Kreise Görz und Gradiska	10
	9	Rovigno	der Kreis Istrien	10
	10	Triest	die Stadt und ihr Gebiet	30
Tirol und Vorarlberg	11	Innsbruck	der Kreis Insbruck	10
	12	Bregenz	„ „ Voralbrecht	10
	13	Botzen	„ „ Brixen	10
	14	Roveredo	„ „ Trient	10
Böhmen	15	Prag	die Kreise Prag und Pardubitz	30
	16	Reichenberg	die Kreise Leippa und Gitschin	20
	17	Eger	der Kreis Eger	10
	18	Pilsen	„ „ Pilsen	10
	19	Budweis	„ „ Budweis	10
Mähren	20	Brün	„ „ Brün	20
	21	Olmütz	„ „ Olmütz	10
Schlesien	22	Troppau	das Kronland	10
Gallizien	23	Krakau	die Kreise: Krakau, Wadowice, Bochnia, Tarnow, Sandek, Jasio, Rzeszow	15
	24	Lemberg	die Kreise: Lemberg, Stanislaus, Sanok, Sambor, Przemysl, Zolkiew, Stry, Kolomea	15
	25	Brody	die Kreise: Zloczow, Tarnopol, Brzezan, Czortkow	10
Bukowina	26	Czernovitz	das Kronland	10

Kronländer.	Fortlaufende Nr.	Standort.	Bezirk.	Zahl der Mitglieder.
Ungarn	27	Preßburg	der Verwaltungsdistrikt	15
	28	Oedenburg	„ „ „	15
	29	Pest	„ „ „	30
	30	Kaschau	„ „ „	15
	31	Debrezin	„ „ „	15
Woiwodina und Banat	32	Temesvár	„ „ „	20
Siebenbürgen	33	Klausenburg	der Klausenburger und Netteger Distrikt	15
	34	Kronstadt	der Hermannstädter Distrikt mit den Filialdistrikten Bistritz und Kronstadt und der Fogaraſcher und Udvarhelyer Distrikt	15
Kroatien u. Slavonien	35	Eſſek	Slavonien	15
	36	Agram	Kroatien	15
	37	Fiume	kroatiſche Seeküſte.	20
Militärgrenze	38		Nachträglich zu bestimmen.	
	39			
	40			
Dalmatien	41	Zara	der Kreis Zara	10
	42	Spalato	„ „ Spalato	10
	43	Raguſa	die Kreiſe Raguſa und Cattaro	10
Venedig	44	Venedig	die Delegation Venedig	30
	45	Udine	„ „ Udine	15
	46	Treviſo	„ „ Treviſo	10
	47	Padua	„ „ Padua	10
	48	Vicenza	„ „ Vicenza	10
	49	Belluno	„ „ Belluno	10
	50	Rovigo	„ „ Rovigo	10
	51	Verona	„ „ Verona	15
Mailand	52	Mailand	„ „ Mailand	30
	53	Mantua	„ „ Mantua	15
	54	Cremona	„ „ Cremona	10
	55	Lodi	„ „ Lodi	10
	56	Pavia	„ „ Pavia	10
	57	Bergamo	„ „ Bergamo	15
	58	Brescia	„ „ Brescia	15
	69	Como	„ „ Como	10
	60	Sondrio	„ „ Sondrio	10

Von dem Konkurse.

§. 1. Das gerichtliche Verfahren im Konkurse.

(Landesgesetz- und Regierungsblatt für Ungarn, 1. Jahrgang 1850 1. Stück Nro. 2, §. 1.)

Die summarischen Konkursprozesse, welche im VII. Gesetzartikel 2. §. vom Jahre 1844 bezeichnet sind, werden durch die Bezirksgerichte, alle übrigen unter das Gesetz vom Jahre 1840 XXII. Artikel fallenden Konkursprozesse werden durch die Landesgerichte verhandelt. Die Entscheidungen sowohl der summarischen wie der förmlichen Konkursprozesse, wenn sie Handelsleute betreffen, fallen den Landesgerichten als Handelsgerichten, und bezüglich für den Pester Bezirk dem dort befindlichen Handelsgerichte zu.

(Landesgesetz- und Regierungsblatt für Ungarn, 1. Jahrgang 1850 1. Stück Nro. 2, §. 2.)

Die Zuständigkeit in Betreff der Konkursbehörden wird zwischen den verschiedenen Bezirks- und Landesgerichten, und bezüglich dem Pester Handelsgerichte nur nach dem bleibenden Wohnsitze des Zahlungsunfähigen, und wenn dieser ein Kaufmann oder Fabriks-Inhaber ist, nach dem Orte seines Etablissements bemessen. Sollte der Zahlungsunfähige an mehreren Orten einen Wohnsitz oder bezüglich ein Etablissement besitzen, so ist jenes Bezirksgericht oder bezüglich jenes Landesgericht die zuständige Konkursbehörde, welche zuerst um Eröffnung des Konkurses angegangen worden ist.

§. 2. Unter die Kompetenz des Konkursgerichtes gehören auch alle Prozesse, welche über das Vermögen des Kridatars bei andern Gerichten anhängig sind; deßhalb sind alle derlei Prozesse bei Eröffnung eines Konkurses dem Landesgerichte zu übermachen, wo sie endlich entschieden werden. Prozesse aber, welche hinsichtlich des Vermögens des Kridatars vor einem andern Gerichte bereits ihrem Ende zugeführt, im Appellationswege revidirt, aber durch die Exekution noch nicht geschlossen wurden, sind wohl jedenfalls an das Konkursgericht erster Instanz zu weisen, doch kann dieses über die Echtheit und den Betrag der zugesprochenen Forderung kein neues Erkenntniß schöpfen, sondern hat nur über die Klassifikation zu urtheilen.

§. 3. Von dieser Regel sind jedoch ausgenommen:

a. Prozesse, welche die Erbschaft adeliger unbeweglicher Güter zum Gegenstande haben;

b. Klagen hinsichtlich der Bergwerke, welche obgleich das Bergwerksvermögen des Kridatars ebenfalls zur Konkursmasse gehört, doch immer nur bei dem Berggerichte zu entscheiden sind; nach ihrer Entscheidung aber gehören sie in Betreff der

Klassifikation und der Befriedigung ebenfalls zum Konkursprozesse und unter das Konkursgesetz.

§. 4. Bewegliche Pfänder, worauf der Wechselgläubiger gegen den Aussteller, Giranten, Acceptanten oder Wechselbürgen vor Ausbruch des Konkurses nach dem 193. §. 1. Th. des Wechselrechts ein Pfandrecht erhalten hat, und bewegliche Sachen, auf welche der Wechselgläubiger nach dem 198. §. 1. Th. das Retentionsrecht hat, gehören auch nach denselben §§. nicht zur Konkursmasse; daher der Wechselprozeß, wenn er auch anhängig wäre, nicht an das Konkursgericht übertragen wird, sondern beim Wechselgerichte verbleibt.

§. 5. Der Konkurs findet statt:

a. Wenn der Schuldner, oder bei seinem Tode dessen Erben, oder der Kurator seines hinterlassenen Vermögens, vor dem betreffenden Konkursgerichte erklärt, daß die Schulden das vorhandene Vermögen übersteigen;
b. wenn ein oder mehrere Gläubiger beim Konkursgerichte erweisen, daß der Verschuldete seinen Verpflichtungen nachzukommen nicht im Stande sei, und eben deßwegen einen Konkurs begehren. Die Eröffnung des Konkurses kann jeder der Gläubiger begehren, wenn er auch mit einem Schuldschein oder Wechsel gegen den Schuldner aufträte, dessen Zeit noch nicht verfallen ist.

(Landesgesetz- und Regierungsblatt für Ungarn, 1. Jahrgang 1850 1. Stück Nro. 2, §. 3)

Die im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1840 : XXII. Artikel §. 5 vorzunehmende Anmeldung des Konkurses, oder das Nachsuchen um Eröffnung des Konkurses hat vor dem nach Vorschrift des obigen 1. und 2. §. zuständigen Gerichte zu geschehen. Würde gleich bei der Anmeldung oder während der vorläufigen Verhandlung bei dem Nachsuchen um Konkurseröffnung ersichtlich, daß die Zuständigkeit des Gerichtes verfehlt sei, so ist der Anmeldende oder der Gesuchsteller an das betreffende Gericht zu verweisen. Namentlich hat der Bezirksrichter seine Inkompetenz alsogleich auszusprechen, wenn

a. gleich die Anmeldung darthäte, daß die Forderungen der Gläubiger die Summe von 1000 Gulden C. M. übersteigen, daß daher der einzuleitende Konkursprozeß kein summarischer sei;
b. und wenn sich bei der, über Nachsuchen um Konkurseröffnung im Sinne des 6., 8. und 9. §. vom XXII. Artikel 1840 vorzunehmenden Verhandlung das gleiche Ergebniß darböte.

(Gesetzartikel VII : 1844 §. 2.)

Wenn das Konkursgericht an dem für die Zusammenkunft der Gläubiger gerichtlich festgesetzten Konkurstermin, nach Verlauf der zur Anmeldung der Forderungen im §. 46 einberäumten 3 Tage, in Erfahrung bringt: daß die Summe der angemeldeten Forderungen 1000 Gulden nicht übersteigt: so wird es den Massevertreter

und die erschienenen Gläubiger hinsichtlich alles dessen, was laut §§. 65 bis 78, desgleichen laut §. 103 des Art. 22 : 1840 durch die wechselseitigen Aeußerungen der Partheien aufzuklären ist, vor Gericht, ohne daß es die in den erwähnten §§. in Betreff der Mittheilung der Prozeßakten festgesetzten Termine einzuhalten verpflichtet wäre, summarisch vernehmen, und dann sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als hinsichtlich der Klassifikation der angemeldeten Forderungen ungesäumt erkennen; es ist jedoch über dieses Verfahren ein regelmäßiges Protokoll zu führen, und sich übrigens auch in solchen Konkursprozessen in Allen an die Verordnungen des Art. 22 : 1840 zu halten verpflichtet. Im Appellationsfalle ist das durch das Gericht geführte Protokoll, mit sämmtlichen zugehörigen Akten, zur Revision des gefällten Urtheils, dem Appellationsgerichte zu unterbreiten.

(Landesgesetz- und Regierungsblatt für Ungarn, 1. Jahrgang 1850. 1. Stück Nro. 2, §. 3.)

Sollte jedoch bei der Anmeldung oder bei dem Nachsuchen um Konkurseröffnung nicht ersichtlich werden, daß der Passivstand des Schuldners 1000 Gulden C. M. übersteigt, und dieses Uebersteigen erst aus der Anmeldung der Forderungen, nach Verlauf der durch den 16. §. des XXII. Artikels 1840 zur Anmeldung festgesetzten Frist von drei Tagen hervorgehen, so hat der Bezirksrichter allsogleich mit Uebersendung der Prozeßakten die Meldung an das zuständige Landesgericht zu machen, mitterweile aber alle im Sinne des Gesetzes vorgenommenen Sicherheitsmaßregeln und sonstigen Vorverhandlungsschritte aufrecht zu erhalten. Das verständigte Landesgericht hat dann über die weitere Fortführung des Konkursprozesses das Geeignete zu verfügen.

§. 6. Geschieht die Anzeige von Seite des Verschuldeten, so hat das betreffende Gericht die Eröffnung des Konkurses sogleich anzuordnen. Verlangen hingegen die Gläubiger den Konkurs, so müssen sie bei der Konkursinstanz des Verschuldeten ihr dießfälliges Gesuch einbringen, dasselbe bei dem betreffenden Bezirks-, Landes- oder Pester-Handelsgerichte einreichen, und dem Gesuche die Beweise anschließen, aus welchen die Zahlungsunfähigkeit des Verschuldeten ersichtlich ist. Das angegangene Gericht theilt dieses Gesuch sammt den Beilagen dem Geklagten unverzüglich mit, und trägt ihm auf, bei einer auf kurze Zeit bestimmten Tagsatzung vor dem betreffenden Gerichte persönlich oder durch einen Vertreter zu erscheinen, und falls er die Unstatthaftigkeit der gegen ihm gerichteten Forderungen nicht anders nachweisen könnte, seinen auf die nöthigen Dokumente gestützten Aktiv- und Passivstand ohne Verzug darzuthun. Es hat daher das betreffende Gericht, sobald ein derlei Konkursgesuch eingereicht worden ist, die Gerichtstafel auch außer der gewöhnlichen Zeit, auf den Tag, welchen es dem Beklagten zur Tagsatzung angeordnet, einzuberufen.

§. 7. Erscheint der Schuldner zur Tagsatzung, und glaubt er, nach dem Vorhergehenden, nicht unter das Judikat jenes Richters oder dessen Kompetenz zu gehören, so kann er die dießfällige Einwendung sogleich machen, worüber das Gerrcht ohne Säumen das Urtheil zu schöpfen hat; später, im Verlaufe des Konkurses, findet keine Einwendung gegen das Judikat statt.

§. 8. Bringt dagegen die Partei gegen das Gericht keine Einwendung ein, oder verwirft diese der Richter als ungegründet, so zieht das Gericht die Beweise der Parteien sogleich in Erwägung, und läßt, wenn es dieses für nöthig erachtet, den Vermögensstand des Verschuldeten an Ort und Stelle auch gerichtlich untersuchen.

§. 9. Ersieht das Gericht aus den beiderseitigen Behelfen, oder aus der gerichtlichen Untersuchung, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gewiß ist, oder mit Grund vermuthet werden kann, so ordnet es sogleich die Konkurseröffnung an.

§. 10. Die Zahlungsunfähigkeit wird mit Grund vermuthet, und es ist demnach zur Konkurseröffnung hinlänglich:

a. wenn der Schuldner entflieht, sich verborgen hält, und keine andere Ursache dieser seiner Handlung warscheinlich ist;
b. wenn er zur bestimmten Tagsatzung, um seinen Vermögensstand auszuweisen, weder selbst, noch durch einen Vertreter erscheint, und seinen Vermögensstand auszuweisen sich weigert;
c. wenn ihm bewiesen wird, daß er Unterhandlungen mit seinen Gläubiger wegen Nachlassung eines Theils ihrer Forderungen mit dem Geständniß begonnen hat, daß seine Schulden seinen Vermögensstand übersteigen, wenn er auch das Geständniß außergerichtlich abgelegt hat;
d. wenn aus den vor Gericht vorgewiesenen Handelsbüchern des verschuldeten Kaufmannes hervorgeht, daß er durch drei Monate seine Bücher zur gehörigen Zeit abzuschließen unterließ, oder selbe augenscheinlich verfälschte.

§. 11. Sobald die Eröffnung des Konkurses beschlossen ist, ordnet das Gericht mittels des nämlichen Urtheils ohne Verzug die Sequestrirung aller beweglichen und unbeweglichen Sachen des Schuldners an und trägt ihm gerichtlich auf, seinen Aktiv- und Passivstand in einer bestimmten Frist unter Eid anzugeben, bestellt für die Konkursmasse, mit Einvernehmung der etwa im Orte befindlichen Gläubiger, einen provisorischen Vermögensverwalter und einen Massevertreter, beschließt die Beschreibung der Sachen des Kridatars, und setzt einen Termin zur Einberufung der Gläubiger fest. Dieses Urtheil ist sogleich öffentlich zu verkündigen und mit Kundmachung desselben wird der Konkurs als eröffnet betrachtet.

§. 12. Findet das Gericht, daß der Kridatar wegen Krankheit, Alter oder körperlicher Gebrechlichkeit seinen täglichen Lebensunterhalt sich nicht erwerben kann, und keine andern Mittel zur Erhaltung

seines Lebens besitzt, so spricht es ihm von dem Tage der Sequestrirung seiner Sachen an, bis zur Beendigung des Konkursprozesses, aus der Konkursmasse einen durch den Vermögensverwalter zeitweise ordentlich zu entrichtenden Betrag zu; worüber es jedoch sowohl den provisorischen Vermögensverwalter, als auch die etwa im Orte befindlichen Gläubiger jedenfalls vorläufig vernimmt. Dieser Betrag muß täglich wenigstens sechs Kreuzer ausmachen, darf aber zwanzig Kreuzer täglich nicht übersteigen; ja, wenn im Verlaufe des Prozesses sich für den Kridatar neue Erwerbsquellen öffnen sollten, vermöge welcher der Unterhalt unumgänglich nothwendig zu sein aufhört, so hat das Gericht auf diesfälliges Einschreiten der Kreditoren die Masse von der Entrichtung des erwähnten Unterhaltes mittels Urtheil zu entheben.

§. 13. (Landesgesetz- und Regierungsblatt für Ungarn, 1. Jahrgang 1850 1. St. Nr. 2, §. 4.)

Die Beschlagnahme der Habe des Zahlungsunfähigen verrichtet der betreffende, oder der durch das requirirte Gericht abgeordnete Beamte.

§. 14. Den Manifestationseid hat der Kridatar zwar vor dem verfahrenden Konkursgerichte abzulegen; doch wenn er unter einer andern Gerichtsbarkeit wohnt und persönlich nicht anwesend wäre, so beauftragt das Konkursgericht jene Gerichtsbarkeit mittels Kompaßschreibens zur Abnahme des Eides über den angegebenen Aktiv- und Passivstand.

§. 15. (Landesgesetz- und Regierungsblatt für Ungarn, 1. Jahrgang 1850 1. St. Nr. 2, §. 4.)

Die Beschreibung der Habe des Zahlungsunfähigen verrichtet der betreffende, oder der durch das requirirte Gericht abgeordnete Beamte.

(Gesetzartikel XXII. 1840 §. 15.)

Die Beschreibung ist immer mit Zuziehung des Vermögensverwalters oder dessen Beauftragten vorzunehmen, und es steht im Belieben der Gläubiger, bei der Beschreibung gegenwärtig zu sein. Die diese Beschreibung verrichtende Gerichtsperson bezeichnet nach Vernehmen des Vermögensverwalters, oder dessen Beauftragten, und der etwa anwesenden Gläubiger, gleich bei Gelegenheit der Beschreibung jene beweglichen Gegenstände, die selbst bis zur Zusammenkunft der Gläubiger nicht können aufbewahrt werden. Dieses Umstandes wird in der Beschreibung ausdrückliche Erwähnung gemacht.

§. 16. Dokumente, welche adelige unbewegliche Besitzthumsrechte betreffen, werden bei Gelegenheit der Beschreibung versiegelt und den betreffenden Familiengliedern eingehändigt.

§. 17. Sollten sich bei dem Kridatar versiegelte Depositen finden, auf welchen der Name des Eigenthümers, oder andere kennbare

Zeichen ersichtlich sind, so sind diese bei Gelegenheit der Beschreibung nicht zu erbrechen, sondern, nachdem sie in der Beschreibung sorgfältig aufgezeichnet wurden, dem Vermögensverwalter zu übergeben. Wird aber beim Kridatar, als öffentlichen Beamten, eine öffentliche Kasse vorgefunden, so ist die eigens hierzu dienende Kassetruhe durch die Beschreibenden zu versiegeln, und zugleich mit allen öffentlichen ämtlichen Akten dem Konkursualgerichte zu übergeben. Dieses setzt hiervon die Behörde, welcher die Kasse gehört, ohne Verzug in Kenntniß, eröffnet in Gegenwart der von der Behörde hierzu Beauftragten die versiegelte Kassetruhe, und übergibt, wenn sich in derselben versiegelte Depositen vorfinden, von welchen es klar ist, daß sie Privatpersonen gehören, dieselben einstweilen, bis sie von den Eigenthümern reklamirt werden, dem Vermögensverwalter; das Uebrige aber übernehmen zugleich mit den Akten die Beauftragten der Behörde. Die öffentliche Behörde, deren Gelder der Kridatar manipulirt hat, ist, nachdem sie dergestalt die öffentliche Kasse und die dazu gehörigen Akten übernommen hat, verpflichtet, die dieselbe betreffenden Rechnungen sogleich zu untersuchen, und wenn hervorgehen sollte, daß in der Kasse sich ein Ueberschuß (superplus) befindet, diesen der Konkursmasse einzuverleiben; wird aber der Rechnungsleger den ämtlichen Rechnungen nach zum Ersatz verurtheilt, die Ersatzsumme an der Konkursmasse zu fordern.

§. 18. Auf unbewegliche Güter, welche Eigenthum der Gemalin des Kridatars sind, kann die Beschreibung nicht ausgedehnt werden, wenn nicht auch die Frau die Schuldbriefe unterschrieben hat. Die Beschreibung wird eben so wenig auf die ämtliche Besoldung des in Konkurs verfallenen öffentlichen Beamten ausgedehnt.

§. 19. Ist der Kridatar mit seinen Blutsverwandten ungetheilt, so können nur jene seiner Güter sogleich beschrieben werden, die geradezu und ausschließlich sein Eigenthum sind; doch sind der Vermögensverwalter und Massevertreter zu erörtern verpflichtet, was von den ungetheilten Gemeingütern auf ihn entfalle, und müssen die unverweilte Herausgabe des ihm gebührenden Antheils veranlassen.

§. 20. Ist der Kridatar Mitglied einer Erwerbsgesellschaft, so wird der Vermögensverwalter derselben den auf den Kridatar entfallenden Antheil im Sinne der §§. 46, 47, 48, 49 und 50 des Artikels: von den Erwerbsgesellschaften, fordern, beschreiben und unter Sperre nehmen.

§. 21. Wohnt der Kridatar mit Jemandem beisammen, oder besitzt er mit Jemandem irgend etwas in Gemeinschaft, wozu kein Gesellschaftsvertrag der Rechtstitel ist, so sind alle diese gemeinschaftlichen Sachen mit dem Bemerken, daß sie für gemeinschaftliches Eigenthum ausgegeben werden, ebenfalls zu inventiren und dem Vermögensverwalter zu übergeben.

§. 22. Die gerichtliche Inventur ist in zwei Exemplaren abzufassen, wovon eines dem Vermögensverwalter, das andere dem Konkursgerichte zu übergeben ist.

§. 23. Der interimistische Vermögensverwalter hat die inventirten Güter des Kridatars, dessen bewegliche Sachen, dann sämmtliche, seine Handlung und Forderungen betreffenden Schriften laut Inventur zu übernehmen, und darüber Rechnung zu legen, die beweglichen Sachen, welche dem Verderben unterliegen, und nach Bestimmung der die Beschreibung aufnehmenden Gerichtsperson, im Sinne des §. 15 selbst bis zur Zusammenkunft der Gläubiger sich nicht halten würden, ohne Verzug, im Beisein einer glaubwürdigen Person, im Wege der Lizitation zu verkaufen, für die übrigen beweglichen und unbeweglichen Sachen unter seiner Verantwortlichkeit zu sorgen und die Aktivforderungen der Masse, in so fern sie außergerichtlich einkassirt werden können, ehemöglichst einzutreiben.

§. 24. Der aufgestellte Massevertreter (Curator ad lites) hat noch vor der Zusammenkunft der Gläubiger über alle Prozesse, welche den Kridatar etwa aktiv betreffen, zu wachen, ihre Beendigung nach Thunlichkeit zu betreiben, die Aktivforderungen der Masse, in so weit sie ohne Prozeß nicht eingetrieben werden können, auf gesetzlichem Wege einzukassiren und hinsichtlich der gegen den Kridatar auch vor andern Gerichten anhängigen Prozesse, welche nach §. 2 an das Konkursgericht zu übertragen sind, diese Uebertragung sogleich zu veranlassen.

§. 25. Die Vorladung der Konkurs-Gläubiger geschieht durch ein Edikt.

Dieses Edikt muß deutlich enthalten:

a. den Namen des Konkursgerichtes;
b. den Namen des Kridatars;
c. den Ort und die Zeit, an welchen die Gläubiger zu erscheinen haben;
d. den interimistisch aufgestellten Vermögensverwalter;
e. den aufgestellten Massevertreter;
f. die Aufforderung, daß alle, welche von der Masse, aus was immer für einem Rechtstitel etwas ansprechen, ihre Klage, mit den nothwendigen Behelfen versehen, bis zu dem bestimmten Termin unerläßlich einreichen, indem später angemeldeten Forderungen kein Gehör gegeben wird.

§. 26. Die zur Vorladung der Gläubiger bestimmte Zeit darf nicht kürzer als 30, und nicht länger als 120 Tage sein. Dieses Edikt ist stets an die Thore des Gerichtshauses anzuheften und der Tag der Anheftung darin auszudrücken.

§. 27. Außerdem wird die Ediktalaufforderung den Gläubigern, die unter der Gerichtsbarkeit des verfahrenden Gerichtes wohnen, durch dieses, — denjenigen aber, die unter einer andern Gerichts-

barkeit wohnen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 28. In denjenigen Konkursprozessen, welche vor dem Bezirksgerichte anhängig sind, wird der Bezirksrichter, — in jenen, welche vor dem Landesgerichte anhängig sind, dasselbe Landesgericht, — und in jenen, welche sich auf Handelsleute im Pester Bezirke beziehen, wird das Pesther Wechsel- und Handelsgericht die Veröffentlichung der Ediktalaufforderung veranlassen.

§. 29. (Landesgesetz- und Regierungsblatt für Ungarn, 1. Jahrgang 1850 1. St. Nr. 2 §. 5)

Die Veröffentlichung der gerichtlichen Vorladung der Gläubiger (edictalis citatio) hat, außer der im 26. §. angeordneten Anheftung dieser Vorladung an den Thoren des Konkursgerichtes auf unmittelbare Anordnung der Konkursbehörden im Sinne des 29. und 31. §. durch die ämtlichen Zeitungen des Landes, und erforderlichen Falls durch die Amtsblätter anderer Kronländer oder durch auswärtige Zeitungen zu geschehen.

§. 30. Wenn bei kleineren Konkursen das Gericht bestimmt weiß, daß der Kridatar keinen Gläubiger hat, welcher außer dem Bereiche des Konkursgerichtes wohnt, so ist die Kundmachung des Ediktes im Wege der ämtlichen auswärtigen oder der ausländischen Zeitungen nicht nothwendig.

§. 31. Hat der Kridatar auch im Auslande Gläubiger, so muß das Gericht die Benachrichtigung derselben im Wege der ausländischen Zeitungen veranlassen.

§. 32. Alle kontraktmäßigen Verpflichtungen, welche der Kridatar in den, der Eröffnung des Konkurses unmittelbar vorangegangenen 15 Tagen mit seiner Gattin, oder anderen Verwandten bis zum dritten Verwandschaftsgrade, wie immer eingegangen, sind nur dann rechtskräftig, wenn die Betreffenden durch anderweitige genügende Beweismittel erörtern, daß die in dem Kontrakte enthaltenen Thatsachen auch wirklich erfolgt sind. Nach Eröffnung des Konkurses kann der Kridatar bis zur gänzlichen Beendigung des Konkurses über keinerlei Art seines Vermögens frei verfügen; daher ist er, wenn er nach Eröffnung des Konkurses etwas von seinem Vermögen veräußert oder versteckt, im Sinne des 130. §. als Betrüger zu bestrafen. Nach Eröffnung des Konkurses kann wegen eines Urtheiles auf Zahlung keine gerichtliche Pfändung auf das Vermögen des Kridatars geführt werden.

§. 33. Das unterschlagene Vermögen hat der Vermögensverwalter alsbald zurückzunehmen, und derjenige, der es verbarg, ist, wenn es bewiesen wird, daß er dasselbe zu sich nahm, ungeachtet er von der Eröffnung des Konkurses wußte, als Hehler zu bestrafen.

§. 34. Die Sachen, welche Jemand von dem Kridatar, obgleich er von der Eröffnung des Konkurses wußte, ankaufte, sind der

Masse zurückzustellen, und in diesem Falle verliert der Käufer das dafür ausgelegte Geld.

§. 35. Wer indessen von dem Kridatar zur Sicherstellung einer liquiden Forderung vor Eröffnung des Konkurses ein bewegliches Pfand an sich gebracht hat, muß, wenn seine Forderung auch nicht von einer Wechselschuld herrührt, dieses Pfand der Masse herausgeben; doch ist die Masse verpflichtet, die auf dem Pfande liegende Forderung bei Uebernahme desselben sogleich zu berichtigen. Wenn über den Betrag der Forderung, oder irgend andere das Pfand betreffende Umstände zwischen dem Pfandinhaber und dem Vermögensverwalter oder Massevertreter Zweifel entstünden, so hat diese das Konkursualgericht in summarischem Wege zu entscheiden, und wenn der Pfandinhaber das Pfand herauszugeben sich dennoch weigern sollte, ihm dasselbe, nach Berichtigung des zu Berichtigenden, gerichtlich, auch nöthigen Falls im Wege einer mittels Kompaßschreibens zu veranstaltenden Exekution abzunehmen.

§. 36. Fällt nach Eröffnung des Konkurses dem Kridatar durch Erbschaft oder Testament ein Vermögen zu, so ist auch dieses sogleich zu inventiren und zur Konkursmasse zu schlagen.

§. 37. Die bis jetzt in gutem Glauben (bona fide) eingegangenen, und künftighin vor dem gesetzlichen Testimonium einzugehenden, durch gerichtliche Uebergabe zu bekräftigenden und bei den betreffenden Behörden vorzuweisenden Pachtverträge behalten, wenn der Pachtgeber in Konkurs verfällt, dennoch ihre volle Kraft; verfällt hingegen der Pachtnehmer in Konkurs, so hört der Pachtkontrakt auf.

§. 38. Wenn bei einer Konkursmasse Kommissionswaaren oder Gegenstände beschrieben und unter Sperre genommen wurden, welche unbezweifeltes Eigenthum eines Andern sind, so kann hinsichtlich derselben der Eigenthümer beim Konkursgerichte noch vor der Zusammenkunft der Gläubiger sein Gesuch einbringen; darin hat er:

a. den Gegenstand, auf welchen er sein Eigenthumsrecht geltend macht, so zu beschreiben, daß dieser von allen Sachen derselben Art genau unterschieden werden kann;
b. darzuthun, daß der beschriebene Gegenstand bei Gelegenheit der Inventur sich in der Konkursmasse befunden hat.
c. den Beweis zu führen, daß dieser Gegenstand sein unbezweifeltes Eigenthum sei;
d. die Art zu beweisen, auf welche der Gegenstand zu dem Kridatar kam, ohne dessen Eigenthum geworden zu sein.

§. 39. Unter die Vorschrift des vorhergehenden §. gehören auch alle beweglichen Güter, von welchen erwiesen wird, daß sie wirklich die Allatur der Gattin des Kridatars seien, und nachdem sie als Allatur zu Handen des Kridatars gekommen, sich noch in Natur vorfinden; wobei sich von selbst versteht, daß auch die beim Kridatar

vorgefundenen, und durch Andere ausgestellten aktiven Allatur-Schuldscheine, welche auf den Namen der Gattin lauten, als deren Eigenthum gleichfalls auszufolgen sind.

§. 40. Die Gattin kann an der Masse ihres Mannes nur dasjenige von den beweglichen Sachen ansprechen, was ausschließlich für sie oder ihre Kinder gemacht ist, ihre eigenen und ihrer Kinder Kleider, Wäsche, Betten, welche für sie und ihre Kinder bestimmt, und jene Geräthschaften, die mit ihrem oder ihrer Kinder Namen bezeichnet sind. Ihre übrigen Forderungen unterliegen der Klassifikation.

§. 41. Dagegen darf der Mann aus der Konkursmasse der Gattin, außer den im 40. §. angeführten Sachen, alle im Haushalte vorfindigen beweglichen Gegenstände als Eigenthum ansprechen.

§. 42. Ist der Kridatar ein Handwerker oder Taglöhner, und wären seine Werkzeuge und Geräthschaften, welche zum Erwerb seines Lebensunterhaltes unumgänglich nothwendig sind, in die Inventur zufällig einbezogen, so hat das Gericht dieselben auf Ansuchen des Kridatars aus der Konkursmasse gleichfalls unverweilt herauszugeben.

§. 43. Derjenige, welcher mit dem Kridatar gemeinschaftlich wohnte, oder sonst etwas mit ihm gemeinschaftlich besaß, kann nur die Sachen aus der Masse in Natur ansprechen, die er ausschließlich benützte, von den gemeinschaftlich besessenen Sachen aber nur die Hälfte des Verkaufspreises.

§. 44. Wenn eine derlei Klage vor der Zusammentretung der Gläubiger an das Gericht gelangt, so hat dasselbe den Vermögensverwalter, den Massevertreter und die etwa im Orte befindlichen Gläubiger summarisch zu vernehmen, über die Klage ebenfalls summarisch zu erkennen, und wenn der Kläger alles bewiesen hat, was im vorhergehenden §. erfordert wird, den Klagegegenstand, wenn er noch in Natura bei der Masse vorfindig ist, sogleich zu verabfolgen, wenn denselben aber der Vermögensverwalter bereits als einen dem Verderben unterliegenden verkauft hätte, den dafür gelösten Betrag dem Kläger alsobald auszahlen zu lassen; doch muß der Kläger eine zur vollkommenen Sicherheit genügende Bürgschaft dahin stellen, daß, wenn etwa im Laufe des Konkursprozesses die vorgeladenen Gläubiger seine Klage und die zur Unterstützung derselben beigebrachten Beweise widerlegten, und hinsichtlich des verabfolgten Gegenstandes darzuthun vermöchten, daß derselbe allerdings zur Konkursmasse gehört, er entweder den Gegenstand selbst, oder dessen Werth an die Masse sogleich rückerstatten werde.

§. 45. Wird aber eine solche die Erweisung des Eigenthumes zum Gegenstande habende Klage nach Zusammentretung der Gläubiger bei Gericht eingebracht, so ist außer dem Vermögensverwalter und Massevertreter auch der Ausschuß, welchen die Gläubiger im

Sinne des 51. §. zur Aufsichtsführung über die Masse ernannt haben, zu vernehmen; und wenn diese keinen Einwurf dagegen machen, oder die Beweise der Klage nicht zu widerlegen vermögen, so ist der Klagegegenstand ohne alle weitere Sicherstellung oder Bürgschaft dem Kläger sogleich zu verabfolgen.

§. 46. An dem für die Gläubiger festgesetzten Anmeldungstermin muß jeder, welcher an der Masse eine Forderung hat, persönlich oder durch seine gesetzlichen Vertreter vor dem Konkursgerichte erscheinen, und seine Klage mit allen nöthigen Behelfen versehen, schriftlich in zwei Exemplaren längstens binnen drei Tagen dem Gerichte einreichen.

§. 47. Diejenigen, welche gegen den Kridatar vor einem andern Gerichte Prozesse anhängig gemacht haben, die im Sinne des 2. §. bei Gelegenheit der Konkurseröffnung an das Konkursgericht zu übertragen sind, müssen gleichfalls ihre Forderung, hinsichtlich welcher jene Prozesse anhängig gemacht worden sind, mittels einer besonderen Klage binnen drei Tagen nach dem Konkurstermin, beim Konkursgerichte in zwei Exemplaren anmelden, dem einen Exemplar, jenem nämlich, das bei Gericht zu verbleiben hat, den Originalprozeß sammt allen Beilagen anschließen, dem andern aber, welches dem Massevertreter verabfolgt wird, aus dem erwähnten Prozesse diejenigen Dokumente und Schriften, welche zum Beweise der Forderung nothwendig sind, beifügen, wobei es dem Massevertreter frei steht, wenn er an der Hand des Originalprozesses weitläufigere Einwendungen machen wollte, denselben bei dem Konkursgerichte einzusehen.

§. 48. Da die Konkursklagen immer gegen die Masse zu richten sind, so ist es nicht nothwendig, daß sie die Benennung des Massevertreters enthalten, oder daß, wenn diese verändert werden sollten, oder der Verschuldete mittlerweile stürbe, eine andere Klage eingereicht werde.

§. 49. Doch ist der Anmeldende verpflichtet, in der Klage, in welcher er seine Forderung geltend macht, alle bis zum Einreichungstage ihm zukommenden Nebengebühren einzuschalten, und auf diese Art den ganzen bis dahin reichenden Betrag seiner Forderung genau anzugeben; außerdem hat er noch sein Begehren in Betreff der Klassifikation seiner Forderung, mit Gründen und Beweisen unterstützt, vorzutragen, und hinsichtlich alles dieses ein Urtheil zu begehren.

§. 50. Wenn irgend ein Gläubiger seine mit den nöthigen Behelfen versehene Forderung binnen der festgesetzten drei Tage wegen eines unvermuthet eingetretenen Hindernisses nicht anmelden könnte, so hat er dieses Hinderniß vor Ablauf der drei Tage dem Gerichte anzuzeigen; dieses aber schöpft hierüber, nach Einvernehmung des Massevertreters, ohne Verzug das Urtheil, gegen welches keine Appellation stattfindet, und setzt, wenn es das Hinderniß gegründet

findet, dem Gläubiger einen neuen, möglichst kurzen Termin. Wenn aber die Partei das Hinderniß anzuzeigen unterließe, oder indem sie den Beweis über dessen Richtigkeit nicht herzustellen vermag, ihre Forderung in der oben berührten Weise nicht sogleich anmeldete, oder den neuen Termin nicht zuhielte, ist ihre Forderung vom Konkursprozesse ausgeschlossen.

§. 51. Die erschienenen Konkursgläubiger oder deren Vertreter wählen binnen drei Tagen nach dem Konkurstermin unter sich mit Stimmenmehrheit einen aus drei Individuen bestehenden Ausschuß, übernehmen die Rechnungen des interimistischen Vermögensverwalters, überantworten dieselben dem Ausschusse zur Untersuchung, bewilligen dem interimistischen Vermögensverwalter für seine bisher gehabte Mühe ein Honorar, dessen Betrag, wenn er damit nicht zufrieden wäre, das Gericht zu bestimmen hat, bestätigen für die Zukunft entweder den bisherigen interimistischen Verwalter, oder wählen, ebenfalls mit Stimmenmehrheit einen neuen, und kommen mit diesem über sein künftiges Honorar überein.

§. 52. Bei diesen Wahlen besitzen die Gläubiger gleiche Stimmen; wenn aber bei den dergestalt zusammengezählten Stimmen bei irgend einer Frage die Mehrheit nicht deutlich hervorginge, so macht zwischen beiden, gleiche Stimmenzahl enthaltenden Theilen, jener die Mehrheit aus, der an der Totalsumme seiner Forderungen dem andern Theile überlegen ist.

§. 53. Wenn die Gläubiger binnen der oberwähnten dreitägigen Zeitfrist das, was im oberwähnten 51 §. enthalten ist, nicht leisten, so hat dieß alles das Gericht mittels Urtheils nachzutragen.

§. 54. Der Gläubigerausschuß ist verpflichtet, die Rechnungen des interimistischen Vermögensverwalters zu untersuchen, Bemängelungen darüber zu machen, und wenn die Gläubiger einen neuen Verwalter erwählt haben, die Uebergabe der Konkursmasse an denselben zu bewirken.

§. 55. Wäre der interimistische Vermögensverwalter mit den Bemängelungen des Ausschusses über seine Rechnungen nicht zufrieden, so hat darüber das Gericht unverzüglich zu erkennen, und, wenn der Rechnungsleger sachfällig wird, die Ersatzsumme von ihm auch mittels Exekution alsogleich einzutreiben. — Der nicht zufriedene Theil kann zwar gegen dieses Erkenntniß appelliren, doch erfolgt die höhere Revision nur nach Beendigung des Konkurses und nach dem hinsichtlich der Klassifikation der Forderungen erfolgten Endurtheile.

§. 56. Der von den Gläubigern bestätigte oder neu erwählte Vermögensverwalter kann, von der Zeit der Ernennung des Ausschusses an, alle Verkäufe und Verträge nur mit Genehmigung der Mehrheit des Ausschusses abschließen, und über die erlösten Gelder nur mit deren Einwilligung verfügen; daher sind alle durch den

Masseverwalter ausgestellten, die Masse in was immer für einer Beziehung betreffenden Urkunden, Kontrakte und Quittungen immer durch ein Ausschußmitglied zu unterschreiben.

§. 57. Den Verkauf aller zur Konkursmasse gehörigen beweglichen Güter, die durch den interimistischen Vermögensverwalter noch nicht veräußert wurden, so wie auch, wann und auf welche Art derselbe stattfinden soll, hat der Ausschuß der Konkursgläubiger zu bestimmen.

§. 58. Jene beweglichen Sachen aber, welche zur nutzbringenden Kultivirung der an die Masse verfallenen unbeweglichen adeligen Güter nothwendig sind, können vor der Beendigung des Konkurses nicht verkauft werden.

§. 59. Die zur Masse gehörigen unbeweglichen nichtadeligen Güter sind immer nur im Lizitationswege zu verkaufen; doch hat derselben gänzliche oder theilweise und wann zu erfolgende Veräußerung gleichfalls der Ausschuß zu bestimmen, welcher auch dieselben vor dem Verkaufe gerichtlich zu schätzen, Alle, deren Forderungen auf diese zu verkaufenden unbeweglichen Güter intabulirt sind, von dem Lizitationstermin vorläufig in Kenntniß zu setzen, und die mit Dazwischenkunft einer glaubwürdigen Person zu bewerkstelligende Lizitation dem Vermögensverwalter zu überlassen hat.

§. 60. Die Lizitation ist mit dem Schätzungspreise zu beginnen, und, wenn sich zu diesem Preise kein Käufer findet, von dem Ausschusse ein neuer Termin festzusetzen, an welchem die Güter auch unter dem Schätzungspreise verkauft werden können.

§. 61. Die adeligen unbeweglichen Güter kann der Ausschuß nicht feilbieten; doch hat er die Art ihrer Verwaltung zu bestimmen, über welche der Massekurator die ordnungsmäßige Aufsicht hat.

§ 62. Die mittlerweile gelösten Gelder kann der Ausschuß nur bei solchen Individuen anlegen, die sowohl in Hinsicht des Kapitals, als auch der regelmäßigen Zinsenzahlung vollkommene Sicherheit gewähren; widrigenfalls macht sich der Ausschuß den Gläubigern für jeden Schaden verantwortlich. Er hat auch die Pflicht, insbesondere dafür zu sorgen, daß jene Gelder an solchen Orten und in der Art angelegt werden, daß sie bei der Aufhebung des Konkurses alsogleich im Baaren eingebracht und zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden können.

§. 63. Jene Auslagen, die zur Ordnung, Sicherstellung und Gebahrung der Masse erforderlich sind, und deren Berichtigung bis zum Schlusse des Konkursprozesses nicht verschoben werden kann, läßt der Ausschuß aus der gelösten Baarschaft durch den Vermögensverwalter ungesäumt berichtigen.

§. 64. Wenn der Ausschuß mitlerweile die Treulosigkeit oder Unfähigkeit des Vermögensverwalters in Erfahrung bringt, so wird er bei dem Konkursgerichtshofe dessen unmittelbare Entfernung

nachsuchen, und wenn der Gerichtshof die Klage für statthaft erachtet, ordnet er die Entfernung des Vermögensverwalters ungesäumt an, bestellt statt dessen auf den Antrag des Ausschusses einen andern Vermögensverwalter und verhält den Entsetzten zur ungesäumten Vorlegung seiner Rechnungen; gegen dieses Urtheil kann nicht appellirt werden.

§. 65. Das eine Exemplar der durch die Kläger in zwei Abschriften vorgelegten Klage wird das Konkursgericht sammt Beilagen, der Reihe der Einreichung nach, in ein eigenes Verzeichniß (rotulus actorum) bringen und bei sich aufbewahren, das andere aber dem Massevertreter alsogleich zustellen, und diesem mittels Bescheides auftragen, seine Einwendungen in Hinsicht der Qualität und Statthaftigkeit der Klagen ehemöglichst einzubringen und zum festgesetzten Termine dem Gerichtshofe vorzulegen. Diesen Termin setzt der Gerichtshof in der Regel auf den fünfzehnten, falls aber die größere Anzahl der Gläubiger eine längere Frist erfordern sollte, längstens auf den fünfundvierzigsten Tag fest.

§. 66. Der Massevertreter hat die Pflicht, hinsichtlich aller auf die Masse bezüglichen Klagen, jedoch lediglich in Betreff der Qualität und Statthaftigkeit, nicht aber der Klassifikation derselben, binnen der anberaumten Frist seine Bemerkungen zu machen, und diese mit den etwa erforderlichen Gegenbeweisen zu unterstützen, auch falls er gegen eine Forderung nichts einzuwenden hätte, diesen Umstand deutlich anzuführen; seine Bemerkungen oder Erklärungen verfaßt er schriftlich, und in Bezug auf einen jeden Gläubiger abgesondert, wobei er überall nur das anführt, was die Forderung des betreffenden Gläubigers zum Gegenstande hat. Diese ebenfalls in zwei Exemplaren ausgestellten Aufsätze legt er dem Konkursgerichtshofe am bestimmten Termin vor.

§. 67. Hinsichtlich der Klagen, die dem Konkursgerichte bereits durch irgend einen Gerichtshof zugesendet wurden, kann der Massevertreter jene Einwendungen, welche die Statthaftigkeit und Beschaffenheit der Klage in der Hauptsache betreffen, nur in sofern machen, als darüber der vorige Gerichtshof kein Endurtheil gesprochen hätte.

§. 68. Wenn jedoch in solchen dem Konkursgerichtshofe zugesendeten Klagen der Schuldner durch das vorige Gericht wegen Nichterscheinens oder Versäumniß der Vertheidigung, in Kontumaciam verurtheilt wurde, oder wenn das Wechselgericht in der Wechselklage in summarischem Wege eine Zahlungsauflage erlassen, und der Schuldner dagegen binnen der gesetzlichen Frist keine Einwendungen gemacht hat, so wird es, obgleich ein solches Urtheil oder eine derlei Zahlungsauflage bereits zur Rechtskraft erwachsen ist, dem Massevertreter, falls die gerichtliche Exekution desselben bei der Eröffnung des Konkurses noch nicht geführt wurde, freistehen, alle

die Einwendungen und Gegenbeweise vorzulegen, welche die Statthaftigkeit der Klage in der Hauptsache betreffen.

§. 69. Das Konkursgericht legt die durch den Massevertreter eingereichten Bemerkungen dem im 65. §. erwähnten Verzeichnisse der Prozeßakten (rotulus actorum) der Reihe nach bei, und behält dieses Exemplar für sich, das andere aber stellt es den betreffenden Gläubigern mit dem Auftrage zu, innerhalb 15 Tagen ihre Antworten, oder wenn sie fernere Beweise vorhanden hätten, und deren Führung in Betreff der Statthaftigkeit ihrer Klage nöthig erachten würden, diese ungesäumt vorzulegen, widrigenfalls die später eingegangene Vertheidigung nicht angenommen, und das Urtheil nach Bestand der bereits vorhandenen Behelfe gefällt werden wird.

§. 70. Hat jedoch der Massevertreter seine Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Forderung irgend eines Gläubigers mit Gründen unterstützt, die der Gläubiger nicht voraussehen konnte, und deren Widerlegung Beweise fordert, die er, die Einwendung nicht ahnend, im Voraus zu verschaffen nicht im Stande war, und deren Einholung in 15 Tagen nicht zu bewerkstelligen ist, so kann der betreffende Gläubiger bei dem Gerichtshofe eine Fristerstreckung nachsuchen, hat jedoch die Pflicht, seine diesseitige Bitte höchstens binnen drei Tagen, von dem Tage an, wo ihm die Antwort des Massevertreters durch das Gericht zugestellt wurde, einzureichen; der Gerichtshof aber kann, in wie fern er die Gründe der Fristerstreckung für statthaft erachtet, selbe gerichtlich bewilligen, die jedoch 45 Tage in keinem Falle überschreiten darf.

§. 71. Die Gläubiger sind verpflichtet, ihre etwaigen durch Gründe unterstützten Antworten über die Bemerkungen des Massevertreters am gerichtlich bestimmten Termin in zwei Exemplaren einzureichen.

§. 72. Falls ein Gläubiger außer dem Beweise seiner Forderung und der Widerlegung der gegen deren Statthaftigkeit durch den Massevertreter gemachten Einwendungen, auch gegen die Forderung eines andern Gläubigers Einwendungen machen wollte, so wird ihm frei stehen, seine bei dem Gerichtshofe vorfindlichen Prozeßakten (rotulus actorum), welche die angegebenen Forderungen sämmtlicher Gläubiger, sammt deren Beilagen, und die darüber gestellten Bemerkungen des Rechtsvertreters enthalten, einzusehen und sich von den Aktenstücken, die er zu gebrauchen beabsichtigt, Abschriften zu verschaffen; er hat aber auch die Pflicht, seine in Hinsicht eines jeden Gläubigers besonders abgefaßten Bemerkungen binnen der zur Widerlegung der massevertreterischen Antwort gerichtlich anberaumten Frist in zwei Exemplaren einzureichen.

§. 73. Diese zweite, die Statthaftigkeit der Forderung der Gläubiger betreffende Eingabe legt der Gerichtshof in einem Exem-

plare ebenfalls den Prozeßakten bei, und behält sie bei sich, das andere Exemplar aber wird dem Rechtsvertreter, oder falls ein Gläubiger hinsichtlich der Forderungen eines andern Gläubigers Bemerkungen gemacht hätte, dem betreffenden Gläubiger zugestellt; das Gericht bestimmt dann sowohl für den Massevertreter, als auch für den Gläubiger, der in Hinsicht seiner Forderung durch einen andern Gläubiger angefochten wurde, zur Anfertigung ihrer letzten, die Statthaftigkeit ihrer Forderung betreffenden Vertheidigungsschrift eine Frist von 15 Tagen. Diese Frist kann im Falle, wenn der Rechtsvertreter die Eingaben zahlreicher Gläubiger zu beantworten hat, auch auf 45 Tage erstreckt werden.

§. 74. Sowohl der Rechtsvertreter, als auch die im §. 73 erwähnten Gläubiger sind verpflichtet ihre, die Statthaftigkeit der Forderung betreffende letzte Eingabe am bestimmten Tage einzureichen; nach dieser letzten Eingabe wird in Hinsicht der Statthaftigkeit der Forderung keine neue Vertheidigung oder Beweisführung, auch keine Mittheilung der Klageschrift mehr stattfinden, sondern das Gericht hat die Pflicht, nach den bereits vorgelegten Eingaben das Endurtheil zu schöpfen, und dieses ungesäumt kund zu geben.

§. 75. Sollten in Hinsicht einer Forderung nur halbe Proben angeführt werden, und zu deren Ergänzung die Beeidung erforderlich sein, so kann der Reinigungseid (Abläugnungseid) dem Sachfälligen nie zugesprochen werden, sondern die Beweise können nur mittels Erfüllungseides ergänzt werden.

§. 76. Nach Kundmachung des in Hinsicht der Statthaftigkeit der Forderungen gefällten Urtheiles ist der Massevertreter verpflichtet, binnen 15 Tagen die Klassifikation der zuerkannten Forderungen nach Vorschrift der unten folgenden §§. vorzunehmen, diese Klassifikation mit Gründen zu unterstützen, und selbe dem Gerichtshofe in so vielen Exemplaren vorzulegen, daß ein Exemplar den Prozeßakten daselbst beigelegt werden, und nebstbei ein jeder Gläubiger Eines erhalten könne.

§. 77. Der Gerichtshof stellt diese Klassifikation einem jeden einzelnen Gläubiger sogleich mit dem Auftrage zu, die etwa vorhandenen Gegenbemerkungen, in wie fern es für nöthig erachtet würde, mit Gründen zu unterstützen, und dem Gerichtshofe in 15 Tagen um so gewisser vorzulegen, da spätere Einwendungen auf keinen Fall stattfinden würden.

§. 78. Die Einwendungen der Gläubiger gegen die Klassifikation werden durch das Gericht den Prozeßakten beigelegt, woselbst sie in ihrer ganzen Ausdehnung von einem jeden einzelnen Gläubiger eingesehen werden können; auch kann sich der Gläubiger Abschriften der für ihn etwa erforderlichen Stellen verschaffen, worüber er dann in 15 Tagen, von den im obigen §. 77 anberaumten 15 Tagen gerechnet, seine Bemerkungen machen, oder falls die Klassifikation sei-

ner Forderung durch einen der Gläubiger angefochten wäre, seine Schlußvertheidigung verfassen und dem Gerichtshofe vorlegen wird.

§. 79. Fernere Erörterungen hinsichtlich der Klassifikation oder Mittheilungen der durch die Parteien eingereichten Vertheidigungen und Bemerkungen finden nicht mehr statt, sondern der Gerichtshof hat über die Klassifikation unverzüglich zum Endurtheil zu schreiten, und darin das Honorar des Massevertreters zu bestimmen.

§. 80. Ueber die Klassifikation der gegen die Konkursmasse angemeldeten Forderungen wird Folgendes festgesetzt:

§. 81. In die erste Klasse sind zu setzen:

a. jene Auslagen, die zur Ordnung, Sicherstellung und Gebahrung der Konkursmasse erforderlich waren, wozu auch der festgesetzte Verdienst des Massevertreters und Vermögensverwalters, dann die zum Unterhalt des Kridatars im Sinne des §. 12 gemachten Ausgaben gehören.

b. (Gesetzart. VII: 1844 §. 3.) Die zur Abhaltung der in den Konkursprozessen verfahrenden Landesgerichte erforderlichen Auslagen, welche, wenn der Werth der Konkursmasse 1000 fl. übersteigt, gänzlich der Masse zur Last fallen. Von einer Masse jedoch, welche 1000 fl. nicht übersteigt, ist gar keine Taxe zu entrichten, und bei den übrigen Gerichten wird in dieser Beziehung der bisher übliche Gebrauch beibehalten werden.

c. die üblichen Exekutionskosten.

d. die öffentlichen ämtlichen Depositen, d. i. jene Gelder und beweglichen Sachen, die bei einer in öffentlichem Amte stehenden Person in Folge ihres Amtes hinterlegt wurden, in wie fern die letzteren nach §. 44 nicht in Natur ausgefolgt, oder die dafür gelösten Gelder im Verlaufe des Konkursprozesses nach demselben §. zufolge eines Urtheiles nicht ausgezahlt wurden; ferner die aus ämtlichen Rechnungslegungen der Beamten hergeleiteten Ersatzansprüche gegen dieselben.

e. alle laufenden und rückständigen Kontributionsbeträge.

f. die kön. Bergwerks-Urbarialrückstände für dieselbe Zeit.

g. die Rückstände an herrschaftlichen Gaben für das laufende Jahr.

Die ältern Kontributions-, Bergwerks- oder Grundherrschaftsrückstände gehören zu dieser Klasse nicht.

§. 82. Sollte die Konkursmasse so gering sein, daß selbst die Forderungen erster Klasse nicht könnten ganz getilgt werden, so wird die Befriedigung in jener Ordnung vorgenommen, in welcher die Forderungen erster Klasse der im vorangeführten §. festgesetzten Reihe nach zu befriedigen sind, und zwar dergestalt, daß jene Forderung erster Klasse, die der Reihe nach vorangeht, gänzlich auszuzahlen ist, wenn auch zur Befriedigung einer andern, doch weiter zurückstehenden Forderung derselben ersten Klasse gar nichts zurückbliebe.

§. 83. In die zweite Klasse gebören:

a. die aus Vormundschaftsrechnungen entstandenen Ersatzforderungen;

b. der rückständige Lohn dienender Personen des Kridatars für ein Jahr vor dem Ausbruche des Konkurses;

c. der Lohn der Handlungsgehilfen im Sinne des Art. XVI: 1840 §. 31;

d. das Honorar des Arztes und die Forderung des Apothekers für Medikamente, ebenfalls für ein Jahr vor dem Ausbruche des Konkurses;

e. die Begräbnißkosten, und zwar, wenn der Kridatar vor der Konkurseröffnung gestorben ist, ganz, ist er nach Eröffnung des Konkurses gestorben, so ist er als Dürftiger zu beerdigen, und sind nur die unvermeidlichen Begräbnißkosten zu verrechnen;

f. der rückständige Zins für die Wohnung auf ein halbes Jahr unmittelbar vor der Konkurseröffnung;

g. der Lohn des Schornsteinfegers auf ein Jahr vor der Konkurseröffnung;

§. 84. Wenn nach Tilgung der Forderungen erster Klasse der Rest zur gänzlichen Befriedigung jener der zweiten Klasse unzulänglich wäre, so wird der nach Tilgung der Forderungen erster Klasse verbliebene Rest unter die Personen zweiter Klasse nach Verhältniß ihrer Forderungen zu vertheilen sein.

§. 85. In die dritte Klasse kommen:

a. die ererbten Schulden des Kridatars, jedoch nur jene, die beim Erbantritt des Kridatars bereits vorgemerkt waren, oder in den darauf folgenden sechs Monaten vorgemerkt wurden. Diese Schulden haben, im Betrage der Erbschaft, selbst vor den eigenen früher vorgemerkten Schulden des Kridatars den Vorzug, und sind aus jenen Erbgütern, auf welche die Intabulation geschah, der Reihe nach zu tilgen. Jene ererbten Schulden, die nach vorangeführter Art nicht intabulirt wurden, erhalten vor den eigenen Schulden des Kridatars keine Priorität;

b. die gesetzliche Morgengabe (dos) der Ehegattin des Kridatars, welche bei Magnaten 400 fl., bei Adeligen und Bürgern 200 fl., bei den Unadeligen aber 40 fl. in gesetzlicher Valuta beträgt.

Diese Morgengabe ist in der Regel aus dem unbeweglichen Vermögen, und nur in Ermangelung dessen aus dem beweglichen zu entrichten. Sie geht aber selbst jenen Schulden des Kridatars vor, die bereits vor dessen Verehelichung vorgemerkt waren. In denselben Betracht kommen die durch richterlichen Spruch bestätigten Vitalitien aller Art, wenn sie höchstens in sechs Monaten nach der Kundmachung des Urtheils auf die unbeweglichen Güter des Schuldners intabulirt, oder in Ermangelung derselben auf die hinsichtlich des Heirathsgutes be-

stimmte Art bei dem betreffenden Gerichtshofe protokollirt wurden. Das derartig intabulirte oder protokollirte Vitalitium ist eben so, wie nach der oben angeführten Verordnung dieses §. das Heirathsgut, in die dritte Klasse zu setzen, was aber in obiger Art nicht intabulirt oder nicht protokollirt wurde, gehört eben so zu den gewöhnlichen Forderungen;

c. die Mitgift und das Brautgeschenk der Gattin, in wie fern nämlich erwiesen wurde, daß ein solches Gut vorhanden gewesen, an den Gatten übergegangen und bei Adeligen in das unbewegliche Vermögen des Ehegatten investirt worden sei. Damit aber die Mitgift der Gattin in die dritte Klasse gesetzt werde, ist erforderlich, daß sie bei Kaufleuten im Sinne des Gesetzartikels XVI. 1840 §. 9 in der dort angeführten Frist angemeldet, bei sonstigen Personen aber in sechs Monaten von der Zeit an, wo die Mitgift an den Ehegatten überging, vorgemerkt wurde. Die dermaßen angemeldete oder vorgemerkte Mitgift findet Priorität vor allen später behobenen oder später vorgemerkten Schulden des Ehegatten; jene Mitgift aber, die im vorangeführten Sinne nicht angemeldet oder nicht vorgemerkt wurde, findet vor den vorgemerkten Schulden und Wechselstipulirungen des Gatten durchaus keinen Vorzug, und kommt den gewöhnlichen Schulobriefen (chirographa) gleich;

d. jene Schulden des Kridatars, die gegen ihn im Sinne des Gesetzartikels XXI. 1840 vorgemerkt wurden;

e. die durch den Kridatar ausgestellten oder acceptirten Wechsel.

§. 86. In Hinsicht der zu dieser Klasse gehörigen, unter c. d. und e. angeführten Forderungen wird jedoch bemerkt, daß, die vorgemerkte Mitgift und die vorgemerkten Schulden des Kridatars, hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens, vor der im Sinne des Gesetzartikels XVI: 1840 §. 9 angemeldeten Mitgift und vor Wechselschulden Priorität finden; hinsichtlich des beweglichen Vermögens hingegen die angemeldete Mitgift und die Wechselschulden vor den angemerkten Schulden den Vorzug haben. Weßhalb die Berichtigung der vorgemerkten Mitgift und der vorgemerkten Schulden, im Falle der Unzulänglichkeit des unbeweglichen Vermögens, aus dem beweglichen nur dann stattfinden kann, wenn die angemeldete Mitgift und die Wechselschulden aus dem beweglichen Vermögen bereits berichtigt wurden. Eben so kann anderseits das unbewegliche Vermögen zur Berichtigung der angemeldeten Mitgift und der Wechselschulden nur dann verwendet werden, wenn das bewegliche Vermögen erschöpft und aus dem unbeweglichen nach gänzlicher Tilgung der vorgemerkten Schulden etwas erübrigt wurde; wobei es sich von selbst versteht, daß das auf den unbeweglichen adeligen Gütern befindliche wirthschaftliche bewegliche Vermögen, welches nach §. 105 sammt dem unbeweglichen erst beim Ausgange

des Prozesses veräußert wird, bei Gelegenheit der Befriedigung nicht dem unbeweglichen Vermögen zuzurechnen, sondern seiner Natur nach als beweglich zu betrachten kommt; hingegen die Einkünfte der adeligen sowohl als unadeligen unbeweglichen, unter Konkurs stehenden Güter, und falls die unadeligen während des Konkurses veräußert wurden, die Zinsen des Preises derselben bei Gelegenheit der Tilgung dem unbeweglichen Vermögen zuzurechnen sind.

§. 87. Sollten jene vorgemerkten Forderungen, die auf ein oder anderes besonders bezeichnetes unbewegliches Gut des Kridatars intabulirt wurden, aus dem Verkaufspreise jener Güter nicht berichtigt werden können, so darf der Gläubiger seine Priorität hinsichtlich der übriggebliebenen Forderung nicht auf ein anderes unbewegliches Gut ausdehnen, sondern solch eine Forderung ist in die Klasse der gewöhnlichen Forderungen zu setzen.

§. 88. Für den Fall einer Unzulänglichkeit der Konkursmasse, um alle Forderungen der dritten Klasse zu tilgen, werden die intabulirten Forderungen untereinander nach der Reihenfolge der Vormerkung klassificirt. Hinsichtlich der Wechselforderungen aber wird angeordnet:

Daß alle Wechselverpflichtungen, welche der Schuldner in Gegenwart des Wechselgerichts oder des Stadt-Magistrats, in Komitaten vor dem Bezirksgerichte, mit ausdrücklicher Bezeichnung der Ausstellungszeit und der stipulirten Summe unterfertigt hat, nach der Zeitfolge dieser glaubwürdigen Fertigung zu klassificiren, und vor andern Wechselforderungen ohne Abzug zu berichtigen sind.

Diese Verordnung erstreckt sich bei Kaufleuten auf das im Sinne des Gesetzartikels XVI.: 1840 §. 9 angemeldete Heirathsgut der Gattin des Kridatars, welches ebenfalls ohne Abzug zu berichtigen kommt, und vor allen nach der Anmeldung der Mitgift entstandenen Wechselverpflichtungen, selbst wenn diese im obenangeführten Sinne glaubwürdig gefertigt wären, Priorität erhält. Wechselforderungen hingegen, die der Schuldner nicht in Gegenwart der obenbenannten öffentlich beglaubigten Personen ausgestellt hat, finden untereinander gar keine Priorität, und der Rest der Masse ist unter derlei Forderungen verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 89. In der vierten Klasse stehen:

a. Jene Depositа, welche bei dem Kridatar, als Privatperson hinterlegt wurden, und bei der Konkurseröffnung in Natura nicht vorhanden waren;
b. das im Sinne des §. 85 nicht vorgemerkte, oder nicht angemeldete Heirathsgut der Ehegattin des Kridatars;
c. die gewöhnlichen Schuldbriefe des Kridatars;
d. alle vertragsmäßig stipulirten Verbindlichkeiten;
e. sämmtliche Auszugalschulden;

f. jene aus Rechnungslegungen hervorgehenden Forderungen, die nach §. 81 sub b. nicht in die erste Klasse gehören.

§. 90. Die Forderungen vierter Klasse haben untereinander keine Reihenfolge, sondern die Gläubiger sind im Falle der Unzulänglichkeit der Masse ohne alle Priorität verhältnißmäßig zu befriedigen.

§. 91. Die zuerkannten Zinsen der in den vier ersten Klassen stehenden Forderungen finden dieselbe Priorität, welche der betreffenden Kapitalsumme gebührt. Diese Priorität erhalten jedoch nur die auf die Zeit während des Konkurses und auf ein Jahr vor der Eröffnung desselben fälligen Zinsen; wobei es sich von selbst versteht, daß von der Eröffnung des Konkurses an die Zinsen der zuerkannten Forderungen ebenfalls laufen.

§. 92. In die fünfte Klasse gehören die länger ausständigen Zinsen, als die im §. 91 erwähnten. Sollte die von den frühern Klassen erübrigende Masse zur Befriedigung aller dieser nicht zureichen, so ist der Rest ohne alle Klassifikation verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 93. Endlich in der letzten Klasse stehen alle übrigen Gläubiger; diese finden untereinander ebenfalls keinen Vorzug, und sind, wenn die Befriedigung der frühern Klassen die Masse nicht erschöpft hätte, verhältnißmäßig zu befriedigen.

§. 94. Während das Klassifikationsurtheil geschöpft wird, prüft und bemängelt der Ausschuß die bis dahin gelegten Rechnungen des Vermögensverwalters; sollte sich dieser weigern, die Bemerkungen des Ausschusses anzunehmen, so vernimmt ihm das Gericht, wo er dann die Pflicht hat, seine Antwort in acht Tagen einzureichen, worüber das Konkursgericht in dem Klassifikations-Urtheile gleichzeitig erkennt, und das Erkenntniß auch vollführt. Der sich durch dieses Erkenntniß beschwert findenden Partei steht die Weiterberufung außerhalb des Besitzes frei, wo dann dem Konkursprozesse die Rechnungen, sammt den darüber gestellten Bemerkungen des Gerichtes und den Antworten des Rechnungslegers, beizuschließen sind.

§. 95. Nach Kundgebung des Klassifikations-Endurtheils steht die Weiterberufung sowohl dem Gläubiger als auch dem Massevertreter, falls er sich durch dasselbe entweder in Hinsicht der Statthaftigkeit der Forderung, oder der Klassifikation beschwert glaubt, frei; auch kann der Gläubiger diese Weiterberufung auf das die Forderung eines andern Gläubigers betreffende Urtheil erstreken, in wie fern er sich nämlich durch dasselbe gekränkt findet.

§. 96. Der Appellant hat die Pflicht, seine dießfällige Appellationsanmeldung schriftlich einzureichen, wobei er auch die Gründe der Weiterberufung anführen kann, mit neuen Behelfen jedoch dieselbe nicht belegen darf; sollte er dennoch neue Behelfe vorlegen, so

werden diese durchaus nicht berücksichtigt. Auch ist er verpflichtet, seine Appellationsanmeldung in 3 Tagen, von der Kundmachung des Urtheils an, dem Konkursgerichte um so sicherer vorzulegen, als später eingegangene Anmeldungen nicht berücksichtigt würden.

§. 97. Dem Massevertreter und den Gläubigern steht es frei, diese dem Gerichte vorgelegten Appellationsanmeldungen daselbst einzusehen, und falls der Eine hinsichtlich der Appellationsbeschwerden des Andern Einrede zu stellen hätte, ist er verpflichtet, selbe dem Gerichte innerhalb acht Tagen vorzulegen.

§. 98. Konkursprozesse werden stets an das k. k. Appellationsgericht appellirt, und zwar immer außerhalb Besitzes.

§. 99. In Prozessen, worüber ein anderer Gerichtshof bereits erkannt hat, die aber nach §. 2 dem Konkursgerichte zur Klassifikation übermittelt wurden, kann der Massevertreter oder der Gläubiger, falls er sich durch das Urtheil des vorigen Gerichtes in Hinsicht der Statthaftigkeit oder Qualität der zuerkannten Forderungen beschwert glaubt, ebenfalls appelliren, in wie fern das erwähnte Urtheil nicht vor der Uebersendung des Prozesses an das Konkursgericht im Appellationswege bereits geprüft worden ist; wobei er die Appellationsbeschwerden der im §. 96 erwähnten Appellirungsanmeldung beifügen kann. In solchen Prozessen wird in Einem mit dem Konkursprozesse stets an das k. k. Appellationsgericht appellirt werden.

§. 100. Nach Verlauf der zur Anmeldung der Appellation und Einreichung der Einrede im Sinne der §§. 96 und 97 angeordneten Frist, bestimmt das Konkursgericht mittels Urtheils die Zulässigkeit der Weiterberufung, und legt die ganze Konkursualverhandlung, sammt den von andern Gerichten an das Konkursgericht überlassenen Prozessen, dann Appellationsanmeldungen und Einrede, wie sich dieß alles unter den beim Gerichte aufbewahrten Prozeßakten im Originale vorfindet, dem Appellationsgerichte ungesäumt vor.

§. 101. Das Appellationsgericht schreitet unverzüglich zur Prüfung und Urtheilsschöpfung, sowohl in Bezug auf den Konkursprozeß, als auch auf die mit demselben vorgelegten Prozesse, falls über letztere das Appellationsgericht nicht schon vor der Konkurseröffnung erkannt hätte. Hat das Appellationsgericht das Urtheil erster Instanz bestätigt, so findet keine fernere Weiterberufung statt, sondern der Prozeß ist der ersten Instanz zur Exekutionsführung ungesäumt zurückzuschicken. Falls jedoch das Urtheil des Appellationsgerichtes mit jenem erster Instanz nicht übereinstimmend wäre, so wird der Prozeß unmittelbar an den Obersten k. k. Gerichts- und Kassationshof berufen, welcher denselben vor allen Civilprozessen prüfen und sein Urtheil sammt dem Prozesse dem Gerichtshofe erster Instanz übermachen wird.

§. 102. Hat das Appellationsgericht solche Forderungen zuer-

kannt, die durch das Gericht erster Instanz für unstatthaft erachtet und gar nicht klassificirt wurden, so schreitet es zur Prüfung des Klassifikationsurtheiles des Gerichtshofes erster Instanz gar nicht, sondern legt den Prozeß in Hinsicht der Statthaftigkeit der Forderungen dem obersten Gerichtshofe vor, und im Falle der Bestätigung des Appellationsgerichts-Urtheils daselbst wird der Prozeß dem Gerichtshofe erster Instanz mit dem Auftrage zurückgesendet, auch die durch die Oberbehörden zuerkannten Forderungen zu klassificiren.

§. 103. Der Massevertreter hat die Pflicht, diese Klassifikation in drei Tagen zu bewerkstelligen und seinen dießseitigen Vorschlag dem Gerichte vorzulegen, welches dann denselben den Gläubigern unverzüglich mittheilen wird. Letztere sind verpflichtet, ihre darüber einzeln abgefaßten schriftlichen Bemerkungen dem Gerichtshofe höchstens in acht Tagen einzureichen, woselbst sie auch der neuerlich klassificirte Gläubiger einsehen kann, seine Bemerkungen aber, oder die späteren Gründe der nachgesuchten Klassifikation binnen acht Tagen in obangeführter Art schriftlich dem Gerichtshofe einreicht, welcher sodann das Endurtheil fällen und selbes den Parteien kundmachen wird.

§. 104. Findet sich eine der Parteien durch dieses Urtheil gekränkt, so reicht sie ihre Appellationsbeschwerde beim betreffenden Gerichte ein, was sie jedoch in vierundzwanzig Stunden nach Kundmachung des Urtheils bewerkstelligen muß; weil aber das zuerst gefällte und appellirte Klassifikationsurtheil noch keiner Prüfung unterzogen wurde, so legt das Gericht die neuerlich geschöpften Klassifikationsurtheile, selbst im Falle der Nichtweiterberufung, dem Appellationsgerichte vor, wo nun die Prüfung im Sinne der obangeführten §§. zu geschehen hat.

§. 105. Sobald der Prozeß an den Gerichtshof erster Instanz zur Exekutionsführung zurückgesendet ist, oder falls sogleich nach kundgegebenem Urtheil keine Weiterberufung stattgefunden hat, beginnt das Gericht unverzüglich die Exekution.

§. 106. Daher der Gläubigerausschuß bei Zeiten zu wachen hat, daß die im Verlaufe des Prozesses etwa angelegten Gelder der Masse eingebracht werden, während der Ausschuß die Ankündigung solcher Gelder, falls sie an bestimmtem Termine zu geschehen hat, seiner Zeit bewerkstelligt, damit die Einbringung derselben bei der Vollstreckung des Endurtheils ungesäumt vor sich gehen könne.

§. 107. Der Ausschuß prüft ferner die seit der letzten Rechnungsprüfung gelegten Rechnungen des Vermögensverwalters und, wenn dieser die etwaigen Bemerkungen des Ausschusses nicht annehmen wollte, entscheidet darüber nach Vernehmung des Vermögensverwalters das Gericht mittels Urtheils, welches dann, wenn es die Umstände verlangen, gegen den Vermögensverwalter sogleich

vollzogen wird; der sich dadurch beschwertfindenden Partei aber steht die Appellation außer Besitz frei.

§. 108. Das Gericht berechnet dann die Totalsumme der zuerkannten Forderungen, und falls die Konkursmasse auch adelige Güter enthält, die nach §. 61 bis zum Ausgang des Prozesses nicht verkauft wurden, so leitet es mittels einer zu diesem Ende ausgesendeten Gerichtsperson die öffentliche Versteigerung derselben und der darauf befindlichen, zur Wirthschaft gehörigen und nach §. 58 ebenfalls noch nicht veräußerten beweglichen Sachen im Sinne des Gesetzartikels XV : 1836 ein; wenn aber die zu veräußernden Güter sich unter einer andern Gerichtsbarkeit befinden, so wird es deren Verkauf mittels Kompaßschreibens veranlassen.

§. 109. Die bei den Licitationen gelösten Geldbeträge sind in das Licitationsprotokoll einzeln einzutragen, und der Verkaufspreis der auf dem unbeweglichen Gute befindlichen beweglichen, zur Wirthschaft gehörigen Sachen, von jenem des unbeweglichen Vermögens streng abzusondern.

§. 110. Wurde bei dieser Versteigerung bereits so viel gelöst, daß es mit der vorräthigen Baarschaft der Masse zur Tilgung aller Forderungen und deren Accessorien hinreicht, so kann die Licitation auf das etwa noch vorhandene unbewegliche Vermögen nicht erstreckt werden.

§. 111. Nachdem auf diese Art das Aktivum klar, und das zur Masse gehörige Vermögen zu Geld gemacht ist, legt das Gericht dem Vermögensverwalter die Pflicht auf, die Kridarepartition, nach welcher die Befriedigung der zuerkannten Forderungen vorzunehmen sei, zu verfertigen, worauf er diese Repartition dem Gerichtshofe binnen acht Tagen in so vielen Exemplaren vorzulegen hat, daß eines bei dem Gerichte verbleiben, und ein jeder der Gläubiger eines erhalten könne. Das Gericht folgt diese Repartition den Gläubigern oder deren Vertretern sogleich aus, welchen dann das Recht zusteht, ihre etwaigen Bemerkungen dem Gerichtshofe in drei Tagen schriftlich einzureichen; das Gericht aber spricht nach Prüfung der erwähnten Repartition und der darüber gestellten Bemerkungen das Urtheil ungesäumt, und setzt darin die Zahlungsweise rechtlich fest.

§. 112. (Gesetzartikel VII : 1844 §. 4.)

Die in den Punkten a, b, c, des §. 81 erwähnten Konkurskosten sind aus der gesammten Konkursmasse, ohne daß sie unter die befriedigten Forderungen vertheilt werden könnten, vorläufig auszuzahlen.

§. 113. Falls die nach Befriedigung der Forderungen erster und zweiter Klasse erübrigende Masse zur gänzlichen Befriedigung jener der dritten Klasse unzulänglich wäre, so ist der zur Befriedigung sämmtlicher Forderungen zweiter Klasse und jener unter d, e, f, g, erster Klasse verwendete Betrag, nicht nur von dem Preise der be-

weglichen, sondern auch von jenen der unbeweglichen Sachen in Abzug zu bringen, damit nämlich der Verlust nicht allein diejenigen Forderungen dritter Klasse treffe, welche die Priorität blos in Hinsicht der beweglichen Sachen erhielten.

§. 114. Das Gericht übergiebt die nach §. 108 gerichtlich festgestellte Kridarepartition dem Vermögensverwalter und bezeichnet die Gerichtsperson, in deren Gegenwart die Befriedigung der Forderungen in der vorgeschriebenen Art zu geschehen hat. Erhält der Gläubiger seine Forderung ganz, so übernimmt der Vermögensverwalter von ihm alle auf die Forderungen bezüglichen Originaldokumente; von jenen Gläubigern aber, die auf ihre liquidirte Forderung nur eine Theilzahlung bekamen, verlangt er eine Quittung, und merkt auf ihren Originalien die erfolgte Theilzahlung an.

§. 115. Wenn ein Gläubiger seine Forderung binnen dreißig Tagen nicht übernimmt, so hat der Vermögensverwalter den Betrag für ihn gerichtlich zu hinterlegen.

§. 116. Nach Beendigung der Zahlungen erstattet der Vermögensverwalter in Gemeinschaft mit der ausgesendeten Gerichtsperson darüber Bericht, und legt die Zahlungsurkunden dem Gerichte vor, welches den Konkurs für aufgehoben erklärt.

§. 117. Sollte nach Beendigung des Konkurses ein Vermögen des Kridatars zum Vorschein kommen, welches sich als ein solches erweisen läßt, das in die Konkursmasse hätte einbezogen werden sollen, oder sollte der Kridatar durch Aktivprozesse der Konkursmasse, welche bis zur Aufhebung des Konkurses nicht beendigt wurden, zu Vermögen gelangen, so steht den unbefriedigten Gläubigern das Recht zu, die gerichtliche Beschlagnahme dieses Vermögens im Betrage der unbefriedigten Forderung nachzusuchen. Das Gericht wird auf Ansuchen der Gläubiger diese Beschlagnahme dem im Konkursprozesse gefällten Urtheile, und der dortigen Klassifikation gemäß ungesäumt anordnen und unverweilt vollführen.

§. 118. Ueber ein Vermögen, welches der Kridatar nach Aufhebung des Konkurses geerbt oder sonst erworben hat, können die unbefriedigten Gläubiger einen neuen Konkurs eröffnen, wozu jedoch die neuen Gläubiger desselben ebenfalls vorzuladen sind, und der Prozeß ganz im Sinne der vorstehenden Verordnungen zu führen kommt.

§. 119. In Konkursprozessen wird, außer der im §. 7 erwähnten Einwendung gegen das Gericht, und der im §. 95 angeführten Weiterberufung sonstigen Einwendungen, Rechtsmitteln, Prozeßerneuerungen und Mandata judiciaria unter keinem Vorwande Raum gegeben.

§. 120. Gerichtskosten werden in Konkursprozessen nicht zuerkannt, weil sie als unter den Parteien wechselweise ausgeglichen betrachtet werden.

§. 121. Sollte der Massevertreter die zur Einreichung der Prozeßakten im Sinne der obigen §§. durch das Gericht angeordnete Frist nicht zuhalten, so wird ihn das Gericht zur Erfüllung seiner Pflicht auffordern; im Falle der Versäumniß der neu zu bestimmenden Frist aber ihn vom Amte mittels Urtheils entfernen, und einen andern Massevertreter ernennen. Dieses Urtheil muß zugleich die Bestimmung enthalten, daß der entfernte Massevertreter für seine im Konkursprozesse geleistete Arbeit keinen Lohn ansprechen kann.

§. 122. (Landesgesetz- und Regierungsblatt für Ungarn, 1. Jahrgang 1850. 1. Stück Nro. 2, §. 6.)

An die Stelle der im §. 122 des Gesetzartikels XXII: 1840 genannten Deputationen, welche die eingereichten Schriften der Gläubiger zu manipuliren haben, tritt das Bezirksgericht und bezüglich das Landesgericht.

§. 123. Eine Superinskriptions-Klage, (actio ad superinscriptionem) wird hinsichtlich der aus Anlaß des Konkursprozesses mit gerichtlichen Beschlag belegten Güter in keinem Falle stattfinden. Es steht aber den wegen Unzulänglichkeit der Masse nicht befriedigten Gläubigern frei, hinsichtlich jener adeligen unbeweglichen Güter des Kridatars, welche noch vor Eröffnung des Konkurses an einen Dritten als gerichtliches Pfand im Schätzungswerthe übergegangen sind, nicht minder auch hinsichtlich derjenigen adeligen unbeweglichen Güter, welche der Kridatar in den der Konkurseröffnung vorgegangenen fünf Jahren Jemandem vertragsmäßig verpfändet hat, eine ähnliche Klage anhängig zu machen. Hinsichtlich jener Güter jedoch, welche vertragsmäßig bereits früher verpfändet wurden, oder an den gegenwärtigen Besitzer noch vor der Konkurseröffnung bei Gelegenheit einer gerichtlichen Exekutionsführung als gerichtliches Pfand übergingen, endlich in Hinsicht sonstiger bürgerlicher Güter, steht den Konkurs-Gläubigern die oberwähnte Klage nicht zu Gebote.

§. 124. In Hinsicht der betrügerischen oder durch sträfliche Sorglosigkeit veranlaßten Fallimente wird Folgendes angeordnet:

§. 125. (Gesetzartikel VII: 1844 §. 5.)

Das Konkursgericht wird in jenem Urtheil, wodurch es die Konkurseröffnung gerichtlich verordnet, und zur Zusammenberufung der Gläubiger den Termin festsetzt, zugleich dem Kridatar streng auftragen: die Ursachen des Fallimentes bis zu dem zur Zusammenkunft der Gläubiger festgesetzten Termin bei dem Konkursgerichte in zwei Exemplaren schriftlich einzureichen.

§. 126. (Gesetzartikel VII: 1844 §. 5.)

Ist der Kridatar, wenn die Gläubiger gegen ihn den Konkurs verlangten, auf die Vorladung des Gerichtes weder in eigener Person, noch durch seinen Vertreter erschienen, oder hat er in Folge des Gerichtsspruches entweder seinen Vermögensstand im Sinne

des §. 12 anzugeben, oder die Ursachen seines Fallimentes laut §. 125 einzureichen unterlassen, oder endlich erklärt er sich nicht bei Gelegenheit der laut §. 128 vorzunehmenden gerichtlichen Untersuchung auf die Verordnung des Gerichtes, oder erscheint er nicht: so wird das Gericht, wenn es bei der Fällung des über die Richtigkeit der Forderungen, laut §. 74 zu sprechenden Urtheils in Erfahrung bringt, daß die Summe der zuerkannten Forderungen den Massastand übersteigt, ungesäumt durch ein Urtheil aussprechen: daß das Falliment mit Betrug verbunden sei.

§. 127. (Gesetzartikel VII: 1844 §. 5.)

Wenn der Kridatar seine schriftliche Erklärung über die Ursachen seines Falliments bis zu dem im §. 125 festgesetzten Termin einreicht: so ist das eine Exemplar dem Massevertreter bei der Gelegenheit, wo ihm die Forderungen der Gläubiger laut §. 65 mitgetheilt werden, mit dem Auftrag zu übermachen: daß er seine Bemerkungen darüber bis zu dem in Folge des erwähnten §. 65 zu bestimmenden Termin einreiche. Die durch den Massevertreter gleichfalls in 2 Exemplaren einzureichenden Bemerkungen werden dem Kridatar, damit er selbe bis zu dem nach §§. 69 und 70 festzusetzenden Termin, beantworte, mitgetheilt, und nachdem die durch den Gläubiger ebenfalls in 2 Exemplaren eingereichte Antwort im Sinne des §. 73 dem Massevertreter zur abzugebenden Erklärung abermals überreicht worden ist, wird das Gericht zur selben Zeit, als es über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen erkennt, und in Erfahrung bringt, daß die Summe der zugesprochenen Forderungen den Massastand übersteigt, zugleich erkennen, ob das Falliment mit Betrug, oder bezüglich mit sträflicher Fahrlässigkeit verbunden war, oder nicht?

§. 128. (Gesetzartikel VII: 1844 §. 5.)

Sowohl dem Massevertreter als den Gläubigern kommt das Recht zu, gegen den Kridatar, sowohl in den Fällen des 126. als des 127. §., während dem Verlauf des Prozesses zu jeder Zeit eine strenge Untersuchung zu begehren. Das Konkursgericht läßt, nachdem es die Untersuchung angeordnet hat, selbe mittels des Verhörs des Kridatars, durch die aus dem eigenen Gremium Ausgefendeten, oder mittelst der Dazwischenkunft der betreffenden Gerichtsbarkeit vollziehen; bei dieser Gelegenheit läßt es die bei der Konkurseröffnung in Beschlag genommenen Handelsbücher und Briefschaften des Kridatars durch die Untersuchenden, den Massevertreter und die betreffende Handelskorporation, wenn es erforderlich ist, in persönlicher Gegenwart des Kridatars durchsehen, ja sieht solche auch, in wiefern es nothwendig ist, selbst durch, und zieht das selbst in Erfahrung Gebrachte, sowie auch die eingereichte Untersuchung in richterliche Erwägung.

Außer dem Massevertreter steht auch den Gläubigern das Recht

zu, sowohl die durch den Kridatar über die Ursachen des Fallimentes eingereichte Erklärung, als auch die in Beschlag genommenen Handelsbücher und Briefschaften desselben einzusehen, und über dieselben Bemerkungen zu machen; diese Bemerkungen werden dem Kridatar auf die im §. 127 bestimmte Weise zur Erklärung mitgetheilt, und sind ebenfalls gerichtlich zu verhandeln.

Das Gericht wird, wenn es im Sinne der obigen §§. 126, 127, 128, das Falliment durch ein Urtheil als mit Betrug oder mit sträflicher Fahrlässigkeit verbunden erklärt, die betreffende Strafgerichtsbarkeit zur Einleitung des Strafprozesses gegen den Kridatar, neben Ueberschickuug der zur Beleuchtung des Thatbestandes erforderlichen Akten alsogleich auffordern und zugleich entscheiden: daß der Kridatar für die Zukunft keine Wechsel mehr ausstellen könne, als inprotokollirter Handelsmann nicht mehr beträchtet werde, und vor Gericht glaubwürdige Handels bücher nicht mehr führen könne; auch läßt es dieses Urtheil, auf dieselbe Weise, wie es mit dem zur Zusammenberufung der Gläubiger festgesetzten Termin geschah, mittels ämtlicher Zeitungen auch durch das ganze Reich verkünden.

Von dem, die Einleitung des Strafprozesses anordnenden Urtheil des Konkursgerichtes findet im Falle des §. 126 keine Appellation statt; im Falle des §. 127 kann jedoch dieses Urtheil, von dem Konkursprozeß abgesondert, sowohl durch den Massevertreter und die Gläubiger, als auch durch den Kridatar, auf die im §. 96 bestimmte Weise zu dem Appellationsgerichte mit aufschiebender Wirkung appellirt werden.

§. 129. (Gesetzartikel VII: 1844 §. 5.)

Die Strafgerichtsbarkeit hat auf Ansuchen des Konkursgerichtes den Kridatar alsogleich strafprozeßlich zu belangen, und wenn seine Flucht zu gewärtigen wäre, ihn ohne Säumniß auch in Verwahr zu nehmen, und das zu fällende Urtheil zur Untersuchung auf jeden Fall dem üblichen Appellationsgerichte zu unterbreiten.

In jenen Konkursprozessen, welche nach §. 2 des Gesetzartikels VII: 1844 entschieden werden, sind auch die Verordnungen der §§. 125, 126 und 129, ja wenn entweder der Massevertreter, oder irgend ein Gläubiger die Bestrafung des Kridatars verlangt, auch jene der §§. 127 und 128 gleichfalls zu erfüllen.

§. 130. Betrügerisch ist die Krida:

a. Wenn der Kridatar vor der Konkurseröffnung oder während des Prozeßverlaufes entflohen ist;
b. wenn er zur Zeit, als die Konkurseröffnung durch die Gläubiger nachgesucht wurde, auf die gerichtliche Vorladung persönlich oder mittels seines Vertreters zu erscheinen sich weigerte;
c. wenn er seinen Vermögensstand nach §. 12 zu Folge des gerichtlichen Urtheiles zu entdecken sich weigert;

d. wenn er die Ursachen der Krida ebenfalls in Gemäßheit des Urtheilspruches nicht angeben will;
e. wenn er von der Masse etwas verheimlicht, oder nach der Konkurseröffnung verkauft hat;
f. wenn er, um seine Gläubiger zu hintergehen, unechte Wechsel ausgestellt, oder bei seinen echten Schuldbriefen ein früheres Datum der Ausstellung angegeben hat;
g. wenn er zur Hebung oder Erhaltung seines Kredits von unechten Briefen wissentlich Gebrauch macht;
h. wenn er ein ihm gegen Rechnungslegung anvertrautes Gut oder Depositum verausgabt, etwas aus dem in seiner Gebahrung befindlichen Waisenvermögen veräußert oder vergeudet hat.

Ueberdieß wird bei Handelsleuten und Fabrikanten die Krida als betrügerisch betrachtet:

a. Wenn der Kridatar die ordentliche Buchführung vernachlässigte, seine Bücher nachträglich verfälschte, Blätter daraus riß, oder andere hinzufügte;
b. wenn ein protokollirter Handelsmann oder eine Erwerbsgesellschaft gar keine Bücher führte.

In allen derlei Fällen macht das Kriminalgericht gegen den Kridatar den Kriminalprozeß anhängig, und der Schuldige wird, nach Beschaffenheit der vorhandenen Inzichten, mit einer Kerkerstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren belegt.

§. 131. Die Fälle sträflicher Fahrlässigkeit sind folgende:

a. Wenn der protokollirte Handelsmann seine Bücher unordentlich führt;
b. wenn er mit dem Schlusse eines jeden Jahres über seinen Aktiv- und Passivstand keine Handelsbillance verfertigt;
c. wenn er in kurzer Zeit ein bedeutendes Vermögen vergeudete, ohne einen Unglücksfall oder bedeutenderen Verlust im Handel nachweisen zu können;
d. wenn er vor der Konkurseröffnung, wo er aus seinen Büchern bereits die Ueberzeugung schöpfen konnte, daß sein Vermögen zur Befriedigung aller seiner Gläubiger unzulänglich sei, statt die Eröffnung des Konkurses selbst nachzusuchen, einen oder den andern seiner Gläubiger, den er mit Uebervortheilung der übrigen begünstigen wollte, im Wege der gerichtlichen Exekution im Voraus befriedigt hat.

Kridatare, die sich eine sträfliche Fahrlässigkeit zu Schulden kommen ließen, werden nach Beschaffenheit der vorhandenen Inzichten, vorzüglich aber in dem unter d. angeführten Falle, durch das betreffende Kriminalgericht verfolgt, und mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 132. Das gegenwärtige Konkursgesetz äußert auf jene Prozesse, die vor dessen Publikation bereits anhängig gemacht wurden, keine rückwirkende Kraft; sondern derlei Prozesse müssen nach den vorher bestandenen Gesetzen entschieden werden.

Stempelgesetz

für die Konkursprozesse.

Abschriften:

a. ämtliche, einfache, d. i. nicht vidimirte, von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

b. ämtliche vidimirte von jedem Bogen . . . . . 30 kr.

c. nicht ämtliche vidimirte, d. i. von den Parteien selbst verfaßte, jedoch ämtlich oder von Notaren vidimirte von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

d. ämtliche und nicht ämtliche, von demjenigen, gegen welchen die Urkunde beweisen soll, selbst vidimirte, wie Originalurkunden;

e. von anderen Privatpersonen vidimirte, wie Zeugnisse;

f. Abschriften und Auszüge aus den inländischen Kataſtral-Vermessungsprotokollen zum außerämtlichen Gebrauche oder zum Gebrauche für die Festsetzung oder eine aus den Vorschriften angesprochene Ermäßigung oder Zufristung einer öffentlichen Abgabe von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

Aerztliche Zeugnisse: sind (im Sinne des Stempelgesetzes, Postzahl 7 und 117) unbedingt stempelfrei.

Alimentationsgesuche: im Sinne des Stempelgesetzes, P. Z. 7 und 43 a. per Bogen . . . . . 15 kr.

Ausschuß der Kreditoren. (S. Rechnungen.)

Beilagen, welche von den Parteien den stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen zugelegt werden, und welche nach der Bestimmung des Gesetzes außer der Verwendung zu Beilagen einer Gebühr nicht unterliegen, oder welche vor dem Bestande eines Stempelgesetzes ausgefertigt wurden, im Sinne des St. G. P. Z. 20, a. b. von jedem Bogen . . . . . 6 kr.

b. Abschriften, welche durch die Parteien der Konkursklage zum Beweise ihrer Forderungen beigelegt werden, da selbe bei Gelegenheit der Originalienmittheilung (communicatio originalium) durch den referirenden Richter visirt werden, — so wie die einfachen ämtlichen Beilagen, per Bogen . . . . . 15 kr.

Beschreibungen der gepfändeten Güter, (siehe Protokolle.)

Bevollmächtigungsbriefe, im Sinne des St. G. P. Z. 27 von jedem Bogen . . . . . 15 kr.

Eingaben und deren Duplikate gebührenpflichtige (S §§. 33, 36, 20, 22 e, 26 c, 40 und 64 Z. 5 d. Ges.)

a. Alle, die von Privatpersonen bei dem Landesfürsten, dem Reichstage, den Landes- oder Gemeindevertretungen, oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Staates, der Kronländer oder der Gemeinden aufgestellten öffentlichen Anstalten, Behörden oder Aemtern oder bei den ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden, welche in den nachfolgenden Absätzen b—i keiner höhern oder mindern Gebühr zugewiesen sind, von jedem Bogen . . 15 kr.

b. Gesuche um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften oder zur Vornahme einzelner, einer besondern Befugniß bedürfenden Erwerbsakte, von jedem Bogen 30 kr.

c. Gesuche um Kundmachung öffentlicher Versteigerungen und Gesuche an die Zivilgerichte, worin die Ausfertigung von Edikten angesucht wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Ediktes nothwendig erfordert, im Sinne des St. G. P. Z. 43 d. von jedem Bogen . . . . . 30 kr.

d. Appellations-Revisions-Anmeldungen ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisionsbeschwerde enthalten ist, oder nicht:

1. wenn die Forderung den Werth von 50 fl. nicht übersteigt, im Sinne des St. G. P. Z. 43 bb. vom ersten Bogen . . . . . 30 kr.

2. wenn die Forderung den Werth von 50 fl. aber nicht 200 fl. übersteigt, im Sinne des St. G. P. Z. 43 aa. vom ersten Bogen . . . . . 1 fl.

3. wenn die Forderung 200 fl. übersteigt bis in's Unendliche im Sinne des St. G. P. Z. 43 cc. von dem ersten Bogen . . . . . 4 fl.

4. die Duplikate und Triplikate der Appellations-Eingaben, wenn die Forderung über 50 fl. ist, im Sinne des St. G. P. Z. 43 dd. per Bogen . . . 15 kr.

wenn die Forderung aber 50 fl. nicht übersteigt, im Sinne des St. G. P. Z. 43 dd. per Bogen . . . 6 kr.

e. andere Vorstellungen und Rekurse im gerichtlichen

und nicht gerichtlichen Verfahren, welche gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer untern Instanz an eine höhere gerichtet sind, im Sinne des St. G. P. Z. 43 h. von jedem Bogen . . . . . 30 kr.

f. die gerichtlichen Eingaben in Rechtsstreiten, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, im Sinne des St. G. P. Z. 43 i. von jedem Bogen 6 kr.

Erkenntnisse. (S. Urtheile.)

Klageschriften, (siehe Eingaben.)

Massevertreter und Masseverwalter. (S. Rechnungen.)

Persönliche Befreiung des Kridatars, diese betrifft denselben im Sinne des St. G. P. Z. 72 und und 75 m. o. und p. zwar nicht, dennoch können die weiter unten unter a. und b. auf die Armen und Verschuldeten bezügliche Bestimmungen auf selben in Anwendung gebracht werden.

a. die wegen Schulden im Exekutionswege verhafteten Personen bezüglich ihrer Gesuche wegen Alimentation, Aufhebung des Arrestes, oder wegen Ausgleichung mit ihren Gläubigern, dann rücksichtlich der die Aufhebung des Arrestes bezweckende Vergleiche, im Sinne des St. G. P. Z 75 m. gebührenfrei.

b. diejenigen Personen, deren Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bestätigt ist, im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitangelegenheiten und rücksichtlich der dazu erforderlichen Behelfe und Beweismittel, im Sinne des St. G. P. Z. 75 o. sind gebührenfrei gegen Vormerkung.

Pfändungsverzeichnisse. (S. Protokolle.)

Protokolle. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten oder eine Rechtsurkunde enthalten. Sie unterliegen in Absicht auf die Stempelpflicht den für die Eingabe, die sie vertreten, oder die Urkunde, die sie enthalten, geltenden Bestimmungen; Die Stempelgebühr ist jedoch, wenn nicht gänzliche Befreiung einzutreten hat, nicht unter . . . . . 15 kr. zu bemessen.

Rechnungen. a. Der Massevertreter im Konkursverfahren rücksichtlich aller die Konkursmasse angehenden Verhandlungen und Schriften mit Ausschluß des Klassifikationserkenntnisses und der Auszüge aus demselben, wofür er die Gebühr in Vorhinein zu entrichten, oder deren Vormerkung zu bewirken hat, im Sinne des St. G. P. Z. 83 l. gebührenfrei.

b. der Massenverwalter und der Kreditorenausschuß in den auf die Konkursvermögensverwaltung Bezug nehmenden Geschäften, jedoch nur in so fern, als sie nicht Rechsstreite führen, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Konkursvermögens mit anderen Personen abschließen, im Sinne des St. G. P. Z. 83 l. gebührenfrei.

Urtheile und Erkenntnisse. a. über Vorrechtsklagen im Konkurse und bei Meistbotvertheilungen im Sinne des St. G. P. Z. 103 Nr. I. D. c. von jedem Bogen . . . . . 1 fl.

b. über Liquidationen im Konkurse, im Sinne des St. G. P. Z. 103 Nr. I. B. e. von jedem Bogen . . . 1 fl.

Anmerkung. Von den Ausfertigungen in Liquidationsurtheilen unterliegen der Stempelgebühr nur jene Exemplare, welche den Gläubigern zugestellt werden.

Urtheile über die Klassifikation.

a. Wenn der Gegenstand des Rechtsstreites schätzbar ist:

1. wenn der Gegenstand des Streites 50 fl. nicht übersteigt, im Sinne des St. G. P. Z. 103 I. A. von jedem Bogen . . . . . 30 kr.

2. wenn der Gegenstand des Streites 50 fl. aber 200 fl. nicht übersteigt, im Sinne des St. G. P. Z. 103 I. B. von jedem Bogen . . . . . 1 fl.

3. Urtheile, durch welche in andern als den unter obigen 1 und 2 angeführten Fällen das Eigenthum der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache zuerkannt wird, im Sinne des St. G. P. Z. 103 II. A. von dem Werthe des zuerkannten Gegenstandes 3½%
jedoch kann es nicht weniger als . . . . . 4 fl.
ausmachen.

4. Urtheile, durch welche außer dem hier unter 1 und 2 bemerkten Falle die Zahlung eines Geldbetrages von mehr als 200 fl. oder überhaupt die Uebertragung einer Sache im Werthe über 200 fl. von einem streitenden Theile auf den Andern zuerkannt wird, von dem Werthe des zuerkannten Gegenstandes, im Sinne des St. G. P. Z. 103. II. A. b. ein halb Prozent
jedoch nicht weniger als . . . . . 4 fl.

5. Urtheile, durch welche in andern, außer den unter 1 und 2 angeführten Fällen, eine Zahlung oder überhaupt die Uebertragung einer Sache von einem

streitenden Theile auf den andern nicht zuerkannt wird, von dem Werthe des Streitgegenstandes, im Sinne des St. G. P. Z. 103. II. A. c. ein halb Prozent

die Gebühr hat jedoch nicht weniger als 4 und nicht mehr als 10 fl. zu betragen.

b. Wenn der Gegenstand des Rechtsstreites nicht schätzbar ist, es mag das gerichtliche Erkenntniß die Uebertragung von einem der streitenden Theile auf den andern zu erkennen, oder nicht, im Sinne des St. G. P. Z. 103. II. B. von dem Urtheile 8 fl.

Zeugnisse. (S. ärztliche Zeugnisse).

Anhang

zur allgemeinen Wechselordnung.

Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, bezüglich der Wechselfähigkeit der Militärpersonen. (Siehe in dem am 10. Juli laufenden Jahres ausgegebenen XLII. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes unter Nro. 138).

Um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus der unbeschränkten Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle Personen des Militärstandes für Gläubiger und Schuldner entspringen können, hat Sr. k. k. Apostol. Majestät in Bezug auf den Artikel 1 der mittelst des Patentes vom 25. Jänner 1850 (XXIII. Stück des Reichsgesetzblattes N. 51) kundgemachten Wechselordnung allergnädigst anzuordnen geruht:

„Die wirklichen sowohl aktiven als pensionirten Offiziere, und die Mannschaft des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig.

Diese Verordnung hat binnen acht Tagen nach ihrer Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit zu treten, und ist auf früher eingegangene Wechselgeschäfte nicht anzuwenden."

Anmerkung.

In Folge der mit Allerhöchster Entschließung Sr. k. k. Apostolischen Majestät, ddto. 12. Sept. 1852, durch das hohe Justizministerium erlassenen „Provisorischen Civil-Prozeß-Ordnung für Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat, Nr. XIV, haben die Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850 Nr. 53 des Reichsgesetzblattes, und der II. Theil des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840, sowie die auf denselben Bezug habenden Bestimmungen des VI. Artikels vom Jahre 1844 außer Kraft, und im Wechselverfahren nachstehende Verordnung des Justizministeriums vom Jahre 1850, Nr. 52, in Kraft zu treten.

§. 1. Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen oder eigenen (trockenen) Wechseln entspringen, sind bei dem Landesgerichte des Zahlungsortes oder bei jenem des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Beklagten, und wenn an dem Sitze des Landesgerichtes sich ein Handelsgericht befindet, nur bei letzterem anzubringen.

§. 2. In denjenigen Kronländern, in welchen die neue Gerichtsverfassung noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, sind die Wechselklagen entweder bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes oder des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Geklagten oder bei den nach den allgemeinen Jurisdiktionsvorschriften zuständigen Gerichten, wenn sich jedoch an dem Orte, wo der Prozeß geführt werden soll, ein Wechselgericht befindet, nur bei diesem anzubringen.

§. 3. Militärpersonen sind wegen Forderungen aus Wechseln vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen.

§. 4. Bei dem kompetenten Gerichte des Zahlungsortes kann der Inhaber des Wechsels alle Wechselschuldner mit derselben Klage belangen, bei andern Gerichten außerhalb des Zahlungsortes können mehrere Wechselschuldner nur dann mit einer Klage belangt werden, wenn sie in dem Bezirke desselben ihren Wohnsitz haben. Wechselbürgen folgen überhaupt dem Gerichtsstand des Hauptschuldners und können mit ihm zugleich mittelst derselben Klage belangt werden.

§. 5. Gründet sich die Klage auf einen mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen fremden oder eigenen Wechsel, so ist, wenn sich gegen den Wechsel keine Bedenken ergeben, und außer dem Original-Wechsel der Original-Protest und die Original-Retourrechnung sammt Kurszettel (insofern diese Behelfe zur Begründung des Klagerechtes erforderlich sind), beigebracht werden, auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner ohne dessen vorläufige Einvernehmung die Zahlung des Wechselbetrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren binnen 3 Tagen unter Androhung wechselgerichtlicher Exekution aufzutragen.

§. 6. Wird eine Wechselklage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Beklagten ein vollständiges Exemplar der Klage sammt Beilagen zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Beklagten in der Reihe, wie sie in der Klage oder in dem Gesuche genannt sind, so weit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrücken, an welche der Mitbeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

§. 7. Jene Wechselschuldner, welchen die Zahlung des Wechselbetrages binnen 3 Tagen auferlegt wurde, haben binnen derselben Frist alle ihre Einwendungen bei Gericht anzubringen und darzuthun. Diese Frist läuft vom Tage der Zustellung des gerichtlichen Auftrages; in dieselbe sind aber die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen. Hierüber ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen. Gegen den bewilligten Zahlungsauftrag findet kein Rekurs statt.

§. 8. Dem Kläger ist, ungeachtet dieser anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen die Exekution zur Sicherstellung zu ertheilen.

§. 9. Verlangt der Kläger nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens, oder kann dem Begehren um Erlassung des Zahlungsauftrages wegen eines Mangels an den beigebrachten Behelfen nicht statt gegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, und wenn die Klage gegen mehrere zum Theil in andern Landesgerichtsbezirken, in andern Kronländern oder im Auslande wohnende Beklagte gerichtet ist, so ist der Tag zur Verhandlung in der Art zu bestimmen, daß es jedem Beklagten möglich ist, bei derselben entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

§. 10. In Wechselsachen sind alle Klagen und Gesuche unverzüglich zu erledigen, und die Verhandlungen von dem Gerichte möglichst zu beschleunigen.

§. 11. Im Wechselprozesse ist mündlich zu verfahren. Ein schrift-

liches Verfahren darf nur dann stattfinden, wenn beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärungen darum ansuchen, und die Fristen zur Ueberreichung der Prozeßschriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen.

§. 12. Im Wechselverfahren sind die in den §§. 18 bis einschließlich 20, 22, dann 25 bis einschließlich 50, 53 und 54 der Verordnung über das in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Okt. 1845 eingeführte summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten (§§. 19 bis einschließlich 21, 23, dann 26 bis einschließlich 51, 54 und 55 der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1848 über die Einführung des summarischen Verfahrens in Dalmatien) enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abänderungen zu beobachten:

a) Das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung ist binnen drei Tagen von dem Tage, an welchem das Hinderniß bei der Tagsatzung zu erscheinen aufgehört hat, und das Wiedereinsetzungsgesuch gegen eine verstrichene Fallfrist binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist anzubringen.

b) In dem Urtheile, wodurch der Beklagte sachfällig erklärt wird, ist die Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf drei Tage bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekution zu bestimmen.

Diese Frist fängt, wenn gegen das Urtheil nicht appellirt wird, mit dem ersten Tage nach der Zustellung desselben, wenn aber appellirt worden ist, mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zu laufen an.

c) Der Beweis durch einen Eid muß binnen 24 Stunden von dem Tage an gerechnet, mit welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, angetreten werden.

d) Appellations- und Revisionsanmeldungen, so wie die hierauf sich beziehenden Beschwerdeschriften und Rekurse gegen Bescheide 1. oder 2. Instanz sind binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheiles oder des Bescheides zu überreichen.

§. 13. Wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsatzung erstreckt, oder wenn von dem Gerichte ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird, so kann der Kläger im ersten Falle bei oder nach der Tagsatzung, im zweiten Falle nach Zustellung des Bescheides um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekution für die Forderung Sicherheit zu leisten. Dieses Gesuch findet jedoch nicht statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seiten des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsatzung von dem Kläger im Original nicht vorgewiesen worden sind.

§. 14. Hat der Beklagte gegen ein Urtheil erster oder zweiter

Instanz, wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wird, die Appellation oder Revision ergriffen, so kann der Kläger sogleich um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselgerichtlicher Exekution für die Forderung Sicherheit zu leisten.

§. 15. Ist der Beklagte in erster Instanz verurtheilt, von dem Appellationsgerichte bedingt oder unbedingt losgesprochen, aber vor Zustellung des Urtheiles des Appellationsgerichtes bereits Sicherheit geleistet worden, so bleibt es dabei so lange, bis das Urtheil des Appellationsgerichtes rechtskräftig wird, oder die Entscheidung des obersten Gerichtshofes erfolgt.

§. 16. Werden die in den §§. 13 und 14 erwähnten gerichtlichen Aufträge binnen der festgesetzten Frist nicht befolgt, so steht es dem Gläubiger frei, nach Vorschrift des §. 18 gegen die Person oder auf das Vermögen des Schuldners Exekution zu führen.

§. 17. Die Sicherstellung muß auf die in dem §. 25 der Wechselordnung festgesetzte Art geleistet werden.

§. 18. Wenn der Schuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Exekution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Exekution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Exekution auf das Vermögen den Exekutionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Exekution vor und nach Vollziehung der Personalexekution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personalexekution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Exekution auf das Vermögen desselben zu erwirken oder fortzusetzen nicht berechtiget.

§. 19. Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Exekution nur in dem Falle statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 20. Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Exekution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, insofern er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriedigt werden kann.

§. 21. Der Schuldenarrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in allem nicht länger als ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

§. 22. Der Wechselgläubiger ist berechtigt, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete, oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Konkurs ver-

fällt, bei dem Gerichte Exekution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Konkurses geschehen könnte. Die Exekutionsgesuche sind jedoch gegen den Massevertreter zu richten.

§. 23. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zum Nachtheil einer Person, die in dem Hauptprozesse nicht unredlich gehandelt hat, nicht mehr ertheilt werden, wenn dieselbe ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einen Dritten mittlerweile durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat, oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann.

§. 24. Die Verhandlung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden, und über beide mittelst eben desselben Urtheiles zu entscheiden. In der Wiedereinsetzungsklage muß daher zugleich das Begehren in der Hauptsache gestellt werden.

§. 25. Im Wechselprozesse sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen.

§. 26. Insofern jedoch das Wechselverfahren keine besonderen Vorschriften enthält, ist sich auch im Wechselverfahren nach der am 12. Sept. 1852 erlassenen provisorischen Civil-Prozeß-Ordnung für Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat zu benehmen.

Inhalt.

Allgemeine Wechselordnung.

Seite

Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit 6
Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln:
I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels 6
II. Verpflichtung des Ausstellers 8
III. Indossament 8
IV. Präsentation zur Annahme 9
V. Annahme (Acceptation) 11
VI. Regreß auf Sicherstellung 12
VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. 1. Zahlungstag . . 15
2. Zahlung 17
VIII. Regreß Mangels Zahlung 18
IX. Intervention. 1. Ehrenannahme 21
2. Ehrenbezahlung 21
X. Vervielfältigung eines Wechsels. 1. Wechselduplikate . . 22
2. Wechselkopien . . . 23
XI. Abhanden gekommener Wechsel 24
XII. Falsche Wechsel 24
XIII. Wechselverjährung 26
XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers 26
XV. Ausländische Gesetzgebung 27
XVI. Protest 28
XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen 28
XVIII. Mangelhafte Unterschriften 29
Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln 29

II. Theil des Gesetzartikels XV: 1840.

Vom Rechtsverfahren in Wechselsachen.

Erstes Kapitel. Von den kompetenten Gerichten 31
Zweites Kapitel. Von der Kompetenz der Wechselgerichte 32
Drittes Kapitel. Von der Protokollirung der Firma und der Verträge der Erwerbsgesellschaften 36
Viertes Kapitel. Verfahren bei Bekanntgebung der Proteste an die Vormänner 38
Fünftes Kapitel. Von der Deponirung der Wechselsumme 39
Sechstes Kapitel. Von dem summarischen Verfahren in Wechselprozessen 41
Siebentes Kapitel. Von dem ordentlichen Verfahren im Wechselprozesse 44
Achtes Kapitel. Von den Beweismitteln im Wechselprozesse 47
Neuntes Kapitel. Von den gerichtlichen Erkenntnissen 53
Zehntes Kapitel. Von den Rechtsmitteln 55
Eilftes Kapitel. Von der Exekution der Erkenntnisse 58
Zwölftes Kapitel. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (via novi) 72
Dreizehntes Kapitel. Von den Ferien 72
Vierzehntes Kapitel. Von der Zustellung 73
Fünfzehntes Kapitel. Von den Wechseladvokaten 75
Sechzehntes Kapitel. Von den wechselgerichtlichen Stempelgebühren . 76
Alphabetisches Verzeichniß der Wechselgesetzgegenstände 88

Handels- und Gewerbsgesetze.

Seite

Allgemeine Bestimmungen 95
I. Handel. a) Freigegebener Handel 96
b) Der kaufmännische Handel 97
Großhandel 98
Detailhandel 99
Vom kaufmännischen Hilfspersonale 100
c) Krämerei 102
d) Hausirhandel 103
II. Fabrikswesen 103
III. Gewerbe 105
Erfordernisse bei den konzessionirten Gewerben 109
Rechte, welche den konzessionirten Gewerben zustehen 111
Pflichten der Gewerbetreibenden 113
Zünfte 113
Von den Lehrlingen 114
Von den Gesellen 118
Von den Meistern 121
Von den Landmeistern 123
Von den Wittwen 123
Von den Zunftvorständen 123
Von den Zunftversammlungen 125
Von der Zunftlade 126
Vom Zunftvermögen 126
Von der Oberaufsicht über die Zünfte 127
Von einigen andern industriellen Beschäftigungen . . . 128
Von dem Erlöschen der Gewerbe im Allgemeinen 129
Vorbehalte 129
Verfahren 130

XVI. Gesetzartikel vom Jahre 1840.

Von den Handelsleuten.

Erstes Kapitel. Von dem Entstehen der Handlungen 134
Zweites Kapitel. Von den Handlungsbüchern 135
Drittes Kapitel. Von den wechselseitigen Rechtsverhältnissen während des Bestehens der Handlungen 137
Viertes Kapitel. Von dem Erlöschen des Handlungsrechtes 140

XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1840.

Von den Rechtsverhältnissen der Fabriken 141

XVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1840.

Von den Rechtsverhältnissen der zu gemeinschaftlichem Erwerbe eingegangenen Gesellschaften.

Erstes Kapitel. Von den Gesellschaften zu gemeinschaftlichem Erwerbe . 142
Zweites Kapitel. Von den Erwerbsgesellschaften im engeren Sinne . 142
Drittes Kapitel. Von den Aktiengesellschaften 150

XIX. Gesetzartikel vom Jahre 1840.

Von den Handelsgremien und Sensalen 152

XX. Gesetzartikel vom Jahre 1840.

Von den Frachtfahrern 155

Provisorische Verordnung des Handelsministeriums vom 26. März 1850 über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern.

Seite

Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen 158
Zweites Hauptstück. Von der Wahl, der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner 162
Drittes Hauptstück. Von der Präsidentschaft, dem Hilfspersonale und der Geschäftsordnung 166
Viertes Hauptstück. Vom Kostenaufwande 168
Fünftes Hauptstück. Uebergangsbestimmungen 169
Verzeichniß der in den einzelnen Kronländern zu errichtenden Handels- und Gewerbekammern 170

Von dem Konkurse.

Von den summarischen Konkursprozessen und Konkurskompetenz §. 1—11 172
Von der Sequestrirung der Konkursmasse §. 11 175
Von dem Manifestationseid §. 14 176
Von der gerichtl. Inventur und interimistischen Vermögensverwalter §. 15 176
Von der Vorladung der Konkursgläubiger §. 25 178
Von dem Anmeldungstermin §. 46 182
Von Gläubigerausschuß §. 54 183
Von der Konkurs-Klageschrift §. 65 185
Vom Urtheile über die Statthaftigkeit der Forderungen und Klassifikation §. 76 187
Forderungen der ersten Klasse §. 81 188
Forderungen der zweiten Klasse §. 83 189
Forderungen der dritten Klasse §. 85 189
Forderungen der vierten Klasse §. 89 191
Forderungen der fünften Klasse §. 92 192
Vom Klassifikationsurtheil §. 94 192
Von der Weiterberufung §. 95 192
Von der Kriba-Repartition §. 111 195
Von der Befriedigung der Forderungen §. 114 196
Von dem Vermögen, welches der Kridatar nach Aufhebung des Konkurses geerbt oder erworben hat §. 118 . . . 196
Von der Superinskriptionsklage §. 123 197
Von der betrügerischen Kriba §. 124 200
Von den Fällen sträflicher Fahrlässigkeit 200
Stempelgesetz für die Konkurzprozesse §. 131 . . . . . 201—205
Anhang zur allgemeinen Wechselordnung 206
Anmerkung zur allgemeinen Wechselordnung 207

Druck von Landerer und Heckenast.

Druckfehler.
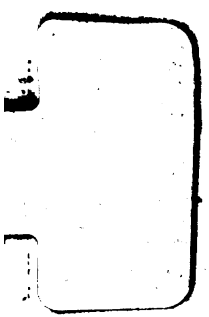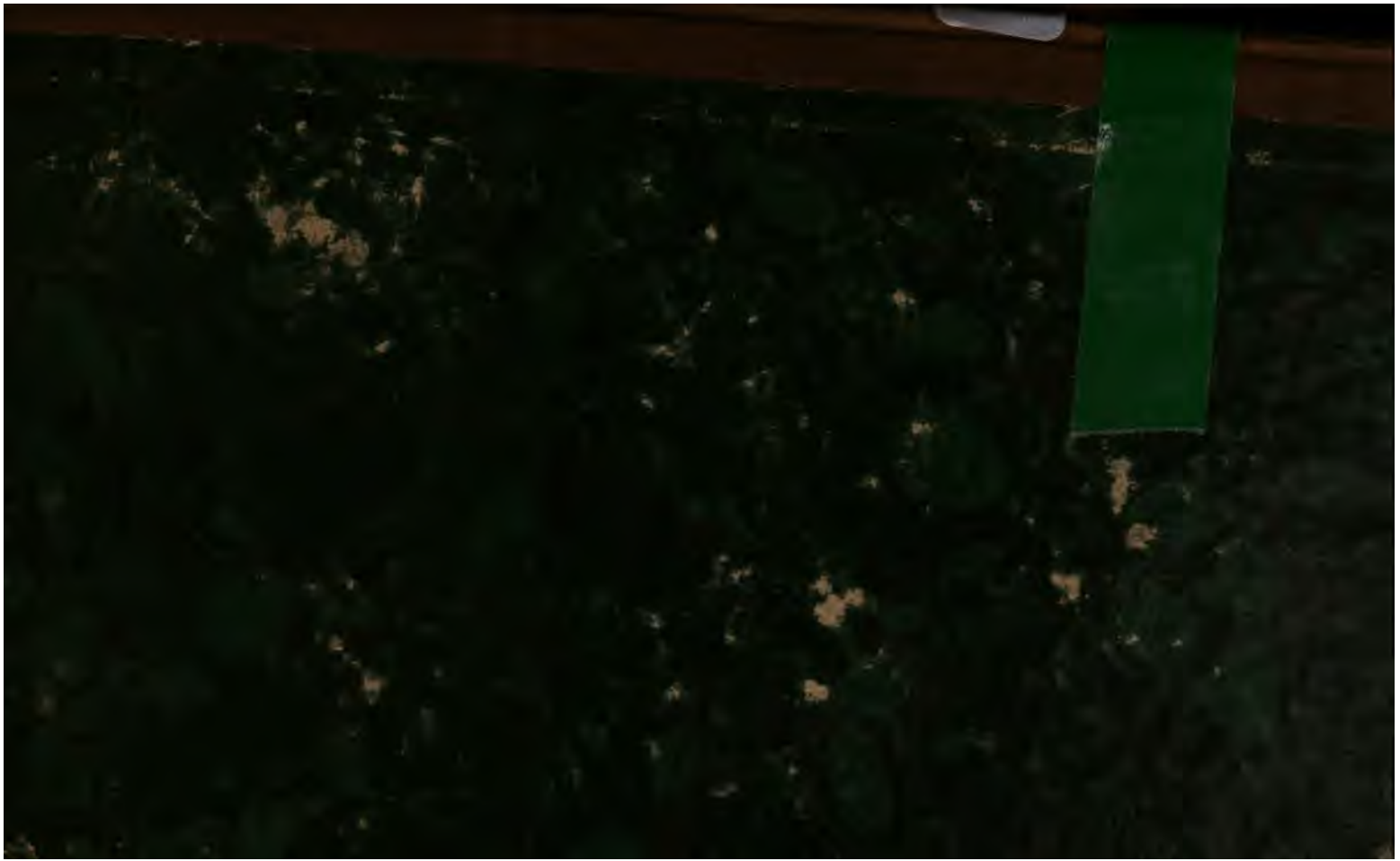
Seite 10, Zeile 32, anſtatt in Ermanglung desſelben, leſe : derſelben.
„ 15, Zeile 20, anſtatt Perſonalrechtes, leſe : Perſonalarreſtes.
„ 15, Zeile 26, leſe : gegen Auslieferung des Proteſtes.
„ 24, Artikel 76, Geſetzartikel VI : 1844, leſe : wer falſche Wechſel fertigt, oder einen für ſich echten Wechſel an irgend einem Theile verfälſcht, oder einen ſolchen Wechſel, um deſſen Falſchheit wiſſend, ꝛc.
„ 42, Zeile 3, leſe : Sicherheit oder Zahlung.
„ 43, §. 69, leſe : nach Vorſchrift des Kapitels 11. Theil II.
„ 62, §. 157, anſtatt Voreiſung, leſe : Vorweiſung.
„ 100, §. 37, anſtatt Geſetzartikel XIX, leſe ; XVI.
„ 135, §. 9, anſtatt protokollirten, leſe : protokolliren.
„ 136, §. 18, anſtatt „wird den Beweisführer", leſe : wird von dem Beweisführer.
„ 138, §. 36, anſtatt „zugeich" leſe : zugleich.